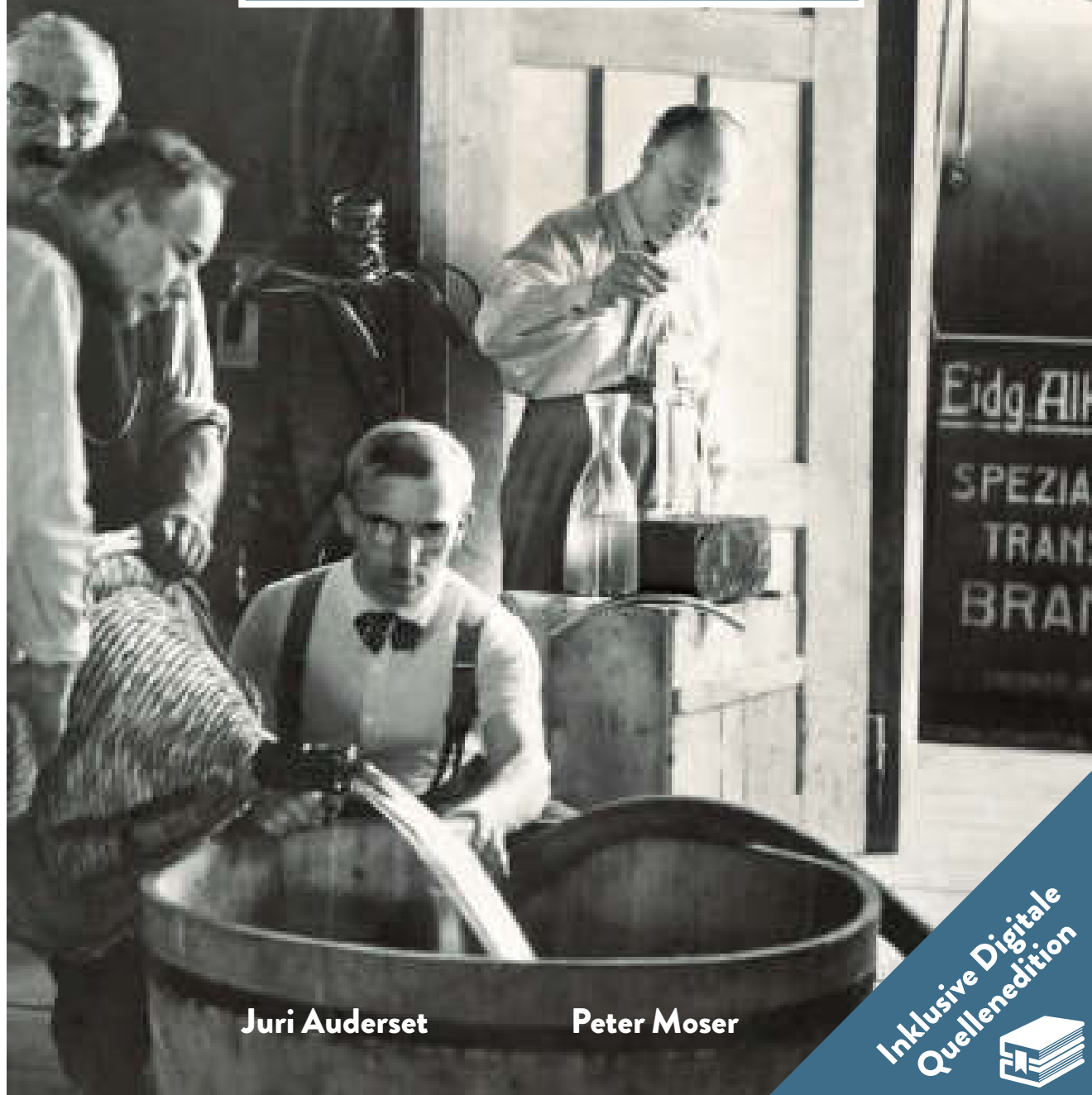


RAUSCH & ORDNUNG

Eine illustrierte Geschichte der Alkoholfrage,
der schweizerischen Alkoholpolitik und der
Eidgenössischen Alkoholverwaltung (1887–2015)



Juri Auderset

Peter Moser

Inklusive Digitale
Quellenedition



Inhaltsübersicht

Vorwort	9	4. Alkoholpolitik in der Konsumgesellschaft (1945–1980)	126
Einleitung	10		
1. Von der Alkoholfrage zur Alkoholordnung (1848–1890)	18	5. Alkoholpolitische Umbrüche und die grosse Ernüchterung (1980–2015)	168
2. Verwissenschaftlichung, Bekämpfung und Versorgung (1890–1914)	48	Schlussbetrachtungen	208
3. Integration der Alkoholfrage in die neue Ernährungspolitik (1914–1945)	82	Anhang	214
		Digitale Quellenedition	

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9	2. Verwissenschaftlichung, Bekämpfung und Versorgung (1890–1914)	48
Einleitung	10		
1. Von der Alkoholfrage zur Alkoholordnung (1848–1890)	18	2.1 Der medizinisch-wissenschaftliche Blick	50
1.1 Alkoholfrage als Teil der sozialen Frage	20	2.2 Abstinenzbewegung im internationalen Kontext	56
1.2 Statistische Vermessung der Alkoholfrage	26	2.3 Alkoholversorgung des Industriesektors	64
1.3 Kantone oder Bund: Wer soll eingreifen?	30	2.4 Umstrittenes Verwaltungshandeln und Alkoholzehntel	70
1.4 Ein staatliches Monopol als Lösung?	36	2.5 Das (vorläufige) Ende der grünen Fee	76
1.5 Bund und Brenner organisieren sich	42	3. Integration der Alkoholfrage in die neue Ernährungspolitik (1914–1945)	82
		3.1 Ernährungspolitischer Paradigmenwechsel im Ersten Weltkrieg	84
		3.2 Auf der Suche nach einer neuen Alkoholordnung	92
		3.3 Ein EAV-Vertrauensmann in jeder Gemeinde	100
		3.4 Süssmost statt Schnaps	110
		3.5 Alkoholpolitik und Kriegswirtschaft	118

4. Alkoholpolitik in der Konsumgesellschaft (1945–1980) 126

- 4.1 Vom Elendstrinken zum Wohlstandstrinken? 128
- 4.2 Massenmedien im Dienst der Alkoholpolitik 136
- 4.3 Konzessionierung, Kontrolle und Konfiskationen 144
- 4.4 Obstbäume fällen und Pausenäpfel propagieren 152
- 4.5 Alkoholpolitik als Präventionspolitik 162

5. Alkoholpolitische Umbrüche und die grosse Ernüchterung (1980–2015) 168

- 5.1 Alkoholpolitische Orientierungskrisen 170
- 5.2 Beginn der institutionellen Zerstückelung 178
- 5.3 Globalisierung, Handelsliberalisierungen und das neue EAV-Profil 184
- 5.4 Liberalisierungsschritte im Ethanolhandel und Entstehung von Alcosuisse 190
- 5.5 Bestrebungen zur Totalrevision des Alkoholgesetzes (2004–2015) 198
- 5.6 Epilog 206

Schlussbetrachtungen 208

Anhang 214

- Abkürzungsverzeichnis 216
- Chronologie 217
- Alkoholpolitisch relevante Abstimmungen (1885–2015) 220
- Statistischer Anhang 221
- EAV-Direktoren 224
- Personenregister 225
- Endnoten 227
- Quellenverzeichnis und Bibliografie 235
- Abbildungsverzeichnis 243
- Glossar 245

Digitale Quellenedition

Vorwort

Dieses Buch entstand im Kontext der Bestrebungen zur Totalrevision des Alkoholgesetzes. Im Hinblick auf die geplante Auflösung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) als eigenständige Institution und deren Integration in die Eidgenössische Zollverwaltung standen nicht nur grosse organisatorische Umbrüche an, es manifestierte sich auch ein historischer Klärungs- und Deutungsbedarf, der sich auf zwei Ebenen erstreckte. Zum einen ging es um die Ablieferung der Archivalien an das Bundesarchiv. Zum anderen hatten die Vorbereitungen zum Rückblick auf das 125-jährige Bestehen der EAV 2012 gezeigt, dass die Geschichte der Alkoholverwaltung und der schweizerischen Alkoholpolitik für den Zeitraum vom 19. bis ins frühe 21. Jahrhundert noch kaum wissenschaftlich analysiert worden war. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) schrieb die EAV deshalb im Herbst 2014 die Erarbeitung einer Geschichte der Alkoholfrage in der Schweiz im langen 20. Jahrhundert aus.

Mit der Erschliessung ihrer Archivalien schuf die EAV eine wichtige Grundlage zur Erarbeitung einer Gesamtdarstellung der Geschichte des Alkoholwesens. Das Archiv für Agrargeschichte (AfA), das in den letzten zehn Jahren die Archivalien zahlreicher anderer alkoholpolitisch relevanter Akteure erschlossen hatte und an der Alkoholfrage auch aus der Sicht der historischen Forschung interessiert ist, beteiligte sich deshalb im Herbst 2014 mit einem eigenen Vorschlag am Agenturpitch der EAV und des BBL.

Zur Entstehung des Buches haben viel mehr Personen als die namentlich erwähnten beiden Autoren beigetragen. Innerhalb des AfA-Teams waren dies insbesondere Nadja Glarner, Marina Häusermann, Beat Brodbeck, Thomas Schibli und Claudia Schreiber, ohne deren Mitdenken und Engagement wir kaum eine kommunizierbare Ordnung in die komplexe, sich immer wieder neu stellende Alkoholfrage hätten bringen können. Das gleiche gilt für die Übersetzerinnen des EFD Fadia Swaid und Laetitia Dessimoz, sowie für viele Mitarbeitende der EAV, insbesondere Nicolas Rion, den Kommunikationsverantwortlichen, die uns nicht nur jederzeit bereitwillig Auskunft über uns zuweilen unverständliche Sachverhalte erteilten, sondern auch dann noch lebhaftes Interesse an unseren Deutungsmustern zeigten, wenn diese nicht mit ihren Einschätzungen übereinstimmten.

Einleitung

Nachdem sich Edmund Wilhelm Milliet, der erste Direktor der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, während gut eines Jahrzehnts intensiv mit der Alkoholfrage auseinandergesetzt hatte, fasste er seine Erfahrungen in folgenden Worten zusammen: «In der Tat erscheint der Alkoholismus in jeweilen anderer Betrachtung, je nachdem wir den Verbrauch gebrannter Wasser bei Kindern oder Erwachsenen, bei Frauen oder Männern, bei Reichen oder Armen, bei Gesunden oder Kranken ins Auge fassen; je nachdem es sich um reine oder unreine, um starke oder schwache Spirituosen, um grosse oder kleine Dosen, um öfters wiederholten oder um gelegentlichen Trunk handelt; je nachdem der Konsum im Norden oder Süden, in der Stadt oder auf dem Lande, im Wirtshaus oder im Privathaus statt hat; je nachdem andere Genussmittel und Genüsse ihre Wirkungen mit denen des Alkohols verknüpfen oder nicht; je nachdem die Beweggründe des Trunks in körperlicher oder geistiger Misere oder in den Erschöpfungen harter Arbeit, in den Aufregungen des modernen Erwerbs- und Verkehrslebens liegen; je nachdem die Getränke in ruhiger Beschaulichkeit genossen oder in Hast heruntergeschüttet werden; je nachdem die Branntweinflasche von der Sonne des Tags oder von der trüben Mitternachtslampe einer verrufenen Kneipe beschienen wird.»¹

In der Alkoholfrage, so lassen sich Milliets Beobachtungen zusammenfassen, widerspiegeln sich Widersprüche und Konfliktlinien moderner industriekapitalistischer Gesellschaften, sym-

bolische Bedeutungen, kulturelle Wahrnehmungen und soziale Praktiken des Trinkens. Ganz offensichtlich spielen dabei Klassen-, Geschlechter- und Generationenverhältnisse eine zentrale Rolle. Wie Alkohol betrachtet und beurteilt wird, hängt stark vom Wandel der Arbeits- und Erwerbsformen ab, von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, von den Veränderungen des medizinischen, chemischen und toxikologischen Wissens über den Alkohol, von der Wahrnehmung sozialer Norm und Devianz, von den kollektiven Bedrohungsgefühlen oder von der Einbettung des Trinkens in die soziale Alltagskultur. Ob der Alkohol als Gift oder Genussmittel, als Ersatz für Nahrungsmittel oder Medizin, als Sorgenbrecher oder Aufputschmittel, als toxischer Suchtstoff oder als Schmiermittel zur Bildung von Gruppenidentitäten, als Medium zur Steigerung der Geselligkeit oder als Schritt zum sozialen Abstieg betrachtet wird; ob der Alkoholkonsum durch die Brille des «Elends- und Problemtrinkens» sorgenvoll wahrgenommen wird oder als «Entspannungs- und Belohnungstrinken» in sozial akzeptabler Form erscheint – all dies wurde zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedlichen Handlungskontexten immer wieder neu beurteilt.² «Die» Alkoholfrage gibt es deshalb nicht, sie ist vielmehr eine wandelbare, soziokulturelle Konstruktion. Die Betrachtungen, Deutungen und Beurteilungen des Alkoholkonsums und seiner Folgen sind nicht nur vielfältig und umstritten, sie verändern sich ganz offensichtlich auch im Verlauf der Zeit immer wieder.



^{E1} Die Ambivalenz des Agrarischen: Getreide, Obst, Kartoffeln und Beeren können sowohl für die Ernährung als auch für die Herstellung von Alkohol genutzt werden.

Multifunktionale und mehrdeutige Substanz

Alkohol ist eine multifunktionale und kulturell mehrdeutige Substanz, die ebenso Begehren wie Furcht auszulösen vermag. Aus historischer Perspektive fällt auf, dass gerade diese Nutzungs- und Bedeutungsvielfalt den widersprüchlichen Erfahrungen und gesellschaftlichen Wahrnehmungen von Alkohol zugrunde liegt.³ Als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erstmals konkret von der «Alkoholfrage» die Rede war und bestimmte Formen des Konsums von Alkohol als gesellschaftlich problematisch wahrgenommen wurden, entwickelten zivilgesellschaftliche Organisationen und staatliche Institutionen ein Zuständigkeits- und Verantwortungsbewusstsein, das weit über die bisher bekannten Sittenmandate, Besteuerungsformen und Konsumeinschränkungen hinausging. Fortan wurde die Alkoholfrage zu einem facettenreichen und wandelbaren Bereich zivilgesellschaftlicher Forderungen und staatlicher Regulationsversuche. Wie es der amerikanische Soziologe und Histori-

ker der Alkoholfrage Joseph Gusfield formulierte: «Bestrebungen von Behörden und Institutionen zur Begrenzung, Kontrolle und Unterdrückung bestimmter Trinkmuster verlaufen durch die Geschichte vieler Länder wie Flüsse durch eine Landschaft, manchmal angeschwollen durch Frühlingsregen, manchmal durch die Sommerhitze ausgetrocknet und zu einem Rinnsal geschrumpft.»⁴

Dass das alkoholpolitische Eingreifen der Staaten solchen Schwankungen unterlag, illustriert, dass Gesellschaften den Alkoholkonsum nicht immer in gleicher Weise und in gleichem Ausmass als Problem wahrnahmen und wahrnehmen. Wie der Alkohol beurteilt wurde und wie man seine Produktion, seinen Handel und Konsum gesellschaftlich und politisch zu regulieren versuchte, hing von den historisch sich verändernden Kontexten ab, in welchen Menschen Alkoholika herstellten, verkauften, tranken und sich über die sozialen, wirtschaftlichen

und kulturellen Bedeutungen dieser Substanz stritten. So betrachtet, entpuppt sich der Alkohol als eine vielschichtige Substanz, die sich den jeweiligen Lösungsvorschlägen und den daraus abgeleiteten Regulierungsregimes gleich wieder zu entziehen droht. Um in Gusfields Bildsprache zu bleiben: Die Produktionsformen, Konsumpraktiken, Trinkmotive und kulturellen Deutungen des Alkohols traten oft über die Ufer der regulatorischen Flussbette und bildeten neue, mithin unvorhersehbare Flussläufe, die staatliche und zivilgesellschaftliche Institutionen wiederum neu zu kanalisieren versuchten. Diese Dynamik gilt es in einer Geschichte der Alkoholfrage vom 19. bis ins 21. Jahrhundert zu erkunden.

Aus diesem Grund erschöpft sich eine Geschichte der Alkoholpolitik nicht in den gesetzlichen Rahmenbedingungen und im staatlichen Ordnungshandeln. Die Bedeutung der alkoholpolitischen Massnahmen lässt sich nur in ihren Wechselwirkungen mit gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und mentalen Veränderungsprozessen fassen.

Wenn im Folgenden mit der 1887 gegründeten Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) ein zentraler Akteur der schweizerischen Alkoholpolitik in den Fokus gerückt wird, dann geschieht dies weniger, um eine klassische Institutionengeschichte zu schreiben, sondern um die Sozial- und Kulturgeschichte der Alkoholfrage in der Schweiz durch das Prisma jener Institution zu betrachten, die während mehr als hundert Jahren eine zentrale Rolle in ihrer Regulierung spielte und in der Mitte eines Netzes alkoholpolitischer Akteure und Organisationen stand.

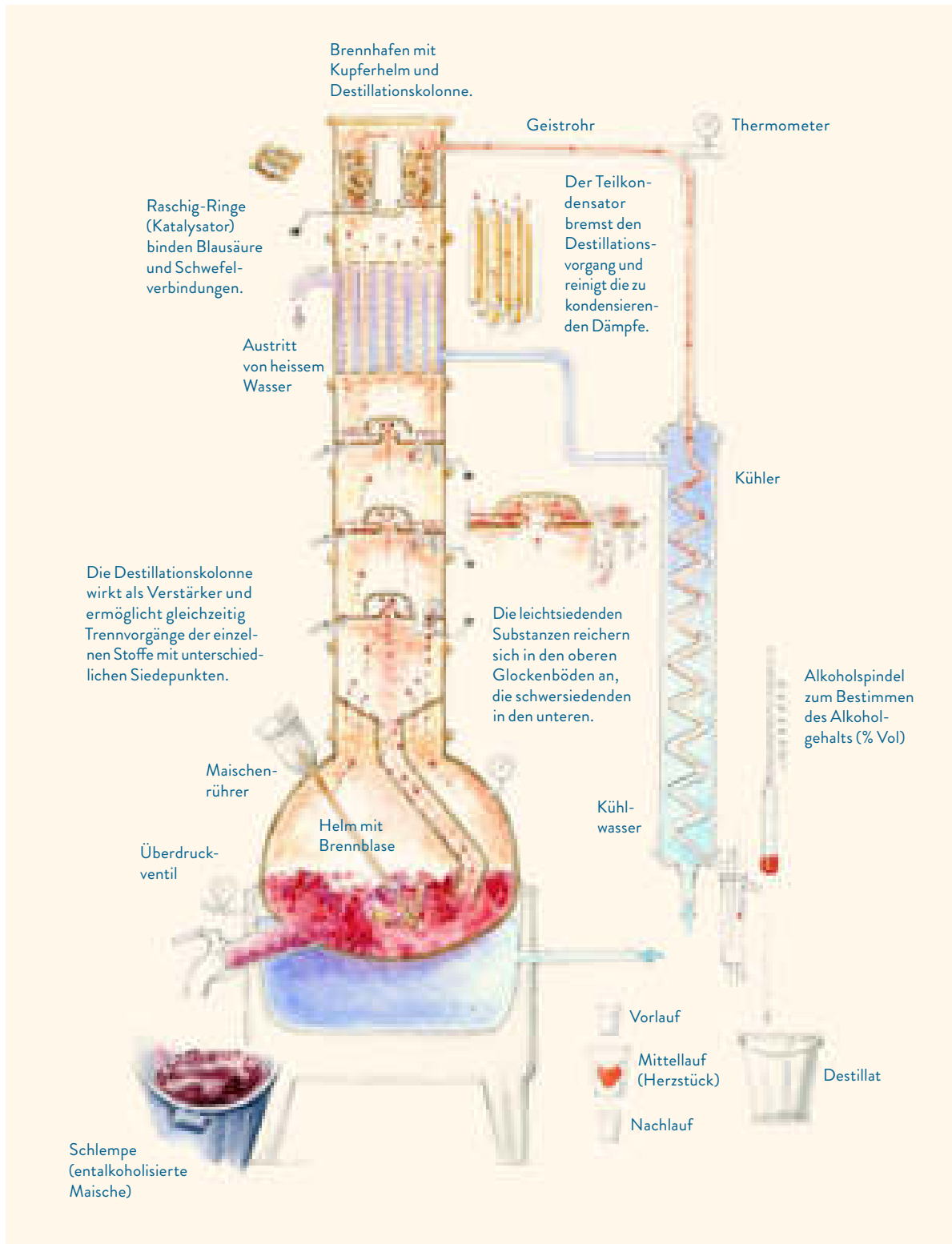
Alkoholpolitische Konjunkturen im «langen 20. Jahrhundert»

In diesem Buch werden zentrale Aspekte der Alkoholpolitik in ihren Zusammenhängen mit den sich wandelnden gesellschaftlichen Wahrnehmungen und Problematisierungen der Alkoholfrage thematisiert. Dabei lassen sich über das «lange 20. Jahrhundert»⁵ hinweg gesehen drei wesentliche Entwicklungsphasen ausmachen:

- eine in den 1880er-Jahren einsetzenden Periode, in welcher die Alkoholfrage vor allem als Teil der sozialen Frage diskutiert wurde und zur Herausbildung einer bundesstaatlichen Alkoholpolitik führte;
- eine mit dem Ersten Weltkrieg beginnende, bis in die 1980er-Jahre dauernde Zeitspanne, in welcher die bisherigen alkoholpolitischen Massnahmen in die neue Ernährungs-, Agrar- und Gesundheitspolitik integriert und in enger Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren massiv ausgebaut wurde;
- eine sich in den 1980er-Jahren herausbildende Periode, in welcher die Alkoholpolitik wieder aus ihren ernährungs- und agrarpolitischen Zusammenhängen herausgelöst und die Tätigkeiten der EAV schrittweise auf fiskal- und handelspolitische Handlungsfelder reduziert wurden.

Soziale Frage und Entstehung einer bundesstaatlichen Alkoholpolitik (1880–1914)

In der ersten Phase wurde die Alkoholfrage vor allem im Kontext der sozialen Frage thematisiert und mit sozialwissenschaftlichen und medizinischen Instrumenten auf Bundesebene zu lösen versucht (Kapitel 1 und 2). Temperenz- und Abstinenzbewegungen rüsteten sich mit neuen wissenschaftlichen und medizinischen Konzepten und begannen, die als «Kartoffelschnapspest» wahrgenommenen Formen des Alkoholkonsums der ländlichen Unterschicht und der Fabrikarbeiterschaft als Krankheit und Sucht darzustellen. Eine umfassende statistische Erhebung der Bundesverwaltung legte das nötige empirische Fundament für eine Regelung auf Bundesebene. Nach heftigen Debatten setzte sich 1885 das Regulierungsmodell eines Alkoholmonopols durch, das versprach, die vielseitigen Anliegen konstruktiv zu integrieren. Die 1887 gegründete Alkoholverwaltung setzte beim Trinkalkohol auf eine Politik der Mässigung durch ein Verbot des Brennens von Kartoffeln



E2 Brenninstallation und Destillationsvorgang auf einen Blick.

und Getreide und beim Industriealkohol auf eine sichere Versorgung durch die Organisation von Importen. Der auf die Spirituosen fokussierte Blick prägte die schweizerische Alkoholpolitik während der folgenden hundert Jahre; gegorene Alkoholika wurden von den Behörden lange Zeit kaum problematisiert. Anders als es ihre Bezeichnung suggeriert, verwaltete die EAV denn auch nur die gebrannten Wasser, nicht aber gegorene alkoholische Getränke wie Bier und Wein. Versuchte die Alkoholpolitik des Bundes zum Teil heftige Konflikte, so förderte sie gleichzeitig auch strukturbildende Formen der Kooperation mit den Kantonen, den Produzenten gebrannter Wasser, der Abstinenzbewegung sowie führenden Akteuren der schweizerischen Industrie. Die zuerst kantonale und dann nationale Prohibition des Absinths bildete ab 1910 und für knapp hundert Jahre denn auch eher eine Ausnahme in der schweizerischen Alkoholpolitik.

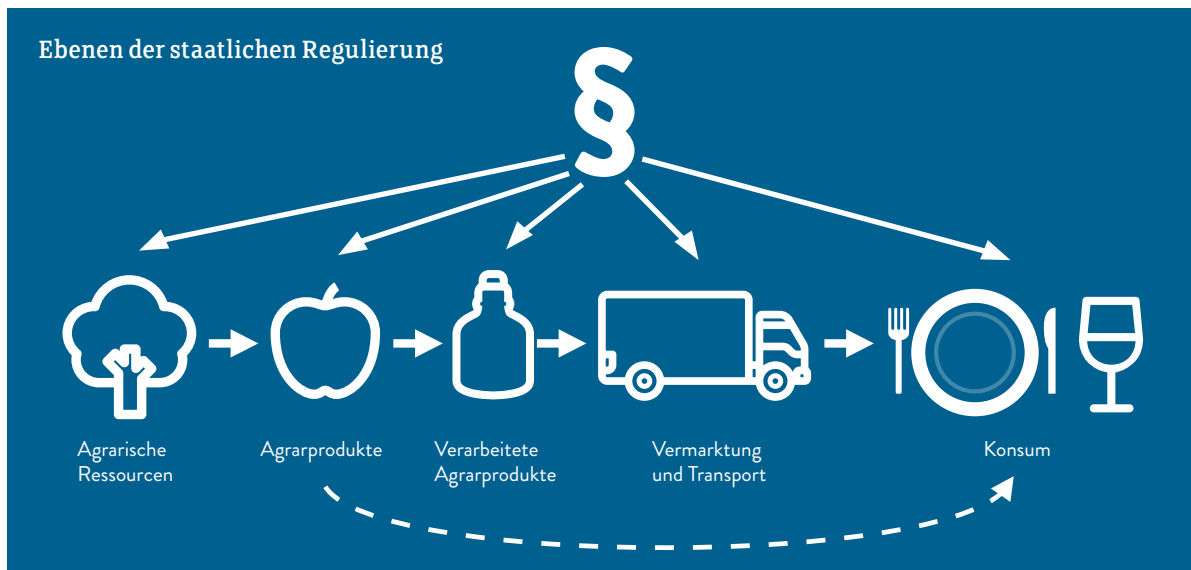
Alkoholpolitik als Teil der Ernährungspolitik (1914–1980)

Vom Ersten Weltkrieg bis in die 1980er-Jahre wurde die Alkoholpolitik schrittweise auf alle Spirituosen ausgeweitet und zu einem integralen Bestandteil der Ernährungs-, Agrar- und Gesundheitspolitik (Kapitel 3 und 4). In dieser Phase versuchten staatliche Institutionen und private Akteure, die agrarischen Produkte, welche am Anfang fast jeder Alkoholherstellung stehen, aus gesundheits- und versorgungspolitischen Gründen Ernährungszwecken zuzuführen, anstatt aus ihnen Schnaps zu brennen. Die Förderung der Nutzung von Kartoffeln, Obst und Beeren zu Ernährungszwecken war eine bemerkenswerte «Besonderheit» der schweizerischen Alkoholpolitik, der es in dieser Zeit gelang, immer mehr private Akteure in ihre Bestrebungen zu integrieren.⁶ Gesunde Ernährung von Tafelobst anstatt gesundheitsschädliches Trinken von gebranntem Mostobst forderten und förderten die EAV, Agronomen, Ernährungswissenschaftler und Sozialreformer nun gemeinsam. Weil sie sich zugleich einig waren, dass die dezentrale Produktion von Kernobstbrandtwein stärker reguliert, kontrolliert und verringert werden

sollte, konnten jetzt auch Brüche gekittet und Gräben überbrückt werden, die in der ersten Phase zwischen der Alkoholverwaltung, den Kantonen und der Abstinenzbewegung aufgebrochen waren. Diese Annäherung erfolgte jedoch keineswegs linear, sondern in einem zuweilen heftig umstrittenen politischen Ringen, das zu Beginn der 1930er-Jahre zu einer neuen Alkoholgesetzgebung führte, der die Stimmberechtigten erneut zustimmten.

Mit dem neuen Verfassungsartikel von 1930 und dem Alkoholgesetz von 1932 erhielt die Politik der Regulierung und Förderung eine neue Legitimation und die EAV einen sprunghaften Bedeutungsgewinn im Alltagsleben vieler Menschen. Die EAV war nun überall. Sie kontrollierte die im Voralpen- und Juragebiet besonders zahlreichen Hausbrennereien und kaufte so viele Brennapparate wie möglich auf; sie verhalf im Berggebiet und in den Städten Minderbemittelten zu verbilligtem Obst und förderte im Mittelland den Anbau von Speisekartoffeln und Tafelobst durch Kochkurse, Ausstellungen und Fällaktionen von Feldobstbäumen, um zu verhindern, dass deren Früchte zu Schnaps gebrannt wurden. Mit Abstinenzorganisationen und Wissenschaftlern führte sie umfangreiche Aufklärungs- und Informationskampagnen zur Eindämmung des Alkoholkonsums durch und setzte dabei auf die gleichen neuen Massenmedien wie die Alkoholindustrie.

Parallel zu diesem in der Nachkriegszeit verstärkten institutionellen Ausbau veränderten sich im Rahmen des steigenden materiellen Lebensstandards breiter Bevölkerungskreise auch die Trinkkulturen. Das lange beklagte «Elendstrinken» von Schnaps wurde durch das sozial besser akzeptierte «Wohlstandstrinken» neuer, primär importierter alkoholischer Getränke wie Whisky, Rum oder Liköre überlagert, für deren Regulierung die EAV jedoch kaum Kompetenzen hatte. Gleichzeitig verschob sich die wissenschaftliche und behördliche Thematisierung der Alkoholfrage hin zu neuen Risiko-, Präventions- und Gesundheitskonzepten, mit



^{E3} Die Alkoholordnung umfasst nicht nur das Produkt und seinen Konsum, sondern auch die Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsprozesse. Das eröffnete der EAV zahlreiche, sich immer wieder verändernde Tätigkeitsfelder und Regulierungsmöglichkeiten.



^{E4} Schweizer Besonderheit: Nur gebrannte Wasser unterliegen dem Alkoholgesetz, obwohl gegorene und destillierte Alkoholika sich nur bezüglich Produktionsart, nicht aber chemisch unterscheiden.

denen sich vor allem andere Verwaltungseinheiten wie das Bundesamt für Gesundheit zu beschäftigen begannen.

Entflechtung der Alkoholpolitik im Kontext der Handelsliberalisierungen (1980–2015)

In den 1980er-Jahren wurden die Zeichen einer alkoholpolitischen Orientierungskrise unübersehbar. Die Alkoholfrage wurde in den gesellschaftlichen Wahrnehmungsmustern nun kaum mehr in ihrem ernährungs- und agrarpolitischen Zusammenhang betrachtet, der das Ordnungshandeln der Alkoholverwaltung seit der Zwischenkriegszeit charakterisiert hatte. Gleichzeitig kam es im Zuge der allgemeinen Verwaltungsreformen zu Reorganisationen der alkoholpolitischen Zuständigkeiten. Die Abteilungen für Obst und Kartoffeln der EAV kamen ins Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), und weite Teile der gesundheits- und präventionspolitischen Bereiche wurden ins Bundesamt für Gesundheit (BAG) transferiert. Parallel dazu wälzten die neuen Trinkkulturen und die in den 1990er-Jahren abgeschlossenen Freihandelsabkommen die internationalen Spirituosenmärkte derart grundlegend um, dass viele alkoholpolitische Massnahmen, welche im nationalstaatlichen Rahmen entwickelt und durchgesetzt worden waren, hinfällig wurden. Damit wurden auch die Grenzen der schweizerischen Alkoholordnung sichtbar, die weiterhin fast ausschliesslich auf die Regelung und Reduktion der Spirituosen ausgerichtet blieb, obwohl die gegorenen Getränke Bier und Wein mittlerweile mehr als vier Fünftel des gesamten Alkoholkonsums ausmachten. Die daraus resultierenden Probleme verstärkten die Bestrebungen für eine grundlegende Umstrukturierung der nun weitgehend auf ihre fiskalpolitischen Instrumente und ihre Aufgaben der Marktaufsicht reduzierten Alkoholverwaltung. Die Legitimität für eine selbstständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit wurde so dünn, dass sich eine Auflösung der EAV respektive ihre Integration in die zentrale Bundesverwaltung abzuzeichnen begannen. Mit einer Totalrevision des Alkoholgesetzes von 1932 hofften die Akteure,

eine Klärung der Verhältnisse herbeiführen zu können. Doch scheiterten diese Erwartungen 2015 nicht zuletzt daran, dass die alkoholpolitischen Handlungsspielräume innerhalb des nationalstaatlichen Rahmens so eng geworden waren, dass für die hohen und zugleich stark divergierenden Erwartungen keine kompromiss- und tragfähige Lösung mehr gefunden werden konnte.

Illustrierter «essai de synthèse»

Dieses Buch entspricht in etwa dem, was in der französischen Geschichtsschreibung ein «essai de synthèse» genannt wird.⁷ Auf der Grundlage der existierenden Forschungsliteratur und Recherchen in Archivbeständen wichtiger alkoholpolitischer Akteure wird eine historische Interpretation des Zusammenhangs von Alkoholfrage und Alkoholpolitik in der Schweiz von der Mitte des 19. bis zum beginnenden 21. Jahrhundert präsentiert. In diesem reich illustrierten Überblickswerk skizzieren wir die aus unserer Sicht zentralen Entwicklungslinien und Paradigmenwechsel der gesellschaftlichen Problematisierung und politischen Regulierung der Alkoholfrage und interpretieren deren Zusammenhänge vor dem Hintergrund der Sozial- und Kulturgeschichte des langen 20. Jahrhunderts. Fokussierten sich die bisherigen Forschungsbeiträge zum Thema Alkohol stark auf den Konsum, die medizinhistorische Seite der Alkoholfrage sowie die Abstinenzbewegung,⁸ so werden hier auch die bisher vernachlässigten, für die schweizerische Variante der Alkoholpolitik jedoch besonders charakteristischen Produktions- und Regulationsdimensionen thematisiert. Dadurch werden sowohl die Wechselwirkungen zwischen den Produktions- und Konsumdynamiken als auch die Besonderheiten der schweizerischen Alkoholpolitik besser erkennbar.

Allerdings können im Rahmen eines solchen Buches viele diskussionswürdige Aspekte der Alkoholfrage nur am Rande oder gar nicht diskutiert werden. Wie jeder historische Forschungsprozess gleicht auch unser Ansatz einem Blick durch die Linse einer Kamera: Vieles wird dadurch



^{E5} Die Beurteilung des Alkohols hängt nicht nur von der Perspektive ab, aus der er betrachtet wird, sondern ändert sich auch im Verlauf der Zeit immer wieder.

schärfer und in den Konturen deutlicher, aber zugleich ist das Gesehene und Beschriebene immer perspektivisch gebrochen, verschwimmt an den Rändern und drängt anderes aus dem Blickfeld, wie der Film- und Geschichtstheoretiker Siegfried Kracauer festhielt.⁹ Im Bewusstsein über diese «Standort- und Perspektivengebundenheit»¹⁰ unseres Ansatzes veröffentlichen wir parallel zur gedruckten eine digitale Edition, welche zusätzliche Quellenmaterialien zur Geschichte der Alkoholfrage und Alkoholpolitik in der Schweiz enthält. Die Beschäftigung mit den in der digitalen Edition veröffentlichten Quellen ermöglicht es Interessierten, zusätzliche Aspekte zu thematisieren, andere Fragen zu stellen und neue Interpretationen zu entwickeln. Die digitale Quellenedition versteht sich dementsprechend als Einladung an die Lesenden, sich vertiefter mit der vielseitigen, hochaktuellen Geschichte der Alkoholfrage auseinanderzusetzen.

Regt dieses Buch zur Formulierung neuer Erkenntnisinteressen, Fragen und Sichtweisen auf die Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Alkoholfrage an, so hat es seinen Hauptzweck erfüllt,

betrachten wir doch historische Forschung nicht als Prozess der «Aufarbeitung» der Vergangenheit, also um eine Darstellung, «wie es früher gewesen war», sondern vielmehr als eine kontinuierliche Beschäftigung mit der Vergangenheit in einer sich wandelnden Gegenwart. Darin liegt – um mit Max Weber zu sprechen – die «Jugendlichkeit» der Geschichtsschreibung, der «der ewig fortschreitende Fluss der Kultur stets neue Problemstellungen zuführt».¹¹ In der Tat: Die Veränderungen der Forschungskontexte und der Quellenlagen sowie die theoretische Reflexion prägen die historischen Perspektiven, mit welchen die Vergangenheit immer wieder aufs Neue befragt werden muss – auch die Vergangenheit der Alkoholfrage.



1. Von der Alkoholfrage zur Alkoholordnung (1848–1890)

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde der Alkoholkonsum der Fabrikarbeiterschaft und der ländlichen Unterschichten zunehmend als Problem wahrgenommen. Die Alkoholfrage galt als Teil der sozialen Frage. Die «Schnapspest», die durch die Erschütterungen der Industrialisierung im gesellschaftlichen Gefüge entstanden war, liess den Ruf nach neuen alkoholpolitischen Massnahmen laut werden. Wie die Alkoholfrage im föderalen Bundesstaat gelöst werden sollte, blieb jedoch auch nach der Entstehung des Alkoholmonopols und der Alkoholverwaltung im Jahr 1887 umstritten.

1.1

Alkoholfrage als Teil der sozialen Frage

Die Veränderungen des Alkoholkonsums im 19. Jahrhundert stehen in einem engen Zusammenhang mit der Industrialisierung, welche die Arbeits- und Lebensverhältnisse vieler Menschen grundlegend umwälzte. Die Alkoholfrage wurde deshalb auch als Teil der umfassenderen sozialen Frage thematisiert.

Spätestens seit Friedrich Engels' Darstellung des Trinkverhaltens der englischen Arbeiterklasse im Jahr 1844 wird von einem engen Zusammenhang zwischen dem Wandel der Arbeits- und Lebensbedingungen und dem Aufkommen neuer, teilweise exzessiver und «eskapistischer» Formen des Alkoholkonsums ausgegangen.¹ Armut, miserable Wohnverhältnisse, wirtschaftliche Unsicherheiten, Demütigungen am Arbeitsplatz, familiäre Konflikte und eine strenge Fabrikdisziplin drängten Arbeiter und Arbeiterinnen quasi zu einer «Flucht aus der kalten, öden Wirklichkeit», und der Schnaps war das allseits verfügbare und kostengünstige Mittel für den «kurzen Weg zum Rausch».² Die Rede vom «Schnapsteufel» und von der «Branntweinpest» machte auch in der Schweiz die Runde.³

Wenn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts über die Alkoholfrage diskutiert wurde, sprach man immer auch über die soziale Frage, das heisst über die oft prekären Arbeits-, Lebens- und Wohnverhältnisse sowohl der ländlichen Unterschich-

ten als auch der in Verlagsarbeit stehenden Heimarbeiterinnen und der Fabrikarbeiterschaft.⁴ Obwohl selbstverständlich auch in bürgerlichen und bäuerlichen Haushalten Alkohol getrunken wurde (in der Forschung geht man davon aus, dass in diesen Schichten der Konsum sogar höher zu veranschlagen sei),⁵ wurde die Alkoholfrage fast ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Konsumverhalten der ländlichen und städtischen Arbeiterschaft thematisiert.

Alkoholkonsum und industrielle Welt

Bereits frühe Beobachter der Arbeitswelten stellten vielfältige Beziehungen zwischen dem Wandel der Erwerbsarbeit in der Industrialisierung und den Formen des Alkoholkonsums fest. So schrieb der Chemiker und Agronom Joseph Schild 1864, im industriekapitalistischen Zeitalter würden die Menschen nur noch als Arbeitskräfte betrachtet, deren «physische Kraft» von der Maschinenarbeit so sehr in Anspruch genommen werde, dass sie «demoralisiert» dem «Schnaps in die Arme» getrieben würden.⁶

Ähnlich argumentierte der Glarner Fabrikinspektor Fridolin Schuler. Die Fabrikarbeiter, stellte Schuler fest, seien «an die von Motoren in Bewegung gesetzte Maschine gebunden» und damit einem Zeitregime unterworfen, das auf ihr Ernährungsverhalten und ihren Alkoholkonsum zurückwirke. Dem Fabrikarbeiter werde nur noch «eine



^{1.1.1} Im 19. Jahrhundert waren viele Beobachter überzeugt, dass die Arbeit in den Fabriken das Rauschtrinken fördern würde.

bestimmte Zeit für die Bereitung und den Genuss seiner Mahlzeit zugemessen», er könne «diese Zeit nicht verschieben, verlängern oder verkürzen nach seinen augenblicklichen, persönlichen Be-

«Der Schnaps – ein stärkendes Fluidum»

dürfnissen». Gerade alkoholische Getränke boten sich unter diesem Arbeitszeitregime den Fabrikarbeitern an: «bald als Ersatz für die Anregung der Verdauung, die Andere im Genuss der frischen

Luft finden, bald als ein Mittel, das ihnen über die Erschöpfung hinaus hilft, die bei spärlicher oder ungeeigneter Kost nach einigen Stunden eintreten würde».⁷

Die generell sehr mangelhafte Ernährung führe die Arbeiter und Arbeiterinnen dazu, im Schnaps ein «stärkendes Fluidum» zu sehen, das ihnen über die Zumutungen einer vom monotonen Rhythmus der Maschinen vorgegebenen und von strenger Fabrikdisziplin beherrschten Arbeitswelt hinweg helfe. Die periodische Überanstrengung im Arbeitsalltag, so Schuler, bahne dem «intensivsten Bedürfnis nach «etwas Stärkendem» den Weg und führe dazu, dass viele Arbeiter auf die

Wirkungen alkoholischer Genussmittel setzten. Diese regten nicht nur «die Tätigkeit der Verdauungsorgane an» und «beseitigen das Müdigkeitsgefühl»; manche Arbeiter waren laut Schuler auch der Ansicht, dass dadurch das «Denken und Handeln rascher vor sich» gehe und sie dementsprechend den Erfordernissen der Fabrikarbeit überhaupt gerecht werden konnten.⁸

Das fabrikindustrielle Zeitregime veränderte jedoch nicht nur die Art und Weise, was wann getrunken wurde und welche Effekte man dem

«Die Ursache des zunehmenden Konsums liegt in den sozialen Verhältnissen»

Trinken zuschrieb, sondern auch, wie man trank. Nicht der «mässige ruhige Verzehr der Spirituosen» sei die bevorzugte Trinkweise, stellte der spätere Direktor der Eidgenössischen Alkoholverwaltung

Edmund Wilhelm Milliet anhand von Berichten aus den Vereinigten Staaten in den 1880er-Jahren fest, sondern das «Kippen» und das «rasche Hinuntergiessen grösserer Mengen geistiger Getränke». Diese Form des Trinkens setzte er in Beziehung zum «Drang und Zug des fieberhaften Erwerbs- und Verkehrslebens», welches zur Folge habe, dass auch der «Verbrauch der Genussmittel den Charakter der Hast angenommen» habe.⁹ Die im Zuge der Transport- und Kommunikationsrevolution erfahrenen Beschleunigungen wirkten sich offenbar nicht nur auf die Bereiche der Produktion und des Handels aus, sondern auch auf den zunehmend als problematisch und schädlich wahrgenommenen Alkoholkonsum der unterbürgerlichen Schichten.

Die von Fabrikinspektoren, gemeinnützigen Gesellschaften und Temperenzvereinen mit Sorge beobachteten Veränderungen im Alkoholkonsum der Arbeiterschaft waren demnach Hinweise auf eine tief greifende Transformation der Lebens- und Arbeitsverhältnisse. Wie Milliet zu Beginn der 1890er-Jahre analysierte, brachten die «Epoche des Dampfes und der Elektrizität» und die damit verbundenen Veränderungen in der Produktion



1.1.2 Unter den schädlichen Auswirkungen des Alkoholkonsums litten nicht nur die Trinker, sondern auch ihre Angehörigen.

und im Transportwesen der Wirtschaft einen «mächtigen und plötzlichen Aufschwung». Gleichzeitig führte der beschleunigte Wandel der Lebens- und Arbeitsbedingungen für viele Menschen zu einer Reihe kaum zu überwindender Schwierigkeiten. Dies wurde insbesondere in der schwierigen «Beschaffung und Zubereitung der Nahrung» und in den teilweise prekären Wohnverhältnissen sichtbar.

Wo eine «zahlreich zusammengedrückte Masse von Leuten» in «schlechte Wohnungen gepfercht» lebe, wo man «gesellschaftlich mehr und mehr isoliert» und für die «Pflege politischer Aspirationen in das Wirtshaus verbannt» werde, da sei auch der Alkoholkonsum nicht mehr fern, war Milliet überzeugt. «Breite Schichten des Volkes» seien unter diesen Bedingungen «sozusagen zwangsweise veranlasst, sich auf einen Stoff zu werfen», der «ihre abgespannten Körper- und Seelenkräfte wieder zu beleben» vermöge und eine «gewisse psychische Entlastung» bringe.¹⁰ Doch nicht nur die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Fabrikarbeiterschaft seien durch die Dynamik des Industriekapitalismus umgewälzt worden, stellte Milliet weiter fest, sondern auch jene der Landwirtschaft, in der eine «zunehmende Merkantilisierung der Bodenerzeugnisse» mit der «Zunahme des Verbrauchs geistiger Getränke, speziell des Branntweins», einhergehe.¹¹

Alkoholfrage als Teil der sozialen Frage

Die Beziehungen zwischen der sozialen Frage und der Alkoholfrage waren daher vielschichtig und komplex. Bei allen Unterschieden im Detail waren sich die meisten zeitgenössischen Beobachter einig, dass die Alkoholfrage nicht mehr nur als individuelles Problem angesehen werden könne, dem alleine die mangelnde Willensstärke, fehlende religiöse Demut oder die Lasterhaftigkeit der Betroffenen zugrunde liege.¹² Deshalb wurde nun zunehmend nach den gesellschaftlichen Verhältnissen gefragt, welche der Verbreitung der sogenannten «Schnapspest» förderlich waren und auf welche die regulierenden Massnahmen schliesslich gerichtet werden mussten. So forderte Schuler, dass «in den gesellschaftlichen Verhält-

Schnaps und Schlempe

Nicht in erster Linie des Schnaps wegen würden Kartoffeln gebrannt, heisst es in der Schweizerischen Landwirtschaftlichen Zeitschrift 1877, sondern wegen der Schlempe, also dem, was beim Destillieren landwirtschaftlicher Produkte zurückblieb. Die Schlempe galt als «gutes und vorteilhaftes Viehfutter», das der wachsenden Zahl jener Bauern gute Dienste leistete, die wegen der Globalisierung ab den 1870er-Jahren vom Getreidebau zur Viehwirtschaft wechselten.

nissen und Unsitten die Wurzel des Übels» gesucht werden müsse. Und Milliet stellte die Analyse der «Entwicklung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse, besonders durch die Ausbildung des Industrialismus», an den Beginn einer sachgerechten politischen Reaktion auf die Alkoholfrage.¹³

Den Vorschlägen dieser Experten folgte schliesslich auch der Bundesrat, als er in seiner Botschaft zur Alkoholfrage im November 1884 schrieb, dass die Ursache für die «Zunahme des Konsums geistiger Getränke» in den «sozialen Verhältnissen» zu finden sei.¹⁴ Doch wie konnte man sich einen Überblick über diese gesellschaftlichen Verhältnisse verschaffen? Bevor entsprechende politische und gesetzgeberische Massnahmen ergriffen werden konnten, musste zunächst herausgefunden werden, wie es um die Produktion und den Konsum des Alkohols in der Schweiz eigentlich stand und welche sozialen Einflussfaktoren für die beobachtete Zunahme des Konsums tatsächlich verantwortlich waren. Dies war die Geburtsstunde der modernen Alkoholstatistik.







^{1.1.3} Auch nach der Schaffung des Alkoholmonopols wurde aus Getreide und Kartoffeln Schnaps gebrannt. Wie verbreitet die illegale Tätigkeit des Schwarzbrennens jedoch war, ist umstritten.

1.2

Statistische Vermessung der Alkoholfrage

Die Klagen über die «Branntweinpest» in den 1860er- und 1870er-Jahren führten zu einer statistischen Vermessung sowohl des Konsums als auch der Produktion von Alkohol. Zum führenden Experten auf dem Feld der Alkoholstatistik avancierte der spätere Direktor der Eidgenössischen Alkoholverwaltung Edmund Wilhelm Milliet.

Als die Oekonomische Gesellschaft des Kantons Bern 1863 ein Preisausschreiben zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs lancierte, wurde in den eingereichten Beiträgen bemängelt, dass zum Thema Alkohol kaum statistische Angaben existierten.¹⁵ So klagte der ehemalige Bundesrat Ulrich Ochsenbein ebenso über die «unvollständigen» und «lückenhaften» Daten zur Alkoholfrage, wie der Jurist Johann Friedrich Schneeberger in seiner Branntweinpest im Kanton Bern die Errichtung einer «Säuferstatistik» zum zentralen Anliegen einer künftigen Alkoholpolitik machte.¹⁶ Eine solche Statistik würde dazu beitragen, meinte Schneeberger, «dass man endlich einmal den ganzen Umfang des Übels würde kennen lernen» und die Wirksamkeit der getroffenen staatlichen und administrativen Massnahmen auch genau überprüfen könne.¹⁷

Die Worte Ochsenbeins und Schneebergers lassen erkennen, welche Hoffnungen man in die Statistik steckte: Eine zahlenmässige Erfassung des Alkoholkonsums würde der allgegenwärtigen

Klage über die «Branntweinpest» ein solides empirisches Fundament geben. Damit war die Erwartung verknüpft, dass die politischen Entscheidungsträger und die Verwaltungsstellen dank der Statistik mit sozialwissenschaftlichem

**«Dass die Schweizer
als starke Zecher gelten,
weiss Jedermann»**

Wissen ausgestattet würden, um sachgerechte politische und gesetzgeberische Lösungen zu finden und deren konkrete Folgen evaluieren zu können.

Alkohol im «Tatsachenblick» der Statistik

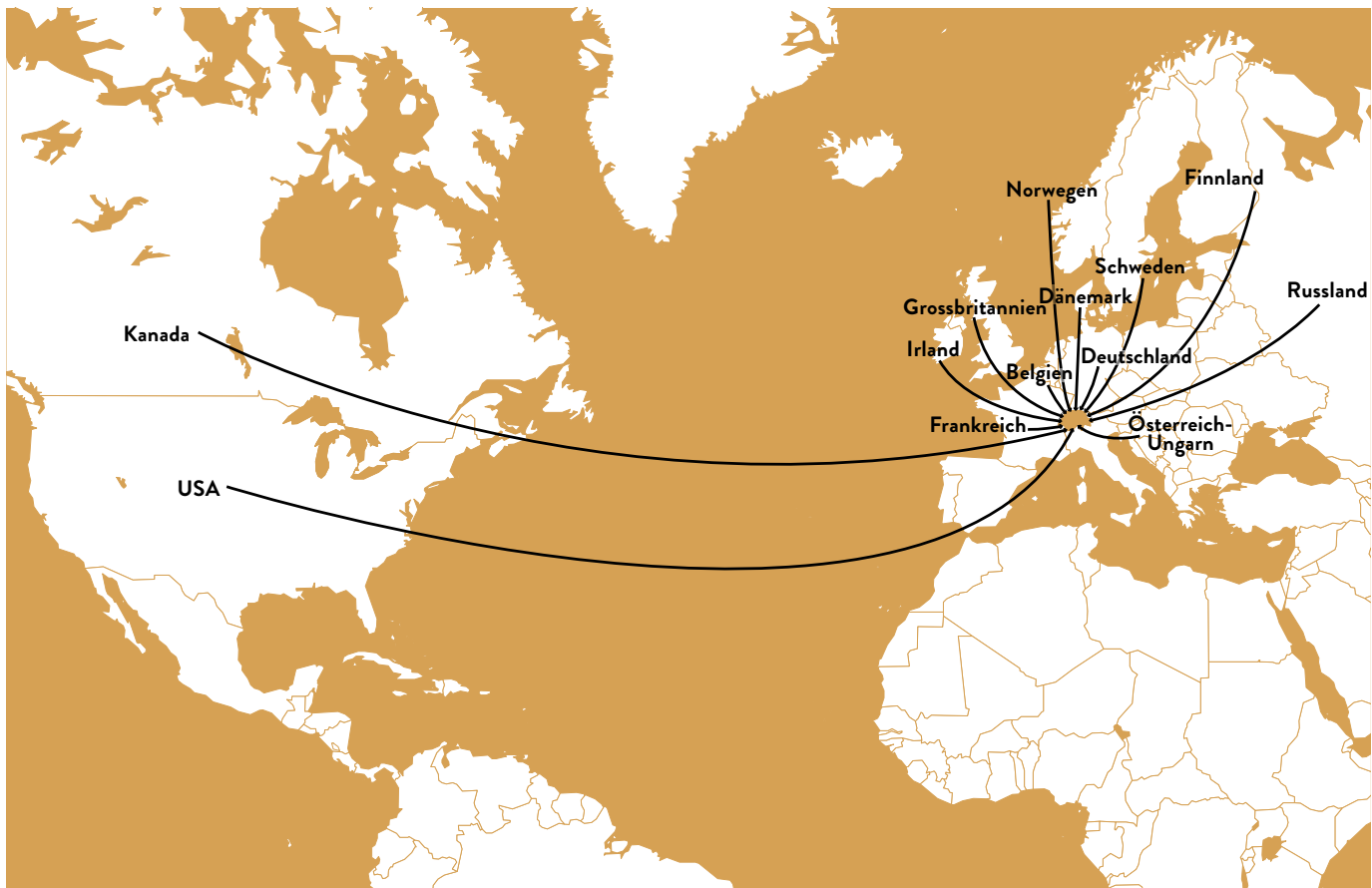
Die Bestrebungen zur statistischen Erfassung des Alkoholkonsums reihen sich nahtlos in vergleichbare zeitgenössische Projekte ein. Ob es um Konsum-, Sozial-, Wirtschafts-, Kriminalitäts- oder eben Alkoholstatistik ging – die Gesellschaft des ausgehenden 19. Jahrhunderts begann, den «Tatsachenblick» der Statistik auf sich selbst anzuwenden, sich in Zahlen und Ziffern zu beschreiben, in Kategorien einzuteilen und in Tabellen zu repräsentieren.¹⁸ Die Statistik umgab eine Aura der Exaktheit, Objektivität, Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit. Angesichts der aus

den Kantonen ertönenden Verlautbarungen über das Übel der «Schnapspest» versprach eine statistische Erhebung eine erste Bestandsaufnahme darüber, wie es um die Produktion und den Konsum von Alkohol in den verschiedenen Regionen des Landes tatsächlich stand. Liess sich die vom Glarner Fabrikinspektor Fridolin Schuler 1884 geäusserte Einschätzung, wonach «Jedermann» wisse, «dass die Schweizer sogar als starke Zecher» galten, zahlenmässig bekräftigen? Und welche Massnahmen konnten dann auf der Grundlage einer statistischen Bestandsaufnahme ergriffen werden?¹⁹

Diese Fragen führten in der ersten Hälfte der 1880er-Jahre dazu, dass eine statistische Untersuchung über den Alkoholverbrauch auf die

politische Agenda geriet. Mit einem Kreisschreiben des Bundesrates wurden 1882 und 1883 gemeinnützige Vereine und Gesellschaften, Kantone und diplomatische Vertreter gebeten, Gesetzestexte, Verordnungen, Berichte und Statistiken über ihre Erfahrungen mit der Alkoholfrage nach Bern zu schicken.²⁰ Dort machte sich der junge Adjunkt des Eidgenössischen Statistischen Bureaus, Edmund Wilhelm Milliet, an die wissenschaftliche Auswertung des eingegangenen Quellenmaterials.

Keine zwei Jahre später legte er seine rund 600-seitige, mit unzähligen statistischen Tabellen angereicherte Abhandlung «Zur Alkoholfrage» vor, die ihn zum Experten im Bereich der Sozialstatistik im Allgemeinen und der Alkoholfrage



1.2.1 Auf der Suche nach einer Lösung der Alkoholfrage in der Schweiz trug Edmund Wilhelm Milliet Informationen über das Alkoholverhalten in der ganzen westlichen Welt zusammen.

im Besonderen machte.²¹ Milliet verarbeitete in diesem Band eine überwältigende Menge von Daten und fügte diese zu zeitlichen Verlaufsstatistiken zusammen, die es erlaubten, das Konsumverhalten über längere Zeiträume hinweg zu verfolgen – und dies in systematischer und vergleichender Darstellung für über ein Dutzend

«Die Alkoholstatistik ist
in ihrer Objektivität
durch den Widerstreit
philanthropischer und
wirtschaftlicher Interessen
gefährdet»

Länder, von Skandinavien über die Britischen Inseln bis nach Österreich-Ungarn und von Russland bis in die Vereinigten Staaten (siehe Grafik 1.2.1).

Sichtbarmachung der Vielfalt

Es war gerade dieser ausschweifende Panoramablick über die verschiedenen Erscheinungsformen der Alkoholfrage und ihre politische, rechtliche und zivilgesellschaftliche Regulierung in unter-

schiedlichen Gesellschaften, welche Milliet vor allzu einfachen Erklärungen und Lösungen bewahrte. Die populäre These, dass der Mensch von Natur aus zur Unmässigkeit tendiere, vermochte ihn nicht zu überzeugen. Ebenso wenig Glauben schenkte er dem immer wieder mit Zahlen untermauerten, «beinahe zum Dogma gewordenen» Erklärungsansatz, dass die Trunksucht in einem kausalen Verhältnis zur Anzahl der Ausschankstellen stehe und deshalb dem Problem nur mit einer zahlenmässigen Verminderung der Wirtschaftshäuser beizukommen sei.²²

Milliet forderte auch in seinem eigenen Wissensgebiet der Statistik einen «starken Skeptizismus» im Umgang mit dem Zahlenmaterial und mahnte, dass viele der in tagespolitischen Debatten verwendeten Statistiken «weder der Bedeutung der Sache, noch den Ansprüchen der Wissenschaft gerecht» würden.²³ Es galt dementsprechend, die Alkoholstatistik «nach Kräften» zu verbessern, was Milliet in den folgenden Jahrzehnten mit einer Artikelserie zum Verbrauch geistiger Getränke in der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft zu realisieren versuchte.²⁴

Im Lichte von Milliets Erkenntnissen entpuppte sich die Alkoholfrage als äusserst komplexes Phänomen, das weder alleine mit Mutmassungen über die angebliche menschliche Natur erklärbar noch durch die Reduktion der Anzahl Wirtschaftshäuser lösbar war. In seinen Augen erforderte die Alkoholfrage eine differenzierte Analyse unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren – dazu gehörten die «Beschäftigung der Bevölkerung», ihre «ökonomische Lage», «sittliche und intellektuelle Influenzen» ebenso wie unterschiedliche «gesetzgeberische Massregeln».²⁵

Die von Milliet beobachteten «Divergenzen über die Bedeutung des Alkohols» und «über seinen Wert als Nahrungs-, Genuss- und Heilmittel» in den unterschiedlichen Gesellschaften legten es nahe, zunächst die «Beschaffenheit der nationalen Getränke», die «Lebensweise und die Trinkgewohnheiten» sowie die «herrschenden sittlichen

Statistik-Tradition in der EAV

Die von Edmund Wilhelm Milliet begründete Statistik-Tradition wurde in der EAV über das ganze 20. Jahrhundert hinweg fortgesetzt. Die Alkoholverwaltung wurde zur zentralen Stelle, wenn es darum ging, Zahlen zur Alkoholfrage zu erheben, auszuwerten und zu verbreiten. Nach Milliet waren es vor allem Viktor Jakob Steiger, Felix Welti, Theres Maurer, Nicolas Blanchard, Ernst Schmid und Christoph Zurbrügg, welche die Statistikabteilung in der EAV prägten und regelmässig über den Verbrauch alkoholischer Getränke in der Schweiz berichteten.



1.2.2 Edmund Wilhelm Milliet (1857–1931),
1.2.3 Sohn einer Engländerin und eines
Franzosen, stand der EAV von 1887
bis 1922 als Direktor vor.

Anschaunungen über die Trunksucht» zu untersuchen. Darüber hinaus sei der «Entwicklung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse, besonders durch die Ausbildung des Industrialismus», Beachtung zu schenken.²⁶ Für Milliet gab es in der Alkoholfrage nicht zeit- und ortsunabhängige Lösungen, sondern nur konkrete Regulierungsmassnahmen, denen eine genaue empirische Untersuchung der Kontexte und eine präzise Definition der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele vorangehen mussten.

Was Milliet in seiner internationalen Tour d'Horizon beobachtete, fand er in der Schweiz vor, nämlich ein «Bild grosser Verschiedenheit».²⁷ Die statistischen Erhebungen ermöglichten es ihm, eine Kartografierung der unterschiedlichen Formen der Produktion und des Konsums alkoholhaltiger Getränke vorzunehmen, welche, so Milliet, eng verbunden waren mit den jeweiligen landwirtschaftlichen Verhältnissen und Produktionsstrukturen.

Während die Rebenkulturen und der Weinkonsum in den Kantonen Waadt, Schaffhausen, Wallis, Genf, Neuenburg, Zürich, Thurgau und Tessin vorherrschten, fand der Most vor allem in der Nordost- und der «Mittelschweiz» Verbreitung; der Bierkonsum war den statistischen Erhebungen der 1880er-Jahre zufolge primär ein

städtisches Phänomen, der Branntwein hingegen eine entlang des Erntezyklus variierende Erscheinung. Der Konsum von Obstbranntwein war hauptsächlich in den Regionen der Ost- und Westschweiz zu beobachten, wohingegen jener des Stärkemehlbranntweins, also in erster Linie des Kartoffelschnapses, in der Nord- und «Mittelschweiz» und jener des Absinth in der Westschweiz Verdichtungen aufwies.²⁸

Aufgrund dieser allgemein bekannten, nun aber statistisch erhärteten Beobachtungen liess sich eine «breite Zone der Nord- und Mittelschweiz» skizzieren, wo der Schnaps «als Hausgetränk bei den Zwischenmahlzeiten der ländlichen Bevölkerung die Oberherrschaft» hatte. Nicht zufälligerweise waren es auch diese Regionen, wo Milliet die «schwersten Erscheinungen des Alkoholismus» beobachtete und generell einen «exzessiven Branntweinkonsum» feststellte.²⁹



1.3

Kantone oder Bund: Wer soll eingreifen?

Dass in der Alkoholfrage ein Ordnungshandeln des Staates notwendig war, wurde in den 1880er-Jahren kaum mehr bestritten. Doch wie waren die Zuständigkeiten zwischen den Kantonen und dem Bund in dieser Frage zu regeln?

Der Einzug von Getränkesteuern, welche lange auch «Ungeld» oder «Ohmgeld», in der Umgangssprache «böser Pfennig» genannt wurden, war auf dem Territorium der heutigen Schweiz seit Jahrhunderten gängige Praxis. Der Alkohol war ein bevorzugtes Besteuerungsobjekt, um die Ausweitung der staatlichen Tätigkeiten im späten 19. Jahrhundert zu finanzieren.

Auch nach der Gründung des Bundesstaates 1848 bildeten diese Steuern für viele Kantone eine wichtige Einnahmequelle.³⁰ Obwohl die Bundesverfassung die Zölle zwischen den Kantonen abschaffte, blieben die Ohmgelder in jenen Kantonen, welche sie bereits kannten, unangestastet. In den «Nichtohmgeldkantonen» wurde eine zukünftige Einführung hingegen verboten. Die revidierte Bundesverfassung von 1874 legte schliesslich fest, dass die kantonalen Ohmgelder auf das Jahr 1890 hin allesamt abzuschaffen seien.³¹

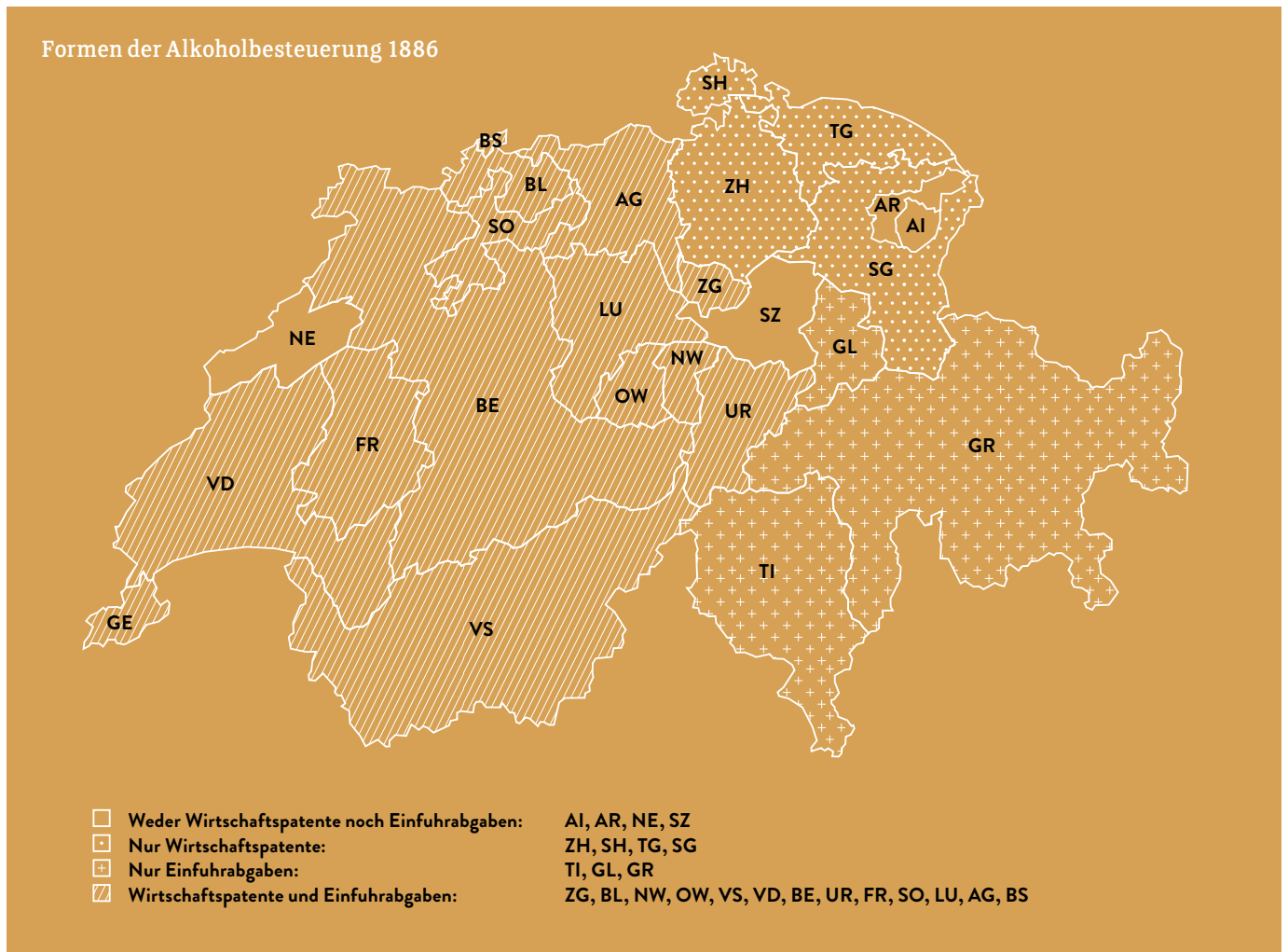
Damit wurde zum einen das Ungleichgewicht punkto Getränkesteuern zwischen den Kantonen festgeschrieben und zum anderen eine von Unsicherheiten geprägte Übergangszeit geschaffen.

Beides gab Anlass zu Kritik, zumal die Ohmgelder von manchen Kantonen zwar als Verbrauchssteuer ausgewiesen, in der Praxis aber zunehmend als Binnenschutzzölle für die einheimische Brennerei instrumentalisiert wurden.³² Zudem hatte sich in den Kantonen eine Vielfalt von steuerlichen Ordnungsregimes entfaltet (siehe Grafik 1.3.1). Manche zogen Fabrikationssteuern ein, andere setzten auf Verbrauchssteuern; wiederum andere bevorzugten den Weg über Wirtschafts- und Kleinhandelspatente oder erhoben zollähnliche Abgaben auf Getränkeimporten. Auch eine Kombination der verschiedenen Besteuerungsformen war gängig.³³

Nicht wenige zeitgenössische Beobachter glaubten, dass diese regulative Vielfalt zur Schnapswelle beitrüge, weil dadurch ein koordiniertes Eingreifen erschwert würde. Und nicht zuletzt habe sie auch dazu geführt, dass in manchen Regionen «die Sprit- und Branntweinfabrikation eine lohnende geworden» sei und die «Brenner zu einer Macht» gelangt waren, mit der politisch zu rechnen war.³⁴

Zentralisierungswünsche und -befürchtungen

So unterschiedlich die kantonalen Ordnungsregimes waren, so unterschiedlich fielen die Reaktionen aus, als in den 1880er-Jahren der Ruf nach einem Eingreifen des Bundes in der



1.3.1 Nach der Gründung des Bundesstaates 1848 behielten die Kantone ihre Kompetenz zur Regulierung des Alkoholwesens bis zur Schaffung des Bundesmonopols 1887.

Alkoholfrage lauter wurde. Während manche Kantone das Engagement des Bundes für unverzichtbar hielten, um die «Schnapspest» in den Griff zu bekommen,³⁵ lehnten andere eine Einmischung des Bundes ab oder hielten die in der Botschaft des Bundesrates vom Juni 1884 formulierten Massnahmen für wenig hilfreich. So schrieb etwa der Kanton Luzern in seiner Antwort auf das Kreisschreiben des Bundesrates, dass er

«keinesfalls geneigt» sei, «ein umfangreiches Gebiet der bisher noch den Kantonen zustehenden Gesetzgebungs- und Administrationsbefugnis dem Bunde freiwillig abzutreten, und noch weniger, auf eine für den Haushalt unseres Kantons unentbehrliche Einnahmequelle gegen einen noch völlig im Ungewissen liegenden Ersatz zu verzichten».³⁶

Im Versuch zur Regulierung des Alkohols überlagerten sich also staatspolitische Überlegungen mit fiskalpolitischen Erwägungen. Hinzu kam, dass die sozialen Folgen des Alkoholmissbrauchs in unterschiedlichen Regionen unterschiedliche Formen annahmen und dementsprechend auch der politische Handlungsdruck vonseiten der Kantone verschieden wahrgenommen wurde. Der Kanton Obwalden etwa gab zu bedenken, dass «die bezüglich der Branntweinpest verschiedenartigen Situationen» auch «durchaus verschiedene» Massnahmen erforderten, die «auf streng zentralisiertem Boden» kaum zu realisieren seien.³⁷

Revision der Artikel 31 oder 32bis?

Anstatt mit einem neuen Verfassungsartikel 32bis den Bund mit weitergehenden Machtbefugnissen auszustatten, forderten deshalb einige Kantone eine Revision des Artikels 31 zur Handels- und Gewerbefreiheit. Sie versprachen sich davon wieder mehr Kompetenzen in der Regelung des Gastgewerbes. Da der Artikel 31 der Bundesverfassung den Kantonen eine Verminderung der Wirtshäuser verunmögliche, stünden diese der Schnapswelle hilflos gegenüber und müssten

«Die Winkelwirtschaften sind in Tat und Wahrheit die wahren Brutnester des Alkoholismus»

tatenlos zuschauen, wie neue Gasthäuser und Restaurants aus dem Boden schiessen würden. Die Kantone Uri, Obwalden, Zug, Appenzell Innerrhoden, Wallis, Freiburg und Tessin argumentierten, dass der Anstieg des Alkoholkonsums auf die steigende Zahl der Gastwirtschaften zurückzuführen sei.

Die «jeder polizeilichen Kontrolle entzogenen Winkelwirtschaften» seien «wahre Brutnester des Alkoholismus», hiess es in Obwalden.³⁸ Und

auch Freiburg bekräftigte die Ansicht, «que l'accroissement du nombre des auberges n'a pas peu contribué à propager le vice de l'alcoolisme et en rendant aux cantons le droit de restreindre l'exercice de l'industrie des auberges, nous ne doutons pas que l'on parvienne à arrêter dans une certaine limite les progrès d'un mal bien propre à amener la ruine dans certains cercles de notre population».³⁹ Nicht der Machtausbau des Bundes, wie es der Artikel 32bis vorsah, würde zu einer verbesserten Regelung des Alkoholmissbrauchs beitragen, war man hier überzeugt, sondern eine durch Revision des Artikels 31 erfolgte Ermächtigung der Kantone, auf ihren Territorien wieder stärker in die Gewerbefreiheit einzugreifen und die Anzahl der Wirtshäuser durch eine Bedürfnisklausel zu beschränken.

Alkohol als fiskalpolitischer Zankapfel

Der Widerstand gegen den Zusatzartikel 32bis wurde, wie bereits erwähnt, nicht nur mit föderalen Argumenten begründet, sondern auch mit fiskalpolitischen. Viele Kantone befürchteten den Wegfall von Steuereinnahmen, wenn ihre Ordnungsregimes durch eine Neuordnung durch den Bund überlagert und abgelöst würden. Dem Versprechen, dass die fehlenden Einnahmen in Zukunft durch eine höhere Besteuerung des Branntweins und durch Zölle auf importierten Schnaps kompensiert würden, trauten viele Kantonsvertreter nicht.

Umgekehrt stieg aber auch der Druck auf die überlieferten Besteuerungsformen vieler Kantone, die manchen Kritikern als Anachronismus erschienen. Das Ohmgeld etwa wurde von der nationalrätlichen Kommission zur Behandlung der Alkoholfrage als ein «Überbleibsel aus der trüben Zeit der Zerrissenheit unseres Vaterlandes» betrachtet. Diese Besteuerungspraxis erinnere an jene staatenbündische Epoche, als man zwischen den Kantonen Handelsschranken aufzog und Zölle verlangte.⁴⁰ Nicht nur sah man die Ohmgelder als eine vormoderne Erscheinung im modernen Bundesstaat, sie stellten auch ein Hindernis für ein rasches Durchgreifen des Bundes in der Alkoholfrage dar.⁴¹



1.3.2 Männliche Geselligkeit im Wirtshaus war oft mit dem Konsum von Alkohol verbunden.

In den Augen der Befürworter des Artikels 32bis würde man mit den bundesrätlichen Massnahmen zwei Ziele gleichzeitig erreichen: Einerseits würde der Branntwein verteuert, was den Konsum zu drosseln versprach; andererseits wären die

«Das Monopolisieren der Schnapsbrennerei bereichert die Bundeskompetenz auf Kosten der Kantonsouveränität erheblich»

Mehreinnahmen des Bundes eine Alternative zu den umstrittenen Ohmgeldern, welche ohnehin auf Ende 1890 abzuschaffen waren.

Eine solche Umstrukturierung der Steuereinnahmen auf gebrannte Getränke zwischen Bund und Kantonen wurde zunehmend als Voraussetzung für eine gelingende Alkoholpolitik betrachtet. Damit waren allerdings noch nicht alle

politischen Schwierigkeiten ausgeräumt, die sich durch die konfliktreiche Verquickung von alkohol-, fiskal- und staatspolitischen Ansichten ergaben. Die Verfechter eines kausalen Zusammenhangs zwischen der Anzahl von Wirtschaftshäusern und dem Alkoholismus wurden durch die Föderalisten bestärkt, welche den geplanten Ausbau bundesstaatlicher Kompetenzen argwöhnisch beobachteten. Sie wollten sich die Chance nicht entgehen lassen, mit einer Revision des Artikels 31 verloren gegangene Handlungsspielräume wieder zurückzugewinnen. Zudem stand die fiskalpolitische Problematik noch im Raum: Da mit der vorgeschlagenen Bundesordnung die kantonalen Steuereinnahmen entfallen würden, müsste ein Arrangement gefunden werden, das den Kantonen Ersatz böte.

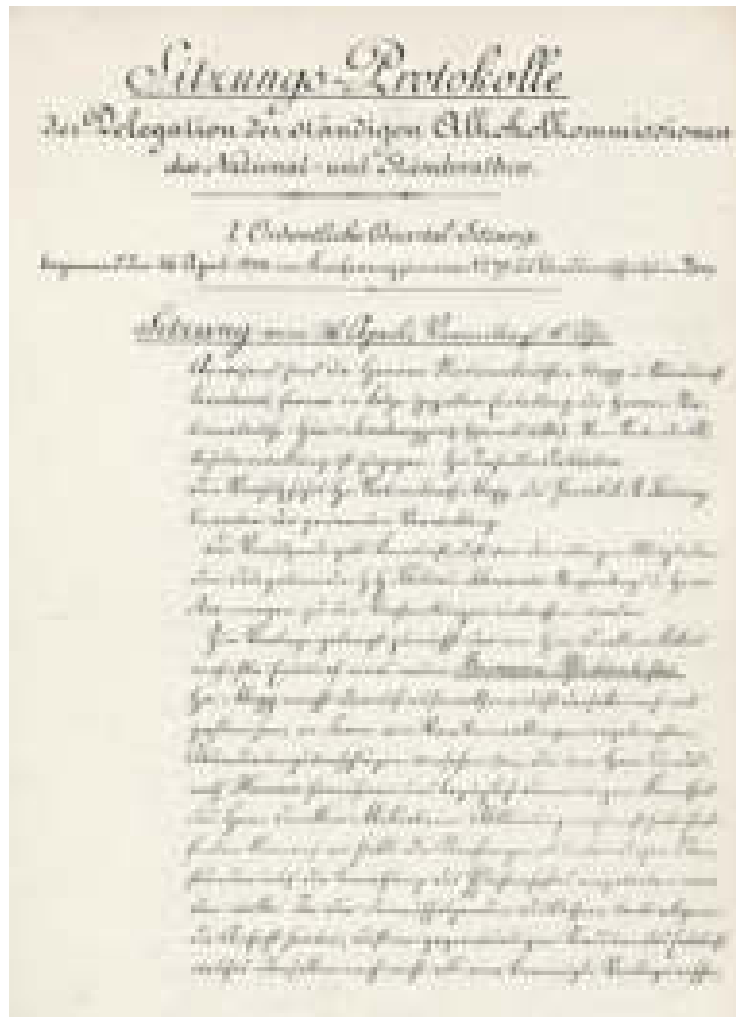
Föderale Kompromisslösung

Als die Stimmberechtigten im Oktober 1885 über die Revision der Bundesverfassung abstimmten, hatten sie dementsprechend über eine komplexe Angelegenheit zu entscheiden, in welcher bundesstaatliche, fiskalpolitische und gesellschaftliche Fragen miteinander verwoben waren. Als glückliche Konstellation erwies sich im Rückblick, dass in der Vorlage zwei strittige Teilaspekte des Problems miteinander verbunden wurden: Weil nicht nur über den neuen Artikel 32bis abgestimmt wurde, sondern auch über die Revision des Artikels 31 zur Gewerbefreiheit, konnten die im Vorfeld geäusserten Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen gleichsam aufgewogen werden. Denn über die Revision des Artikels 31 erhielten die Kantone die verlangten Kompetenzen zur Regelung des Gastgewerbes, während der neue Artikel 32 die verfassungsmässige Grundlage für die Ausarbeitung eines Bundesgesetzes schuf.

Fortan war es den Kantonen erlaubt, die Gewerbefreiheit der Wirtschaften mittels der Vergabe von Wirtspatenten und der Festlegung von Öffnungs- und Ausschankzeiten zu beschränken. Über eine sogenannte «Bedürfnisklausel» konnten sie zudem die Dichte der Ausschank- und Verkaufsstellen regulieren.

Alkoholpolitik an der Urne

Die Alkoholpolitik des Bundes wurde oft auch an der Urne von den Stimmberechtigten entschieden. Den Auftakt machten die Abstimmung von 1885 über den Verfassungsartikel 32bis und über das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser, welches nach einer Referendumsabstimmung am 27. Mai 1887 in Kraft trat. Darauf folgten bis zur Schaffung der neuen Alkoholordnung 1930/32 eine abgelehnte Volksabstimmung über den Kleinhandel mit geistigen Getränken 1903, die angenommene Initiative zum Absinthverbot 1908, die verworfene Revision des Alkoholartikels in der Verfassung 1923 und die ebenfalls abgelehnte Initiative zum Gemeindebestimmungsrecht (Branntweinverbot-Initiative) 1929.



1.3.3 Mit der Schaffung einer ständigen Alkoholkommission des National- und Ständerates sicherten sich der Bund und die Kantone die Aufsicht über die Geschäftsführung der rechtlich eigenständigen EAV.

Der fiskalpolitisch delikaten Situation trug das auf der Grundlage von Artikel 32bis geschaffene Alkoholgesetz im Jahr 1887 insofern Rechnung, als die gesamten Reineinnahmen der Alkoholverwaltung proportional zur Bevölkerungszahl an die Kantone zurückfliessen sollten. Im Gegenzug mussten sich diese verpflichten, mindestens 10 Prozent dieses Betrages für die Bekämpfung

des Alkoholismus aufzuwenden. Damit war der «Alkoholzehntel» geboren. Seine Verwendung in den Kantonen gab rasch Anlass zu neuen Debatten im alkoholpolitischen Spannungsfeld von Bund und Kantonen (siehe Kap. 2.4).⁴²



1.4

Ein staatliches Monopol als Lösung?

In den Debatten um die Alkoholfrage zeigte sich, dass es sich um ein zutiefst umstrittenes Problem handelte. Weil sich dabei eine Vielzahl von Interessen und Forderungen überlagerten, rückte immer mehr eine Regulierungsform in den Vordergrund, mit der zuerst kaum gerechnet worden war: das Alkoholmonopol.

Aus der Verfassungsrevision von 1885 wurde dem Bund das Recht eingeräumt, auf dem Gebiet der Produktion und des Handels mit Branntwein Gesetze zu erlassen. Dies betraf vorerst nur Branntwein, der aus Kartoffeln und Getreide

**«Nur das Monopol
vermag allen Interessen
in annehmbarer Weise
gerecht zu werden»**

hergestellt worden war. Nicht unter den Verfassungsartikel fiel die Herstellung von Spirituosen aus Obst, Beeren, Wildgewächs oder Wein.

Welche Besteuerungs- und Regulierungsformen man ergreifen sollte, war mit dem neuen Verfassungsartikel noch nicht entschieden. In den unmittelbar nach der Annahme des Artikels 32bis am 25. Oktober 1885 entbrannten Diskus-

sionen wurden verschiedene Optionen propagiert. Sollte die Regulierung über ein einfaches Steuerprojekt erreicht werden? Oder sollten zugleich eidgenössische Zölle erhoben werden, um die inländische Brennerei zu schützen und dem Bundesstaat zu Einnahmen zu verhelfen? Würde ein Verkaufsmonopol einen Ausweg aus der verworrenen Lage bieten oder doch eher ein Fabrikationsmonopol? Allerdings herrschten «gegen den Monopolgedanken noch zu viele Antipathien», wie Zeitgenossen festhielten.⁴³

So schien keine der vorgeschlagenen Optionen den widerstreitenden Interessen und Ansichten gerecht zu werden. Sozialpolitische, wirtschaftliche und fiskalpolitische Verflechtungen verunmöglichten eine einfache Lösung. Die Vielfalt divergierender Interessen rückte jedoch jene Regulierungsform in den Vordergrund, welche angesichts des bürgerlich-liberalen Selbstverständnisses des lange als unwahrscheinlich galt: das Monopol.

Monopol als «sociales Experiment»

Den Akteuren auf dem Feld der Alkoholpolitik wurde allmählich klar, dass eine Interessenvermittlung nur auf dem Boden einer Monopollösung zu finden war, und zwar einer Kombination von Verkaufs-, Einfuhr- und Fabrikationsmonopol. Diese Lösung nahm im Zuge der parlamentarischen Beratungen und des zähen politischen Ringens Gestalt an.

Milliet, der als Autor der «Alkoholfrage» den Vorschlag in der Alkoholkommission des Nationalrates erläuterte, ging davon aus, dass der Bund resp. die zu gründende Eidgenössische Alkoholverwaltung das Monopol auf den Import, die Fabrikation und den Grosshandel von Trinkalkohol und Industriealkohol ausüben würde. Die inländische Produktion sollte kontingentiert werden, sodass ein Teil des Bedarfes durch diese gedeckt, der Rest aus dem billiger produzierenden Ausland bezogen werden könnte, womit sowohl fiskalische wie auch landwirtschaftliche und industrielle Interessen berücksichtigt werden könnten.

In Milliets Perspektive sprach für diese Monopollösung aus sozialpolitischer Sicht, dass der Konsum von Branntwein verteuert würde, eine Kontrolle über die Produktion und Distribution sowie über die Qualität des in Umlauf gebrachten Schnapses bestand und das Trinkverhalten der Bevölkerung teilweise auf den Konsum gesundheitlich weniger schädlicher, gegorener Getränke umgeleitet werden könnte.⁴⁴ Diese Argumente leuchteten schliesslich auch den meisten Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission ein. In ihrem Bericht zur Alkoholgesetzgebung vom 7. November 1886 heisst es: «Das Monopol ist die einzige Steuerform, welche dem Gesetzgeber gestattet, zwischen den widerstreitenden Interessen des Fiskus, der Konsumenten und der Landwirtschaft eine billige Vermittlung herzustellen.»⁴⁵

Milliet plädierte dafür, diese Monopollösung als ein «sociales Experiment» zu begreifen, mit welchem überprüft werden solle, «wie weit der moderne Staat im Stande ist, Aufgaben wirtschaftlicher Natur gut lösen zu können».⁴⁶ In der Alkoholfrage ging es aber nicht nur um Aufgaben «wirtschaftlicher Natur», wie Milliet nur allzu gut wusste, sondern auch um die Verflechtung wirtschaftlicher, gesundheitlicher sowie fiskal- und sozialpolitischer Aufgaben. Gerade diese Überschneidung unterschiedlicher Problemkreise trug schliesslich zur Akzeptanz der Monopollösung wesentlich bei.

Monopollösung zwischen Zuspruch und Kritik

Weil «die politische Abneigung gegen den Namen und den Inhalt» eines Monopols⁴⁷ gross war, sahen sich die Befürworter einer Monopollösung genötigt, deren alkoholpolitische Vorteile ausführlich darzustellen. Nicht nur erlaube sie eine gleichmässige Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft, der Industrie, der Konsumenten und der Bundesfinanzen, sondern sie beseitige gleichzeitig auch die «sozialen Missstände, welche mit der Privatfabrikation des Branntweins und insbesondere mit dem direkten Verkauf desselben aus den Brennereien verbunden» seien, schrieb etwa die Kommission des Nationalrates.

Zudem werde mit dem Monopol dafür gesorgt, «dass dem Konsum eine von gesundheitsschädlichen Substanzen freie Ware geliefert» werde, dass ausländische «Qualitätsspirituosen oder sogenannte Feinschnäpse» bei der Einfuhr höher belastet und die einheimische Likörfabrikation sowie die Trester- und Obstbrennerei geschützt

«Soll der Bund als Monopolist der natürliche Apostel des Schnapstrinkens sein?»

werden könnten. Für die Industrieproduktion werde mit dem Monopol zudem «denaturierter Spirit zu technischen und Haushaltszwecken vom Bunde zum Selbstkostenpreis abgegeben». Ein Monopol erfordere zudem «einen kleineren, weniger komplizierten und zumal weniger schikanösen Beamtenapparat», sodass sichergestellt werden könne, dass die Beamten nicht wie in Frankreich als «polizeiliche Aufpasser» wahrgenommen und von der Bevölkerung als «rats de cave» tituiert würden.⁴⁸



1.4.1 Die EAV erhielt nicht nur eine eigene Rechtspersönlichkeit, die sie von der übrigen Bundesverwaltung unterschied. Mit ihrem Gebäude an der Länggasse wurde sie auch ausserhalb der im Berner Stadtzentrum angesiedelten Bundesverwaltung platziert.

Angeichts der Komplexität der Alkoholfrage und der Notwendigkeit einer Vermittlung widerstreitender Interessen plädierte auch die Kommission des Nationalrates für einen Abbau der Vorurteile gegenüber einer Monopollösung. Generell gewann nun die Ansicht Milliets Zuspruch, «dass auf diesem Gebiete nur das Monopol allen Interessen in annehmbarer Weise gerecht zu werden vermochte».⁴⁹

Doch viele Kritiker befürchteten, dass ein Alkoholmonopol auch in anderen Bereichen den Weg

für eine Monopollösung ebnen und damit der gesamte Staat «in sozialistisches Fahrwasser» geraten würde.⁵⁰ Eine Minderheit der ständerätlichen Kommission über das Alkoholgesetz malte mit düsteren Farben ein Zukunftsbild, in welchem der Staat «an die Stelle der Privatproduktion» treten und «das bürgerliche Leben und Streben in einer grossen Staatsfabrik» aufgehen würde.⁵¹

Aus dieser Perspektive bedeutete die Monopollösung schlicht «ein fiskalisches Gesetz mit Bundesmonopol». Dieses würde den Bund dar-

über hinaus in eine widersprüchliche Situation bringen, da die Höhe seiner Einnahmen in Zukunft vom Ausmass des Alkoholkonsums abhängen würde. Fiskalische, gesundheits- und sozialpolitische Interessen seien so kaum unter einen Hut zu bringen, argumentierten die Monopolgegner. «Soll der Bund als Monopolist der natürliche Apostel des Schnapstrinkens sein», fragte etwa der Appenzeller Johann Baptist Emil Rusch 1886.⁵² Und der in der Abstinenzbewegung aktive Pfarrer Arnold Bovet aus Bern blies ins gleiche Horn, als er anlässlich eines Vortrags von Milliet davon sprach, dass er wenig von einer Monopollösung halte, bei welcher «der Staat selbst den Schnaps, der doch Gift ist, fabriziert und verkauft».⁵³

Damit waren zwei Kritikpunkte genannt, welche die Geschichte der EAV als institutionelle Verkörperung der Monopollösung auch nach der Annahme des Alkoholgesetzes am 15. Mai 1887 begleiten sollten. Ihr wurde in der Folge immer wieder der Vorwurf gemacht, dass es doch ein Widerspruch sei, auf der einen Seite die Produktion und Versorgung mit Alkohol sicherzustellen und auf der anderen Seite dessen Missbräuche zu bekämpfen. Zum anderen blieb der Vorwurf im Raum stehen, dass die Alkoholverwaltung letztlich nur ein Finanzmonopol mit dem Ziel sei, Geld in die Taschen des Staates zu spülen.

Allerdings entfaltete sich im ausgehenden 19. Jahrhundert unter dem Einfluss einer neu aufkommenden Präventionsdebatte auch eine differenzierte Diskussion über die Rolle von Monopolen im modernen Wirtschafts- und Gesellschaftsleben im Allgemeinen und in der Alkoholfrage im Besonderen. So formulierte etwa der deutsche Nationalökonom Adolf Wagner 1893 in seiner «Grundlegung der politischen Ökonomie», dass sich der moderne Staat nicht nur dem «Repressivprinzip» verschreiben solle. Modernes behördliches Handeln im «entwickelten Rechts- und Kulturstaat» zeichne sich demgegenüber durch die Dominanz des «Präventivprinzips» aus. Diese Hinwendung des Staates zu präventiver

Vorkehrung verlieh dem Monopolgedanken im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens wieder mehr politische Legitimität und feuerte die Debatte über die Vor- und Nachteile einer Monopollösung bei der Alkoholfrage an.⁵⁴

Im Anschluss an Wagner unterschied etwa der Basler Nationalökonom Johann Friedrich Töndury in seinem Buch zur Eidgenössischen Alkoholgesetzgebung 1907 zwischen den Wirkungen von Privat-, Finanz-, Wohlfahrts- und

«Das schweizerische Alkoholmonopol ist ein echtes Präventivmonopol»

Präventivmonopolen. Das schweizerische Alkoholmonopol bezeichnete er als «ein echtes Präventivmonopol», dessen Zweck es sei, «eine für schädlich erkannte Industrie, deren Aufhebung aus agrikolen Gründen nicht durchsetzbar erschien, in möglichst unschädliche Formen zu zwingen».⁵⁵ Töndury, der die Wirkungen der schweizerischen Monopollösung im Detail durchaus kritisch betrachtete und insbesondere auf die Gefahr aufmerksam machte, welche vom «Aufschwung der steuerfreien, unkontrollierbaren Fruchtbrennerei» ausging, bezeichnete das Alkoholmonopol trotzdem als «das geeignetste Mittel zur Versöhnung der kollidierenden Interessen».⁵⁶ Damit rückte eine Ausweitung der Monopollösung auf alle Brennprodukte, also auch auf jene aus Obst, Wein und Beeren, im frühen 20. Jahrhundert zusehends auf die politische Agenda.



1.4.2 Logistische Herausforderungen:
Den Sprit für die Industrie- und
Gewerbebetriebe lagerte die EAV
in Depots ausserhalb von Bern.





1.5

Bund und Brenner organisieren sich

Für die Umsetzung des Alkoholmonopols wurde die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) geschaffen. Die organisatorischen, administrativen und praktischen Anforderungen an eine solche Institution waren beträchtlich. Dementsprechend vielseitig und unvorhersehbar gestaltete sich der Aufbau der EAV.

Wie die EAV im ersten Geschäftsbericht resümierte, ging die Umsetzung des Alkoholgesetzes mit «sehr einschneidenden Reformen auf dem Gebiete der Herstellung und des Verkaufs gebrannter Wasser» einher. Für die «Monopolform», in deren Rahmen die Reformen durchgesetzt werden sollten, gab es «weder im In- noch Auslande Vorbilder». ⁵⁷

Das Alkoholmonopol war nicht nur ein «sociales Experiment», was die landesweite Regelung des Alkoholwesens betraf, sondern auch ein «administratives Experiment», was den internen Aufbau der EAV betraf: Brennereien mussten plombiert, und mit den Brennern musste verhandelt werden; Entschädigungen für stillgelegte Brennereien waren ebenso zu prüfen wie Schätzungen der vorgefundenen Brenninfrastruktur durchzuführen. Es brauchte ein Budget, ein Personaletat sowie Transport- und Lagermöglichkeiten. Logistische Probleme mussten gelöst, Spritablieferungen gemessen und Kontingente überprüft werden. Kontrollen waren ausserdem vor Ort und Reinheitsprüfungen im chemischen Labor vorzunehmen.

Infrastrukturelle Herausforderungen

Das neue Alkoholregime stellte ganz neue Anforderungen logistischer, lagerungs- und transporttechnischer Art. Zur Durchführung all dieser Arbeiten musste eine adäquate Infrastruktur aufgebaut und bestehende Möglichkeiten im Sinne der neuen Alkoholordnung genutzt werden. Solange die EAV noch keine in eigener Regie betriebenen Lagerhäuser hatte, liess sie die Logistik, die Lagerung und den Transport unter anderem durch die Eisenbahnverwaltung verrichten. Im Juni 1889 konnte sie in Delémont ein eigenes Lagerhaus eröffnen. Bevor die Behälter im Feinsprinkeller aufgestellt werden konnten, mussten die Brennerei- und Lagerhauseinrichtungen der bisherigen Société Commerciale demontiert werden. Erst danach konnten der Rektifikationsapparat, die Filteranlage aus der Spritfabrik Angenstein und die grossen Reservoirs in der neuen Obstsprithalle montiert werden, wie der Projektverantwortliche Th. Hofner in seinen Lebenserinnerungen berichtete (siehe Kasten). ⁵⁸

Das seit 1887 gemietete Depot in Burgdorf konnte die EAV 1890 erwerben. In Basel, Buchs, Romanshorn, Aarau und Olten beauftragte sie Eisenbahngesellschaften und Lagerhausunternehmungen mit der Verwaltung von Depots. ⁵⁹ Nur zögerlich voran kam der Bau eines dritten eigenen Depots in Romanshorn, das 1893 in Betrieb genommen werden konnte.



^{1.5.1} Weil die chemische Analyse und die Gewährleistung der Reinheit des von der EAV an- und verkauften Alkohols für ihr alkoholpolitisches Handeln zentral war, wurde im EAV-Sitz an der Länggasse ein modernes Chemielabor errichtet.

Neben dem infrastrukturellen Ausbau in den Peripherien entpuppten sich die Büroräumlichkeiten im Bundeshaus (Westbau), welche von Milliet und seinen Mitarbeitenden bezogen worden waren, als ungenügend. Die EAV zog deshalb 1888 in ein Gebäude an der Bundesgasse 12 und, Mitte 1896, in den Neubau an der Länggasse. Dort war in der Zwischenzeit das lang erwartete

«Für die Monopolform gibt es weder im In- noch Auslande Vorbilder»

Laboratorium eingerichtet worden, in welchem die Chemiker der EAV die erforderlichen Apparaturen für chemische Analysen und Forschungen im Bereich der Denaturierung installierten.

Zehn Jahre später zog die Leitung der EAV ebenfalls in die Länggasse. Nachdem die EAV bereits 1900 in eine Anstalt mit juristischer Rechtspersonlichkeit umfunktioniert worden war, hob sie sich ab 1905 auch räumlich-topografisch von der übrigen Bundesverwaltung ab. Die räumliche und rechtliche Besonderheit gab in der Bundesverwaltung schon bald Anlass zur Formulierung geflügelter Worte, wenn von der Alkoholverwaltung die Rede war. Sprachen manche von der «splendid isolation», erschien anderen die Assoziation mit dem «Olymp» treffender.⁶⁰

Übergangszeit und administrative Konsolidierung

Das Monopol äusserte sich sowohl gegenüber dem Import als auch gegenüber der inländischen Produktion von Sprit aus Kartoffeln und Getreide. Bei der Einfuhr wurden «gebrannte Wasser jeder Art als monopolpflichtig» behandelt, sodass Privaten der Import untersagt und auf Qualitätsspirituosen eine Monopolgebühr erhoben wurde.⁶¹ Eine Ausnahme bildeten die für eine Denaturierung bestimmten Sprites, welche vor allem zu technischen und Haushaltszwecken eingeführt wurden. Bis zur «definitiven Organisation eigener offizieller Verkaufsdepots»

schob man die Ausdehnung des Monopols in diesem Bereich auf und erlaubte Firmen weiterhin die Einfuhr von Sprit, der aber von den Zollbehörden nun denaturiert und kontrolliert wurde (siehe Kap. 2.3).⁶²

Was die Produktion von Alkohol im Inland anging, äusserte sich das neue Monopolregime in einer Verknüpfung mehrerer Massnahmen. So wurden Brennverbote ausgesprochen, Monopolgebühren auf Brennstoffe oder auf fertige Produkte festgelegt und die Übernahme der Erzeugnisse durch die Alkoholverwaltung organisiert. Zudem schuf die Neuordnung des Alkoholwesens drei neue Kategorien von Brennereien:

1. aufgehobene Brennereien, welche nach Artikel 18 des Alkoholgesetzes für das Aufgeben ihres Gewerbes entschädigt wurden und die fortan auf jede Fabrikation verzichteten;
2. freie Brennbetriebe, die Stoffe brannten, welche monopolfrei waren, also Kern- und Steinobst, Beeren und Wurzeln (Wildgewächse);
3. Monopolbetriebe, welche nach Artikel 1 und 2 des Alkoholgesetzes vom Bund in Form von sogenannten Brennlosen konzessioniert wurden und deren Zusammenarbeit mit der EAV in Brennverträgen und einem Brennereipflichtenheft geregelt war. Diese Brennlosinhaber durften keinen Branntwein mehr herstellen, sondern nur noch Sprit aus Kartoffeln und, seltener, Getreide. Sie mussten zudem ihre ganze Produktion der EAV abliefern, die auch die Preise dafür festsetzte.

Mit den Brennern, deren Betrieb aufgehoben und deren Apparate administrativ versiegelt wurden, mussten Entschädigungen ausgehandelt werden. Dazu errichtete die EAV eine temporäre Dienststelle, welche für die Koordination der Brennereientschädigungen und der Schätzungen zuständig war. In Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den

^{1.5.2} Fritz Rödiger (1824–1909) beschäftigte sich schon in den 1850er-Jahren mit der Branntweinfraße. Der aus Deutschland stammende 1848er-Flüchtling betrieb in Bellach (SO) einen Bauernhof und stellte lange selber Brennapparate her, die er auch verkaufte. Nach der Annahme des Alkoholgesetzes 1887 wurde Rödiger vom Bundesrat beauftragt, mit Brennern im Kanton Bern die Entschädigungen für die Einstellung der Alkoholproduktion aus Getreide und Kartoffeln auszuhandeln und den Aufkauf der Brennapparate in den stillgelegten Brennereien durchzuführen.



Kantonsregierungen wurden in Bern Kurse für die künftigen Kommissare und Inspektoren organisiert. Diese suchten anschliessend in ihren Kantonen jene aufgehobenen Brennereien auf, deren Besitzer gemäss Artikel 18 des Alkoholgesetzes Ansprüche auf eine sogenannte «Minderwertigkeitsentschädigung» geltend machen konnten.

Die Inspektoren und Schätzungskommissare schätzten den Wert der Brennereigebäude, der Brenninfrastruktur und der Brunnen- und Wasserleitungen vor Ort. Auf dieser Grundlage wurde dann eine Übereinkunft zwischen der EAV und dem Brenner geschlossen. Die Gemeinden bestätigten anschliessend mit einer Bescheinigung die Versiegelung der Brennereien und die Eintragung im Grundbuch, sodass fortan auf diesem Grundstück nicht mehr gebrannt werden durfte. Insgesamt wurden 1349 Ansprüche geltend gemacht, wovon 1064 durch gütliche Übereinkünfte bereinigt werden konnten. Das war laut

der EAV vor allem den «Sachkenntnissen und Bemühungen einzelner Männer» wie Fritz Rödiger zu verdanken, die sich auf Anfrage der EAV «als Schätzungsexperten und Kommissäre» zur Verfügung stellten.⁶³

EAV und Brenner organisieren sich

Weil die flächendeckende Erfassung der Brennereien einen beträchtlichen Aufwand verursachte, vertiefte die EAV in anderen Tätigkeitsbereichen vorerst die Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Verwaltungseinheiten. Mit dem Departement des Äusseren wurde die Vereinbarkeit der neuen Alkoholgesetzgebung mit den bestehenden Handelsverträgen abgeklärt, mit dem Justiz- und Polizeidepartement mussten Vorkehrungen getroffen werden, damit die Strafbestimmungen umgesetzt werden konnten, und mit dem Eidgenössischen Gesundheitsamt teilte man Personal und Infrastruktur, solange kein eigenes Laboratorium und kein eigener Chemiker zur Verfügung standen. Kurz: Damit das Monopol-

regime seine Wirksamkeit entfalten konnte, brauchte es nicht nur die EAV, sondern auch ein beträchtliches Ausmass an Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Verwaltungsstellen.

Nicht nur die Alkoholverwaltung, auch die Brenner begannen sich zu organisieren. Dass die EAV einer genossenschaftlichen Organisation der Brenner positiv gegenüberstand, hängt auch damit zusammen, dass dadurch institutionelle Ansprechpartner entstanden, die für die Durchführung der Alkoholgesetzgebung wichtig waren. Sie dienten nicht zuletzt als Puffer in Konflikten mit einzelnen Brennern. Mit diesen vereinbarte die EAV Verträge und Pflichtenhefte, deren Einhaltung durch acht Kontrolleure überwacht wurde.

In der ersten Vertragsperiode konzessionierte die EAV 33 Einzelbrenner und 25 neu gegründete Genossenschaftsbrennereien, die rasch an Bedeutung gewannen, entfielen doch 1914 von 50

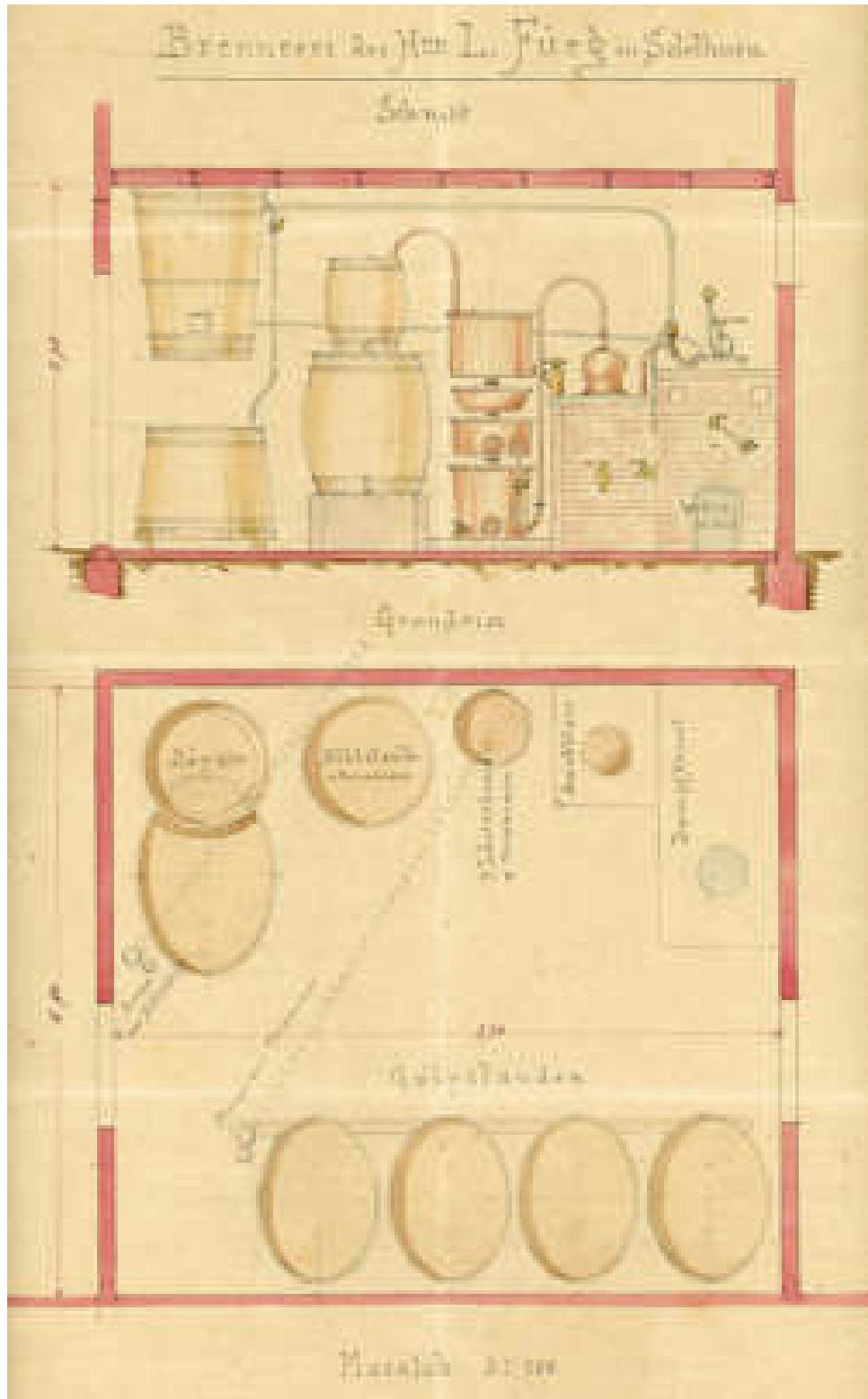
Konzessionen bereits deren 39 auf Genossenschaftsbrennereien.⁶⁴ Einzelbrenner und Brennereigenossenschaften hatten sich 1889 im Verein schweizerischer Brennlosinhaber (ab 1940: Verband schweizerischer Brennlosinhaber) zusammengeschlossen. Dieser setzte sich für die «Wahrung und Förderung gemeinschaftlicher Interessen» ein und wollte insbesondere den «Ankauf der zum Brennereibetriebe nötigen Kohlen», die «Sicherung der Arbeiter gegen Unfälle» und eine «einheitliche Fabrikation» sicherstellen.⁶⁵ Der Verein der Brennlosinhaber engagierte sich zudem in der Ausbildung von Brennmeistern, indem er Interessierte an deutsche Brennereischulen schickte und Brennerkurse veranstaltete.⁶⁶

Die organisatorischen Bemühungen der Brenner erfolgten in enger Absprache mit der EAV. So entwarf diese nicht nur Musterstatuten für die Genossenschaftsbrennereien, sondern behielt sich auch das Recht auf Einwilligung bei der Aufnahme von neuen Genossenschaftsmitgliedern in den Verband vor.⁶⁷ Auch mussten Pläne für die Brennereigebäude sowie Änderungen an der bestehenden Brenninfrastruktur der EAV zur Genehmigung vorgelegt werden. Gleichzeitig musste die Buchführung der Monopolbetriebe nach den von der EAV gelieferten Vorlagen durchgeführt und die Betriebsrechnung der EAV vorgelegt werden. Die Brennlosinhaber hatten Kassabuch, Hauptbuch, Waagscheinbuch und Einkaufsbuch für Rohstoffe zu führen, und der Brennmeister musste die verwendeten Rohstoffe täglich im Betriebsjournal eintragen. So verzahnten sich die alkoholpolitischen Massnahmen der Verwaltung mit den Verwertungsbestrebungen der Brenner.

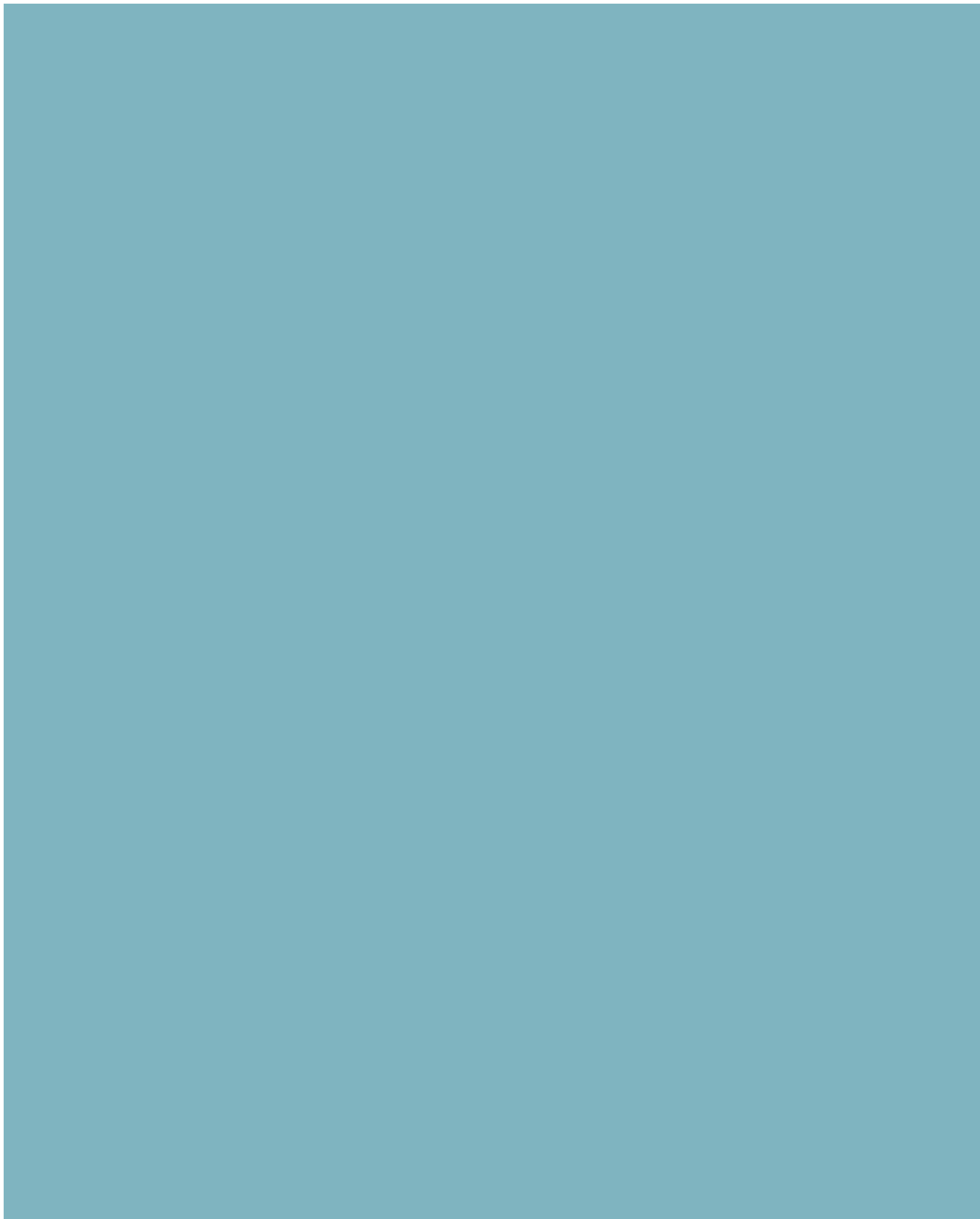
Sprit- und Presshefefabrik Angenstein

Mit der Inkraftsetzung des Alkoholgesetzes 1887 wurde unter anderen die Sprit- und Presshefefabrik Angenstein aufgehoben. Konkret hiess das, dass die Inhaber entschädigt und die Angestellten entlassen wurden. Einer von ihnen, Th. Hofner, war im Alter von 14 Jahren als Hilfsarbeiter in die Fabrik eingetreten und hatte sich grosse Kenntnisse und Fertigkeiten erworben. Nachdem er als 22-Jähriger schon zum Betriebsleiter befördert worden war, wurde er anlässlich der Aufhebung der Fabrik mit der Demontage der Einrichtungen beauftragt. Ein Teil der Anlage wurde nach Deutschland verkauft, ein Teil im EAV-Lager Delémont wieder aufgebaut. Anschliessend bewarb sich Hofner bei Bundesrat Bernhard Hammer, dem Vorsteher des Finanzdepartementes, erfolgreich für die Stelle des Lagerleiters in Delémont.





1.5.3 Die von der EAV aufzukaufenden Brennapparate mussten vor Ort zuerst identifiziert und bewertet werden. Die Entschädigung richtete sich nach dem Wert des Apparats und dem Minderwert, den die Liegenschaft durch die Aufgabe der Brennerei erlitt. Das daraus folgende Brennverbot wurde im Grundbuch eingetragen.



2. Verwissenschaftlichung, Bekämpfung und Versorgung (1890–1914)

Im ausgehenden 19. Jahrhundert rückte der Alkoholkonsum zusehends auch in den Fokus der Medizin. In enger Verschränkung mit der wachsenden Abstinenzbewegung prangerten Ärzte und Sozialreformer gesundheitliche, familiäre und soziale Folgen des Alkoholkonsums an und propagierten eine abstinente Lebensweise. Die Alkoholverwaltung hingegen setzte beim Trinkalkohol auf eine Politik der Mässigung und im Bereich des Industriealkohols auf eine sichere Versorgung von Industrie und Gewerbe. Die Prohibition des Absinth stellte ab 1908 eine Ausnahme dar.

2.1

Der medizinisch-wissenschaftliche Blick

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde der Alkoholkonsum zusehends auch zu einem Gegenstand der medizinischen Forschung. Ärzte, Physiologen und Psychiater beschäftigten sich mit den körperlichen und psychischen Folgen des Alkoholkonsums und deuteten diesen von einem «Laster» in eine «Krankheit» um.

Die Veränderungen des Trinkverhaltens im Zuge der Industrialisierung und ein wachsendes Interesse der medizinischen Wissenschaften am Alkohol und seinen Wirkungen führten im ausgehenden 19. Jahrhundert zu einer neuen Sicht auf den Alkoholkonsum. Wurde dieser bisher vor allem als «Laster» oder «Sünde» betrachtet, die man mit einem Mangel an Willenskraft oder religiöser Demut der Betroffenen erklärte, so wurde diese moralisch-religiöse Deutung nun zunehmend durch medizinische und wissenschaftliche Erklärungsmuster überlagert. In der Geschichtsschreibung spricht man von einer Medikalisierung und Pathologisierung des übermässigen Konsums von Alkohol. In dieser Lesart wurde der exzessive Alkoholkonsum nun kaum mehr als eine «Krankheit des Willens» gedeutet, sondern mit den Konzepten der Abhängigkeit und der Sucht erfasst.¹

Auguste Forel, der Direktor der Psychiatrischen Anstalt Burghölzli in Zürich und einer der wichtigsten Befürworter eines medikalisierten und

verwissenschaftlichten Blicks auf den Alkohol, forderte beispielsweise, den Alkoholiker nicht mehr als «Sünder» zu betrachten, «den man mit Bekehrung zu Gott retten» müsse. Weil «Alkoholismus, soziale Frage, Strafrecht und Wissenschaft durch intime Fäden untrennbar» zusammenhängen, müssten auch entsprechende Massnahmen ergriffen werden, verlangte Forel.² So wurden Alkoholiker nun ebenso zum Objekt der Medizin- und Sozialwissenschaften wie der rechtlichen Regulierung und Disziplinierung.

Alkohol als Arznei oder Gift?

Diese Sicht der Dinge war um die Jahrhundertwende zwar schon weit verbreitet, aber immer noch relativ neu und damit auch umstritten. Ironischerweise war es gerade die Medizin, welche die chemischen Wirkstoffe des Alkohols seit Jahrhunderten als Arznei- und Heilmittel genutzt hatte und immer noch auf die in vielen Lehrbüchern festgehaltene Formel vertraute, dass der Alkohol in kleinen Dosen die organischen Funktionen anrege, in grösseren hingegen lähmend auf sie einwirke. Alkoholhaltige Arzneien wurden eingesetzt, um die Herzfrequenz oder die Atmung zu beschleunigen, aber auch um Fieberanfälle abschwellen zu lassen oder um als Betäubungsmittel beruhigend auf den Körper der Patienten einzuwirken.³ Belebung oder Narkotisierung war in der medizinischen Praxis lange eine Frage der Dosierung.

Es war indessen weniger diese Gebrauchsform des Alkohols, welche die Sorge vieler Mediziner schürte, als vielmehr die Art und Weise, wie Alkohol als Genussmittel einverleibt wurde. Damit gerieten nicht nur die individuellen Auswirkungen des Alkoholkonsums in den «ärztlichen Blick», sondern auch die sozialen, wirtschaftlichen und volksgesundheitlichen Folgen.⁴ Dementsprechend scharf unterschieden die mit der aufkommenden Abstinenzbewegung sympathisierenden Ärzte den Alkohol als Arzneimittel vom Alkohol als Genussmittel.

So meinte etwa Gustav von Bunge, Professor für physiologische Chemie in Basel, dass der Alkohol als Genussmittel eine «chronische, endemische Narkose und Verfuselung» der Gesellschaft bewirke und deshalb als «mächtigster Hemmschuh beim sittlichen Fortschritt der Menschheit» zu betrachten sei. Gleichzeitig räumte Bunge ein, dass der Nutzen des Alkohols als Arzneimittel aufgrund seiner «lähmenden Wirkungen» nicht zu entbehren sei, da er sich in diesem Verwendungsbereich als «das mildeste Anästhetikum» erweise.⁵ Dessen ungeachtet hielt Bunge daran fest, dass selbst kleinste Dosen Alkohol für den menschlichen Körper schädlich seien. Er setzte sich deshalb sowohl für eine Eingrenzung des Alkohols im Bereich der medizinischen Arzneimittel als auch für eine totale Enthaltensamkeit im gesellschaftlichen Leben ein.

Auf der Seite Bunes zog auch Auguste Forel in den «Ausrottungskrieg», den er dem Alkohol zu Beginn der 1890er-Jahre erklärte. Forel wollte den Alkohol «gänzlich ins chemische Laboratorium» verbannen, «wo er, wie das Morphinum, das Opium, das Kokain, der Haschisch und wie die

«Der Alkohol ist der allerschlimmste Feind der Zukunft des Menschengeschlechts»

Gifte alle heissen mögen», auch hingehöre.⁶ Weil die schädlichen Wirkungen des Alkohols nach einer «Entartung der Körpergewebe» auch eine «Entartung des Gehirns» und «der Nachkommenschaft» zur Folge habe, betrachtete ihn Forel als den «allerschlimmsten Feind der Zukunft des Menschengeschlechts».⁷ Im Zusammenhang mit der aufkommenden Eugenik wurde der Alkoholkonsum nun oft auch als vererbare Krankheit betrachtet.⁸

Die Dämonisierung des Alkoholkonsums stand in einem engen Zusammenhang mit den unsicheren Zukunftsperspektiven, welche sich am Fin de Siècle in breiten Kreisen der Gesellschaft



2.1.1 Gustav von Bunge (1844–1920) und Auguste Forel
2.1.2 (1848–1931) gehörten zu den vehementesten Verfechtern einer totalen Abstinenz. Ihre internationale Strahlkraft trug wesentlich dazu bei, dass die Schweiz als Vorkämpferin im Kampf gegen den Alkohol wahrgenommen wurde.



2.1.3 Der Alkohol wurde nicht nur als Bedrohung und Gift wahrgenommen, sondern auch als Genussmittel, das die Geselligkeit förderte.

manifestierten und Degenerationstheorien sowie Dekadenz- und Zivilisationskritiken Auftrieb verliehen.⁹ Im Alkohol bündelten sich Bedrohungsängste, welche Hand in Hand mit dem zugleich herrschenden Fortschrittsoptimismus der Zeit gingen.

Alkohol als Genussmittel?

Die Verurteilung des Alkohols als ein Gift, dessen Nutzen, wenn überhaupt, dann nur in der unter ärztlicher Autorität verabreichten medi-

kamentösen Verwendung lag, blieb allerdings auch in wissenschaftlichen Kreisen nicht unwidersprochen.

Dass der Alkohol auch ein Genussmittel sei, das die Geselligkeit fördere, die Lebensqualität erhöhen könne und manchmal auch als «Sorgenbrecher» wirke, wurde von Kritikern der anti-alkoholischen Bestrebungen betont. «Was wäre die Existenz ohne alle Genussmittel?», fragte etwa der Mediziner und Pharmakologe Alfred

Jaquet 1894. Er befürchtete, dass ohne Konsum von Genussmitteln eine «Periode des Normalmenschen» anbrechen könnte, «welcher mit Normalkleidern und Normalwolle gekleidet» wäre und «wie eine Uhr gerichtet lebt und nur rationelle physiologische Nahrung zu ganz bestimmten Zeiten zu sich nimmt, der jeden Exzess sorgfältig vermeidet, der in geistiger Beziehung immer möglichst normal, jedes seiner Worte auf die Goldwaage legt» und sich «aus lauter normalem Doktrinarismus» in einer «möglichst öden und langweiligen Welt wohl fühlt, nur weil sie normal ist!»¹⁰

Freilich war Jaquet weit davon entfernt, die schädlichen Wirkungen eines übermässigen Alkoholgenusses zu verharmlosen; die «alltägliche Erfahrung» vieler Berufskollegen bestärkte ihn aber in der Ansicht, «dass ein mässiger

«Was wäre die Existenz ohne alle Genussmittel?»

Alkoholgenuss ohne irgendwelche schädliche Nachwirkungen zu äussern, angenehm und erfrischend» sein könne.¹¹ Obwohl er sich bewusst war, dass sich zwischen Mässigkeit und Unmässigkeit nur schwer «eine scharfe Grenze» ziehen lässt, wendete er sich doch entschieden gegen Gustav von Bunes oft wiederholtes Bonmot, dass die «Mässigen» die eigentlichen «Verführer» seien und jeder Alkoholiker einmal ein «mässiger Trinker» gewesen sei.¹²

Auch der Direktor der EAV, Edmund Wilhelm Milliet, stand den mit medizinischen Argumenten unterlegten totalen Enthaltsamkeitsbestrebungen Bunes und Forels kritisch gegenüber. Zwar begrüsst Milliet das Engagement der in den 1880er-Jahren neu entstehenden Abstinenzvereine und ihrer wissenschaftlichen Sprachrohre, weil «in dem allseitig als notwendig erkannten Kampfe gegen den Alkoholismus jeder Zuwachs an Energie» vorteilhaft sei. Doch sprach er sich

gleichzeitig dagegen aus, dass sich die «Befürworter der Totalabstinenz» das Recht «zur apodiktischen Verurteilung des Alkohols in Bausch und Bogen» nahmen. Den Alkohol «ohne Weiteres» zu den Giften zu zählen, um den Staat damit zu «prohibitiven Gesetzen» zu drängen, war für ihn keine sinnvolle alkoholpolitische Strategie.¹³

Milliet ging davon aus, dass die wissenschaftlichen Kenntnisse sowohl über die Statistik, die Chemie, die Physiologie und die Pathologie des Alkohols noch sehr beschränkt waren. Mit Skepsis beobachtete er deshalb, wie sich in der Alkoholfrage «wissenschaftliche Objektivität» und «parteiliche Leidenschaften» bisweilen miteinander vermischten. So führe man, schrieb Milliet, individuelle und gesellschaftliche Missstände mithin aus «Bequemlichkeit» auf den Alkoholgenuss zurück; eine «verwickelte Erscheinung» werde oft allzu schnell mit einer angeblichen Alkoholpathologie erklärt, weil man sich dadurch in Einklang mit der «herrschenden Ideenströmung» wähnte und die Suche nach anderen Einflussfaktoren glaubte aufgeben zu können.¹⁴

Die Medikalisierung und Pathologisierung der Alkoholfrage führte also nicht, wie man annehmen könnte, zu einer wissenschaftlichen Klärung, sondern vielmehr zu einer Fortsetzung ihrer Umstrittenheit.¹⁵ Aber stärker als zuvor wurde nun der Streit um den Konsum von Alkohol mit wissenschaftlichen und medizinischen Begriffen und Deutungsmustern ausgetragen. Ob er ein Genussmittel ist, das eine «Bessergestaltung des Lebens» ermöglicht,¹⁶ oder eine Giftsubstanz, die «das anatomische Substrat des Organismus» zerstört¹⁷ – diese Frage behielt ihre Brisanz und steckte zugleich das Spannungsfeld ab, in welchem sich die Kontroversen um die Folgen des Alkoholkonsums künftig bewegten. Der Abgrund, der sich zwischen der «theoretischen Verurteilung» und der «in Wirklichkeit recht ausgedehnten Wertschätzung des Alkohols» auftat,¹⁸ liess sich also auch mit medizinischen und wissenschaftlichen Argumenten nicht überbrücken.





- 2.1.4 Dass der Alkoholkonsum die Arbeitskraft der Menschen ruiniere und damit auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive problematisch sei, wurde mit patriotischen Appellen unterstrichen.



^{2.15} Der Mediziner Fritz Kahn (1888–1968) wies darauf hin, dass die Schädlichkeit des Alkoholkonsums davon abhing, wo, wann und wie getrunken wurde.

2.2

Abstinenzbewegung im internationalen Kontext

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts formierte sich eine soziale Bewegung, die sich den Kampf gegen den Alkoholkonsum auf die Fahnen schrieb. Die älteren Temperenzbewegungen wurden durch Abstinenzvereine überlagert, die zu wichtigen Akteuren auf dem innenpolitischen Feld der Alkoholpolitik wurden. Gleichzeitig trieben sie die Internationalisierung der Alkoholfrage voran.

In Kartoffelanbaugebieten des schweizerischen Mittellandes waren bereits im frühen 19. Jahrhundert «Antischnapsvereine» gegründet worden, welche nach dem Vorbild angelsächsischer Mässigkeits- und Temperenzvereine auf die Trinksitten ihrer Mitbürger und Mitbürgerinnen einzuwirken begannen.¹⁹ Als Reaktion auf die «Schnapswelle» der 1870er-Jahre entstanden dann zahlreiche Abstinenzvereine, welche von ihren Mitgliedern verlangten, den Genuss jeglicher alkoholhaltiger Getränke abzulehnen und totale Enthaltensamkeit zu praktizieren.

Trotz der gemeinsamen Zielsetzung war die Abstinenzbewegung eine äusserst vielfältige soziale Bewegung. Moralische, sittliche, religiöse und wissenschaftliche Motivationsgründe verbanden sich zu neuartigen Antworten auf die Frage, wie die Menschen im modernen Industriezeitalter gesund und verantwortungsvoll leben könnten.²⁰

Alkoholfreie Lebensweise

1899 meinte der Berner Pfarrer Harald Marthaler in einem Vortrag vor der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, dass die bisherigen Erfolge «im Kampfe gegen den Alkoholismus in der Schweiz» zum «weitaus grössten Teile der Abstinenzbewegung» zuzuschreiben seien.²¹ Marthaler glaubte, dass die Abstinenzvereine nicht nur den nötigen öffentlichen Druck ausgeübt hätten, um das Zustandekommen des Verfassungsartikels und des Alkoholgesetzes zu sichern. Sie wirkten mit ihrem Kampf gegen

«Heilung durch Abstinenz»

den Alkoholkonsum auch im Alltag, indem sie eine praktische Veränderung der Trinksitten und eine alkoholfreie Lebensweise propagierten.

Dementsprechend eng verknüpften die unterschiedlichen Strömungen der Abstinenzbewegung Präventions- und Aufklärungsarbeit mit der Betreuung und Beratung von «Trunksüchtigen». «Heilung durch Abstinenz» war vor allem das Motto der religiös motivierten Aktivisten. Die Gründung von alkoholfreien Gaststätten, Trinkerheilanstalten und Trinkerasylen, in welchen



2.2.1 Auch Künstler wie Eugène Burnand engagierten sich gegen den Alkoholismus. Ihre Bildsprache fand rasch Einfluss in die Publikationen der Abstinenzbewegung.

sich eine totale Enthaltbarkeit und die professionelle Beratung und Betreuung zu einer umfassenden Trinkerfürsorge verschränkten, gehörten zu den frühen Forderungen der Abstinenzbewegung.²²

Gerade anhand dieser Institutionen wird deutlich, dass die oftmals auch personell eng mit medizinischen und psychiatrischen Kreisen verbundenen Aktivisten der Abstinenzbewegung viele der neuen medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse aufnahmen.²³ Wissenschaftliches und medizinisches Wissen über Alkohol wurde zudem oft auch in Zusammenarbeit mit der

«Man ist dazu gekommen, den Teufel durch den Beelzebub auszutreiben»

Lebensreformbewegung zu einer Reform der Trinksitten und zur Förderung einer alkoholfreien Lebensweise eingesetzt.²⁴ Das Ziel des abstinente Engagements müsse es sein, schrieb der in der Abstinenzbewegung aktive Sprachwissenschaftler Ernst Tappolet 1899, einen «Gesellschaftszustand» herbeizuführen, «in welchem der Alkoholismus eine Unmöglichkeit» sei.²⁵

Institutionelle Entwicklungen

Organisatorisch getragen wurden diese Bestrebungen von einem Netzwerk einzelner Abstinenzvereine. 1877 errichtete der Genfer Pfarrer Louis-Lucien Rochat das evangelische Blaue Kreuz, das sich zur Aufgabe machte, «mit der Hülfe Gottes und seines Wortes an der Rettung der Opfer der Trunksucht und des Wirtshauslebens zu arbeiten».²⁶ Dieser Gründung folgten zahlreiche weitere Temperenz- und Abstinenzvereine, sodass sich in den folgenden Jahrzehnten quer zu allen weltanschaulichen Ansichten und sozialen Milieus ein Netzwerk antialkoholischer Organisationen bildete. Zu den religiös motivierten

Organisationen wie dem Blauen Kreuz oder der 1895 gegründeten Schweizerischen Katholischen Abstinente-Liga gesellten sich sozialhygienisch inspirierte Vereine wie die Guttempler (1892) oder der Alkoholgegnerbund (1891) und sozialistische Vereine wie der Sozialistische Abstinente-Bund (1900). 1902 entstand der Schweizerische Bund abstinenter Frauen, der das Engagement von Frauen in den Temperenz- und Abstinenzbewegungen auf eine neue organisatorische Ebene hob.²⁷

Parallel dazu formierten sich zahlreiche abstinente Berufsverbände. Zu ihnen gehörten beispielsweise der Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen (1893), der Schweizerische Bund abstinenter Eisenbahner (1902), der Verein abstinenter Schweizerbauern (1923) oder die Freie Vereinigung des abstinente Staatspersonals (1927). Als zentrale Scharnierstelle zwischen all diesen Organisationen wurde 1901 die Gesellschaft des Schweizerischen Abstinenzsekretariats gegründet, das sich unter der Leitung des Sprachlehrers Robert Hercod in Lausanne ansiedelte und 1913 in Schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus umbenannt wurde. Bereits 1907 war zudem auf Initiative Hercods das Internationale Bureau gegen den Alkoholismus gegründet worden, das schnell zum «internationalen Knotenpunkt im alkoholgegnerschen Netzwerk» aufstieg (siehe Kasten).²⁸

Internationalisierung

Wie die Gründung des Internationalen Bureaus gegen den Alkoholismus deutlich macht, war die Abstinenzbewegung eine wichtige Triebkraft der Internationalisierung der Alkoholfrage um die Jahrhundertwende. In der Selbstdeutung mancher Abstinente wurde die Schweiz geradezu zur zentralen Drehscheibe dieser Internationalisierung. So meinte etwa der in der Basler Abstinenzbewegung aktive Jurist Eugen Blocher 1911, dass die «moderne Alkoholfrage» mit ihren medizinischen und wissenschaftlichen Betrachtungsweisen «von der Schweiz ausgegangen» und von hier aus die «neue Epoche im Weltkampfe gegen den Alkohol» eingeläutet worden sei.²⁹



2.2.2 Der 1902 gegründete Bund abstinenter Frauen gehörte zu den wichtigsten Vereinen der Abstinenzbewegung.

Diese grenzüberschreitenden Debatten über die Ursachen und Folgen des Alkoholkonsums erfolgten im Zusammenhang mit der Bildung unterschiedlichster Netzwerke. Auf wissenschaftlichen Konferenzen wie den seit 1886 stattfindenden Internationalen Kongressen gegen den Missbrauch geistiger Getränke oder den Internationalen Medizinischen Kongressen etwa wurde über die neuesten regulierungspolitischen, wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnisse sowie über das Alkoholproblem debattiert.³⁰

Organisationen wie der 1890 gegründete Internationale Verein zur Bekämpfung des Alkoholgenußes brachten Abstinenzvereine verschiedener Länder miteinander in Kontakt. Und die Gründung internationaler Publikationsorgane wie die 1891 ins Leben gerufene Internationale Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten oder die Internationalen Jahrbücher der Alkoholgegner öffneten ihre Spalten für Autoren aus der ganzen Welt und richteten sich explizit an ein internationales Publikum. In diesen Kreisen tauschten sich Experten und engagierte Alkoholgegner über ihre länderspezifischen Erfahrungen mit dem Alkoholkonsum, dessen Prävention und Regulierung aus. Sie wurden zu wichtigen Kanälen für grenzüberschreitende Wissens- und Ideentransfers, für international vergleichende Betrachtungen sowie für die organisatorische Verflechtung der alkoholkritischen Bewegungen.

Internationales Büro in Lausanne

Das 1902 in Lausanne angesiedelte Schweizerische Abstinenz-Sekretariat (SAS) und das 1907 gegründete Internationale Büro gegen den Alkoholismus spielten in der Geschichte der Abstinenzbewegung eine zentrale Rolle. Die Lausanner Stelle wurde 1976 in Schweizerische Fachstelle für Alkoholprobleme und 1991 in Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA) umbenannt. Im 20. Jahrhundert wurde sie zu einer zentralen internationalen Drehscheibe im Kampf gegen den Alkoholismus und in der Aufklärung über Alkohol- und Drogenprobleme. Seit 2010 nennt sich die Stelle Sucht Schweiz. In der Entwicklungsgeschichte dieser Institution widerspiegeln sich die Konjunkturen im Kampf gegen Suchtprobleme in der Schweiz: Gegründet als Speerspitze im Kampf gegen den Alkoholismus, erweiterte sich ihr Tätigkeitsprofil im Verlauf des 20. Jahrhunderts mit dem Aufkommen neuer psychoaktiver Substanzen und der sich wandelnden Alkohol- und Drogenkonsummuster. Parallel dazu engagierte sie sich in der Gesundheitsprävention, entwickelte neue Therapieansätze, setzte sich für die Professionalisierung der Suchtbehandlung ein und erprobte neue Beratungsansätze im Kontext von Familien und Unternehmen. Als Direktoren und Angestellte prägten unter anderen Robert Herod, Joseph Odermatt, Ida Odermatt-Sury, Max Oettli, Karl Geissbühler, Heinrich Richner, Walter Schmid, Markus Wieser, Eduard Muster, Richard Müller und Michel Graf ihre Geschichte.

In diesen Zirkeln wirbelte die schweizerische Monopollösung der 1880er-Jahre gehörig Staub auf. Wiederholt wurde das Monopol zum Diskussionsgegenstand anlässlich der Internationalen Kongresse gegen den Missbrauch geistiger Getränke.³¹ Der Direktor der Alkoholverwaltung, Edmund Wilhelm Milliet, nahm die Gelegenheiten jeweils wahr, um die Entstehung und die Funktionsweise der schweizerischen Monopollösung zu erklären und die Erfahrungen mit dieser Art der Regulierung einem breiteren Publikum vorzustellen. Allerdings geriet er bei diesen Anlässen immer wieder ins Kreuzfeuer der Kritik. Denn in den internationalen Abstinenzorganisationen setzte sich zunehmend die konsequente Abstinenz als Leitbild durch, während die Mässigkeit als «Halbheit», «Heuchelei», «Utopie» oder gar als «Verführung» diskreditiert wurde.³²

Kritik an der EAV

Diese Stimmung richtete sich zunehmend gegen Milliet und die EAV, deren alkoholpolitisches Engagement darauf zielte, «den unmässigen

Diese Stimmung richtete sich zunehmend gegen Milliet und die EAV, deren alkoholpolitisches Engagement darauf zielte, «den unmässigen



2.2.3 Obwohl die Alkoholverwaltung nicht Abstinenz, sondern Temperenz anstrebte, vermittelte sie vom Elendstrinken teilweise die gleichen Bilder wie die Abstinenzorganisationen.

Genuss von Branntwein durch den mässigen Genuss von Wein und Bier zu ersetzen».³³ So stellte Harald Marthaler am Internationalen Kongress in Basel 1895 fest, dass Milliet «nicht die gleichen Standpunkte» einnehme «wie die Mehrheit des Kongresses». Während Milliet und die EAV immerzu die Unauflösbarkeit von gesundheits-, fiskal-, sozial- und wirtschaftspolitischen Dimensionen der Alkoholfrage be-

tonten,³⁴ hätten die Abstinenten «nicht Rücksicht zu nehmen auf fiskalische und andere Interessen», argumentierte Marthaler. Ihnen ginge es «ganz allein» um «die Hebung der Menschheit und Völker durch Bekämpfung des Alkoholismus». Der schweizerischen Alkoholpolitik warf er vor, «den Teufel durch den Beelzebub auszutreiben».³⁵







2.2.4 Die Abstinenzbewegung war auch in der organisierten Arbeiterbewegung gut verankert.

2.3

Alkoholversorgung des Industriesektors

In der Öffentlichkeit wurde die Alkoholfrage vor allem in Bezug auf den Trinkalkohol und seine gesundheitlichen, sozialen und fiskalischen Folgen thematisiert. Doch die EAV hatte nicht nur die Eindämmung des Alkoholkonsums zum Ziel, sondern auch die Versorgung von Industrie, Gewerbe, Ärzten und Haushalten mit Spirit.

Die Versorgung der Wirtschaft mit Industriesprit (Ethanol) ist eines der zentralen Tätigkeitsgebiete der Eidgenössischen Alkoholverwaltung. Die Regulierung des Trinkalkohols war zwar der hauptsächliche Grund für die Einführung des Monopolregimes, aber dieses wäre in seiner Wirksamkeit untergraben worden, wenn die EAV nicht gleichzeitig auch die Denaturierung des in der Industrie verwendeten Alkohols hätte kontrollieren können. Nur so konnte verhindert werden, dass als Industriesprit ausgewiesener Alkohol zu Trinkzwecken verwendet wurde.

Industriesprit ist ein für viele Unternehmen unentbehrlicher Rohstoff, der gerade für die im Zuge der zweiten industriellen Revolution neu entstehenden Industriebranchen von zentraler Bedeutung wurde.³⁶ Die Produktion von Lack und Polituren, Farben und chemischen Produkten, Reinigungs- und Lösemitteln, Kosmetika und Kunstseide, Medikamenten und einer Vielzahl an pharmazeutischen Produkten wäre ohne die Verwendung von Industriealkohol kaum möglich gewesen.

Der Bundesverfassungsartikel 32bis hielt deshalb fest, dass der Bund zwar dazu befugt sei, «Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser» zu erlassen, präzisierte aber zugleich, dass jene «Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuss ausschliessende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen» würden.³⁷ Letzteres galt natürlich auch für jene alkoholhaltigen Substanzen, welche denaturiert und damit für den Trinkgenuss untauglich gemacht und stattdessen für gewerbliche und industrielle Zwecke verwendet wurden.

Die Alkoholordnung zielte also keineswegs nur auf eine Begrenzung des Konsums von Trinkalkohol, sondern stellte auch ein Regime zur Versorgung von Industrie und Gewerbe mit Ethanol auf die Beine. Entsprechend eng und zuweilen auch konfliktreich miteinander verflochten waren die Tätigkeitsgebiete insbesondere der chemischen und pharmazeutischen Industrie mit jenen der Alkoholverwaltung.

Wechselhafte Regulierung

Die Frage, wie die EAV die Industrie konkret mit Spirit versorgen sollte, war lange umstritten. Bei der Etablierung des Monopols war zunächst vorgesehen, dass sich Industrielle und Gewerbetreibende bei der Alkoholverwaltung mit Spirit eindecken sollten. Aufgrund der mit dem Aufbau

des Monopolregimes einhergehenden Schwierigkeiten (siehe Kap. 1.5) verzichtete man allerdings «aus Erwägungen praktischer Natur» darauf, «die Industriellen zwangsweise» anzuhalten, «ihren Bedarf an relativ denaturierter Ware bei der Alkoholverwaltung zu decken». Stattdessen wurden die Industriebetriebe von der EAV mit «Spezialbewilligungen» autorisiert, «den benötigten Sprit direkt aus dem Ausland zu beziehen und unter Aufsicht der Zollbehörden denaturieren zu lassen».³⁸

Zwar stand es den Gewerbetreibenden und Industriellen frei, sich bei der Alkoholverwaltung mit Sprit zu versorgen. Aber die rasch kursierenden Klagen über die mangelhafte Beschaffenheit des «Bundesfusels» hielten viele davon ab. Umgekehrt schufen die abschätzigen Beurtei-

lungen des Monopolsprits bei der Alkoholverwaltung auch ein Problembewusstsein für die Reinheit und Qualität des von ihr in Umlauf gebrachten Ethanols. So versicherte die EAV etwa im Geschäftsbericht für das Jahr 1890, dass sie «der Reinheitsfrage eine möglichst grosse Aufmerksamkeit» schenke und damit auch beweise, dass die «Klagen über die Beschaffenheit des Bundesfusels, selbst wenn sie wirklich berechtigt wären, nicht auf Versäumnis oder mangelnden Eifer der beteiligten Verwaltung zurückzuführen» seien.³⁹

Die Spritversorgung von Industrie und Gewerbe blieb bis um die Jahrhundertwende ein strittiger Punkt. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den wechselhaften Regulierungsbestrebungen. Nachdem



2.3.1 Die sichere Versorgung der Industrie mit Ethanol gehörte zu den Haupttätigkeiten der EAV.



2.3.2 Neben der Zuckerfabrik Aarberg (BE), wo aus Melasse Alkohol gewonnen wurde, war die Zellulosefabrik im solothurnischen Attisholz (Bild) lange die grösste Produzentin von Ethanol.

die EAV Firmen die Möglichkeit des Privatkaufs von Sprit im Ausland anfänglich offen gelassen hatte, wurde in der Revision des Alkoholgesetzes 1900 festgelegt, dass der Bezug von Industriesprit nun zwingend, wie im Gesetz von 1886 vorgesehen, über die EAV laufen müsse. Gleichzeitig legte die EAV eine fünfjährige Übergangszeit fest, in der Privaten der Bezug im Ausland erlaubt blieb, wenn das Volumen mindestens 150 Liter betrug.

Laut Artikel 13 des Alkoholgesetzes von 1900 musste die EAV den denaturierten Sprit zu Selbstkostenpreisen abgeben. Ausgehandelt wurden

die Preise jeweils im Fünfjahresrhythmus, um die Preisschwankungen auszugleichen. Dies löste indessen in manchen Industriekreisen Abwehrreflexe aus. Sie befürchteten, dass mit dieser Preisbindung verhindert werden sollte, dass sie sich mit billigem Sprit eindecken konnten.

Anders als die auf die Sicherheit der Versorgung bedachte EAV, welche eine Preis- und Qualitätsstabilität anstrebte, sahen Industrieunternehmer in der Volatilität der Preise eine Möglichkeit, sich bei tiefen Preisen mit grossen Mengen Sprit einzudecken. Die Stabilisierungsstrategie der EAV erschien ihnen als «unkaufmännisch», weil

dadurch «jede Ausbeutung der augenblicklichen Konjunktur» verhindert werde, wie es in einer vom Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie in Auftrag gegebenen Eingabe an den Bundesrat von 1904 hiess.⁴⁰ Die Preisbindungen würden für die Industrie bei sinkenden Preisen eine Verteuerung der Pro-

«Die Klagen über die
Beschaffenheit des
Bundesfusels sind nicht
auf Versäumnis oder
mangelnden Eifer
der Verwaltung
zurückzuführen»

duktionskosten bedeuten, was nicht nur die Konkurrenzfähigkeit der exportorientierten chemischen Industrie schmälern würde. Längerfristig würde dies zu einer Schliessung von Fabriken und der Auslagerung der Fabrikation ins Ausland sowie zu einer «Befeuerung der Arbeitslosigkeit» und «der Verteuerung von Medikamenten» führen.⁴¹

Die Alkoholverwaltung bestritt, dass dieses Szenario realistisch sei und dass ihre Versorgungsstrategie zu einer Teuerung führen würde. Zwar räumte sie ein, dass sich die Verwaltungskosten auf die Spritpreise niederschlugen; dies würde aber gleich wieder ausgeglichen, weil man aufgrund der höheren Mengen auch billiger einkaufen könne und der Industrie zudem Beschaffungs- und Lagerkosten abnehme.

Diese Argumente vermochten die Vertreter der Industrie nicht zu besänftigen. Ihre Bemühungen für einen direkten Spritbezug aus dem Ausland waren schliesslich 1907 doch noch erfolgreich, als das erneuerte Alkoholgesetz vom 1. Oktober die private Einfuhr wieder erlaubte. Ausser der

Zollgebühr hatten die privaten Bezüger an der Grenze jetzt noch eine Verwaltungsgebühr an die Alkoholverwaltung zu entrichten, weil diese die Denaturierung kontrollierte, um Missbräuche zu verhindern. Doch nun wurde genau diese Verwaltungsgebühr zum Zankapfel.

**Industriealkohol – monopolpflichtig,
aber monopolsteuerfrei?**

1907 veröffentlichte der in Tübingen lehrende Schweizer Staatsrechtsprofessor Fritz Fleiner im Auftrag der Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie ein Rechtsgutachten über die Zulässigkeit der eingeführten Verwaltungsgebühren. Diesem Gutachten waren Klagen über eine «ungerecht hohe Belastung der Industriesprit konsumierenden chemischen Industrien» vorausgegangen, wie sie etwa der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie 1907 äusserte.⁴² Fleiner kritisierte vor allem, dass private Firmen, die Industriesprit direkt im Ausland einkauften, der EAV bei der Einfuhr an der Grenze bis zu 300 Franken Gebühren für die einige Minuten in Anspruch nehmende Denaturierung zu entrichten hatten.⁴³

Umstritten war, ob diese als «Verwaltungsgebühr» bezeichnete Abgabe verfassungskonform sei. Fleiner kam zum Schluss, dass es sich um eine «verfassungswidrige Steuer» handle.⁴⁴ Die Alkoholverwaltung hingegen war der Ansicht, dass zwar gemäss Bundesverfassungsartikel der «Exportsprit, der Brennsprit und der Industriesprit in gleichen Rechten monopolsteuerfrei» seien, aber deshalb nichtsdestoweniger «monopolpflichtig» blieben. Dies entband die Verbraucher in den Augen der EAV nicht davon, sich an der Deckung der Kosten der Monopolverwaltung zu beteiligen, die durch die sichere Versorgung mit Industriesprit entstanden. Milliet argumentierte, dass die «Verwaltungsgebühr» als «Austrittsentschädigung» zu verstehen sei, «nämlich als eine Vergütung, welche der aus dem Monopol ausscheidende Partner dafür zu entrichten habe, dass die darin bleibenden Partner durch seinen Weggang geschädigt würden».⁴⁵ Mit anderen Worten: In Milliets Perspektive



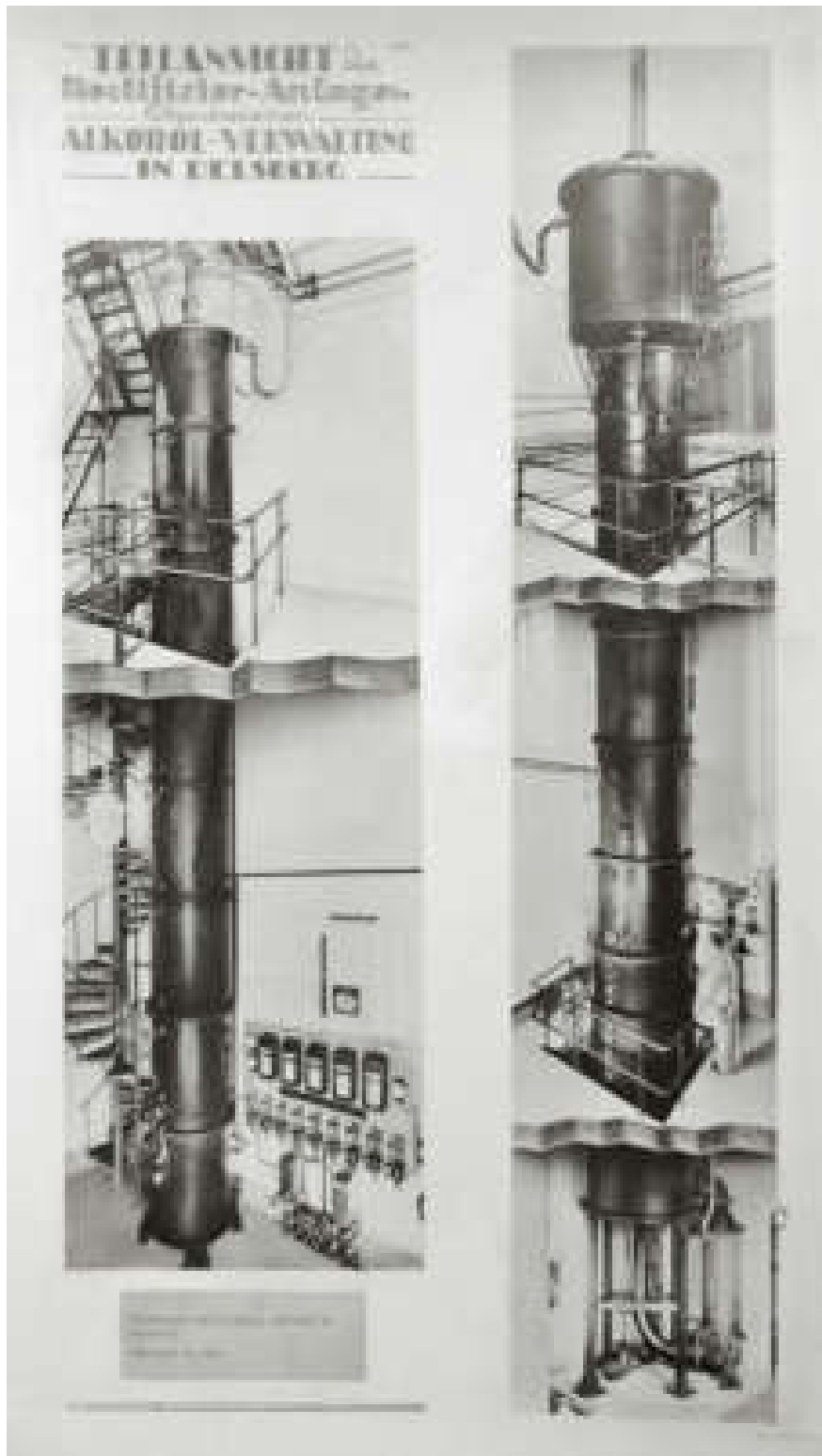
2.3.3 Zur Deckung des Bedarfs und aus Kostengründen wurden zeitweise grosse Mengen an Industriealkohol importiert. Bild: Umladeverfahren im Rheinhafen von Basel.

wurde die Alkoholverwaltung zur Durchführung des Alkoholmonopols geschaffen, weshalb sich seine Zuständigkeit auch auf die Versorgung der Industrie mit Sprit erstreckte. Deshalb war dieser so wie alle anderen gebrannten Wasser «monopolpflichtig», im Gegensatz zum Trinkalkohol aber «monopolsteuerfrei».

Diese Debatte wurde im Sommer 1914 abgebrochen, da es für private Firmen nach Kriegsausbruch schwierig wurde, sich im Ausland

mit Alkohol für industrielle Zwecke einzudecken. Deshalb griffen sie auf die Versorgungsleistungen der EAV zurück und die Klagen über die mangelhafte Qualität des «Bundesfusels» und über «unkaufmännische» Versorgungspraktiken verstummten (siehe Kap. 3.1).





2.3.4 Mit der Rektifizieranlage standardisierte die EAV die unterschiedliche Qualitäten aufweisenden Spiritlieferungen.

2.4

Umstrittenes Verwaltungshandeln und Alkoholzehntel

Während bereits das Zustandekommen des Verfassungsartikels und des Alkoholgesetzes eine äusserst umstrittene Angelegenheit war, galt dies auch für jene Institution, die mit der praktischen Umsetzung der Alkoholgesetzgebung beauftragt wurde: die Eidgenössische Alkoholverwaltung.

1864 schrieb der Chemiker und Agronom Joseph Schild: «Anstatt dass die Leute dem Schnaps nachlaufen müssen, wie es früher war, läuft denselben heutzutage der Schnaps nach.»⁴⁶ 30 Jahre später stellte Edmund Wilhelm Milliet mit Genugtuung fest, dass das Alkoholmonopol die Schilderungen Schilds nun als «veraltet» erscheinen lasse: «Es ist ein grosser Unterschied, ob Einem der Schnaps nachläuft oder ob man ihm nachlaufen muss.»⁴⁷

In der Tat schienen das Alkoholgesetz und das Monopolregime vorerst die hohen Erwartungen zu erfüllen, die an sie gestellt wurden. Der Kartoffelbranntwein wurde verteuert und sein Konsum ging zurück. An die Stelle vieler Kleinbrennereien mit direkten Verbindungen zu Konsumenten traten oft konzessionierte bäuerliche Genossenschaftsbrennereien, die ihre Brennerzeugnisse an die Alkoholverwaltung ablieferten.

EAV-intern ging es zunächst darum, die Zusammenarbeit mit den anderen Verwaltungseinheiten der Eidgenossenschaft zu koordinieren und

die praktischen Erfordernisse eines Monopolbetriebes umzusetzen. Dazu gehörten insbesondere der Ausbau von Lagerkapazitäten für die im In- und Ausland aufgekauften Spritmengen, die Denaturierung des Industrialkohols und dessen Vertreibung zu technischen und industriellen Zwecken, die Verwaltung der Monopolgebühren und der Finanzen sowie um die Einrichtung eines Chemielabors und den Verkauf von Branntwein, der auf eine rege Nachfrage stiess. Die Landwirtschaftliche Konsumgesellschaft Solothurn, die den Schnaps ab 1887 ausschliesslich bei der EAV bezog, berichtete, dass viele Landwirte den Branntwein ausschliesslich bei ihr kaufen würden, weil sie wüssten, «dass die Qualität nirgends so gut und der Preis nirgends so niedrig» seien.⁴⁸

Für die öffentliche Wahrnehmung der neuen Institution entscheidender war freilich die praktische Funktionsweise des Regiebetriebs in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Produzenten, den Brennern, dem Handel, den Industriebetrieben und den Konsumenten. Anschaulich resümierte Milliet, was dieser Betrieb im Alltag bewirkte: «Das Produkt geht nicht mehr aus der Brennerei direkt in den Konsum. Es läuft in die unter amtlichem Siegel liegenden, nur den Behörden zugänglichen Kontrollreservoirs. Dort übernimmt es die Monopolverwaltung zu den gesetzlich und vertraglich festgelegten Be-



2.4.1 Ein Teil des EAV-Personals arbeitete in den Depots.
2.4.2 Hier: Mitarbeiter im Lager Delémont 1893 und 1902.

dingungen und bringt es – sofern es nicht genügend rein war, nach vorausgegangener Rektifikation – um den Monopolzuschlag verteuert in den Verkehr.»⁴⁹ Trotz des anfänglichen Erfolgs dieser neuen Ordnung entwickelte sich die Alkoholfrage um die Jahrhundertwende in Richtungen, welche die Architekten der Alkoholordnung kaum hatten antizipieren können.

Unbeabsichtigte Folgen

Während manche Beobachter die neue Alkoholordnung euphorisch begrüßten, weil sie aus «elenden Schnapsnestern» «blühende Dörfer» mache,⁵⁰ verwiesen andere auf die Schwächen des Alkoholgesetzes. Zwei Aspekte wurden dabei besonders hervorgehoben. Erstens ging der Rückgang im Branntweinkonsum

«Wer sich früher
mit Schnaps betrank,
verliert jetzt an
Wein und Bier
Verstand und Geld»

mit einem ziemlich rasanten Aufschwung im Konsum gegorener Getränke, insbesondere des Bieres, einher (siehe Grafik 2.4.4). Diese von der EAV gewünschte Veränderung des Trinkverhaltens wurde von den Abstinenzorganisationen jedoch scharf verurteilt. So meinte etwa der Jurist und in der Arbeiterabstinenzbewegung aktive Sozialdemokrat Otto Lang 1894, dass diese Verschiebung der Trinkkulturen nichts anderes heisse, als dass, «wer sich früher mit Schnaps betrank, jetzt an Wein und Bier Verstand und Geld» verliere.⁵¹

Zweitens wurden die Wirkungen des Alkoholmonopols teilweise unterpült, weil der Bundesverfassungsartikel 32bis das Brennen von Obst, Beeren und Wein nicht erfasste. Im Rückblick führte Milliet diesen Umstand auf Gründe der

«politischen Opportunität» zurück. Weil die Obstbrennerei «die älteste, eingelebteste Form der schweizerischen Brennindustrie» und weil das Alkoholproblem in erster Linie mit dem Kartoffelschnaps in Verbindung gebracht worden sei, hätte ein «Hineinregieren» in die Obstbrennerei eine Opposition hervorgerufen, die womöglich das ganze Gesetzeswerk von 1885/87 gefährdet hätte.⁵²

Dazu kam, dass der aus Kartoffeln und Getreide hergestellte Schnaps wegen der niedrigeren Preise vor allem in den Unterschichten getrunken wurde, während der teurere Obst-, Wein- und Beerenbrand eher in materiell bessergestellten bürgerlichen und bäuerlichen Haushalten konsumiert wurde.⁵³ Da der Obstbau ab den 1890er-Jahren stark verbessert wurde und teilweise einen massiven Ausbau erfuhr, stieg nun auch die Produktion von Mostobst, was zu einem Aufschwung der Obstbrennerei und zu sinkenden Preisen beim Obstschnaps führte. Anstatt «Härdöpfeler» wurde nun immer mehr billiger, nicht zu besteuender Obstbranntwein getrunken.⁵⁴ Diese Entwicklung nährte Befürchtungen vor einer neuen «Schnapswelle» und liess ernsthafte Zweifel an der Wirksamkeit der geltenden Alkoholordnung aufkommen (siehe Kap. 3.2).

Alkoholzehntel und seine Verwendung

Zum wachsenden Unbehagen trug bei, dass die Verwendung des sogenannten Alkoholzehntels von den Kantonen nicht immer so gehandhabt wurde, wie dies der Verfassungsartikel eigentlich vorsah. Auf Anregung des radikaldemokratischen St. Galler Nationalrats Theodor Curti war festgelegt worden, dass mindestens 10 Prozent der an die Kantone zurückfliessenden Einnahmen aus dem Monopol zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen einzusetzen waren.⁵⁵

Die Verwaltung des Alkoholzehntels war jedoch den Kantonen übertragen worden. Man ging nicht zuletzt aufgrund der im Vorfeld der Verfassungsabstimmung diskutierten Vielfalt der Alkoholfrage in der Schweiz (siehe Kap. 1.2 und



2.4.3 Insbesondere in der Abstinenzbewegung engagierte Frauen und ihre Vereine setzten sich für den Betrieb alkoholfreier Restaurants ein. Diese wurden auch mit Einnahmen aus dem Alkoholzehntel gefördert.

1.3) davon aus, dass die Kantone sachgerechter auf die unterschiedlichen Verhältnisse reagieren könnten. Zwar hatte der Bundesrat vorgeschlagen, die Zahlungen an die Kantone zurückzuhalten, sofern sie den Alkoholzehntel nicht bestimmungsgemäss einsetzen. Doch dieser Vorschlag wurde von den eidgenössischen Räten als «polizeiliche Bevormundung der Kantone» aufgefasst und zurückgewiesen.⁵⁶ Die Kantone mussten in der Folge dem Bundesrat und der Bundesversammlung lediglich jedes Jahr über die Verwendung der Einnahmen aus dem Alkoholzehntel Bericht erstatten.

Schon bald mehrten sich jedoch die Stimmen, welche in Sachen Alkoholzehntel Missbrauch witterten und beklagten, dass die Gelder nicht

«im Sinn und Geist der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes» Verwendung fanden.⁵⁷ Nachdem die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft bereits 1888 die Einführung eines Kriterienkataloges geprüft hatte,⁵⁸ schuf die EAV im Auftrag des Bundesrates 1891 ein Rubrik-schema zur Verwendung des Alkoholzehntels. Von diesem Jahr an wurden die Kantone angehalten, ihre Berichte nach dem entsprechenden Muster abzufassen, um so die Transparenz über die Verwendungszwecke zu erhöhen.

Trotz dieser Bemühungen sah sich der Bundesrat wiederholt dazu veranlasst, die Kantone an ihre Pflichten zu erinnern. Insbesondere mahnte er, dass der Zehntel nicht für die «Bildung von Reserven ohne bestimmte antialkoholische Zwe-

Verbrauch alkoholischer Getränke in der Schweiz von 1880–1922



2.4.4 Ganz im Sinne der EAV verlief die Entwicklung des Konsums alkoholischer Getränke bis ins frühe 20. Jahrhundert: Der Anteil der gebrannten Wasserschrumpfte, derjenige gegorener Alkoholika nahm mässig zu.

cke» eingesetzt werden dürfe und die Einnahmen nicht nur für die Bekämpfung der Folgen, sondern in erster Linie für die Prävention des Alkoholismus einzusetzen seien.⁵⁹

Dieser Punkt war auch der Abstinenzbewegung wichtig. Ihre Vertreter machten darauf aufmerksam, dass die Aktivitäten der Abstinenzvereine für die Bekämpfung der Ursachen des Alkoholis-

mus zentral seien und sie deshalb auch Anrecht auf Gelder des Zehntels hätten. Auch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft argumentierte, dass es alkoholpolitisch klüger sei, «wenn man dem Verwüstungszug des Alkoholismus» entgegentrete, statt dass man «ihm nur mitleidig nachläuft, um seine Opfer zu sammeln und an ihnen Samariterdienste» zu leisten. Deshalb sei die «Bekämpfung der Ursachen in den Vor-

dergrund» zu stellen und «eine entsprechende Praxis von den Kantonen» zu verlangen, sodass mindestens die Hälfte des Zehntels für die Bekämpfung der Ursachen eingesetzt werde.⁶⁰

Auch vonseiten der EAV nahm man zu den Debatten um die Verwendung des Alkoholzehntels Stellung. Der Statistiker der EAV, Bruno Hildebrand, stellte 1907 in den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik fest,

«Man muss die Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus in den Vordergrund stellen!»

dass der Alkoholzehntel aufgrund der verschiedenen Interventionen nun gleichmässiger für die Bekämpfung der Wirkungen und der Ursachen des Alkoholismus in den unterschiedlichen Rubriken aufgewendet werde. Zudem werde ein immer grösserer Anteil des Alkoholzehntels an die Abstinenzbewegungen ausgeschüttet.⁶¹

Auch der Direktor der EAV arbeitete an einem neuen Schema zur Verwendung des Alkoholzehntels, das er 1913 an einer Expertenkonferenz vorstellte (siehe Kasten).⁶² Milliets Vorschlag sollte in die Vollziehungsverordnung des Alkoholgesetzes aufgenommen werden, stiess aber im Vernehmlassungsverfahren bei vielen Kantonen auf Widerstand. Diese befürchteten, dass andere soziale Aufgaben, die bisher mit Zehntelsgeldern bestritten worden waren, dadurch in den Hintergrund gerückt würden.

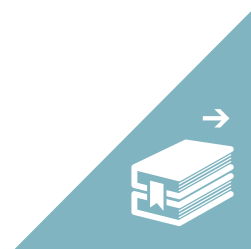
In diesem Streit spiegelt sich ein generelles Konfliktmuster, das die Geschichte des Alkoholzehntels fortlaufend begleitete. Während die einen der Ansicht waren, dass der Alkoholzehntel als eine soziale Institution aufzufassen sei, die möglichst viele gemeinnützige Tätigkeiten und Organisationen unterstützen sollte, wenn

Schema des Alkoholzehntels

Edmund Milliets Vorschlag von 1913:

- I. Massnahmen zur Aufklärung des Volkes über das Wesen und die Gefahren des Alkoholismus und über die Mittel zu dessen Bekämpfung.
- II. Förderung alkoholfreier Gaststätten.
- III. Unterstützung von Mässigkeits- und Enthaltensvereinen und ihren Instituten.
- IV. Fürsorge für sittlich gefährdete Kinder und jugendliche Verbrecher, mit besonderer Berücksichtigung der Kinder aus Trinkerfamilien.
- V. Trinkerheilanstalten und Trinkerfürsorgestellen.
- VI. Andere Zwecke, die mit der Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen unmittelbar zusammenhängen und deren Erfüllung nicht ohnehin dem Staate obliegen.

sie entfernt etwas mit Alkoholmissbrauch zu tun hatten, wollten andere diese Einnahmen ausschliesslich zur unmittelbaren Bekämpfung des Alkoholismus im engeren Sinne verwenden. Je nachdem, ob man die sozialen Verhältnisse für den Alkoholmissbrauch verantwortlich machte oder ob man mit einem medizinisch-informierten Blick den individuellen Trinker ins Blickfeld rückte, fielen die Ansichten über die Verwendung des Alkoholzehntels unterschiedlich aus.



2.5

Das (vorläufige) Ende der grünen Fee

Kaum eine andere alkoholpolitische Frage wirbelte im anbrechenden 20. Jahrhundert mehr Staub auf als das Absinthverbot von 1908. Dass beim Absinth eine prohibitive Massnahme ergriffen wurde, ist innerhalb der schweizerischen Alkoholpolitik eine Ausnahme.

1906 schrieb der Zürcher Sozialdemokrat Ernst Oberholzer in der Zeitschrift *Die Neue Zeit*, es sei «gewiss auch viel richtiger und zweckmässiger», für «die Belehrung und Aufklärung des Volkes über die Natur und Wirkungen des Alkohols» zu sorgen und «Vorurteile über die vermeintlichen guten Eigenschaften alkoholischer Getränke» auszuräumen, als zu «prohibitiven Gesetzen zu greifen».⁶³ Die Druckerschwärze dieser Zeilen war kaum getrocknet, als in der Schweiz ein erstes bundesweites Verbot für ein alkoholisches Getränk per Volksabstimmung durchgesetzt wurde: das Absinthverbot.

Von der «fée verte» zum «diable vert»

Der rasche Wandel in der gesellschaftlichen Wahrnehmung des Absinths ist bemerkenswert. Noch um die Jahrhundertwende war das Produkt in der Alltagskultur der Romandie tief verankert, sei es als Aufputzmittel, als volksmedizinisches Heilmittel oder geselliges Genussmittel. Die Wahrnehmung des Absinths war primär positiv, wie der Historiker Hermann Fahrenkrug schreibt: «Tout au long du XIX siècle, on considérait, en Suisse romande, les boissons à base

d'absinthe comme des remèdes et des produits consommés pour le plaisir, et elles avaient donc une connotation tout à fait positive.»⁶⁴

Die alltagskulturelle Verwurzelung des Absinths lässt sich nicht nur in der vielfältigen Ikonografie beobachten, sondern auch in der Alltagssprache, in welcher sich ein regelrechter Absinthjargon entwickelt hatte. So wurde in manchen Regionen weniger vom «apéritif» als von der «heure verte» gesprochen.⁶⁵ Doch innerhalb kurzer Zeit war aus der positiv betrachteten, von der Pariser Bohème ebenso besungenen wie getrunkenen «fée verte» ein krank machender, als Gift verstandener und die Dekadenz beschleunigender «diable vert» geworden, für welchen die Medizin auch gleich den Namen fand: Sie sprach nun von «Absinthismus» als einer mit der Morphinumabhängigkeit vergleichbaren Sucht.⁶⁶

Absinth wird zum Politikum

Bei diesem Bedeutungswandel des Absinths spielten mehrere Faktoren zusammen. Zum einen war es 1905 im Waadtland zu einer aufsehen-erregenden Familientragödie gekommen, als ein Weinbergarbeiter angeblich im Absinthrausch seine Frau und seine beiden Kinder tötete. Der Grosse Rat beschloss daraufhin ein Absinthverbot, welches 1907 per Referendum gutgeheissen wurde. Noch im selben Jahr wurde auch im Kanton Genf ein Absinthverbot eingeführt.



2.5.1 Bereits im frühen 20. Jahrhundert spielte die Werbung mit den populären Vorstellungen des Absinths und verband dessen Genuss mit Lebenslust und Unbeschwertheit.

Parallel dazu lancierte die Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus unter der Leitung von Robert Herod eine eidgenössische Volksinitiative für ein Verbot des Absinths, da dieser «eine schwere soziale Gefahr» für die Gesellschaft darstelle.⁶⁷

Der Bundesrat empfahl die Initiative zur Ablehnung. Er stand zwar dem Anliegen einer Bekämpfung des übermässigen Absinthgenusses «grundsätzlich zustimmend» gegenüber, erblickte

«Aller Wahrscheinlichkeit zufolge werden nach Inkrafttreten der Initiative andere geistige Getränke die Stelle des prohibierten Absinths einnehmen»

in der Initiative aber «einen übereilten, wenig durchdachten legislatorischen Versuch», der «den Bund, ohne sichere Aussicht auf Erfolg, auf bedenkliche Weise in den Abstinenzkampf» verwickeln würde. Zudem zweifelte der Bundesrat daran, ob ein schweizweites Absinthverbot angemessen sei, da sich das Problem räumlich auf einige Kantone beschränke, welche entweder bereits prohibitive Massnahmen ergriffen hätten oder dies in Zukunft noch tun könnten.⁶⁸

Der Botschaft des Bundesrates war ein Bericht von Edmund Wilhelm Milliet beigelegt, in welchem der Direktor der EAV betont sachlich über die Absinthfrage berichtete, zwischen den Zeilen aber durchblicken liess, dass er «kein Freund der Initiative» sei, wie der in der Abstinenzbewegung aktive Jurist Eugen Blocher feststellte.⁶⁹ Milliet gab zu bedenken, dass das Absinthverbot kaum zu einer Minderung des Alkoholkonsums beitragen, sondern vielmehr zu einer Verschiebung in den Trinksitten führen würde:

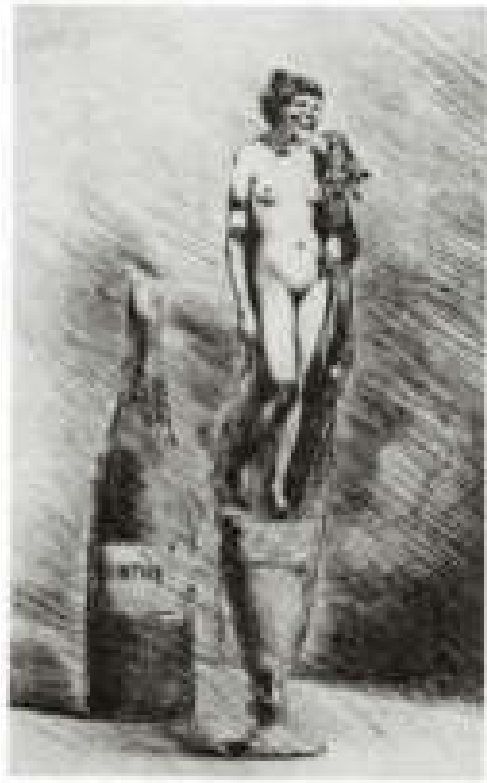
«So sehr das vom hygienischen Standpunkte aus zu Bedauern Anlass bietet, so wenig wird man sich der Einsicht verschliessen können, dass aller Wahrscheinlichkeit zufolge nach Inkrafttreten der Initiative andere geistige Getränke die Stelle des prohibierten Absinths einnehmen würden.»⁷⁰

Für Milliet folgenschwerer erschien indessen, dass eine Annahme der Initiative zur Entstehung einer Schattenwirtschaft führen würde. Es wäre ernsthaft mit «heimlicher Erzeugung», «Grenzschmuggel» und «unerlaubtem Verkauf» zu rechnen, und es stehe zu befürchten, so Milliet, «dass die eidgenössische und die kantonale Alkoholpolizei nicht stark genug sein würden, dem Übel wirksam zu begegnen».⁷¹

Anders als der Bundesrat war Milliet allerdings der Ansicht, dass eine Empfehlung zur Ablehnung der Initiative nicht genüge. Weniger als eine Woche nach der Veröffentlichung der Botschaft des Bundesrates und seines eigenen Berichtes zum Absinthverbot prophezeite Milliet in einem persönlichen Schreiben an das Finanzdepartement: «So wie die Dinge liegen, wird aller Wahrscheinlichkeit nach ein Antrag auf einfache Ablehnung der Initiative mit der Annahme derselben durch das Volk enden. Da das Begehren auf alle Fälle nicht als eine ideale Lösung der Frage gelten kann, würde ich es für richtiger halten, ein Gegenprojekt zur Vorlage zu bringen.»⁷² Milliet entwarf dazu einen Text und unterbreitete diesen dem Finanzdepartement – allerdings ohne Erfolg. Die Initiative kam ohne Gegenentwurf zur Abstimmung. Zudem hatten sich die beiden eidgenössischen Kammern in der Zwischenzeit für die Initiative ausgesprochen, und in der Öffentlichkeit mobilisierte die Abstinenzbewegung für das Begehren.

Entstehung einer neuen Toxikologie des Absinths

Auch die Wissenschaft nahm sich der Absinthfrage an. So erschien 1906 ein von drei Experten im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes verfasstes Gutachten über



2.5.2 Absinth wurde sowohl als zauberhafte
2.5.3 «fée verte» wie als todbringender
«diable vert» wahrgenommen.

die Frage des Absinthverbotes, welches die Gefahren des Absinths mit wissenschaftlicher Rhetorik untermauerte.

Die Physiologen Justus Gaule und Alfred Jaquet sowie der Genfer Psychiater Rudolf Weber setzten sich mit den toxischen Wirkstoffen des Absinths und dessen Folgen für den menschlichen Organismus auseinander und brachten dessen Konsum in einen Kausalzusammenhang mit epileptischen Anfällen, Lähmungserscheinungen, Sinnestäuschungen, Paranoia, Kontrollverlust und Gewalttätigkeit. Die ätherischen Öle, so die Wissenschaftler, hätten «eigentümliche Wirkungen» auf den menschlichen Organismus und besäßen «spezifische und ausgesprochene Gift-

eigenschaften», weshalb sich der vom Absinth verursachte Alkoholismus vom «gewöhnlichen Alkoholismus» unterscheide.⁷³

Diese speziellen «toxischen Eigenschaften» bedeuteten nicht nur eine «grössere Gefahr für die Gesundheit» als der Genuss anderer alkoholischer Getränke, sondern hätten auch soziale Auswirkungen. Bei «Absinthisten» schlichen sich ein «Gefühl der Angst» und «schreckliche Sinnestäuschungen» ein, und die gesteigerte Reizbarkeit verleite zu «heftigsten Tötlichkeiten» und «Gewalttätigkeiten». Diese Erscheinungen seien nicht mit dem «eher gutartigen Delirium tremens der üblichen Beschreibungen» vergleichbar, resümierte das Gutachten.

Die «menschliche Gesellschaft» müsse daher «dieser Vergiftung entgegenwirken», «indem man die Möglichkeit einer solchen Vergiftung aufhebt oder beschränkt».⁷⁴ Damit lieferten Gaule, Jaquet und Weber gleichsam das wissenschaftliche Fundament einer neuen Toxikologie des Absinths und definierten ihn als «l'ennemi à combattre».⁷⁵

Gegenüber der Verve, mit welcher der Absinth nun auch wissenschaftlich zum Feind erklärt wurde, argumentierte Milliet, dass die chemischen Analysen, denen «in solchen Fragen sonst am ehesten Objektivität» zukomme, beim «heutigen Stande der Wissenschaft» weniger eindeutig ausfielen, als dies die Initiativbefürworter behaupteten. Die «chemische Natur der wichtigsten Bestandteile» des Absinths, insbesondere der «ätherischen Öle», sei «erst teilweise festgestellt», insistierte Milliet.⁷⁶ Doch seine Einwände blieben erfolglos.

Die Verschränkung zwischen öffentlicher Mobilisierung, politischem Engagement und wissenschaftlichem Alkoholwissen wirkte in die andere Richtung: Im Juli 1908 nahmen die stimmbe-

rechtigten Männer und die Stände die Initiative deutlich an und führten damit erstmals ein prohibitives Gesetz zum Alkoholkonsum in der Schweiz ein. Allerdings stimmten die vom Absinthverbot am meisten betroffenen Kantone

«Der Absinth bedeutet für unser Land eine schwere soziale Gefahr»

nun mehrheitlich gegen das Verbot. In Genf, das zuvor auf kantonaler Ebene ein Verbot erlassen hatte, wurde die Initiative ebenso abgelehnt wie in Neuenburg. Einzig in der Waadt resultierte wie schon beim kantonalen Verbot eine relativ knappe Mehrheit.

Für die Alkoholverwaltung bedeutete das Absinthverbot nicht nur einen Bruch in ihren bisherigen alkoholpolitischen Bestrebungen, sondern auch den Beginn neuer Herausforderungen im Bereich der Absinthgesetzgebung und von deren Durchsetzung.



2.5.4 Wie Kartoffeln, Obst und Beeren wurde auch das Wermutkraut zu unterschiedlichen Zwecken angebaut – beispielsweise für die Herstellung von Absinth.





^{2.5.5} Publikation in der satirischen Genfer Zeitschrift «Guguss» anlässlich der Inkraftsetzung des Absinthverbots im Herbst 1910.



3.

Integration der Alkoholfrage in die neue Ernährungspolitik (1914–1945)

Der Erste Weltkrieg führte auch in der Schweiz zu einem ernährungs- und agrarpolitischen Paradigmenwechsel. Fortan beteiligte sich die Alkoholverwaltung zusammen mit der Abstinenzbewegung an den Bestrebungen zur Förderung einer sicheren und gesunden Ernährung. Als das 1887 nur für das Brennen von Getreide und Kartoffeln geschaffene Alkoholmonopol 1930 auf den Obstbereich ausgedehnt werden konnte, erschlossen sich für die EAV neue Tätigkeitsbereiche. In enger Zusammenarbeit mit der Ernährungswissenschaft und der Agrarpolitik förderte sie nun besonders den brennlosen Konsum von Obst und Kartoffeln und führte zugleich ihre Bestrebungen zur Kontrolle und Reduktion des Brennereiwesens weiter.

3.1

Ernährungspolitischer Paradigmenwechsel im Ersten Weltkrieg

Der Erste Weltkrieg (1914–1918) gilt als eine der gravierendsten Krisen des schweizerischen Bundesstaates. Die durch die Krisenerfahrungen ausgelösten Lernprozesse schlugen sich auch in der Agrar- und Ernährungsordnung nieder, in der die EAV eine zunehmend wichtige Rolle erhielt.

«Das Schicksalsjahr 1914» habe die «schweizerische Alkoholpolitik schlagartig in engste Verbindung mit der Ernährungswirtschaft» gebracht,¹ stellte Otto Kellerhals, ab 1937 Direktor der EAV, rückblickend fest. Damit alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse während des Krieges für die Ernährung zur Verfügung standen, hatte der Bundesrat am 27. August 1914 beschlossen, für das Jahr 1914/15 auch keine Bewilligungen zum Brennen von Kartoffeln mehr zu erteilen. Gleichzeitig setzte die EAV auch den Verkauf von Trinksprit aus, um so «wenigstens die Versorgung des Landes mit Brenn- und Industriesprit» sicherzustellen.²

Weil mit der Einstellung der Monopolbrennereien die Produktion von Alkohol im Inland einbrach, konzentrierte sich die EAV auf die Beschaffung ausländischer Ware. Zugleich versuchte sie, Vorräte anzulegen, galt es doch nun, die «Bedürfnisse der Landesversorgung» über die «fiskalischen Interessen» zu stellen.³ Da die EAV, wie andere Nachfrager auch, deshalb oft über den unmittelbaren Bedarf einkaufte, stiegen

die Preise.⁴ Trotzdem gingen im Verlaufe des Jahres 1915 die Vorräte zur Neige; die bisherigen Bezugsquellen in Spanien und Nordamerika drohten sogar ganz zu versiegen.

**«Das Schicksalsjahr 1914
brachte die schweizerische
Alkoholpolitik schlagartig
in engste Verbindung mit
der Ernährungswirtschaft»**

1916 konnte eine «Spritnot» verhindert werden, weil Alkohol aus Java erhältlich wurde.⁵ Zusätzlich zum Spirit kaufte die EAV in Java und Kuba zudem grössere Mengen an Rohrzucker und Trockenmelasse, die in der Schweiz zu Alkohol gebrannt werden sollten. Allerdings blieben grosse Teile dieser Einfuhren kriegsbedingt in Häfen stecken. Und diejenigen Lieferungen, die in der Schweiz ankamen, wurden zuweilen durch das Oberkriegskommissariat beschlagnahmt und der Zuckerfabrik Aarberg zur Raffinierung übergeben, weil die daraus gewonnene Melasse zur Fütterung der Kühe benötigt wurde, um die für die Ernährungssicherung prioritäre Milchversorgung aufrechtzuhalten.⁶



3.1.1 Verwaltung des Mangels: Im Ersten Weltkrieg begannen die Behörden erst spät mit der individuellen Zuteilung von Lebensmitteln. Im Sommer 1917 wurden auch Trink-, Brenn- und Industriesprit rationiert.



3.1.2 Die vom Bund zum Brennen von Kartoffeln konzessionierten Brennereien wurden 1914 stillgelegt oder in Trocknungsanlagen für Kartoffeln umgerüstet. Das schuf Nahrung für die Menschen, führte aber zu Engpässen bei der Versorgung mit Industriesprit.

Der Kriegseintritt der USA und die Ausrufung des unbeschränkten U-Bootkrieges im Frühjahr 1917 schufen neue Engpässe, sodass im Sommer 1917 Rationierungen für Trink-, Brenn- und Industriesprit eingeführt werden mussten.⁷

Die Knappheit machte die Suche nach Alternativen zu den bisherigen Formen der Alkoholproduktion unabdingbar. So prüfte die EAV 1916 in Zusammenarbeit mit der Lonza im Wallis die Herstellung von synthetischem Sprit. Der Versuch

scheiterte indessen daran, dass dieses Verfahren viel Kohle benötigte, einen Energieträger, der ebenfalls knapp geworden war.⁸ Aus dem Projekt resultierte nur eine einzige Lieferung.⁹ Erfolgreicher war die ebenfalls 1916 aufgenommene Gewinnung von Alkohol in der Papierfabrik Attisholz (siehe Kap. 2.3). Aus dem Nebenprodukt Sulfitaure konnte Alkohol für die EAV gewonnen werden, der allerdings den Bedarf auch nicht vollständig zu decken vermochte.

Beginn der brennlosen Verwertung

Für die künftige Alkoholpolitik folgenreicher war, dass die EAV zusammen mit dem Eidgenössischen Ernährungsamt begann, in den im Herbst 1914 stillgelegten Brennereien in Ersigen, Rosé, Payerne, Suberg und Utzenstorf Trocknungsanlagen für Kartoffeln einzubauen und auf eigene Rechnung zu betreiben.

Anstatt die Kartoffeln zur Herstellung von Alkohol zu brennen, wurden sie nun getrocknet. So konnten die Nährstoffe lagerfähig gemacht und

**«Es ist eine Forderung
des Volkswohls,
dem neuen Übel
der Obstbrennerei
auf den Leib zu rücken»**

die Kartoffeln als Tierfutter verwendet werden. Diese Massnahme behielt ihre Bedeutung über den Ersten Weltkrieg hinaus, gingen doch die in den stillgelegten Brennereien installierten Kartoffeltrocknungsanlagen nach 1918 ins Eigentum der Alkoholverwaltung über.

Der Umstand, dass die EAV die brennlose Verwertung von Kartoffeln in der Zwischenkriegszeit weiterführte, illustriert, wie die Bestrebungen zur Versorgungssicherung auch grundlegende alkoholpolitische Folgen nach sich zogen. Die in Zusammenarbeit mit staatlichen und privaten Organisationen aus dem Agrar- und Ernährungsbereich ausgestaltete Politik der brennlosen Verwertung von Kartoffeln und Obst wurde in den folgenden Jahrzehnten zu einer zentralen Säule in der Architektur der schweizerischen Alkoholpolitik, die nun immer mehr den Charakter einer Ernährungspolitik erhielt (siehe Kap. 3.4).¹⁰

Die Alkoholordnung im öffentlichen Dienst

Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges liessen die volkswirtschaftliche Bedeutung der Alkohol-

politik deutlicher ins Bewusstsein der Öffentlichkeit treten. Die am Vorabend des Krieges noch heftige Opposition der Handels- und Industrieverbände gegen das Monopol der EAV bei der Versorgung der Industrie mit Sprit wurde nun deutlich milder, hatte sich die EAV in den Kriegsjahren doch den Ruf eines zuverlässigen Versorgers erworben (siehe Kap. 2.3).

So konnte die Alkoholverwaltung im März 1921 durchsetzen, dass die Industrie ihren Sprit auch künftig ausnahmslos über die EAV zu beziehen hatte. Dafür verpflichtete sie sich, durch eine kostendeckende Preisbildung zu verhindern, dass der Industrie dadurch finanzielle Mehrbelastungen entstanden. Auch in diesem Bereich wurde eine während des Krieges eingeführte Praxis praktisch nahtlos in die Nachkriegsordnung überführt.

Gleichzeitig stellte der Erste Weltkrieg auch das Verhältnis zwischen der EAV und den Brennlosinhabern, die von der abrupten Einstellung der Brennkampagnen im August 1914 überrumpelt worden waren, auf eine neue Grundlage. Prüften die Brenner zuerst noch die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen,¹¹ so erblickten sie mit der von der EAV nun anvisierten brennlosen Verwertung von Obst und Kartoffeln auch neue Perspektiven.

Der 1889 gegründete Verband schweizerischer Brennlosinhaber wies rückblickend darauf hin, «dass durch eine Verwertung der Kartoffeln durch die Alkoholverwaltung ohne Brennen und unter Mithilfe des Bundes ganz bedeutend bessere Produzentenpreise erzielt» werden konnten. Der Verband fühlte sich deshalb verpflichtet, «bei der Verwertung ohne Brennen mitzuwirken», obwohl das «nicht von allen Losinhabern ohne weiteres verstanden» wurde.¹²

Im Krieg wurde die Brennerei, wie die Nahrungsmittelproduktion auch, immer mehr «eine Sache des ganzen Volkes»¹³ die in der Folge in der Form eines Service public organisiert wurde.¹⁴ Die Brenner seien zwar nicht «öffentliche Beamte»

geworden, meinte die in der chemischen Industrie tätige Alice Keller 1924, aber auch sie mussten nun, wie die Landwirte, ihre Tätigkeit in den «Dienst einer öffentlichen Aufgabe» stellen.¹⁵ Die Brennerei wurde zu einem integralen Teil der agrar- und ernährungspolitischen Neuordnung. Mit anderen Worten: Die Alkoholfrage entwickelte im Ersten Weltkrieg auch ein Ernährungspotenzial.

Damit die Alkoholpolitik in die neue Ernährungs- und Agrarordnung integriert werden konnte, musste das Monopol auch auf das Brennen von Obst und Wein ausgedehnt werden. Denn die seit den 1890er-Jahren als Kompensation für den Rückgang des Getreide- und Weinbaus einsetzende Ausdehnung und Verbesserung der Obstproduktion hatte zu einem Aufschwung der Herstellung von Most geführt.¹⁶ Dabei wurde



3.1.3 Alkoholfreie «Soldatenstuben» erlebten während des Ersten Weltkrieges einen Aufschwung. In der Zwischenkriegszeit wurden sie oft in zivile «Arbeiterstuben» und Betriebskantinen überführt, die auch in der Nachkriegszeit noch viel Zuspruch erhielten.

auch immer mehr Trester zu Schnaps gebrannt, der ohne Besteuerung durch die EAV direkt zu den Konsumenten gelangte.¹⁷ Für Edmund Wilhelm Milliet war 1919 klar, dass der wachsende Obstsegen ein «Bedürfnis nach Remedur» der Alkoholordnung schuf. «Nachdem man durch die aus der Erkenntnis des Volksschadens herausgewachsene Reform von 1885 die alten Übel der Kartoffelbrennerei weitgehend getilgt habe, so der Direktor der EAV, sei es nun «eine Forderung des Volkswohls, dem neuen Übel der Obstbrenne-

**«Diese «versimpelten»
Menschen trinken herum
und machen sich andern
Tags Gewissensbisse
darüber, dass sie nicht
eingerückt sind»**

rei, unter selbstverständlicher Schonung berechtigter beruflicher Interessen, mit zweckmässigen Mitteln ebenfalls auf den Leib zu rücken.»¹⁸

Alkoholkonsum in der Armee

Der Krieg und die Mobilisierung der Soldaten zur «Grenzbesetzung» führten zu neuen Formen des Konsums von Alkohol. Die männerbündischen Verhältnisse, Langeweile, Frustration und Unmut trugen dazu bei, dass relativ schnell über das Ausmass des Alkoholkonsums in der Armee geklagt wurde. Eine Untersuchung wies schon 1915 auf einen engen Zusammenhang zwischen «Insubordinationen und Dienstverletzungen infolge exzessiven Alkoholenusses» in der Armee hin.¹⁹

Die Nichtbefolgung von Dienstbefehlen, das absichtliche Verlassen der Truppen oder das Nichteinrücken nach dem Urlaub wurden ebenso alkoholischen Einflüssen zugeschrieben wie verbale Übergriffe auf Vorgesetzte und Ehr-

verletzungen. So klagte etwa ein Militärarzt über den «durch chronischen Alkoholismus geschwächten Willen» der Soldaten: «Diese «versimpelten» Menschen trinken herum und machen sich andern Tags Gewissensbisse darüber, dass sie nicht eingerückt sind. Statt dann aber durch Einrücken diese Gewissensbisse los zu werden, wollen sie dieselben heruntertrinken; so geht es jeden Tag, bis man sie holt.»²⁰

Dass das exzessive Trinken sich ausgerechnet im Militär breit machte, wo man «eine Auslese des gesunden Teils der männlichen Bevölkerung» erwartete und die «militärische Erziehung» und die von General Wille nach preussischem Vorbild propagierte Disziplin die Soldaten «zu einer erhöhten Selbstzucht» befähigen sollten, verstärkte die Sorge um die «Gesundheit der Nation» und ihre «Wehrfähigkeit».²¹

Solche Berichte schürten nicht nur Ängste und Phantasien eines Niedergangs, sondern führten mitunter auch zu einem praktischen Engagement. Vertreterinnen der Abstinenzbewegung hatten schon im Herbst 1914 unter der Federführung von Susanna Orelli und Else Züblin-Spiller den Gemeinnützigen Verein für alkoholfreie Verpflegung der Truppen gegründet, der kurz darauf mit Unterstützung der Armeeführung in den Schweizer Verband Soldatenwohl überführt wurde. So konnte ein Netz von rund tausend alkoholfreien Wirtschaften für Militärdienstleistende geschaffen werden. Auch diese Projekte wurden nach Kriegsende weitergeführt und ausgedehnt. Der 1920 in Schweizer Verband Volksdienst (SVV) umbenannte Betrieb etwa erweiterte seine Dienstleistungen nun auf Betriebs- und Fabrikantinnen sowie Schulklassen.²²





Durch die Unterstützung der Alkoholiker
und ihrer Opfer erwächst dem schweizerischen Armen-
wesen, d.h. dem Steuerzahler eine jährliche Last von
20 Millionen Franken. So wird jahraus, jahrein eine
Summe ausgeworfen, die dem Werte einer Rind-
viehherde von **25 Tausend** Stück entspricht.

3.14 Übermäßiger Alkoholkonsum galt nicht nur als moralisch verwerflich, sondern auch als volkswirtschaftlich schädlich. Eine Revision des Alkoholgesetzes wurde deshalb auch als im Interesse der Steuerzahlenden propagiert.



3.1.5 Gesunde Nahrung für das «ganze Volk»: Das versuchte die EAV ab der Zwischenkriegszeit mit einer umfassenden Förderung des brennlosen Konsums von Obst und Kartoffeln zu erreichen.

3.2

Auf der Suche nach einer neuen Alkoholordnung

Drei Jahrzehnte nach der Schaffung des Alkoholmonopols und der EAV sah sich die Schweiz erneut von einem «Strom von Alkohol» bedroht, den man nun primär auf die steuerfreie Obstbrennerei zurückführte. Einen Ausweg suchten Behörden, Parteien und Verbände in der Revision der Alkoholgesetzgebung, die auf einer neuen Sichtweise der Alkoholfrage beruhte.

35 Jahre nachdem die EAV monopolartige Kompetenzen zur Lösung der Alkoholfrage erhalten hatte, zog die Landesregierung eine eher düstere Bilanz des Erreichten. «In der Schweiz», sagte Bundesrat Jean-Marie Musy 1922, vernichte «der Alkoholismus» nicht nur «den häuslichen Herd», sondern fülle auch «die Irrenanstalten und die Gefängnisse» und bilde, im «Verein mit der Tuberkulose», gar den «grössten Versorger der Friedhöfe».²³

Musy, in dessen Zuständigkeitsbereich die EAV gehörte, legitimierte die Notwendigkeit zur Alkoholgesetzrevision denn auch mit dem Argument, dass eine neue «Schnapspest» drohe, wenn die Kompetenzen der EAV nicht ausgeweitet würden. Allerdings waren es nicht nur moralisch-gesundheitspolitische Überlegungen, die der Revision der Artikel 31 und 32bis der Bundesverfassung zugrunde lagen. Finanzpolitische Gründe spielten eine ebenso wichtige Rolle, räumte der Finanz-

minister ein: Die geplante Revision sei «in erster Linie durch fiskalische Erwägungen» veranlasst worden.²⁴

Es waren in der Tat zwei eng miteinander verknüpfte Gründe, die dazu führten, dass drei Jahrzehnte nach der Gründung der EAV die Landesregierung erneut Handlungsbedarf wahrnahm. Erstens hatte die Monopolordnung von 1887 nur die Ein- und Ausfuhr von Alkohol sowie das Brennen von Kartoffeln und Getreide im Inland erfasst. Die EAV konnte deshalb nur einen Teil der Gesamtproduktion im Inland regulieren und besteuern. Zudem unterspülte die mit der Umstellung vom Getreide- auf den Obstbau einhergehende Vergrösserung der Obsternten ab den 1890er-Jahren das Alkoholregime der 1880er-Jahre.

Zweitens wurde damit auch ein fiskalisches Problem deutlich. Denn die beim Mosten von Obst anfallenden, Trester genannten Rückstände wurden nicht nur Tieren verfüttert, sondern auch zu Alkohol gebrannt, dessen Konsum die EAV nicht besteuern konnte. Der aus Obst, Beeren und Wildgewächs gebrannte Trinkschnaps wurde damit sogar billiger als Wein und die Schweiz ein Selbstversorger mit Alkohol.²⁵ Da auf den immer umfangreicher getrunkenen Obstschnaps keine Steuern erhoben werden konnten und die Kartoffelbrennerei seit dem Weltkrieg still

**EINHEIMISCHES UND AUSLÄNDISCHES OBST
in der schweiz Volkswirtschaft**

Die schweiz Landwirtschaft zahlt jährlich **10 bis 15 Millionen Fr.** ein für **27.000** Wagen Früchte und deren Abfälle, die in **Mast** und **Brennwein** umgewandelt werden.

Das Schweizer Volk bezahlt dagegen jährlich **35 bis 40 Millionen** Franken dem **Auslande** für ca. **6.000** Wagen Frisch- und Dörrobst.



LANDWIRTE!

Die neue Alkoholurkunde, indem sie die Produktion von guten Tafelobst fördert, wird die Ertragnisse der Landwirtschaft steigern und zugleich unsere Ernährung verbessern.

3.2.1 Mit dem Versprechen, dass die neue Alkoholordnung den inländischen Tafelobstanbau fördern werde, machten Behörden, Verbände und Parteien bei den Obstbauern Werbung für die Revision des Alkoholartikels in der Verfassung.

gelegt worden war, riss der individuell als schädlich und sozial als bedrohlich wahrgenommene Obstschnapskonsum ein gewaltiges Loch in die Kassen der Kantone und des Bundes.²⁶

Gescheiterte Vorlage von 1923

Die durch den billigen Obstschnaps verursachten Probleme wollten die Landesregierung und die grossen Parteien und Verbände mit einer umfassenden Revision der Alkoholordnung lösen. Den ersten Vorstoss lancierte der Bundesrat schon 1916.²⁷ Er strebte vor allem eine Ausdehnung der Besteuerung des Brennens auf die bisher noch nicht erfassten Agrarprodukte Obst, Wein, Beeren und Wildgewächse wie Enzianwurzeln an. Dafür versprach der Bund den Obstproduzenten, auf den Import von Alkohol solange zu verzichten, wie der Bedarf im Inland mit hiesiger Ware ge-

deckt werden könnte. Die Landesregierung war überzeugt, dass so nicht nur der Schnapskonsum verringert würde, sondern die EAV auch wieder einen Gewinn erzielen könnte. Dieser sollte in Zukunft zu drei Fünfteln an die Kantone und zu zwei Fünftel an den Bund gehen, damit den Kantonen Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus und dem Bund zur Finanzierung der noch zu schaffenden Altersversicherung zur Verfügung standen.

Auf Ablehnung stiess die Vorlage namentlich bei Obstproduzenten, die den Trester brannten und zumindest einen Teil des in der Hausbrennerei hergestellten Alkohols auch verkauften. Die Hausbrenner störten sich daran, dass der Schnaps, den sie im landwirtschaftlichen Betrieb als Getränk oder Arznei für Menschen und Tiere

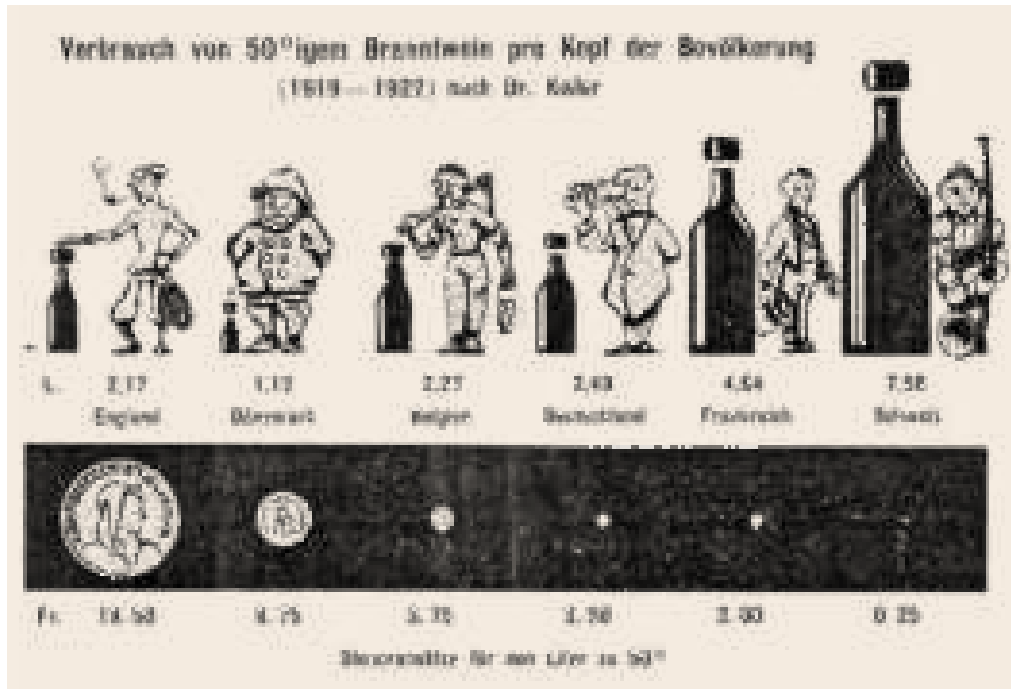


3.2.2 Obwohl viele Bauern die Ausweitung der Alkoholgesetzgebung auf den Obstbereich ablehnten, engagierte sich der Bauernverband sowohl 1923 als auch 1930 zusammen mit den Behörden vehement für die Revision der Alkoholordnung.

einsetzten, nicht explizit von der Besteuerung befreit wurde.²⁸ Einige fürchteten, die Vorlage würde einen Haus und Hof überwachenden «Schnapsvogt» hervorbringen. Nicht ganz zu Unrecht waren sie davon überzeugt, dass ein Teil der Befürworter der Neuordnung die Hausbrennerei ganz abschaffen wollte.²⁹

Dieses Ziel verfolgten zumindest die Abstinenzorganisationen, die sich in einer Eingabe an die Landesregierung dafür eingesetzt hatten, auch die Hausbrennerei dem Monopol zu unterstellen. Bestärkt von den Prohibitionserfolgen in den Vereinigten Staaten setzten sie sich zudem für die nach amerikanischem Vorbild benannte «Lokal-Option» ein, welche die Gemeinden zum Erlass von Verkaufsverboten für Alkohol auf der lokalen Ebene ermächtigt hätte.³⁰

Obwohl man beim Schweizerischen Bauernverband (SBV) in Brugg wusste, dass grosse Teile der bäuerlichen Brenner gegen die Ausdehnung der Kompetenzen der EAV waren, setzte sich der Dachverband vehement für die Neuordnung ein. Direktor Ernst Laur begründete sein Engagement damit, dass «die Führer des Volkes» eine Pflicht hätten, auch dann «für das Gute einzustehen», wenn «sie in den eigenen Reihen mit Vorurteilen zu kämpfen» hatten.³¹ Den bäuerlichen Kritikern gab er zu bedenken, dass eine Ablehnung wegen der periodisch anfallenden Grossernten nicht nur immer wieder zu einem Preissturz beim Obst, sondern auch beim Schnaps selber führen würde, sodass wegen dem (allzu) billigen Schnaps eine neue «Schnapspest» entstehen könnte.³²



3.2.3 Trotz des Rückgangs des Kartoffelbranntweinkonsums im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts blieb das obstreichste Land in Europa bis in die Zwischenkriegszeit ein Land der Schnapstrinker.

Doch das Resultat der Abstimmung vom 3. Juni 1923 war für die Befürworter buchstäblich ernüchternd. Weder den vielen landwirtschaftlichen Organisationen, noch ihren zahlreichen Publikationsorganen war es gelungen, in den obstreichen Gebieten, wo der Schnaps Teil der bäuerlichen Kultur geworden war, die Basis vom Sinn einer Zustimmung zu überzeugen. Der SBV, dem einige bäuerliche Organisationen aus der Innerschweiz sogar die Mitgliedschaft aufkündeten, räumte nach der Abstimmung ein, dass in weiten Kreisen der Bauernschaft «ein unüberwindliches Misstrauen gegen die Alkoholverwaltung» bestehe.³³

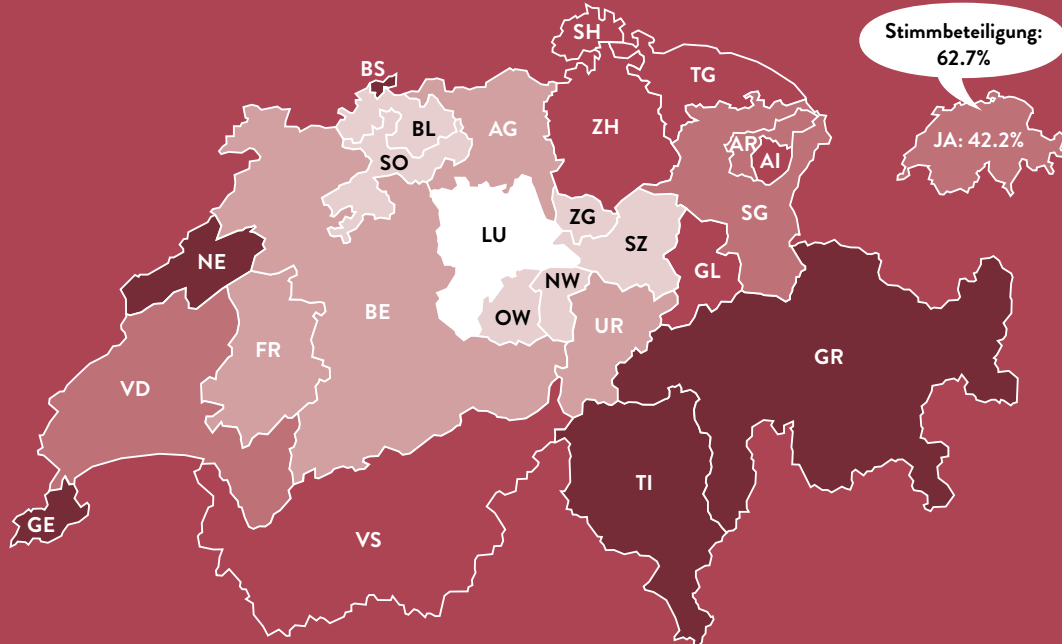
Neuer Anlauf

Die Befürworter der Revision waren sich einig, dass eine neue Vorlage nicht umgehend lanciert

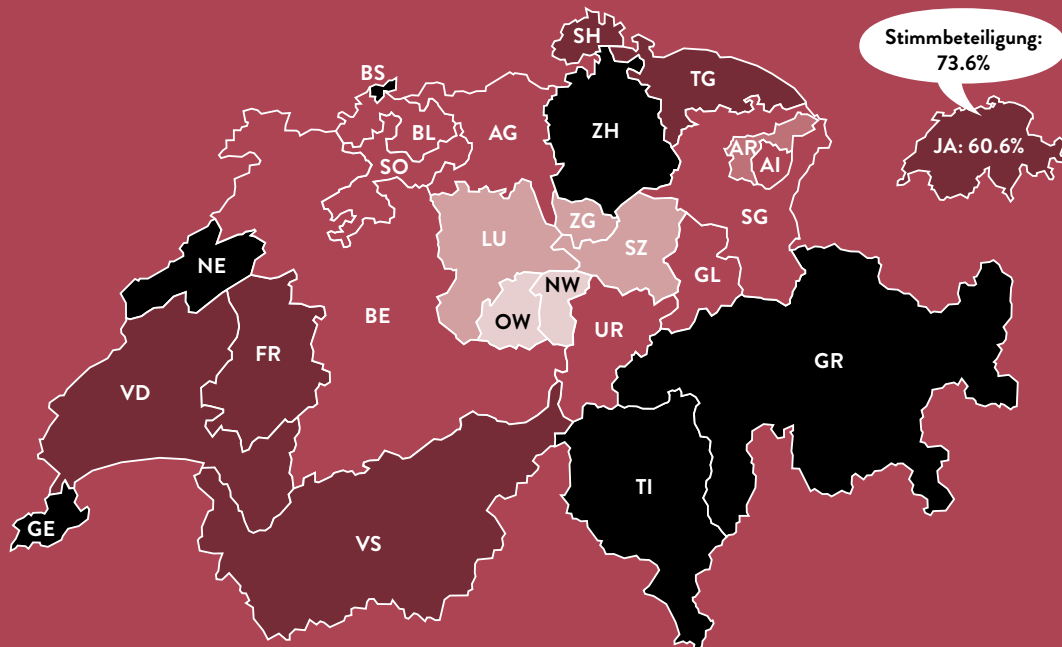
werden konnte. Gleichzeitig bestand dringender Handlungsbedarf, denn nicht nur der Bauernverband fürchtete sich vor einer neuen «Schnapspest». Die Schweiz sei «das Land mit dem billigsten Schnaps», bedauerte auch Hans Oprecht. Wenn sie nicht bald «in der Schnapsflut, die sie gegenwärtig überschwemmt, elend ersaufen» wolle, müsse die Revision der Alkoholgesetzgebung nun dringend erfolgen, argumentierte der Sozialdemokrat 1929.³⁴ Die EAV rechnete aus, dass in der zweiten Hälfte der 1920er-Jahre pro Jahr hierzulande wesentlich mehr Geld für Schnaps als für Milch ausgegeben wurde.³⁵

Gleichzeitig litten die Schnapsbrenner und Likörfabrikanten unter den tiefen Preisen, und die Behörden sahen sich dem Vorwurf beider Seiten ausgesetzt, nichts gegen die Probleme zu

Abstimmung 1923: Erweiterung des Alkoholmonopols (abgelehnt)



Abstimmung 1930: Erweiterung des Alkoholmonopols (angenommen)



JA in %

JA in %	10-19%	20-29%	30-39%	40-49%	50-59%	60-69%	70-79%
10-19%							
20-29%							
30-39%							
40-49%							
50-59%							
60-69%							
70-79%							

3.2.4 Nach dem Scheitern des ersten Versuchs zur Erweiterung des Alkoholmonopols 1923 wurde die Vorlage von 1930 von den stimmberechtigten Männern angenommen. Während der Widerstand in der Innerschweiz stark blieb, konnte in den Obstbauregionen in den Kantonen Solothurn, Freiburg, Baselland und Bern eine Mehrheit von den Vorteilen eines erweiterten Monopols überzeugt werden.

unternehmen.³⁶ Weil zudem viele daran interessiert waren, dass sowohl der Bund als auch die Kantone wieder zu mehr Einnahmen aus der Besteuerung des Branntweinkonsums kamen, wuchs die Bereitschaft, einen neuen Anlauf zur Erweiterung des Alkoholmonopols zu nehmen.³⁷

Im Juli 1925 lud das Finanzdepartement zu einer grossen Konferenz über die Revision der Alkoholgesetzgebung nach Zürich ein.³⁸ Die auf dieser Aussprache beruhende Vorlage des Bundesrates

«Der Alkoholismus ist im Verein mit der Tuberkulose der grösste Versorger der Friedhöfe»

kam im Sommer 1928 vors Parlament. Wie von den Organisationen der Abstinenten erwünscht, wurde darin eine Besteuerung und schrittweise Aufhebung der Hausbrennerei angestrebt. Den zweiten Punkt fand der Bauernverband «unklug», befürchtete er doch, dass deswegen auch diese Vorlage an der Urne abgelehnt würde.

Der SBV wollte das Monopol auf den Obstbereich ausdehnen und die Besteuerung so ansetzen, dass «teurer Schnaps», gesicherter Absatz für die Produzenten und «hohe Erträge für die Sozialversicherung» resultierten.³⁹ Dieses Ziel war jedoch nach Einschätzung der bäuerlichen Organisationen nur dann zu erreichen, wenn man auf die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei den Brennern und den vielen, in der Regel kleinen Obstproduzenten Rücksicht nahm. Deshalb plädierten die bäuerlichen Organisationen dafür, die Alkoholproduktion für den Eigengebrauch von der Besteuerung zu befreien. Für die rund 35 000 Hausbrenner war das vor

allem symbolisch wichtig. Denn so hatten sie Gewissheit, dass der «Schnapsvogt» in der Form von EAV-Kontrollleuten keinen Zutritt zu Haus und Hof hatte, sondern erst aktiv werden konnte, wenn Schnaps gehandelt wurde, also den Hof als Ware verliess.

Neue Sichtweisen

Für die 1930 erfolgte klare Zustimmung zur Ausdehnung der Alkoholordnung auf den Obst-, Wein- und Beerenbereich ebenso wichtig war, dass die Alkoholfrage nun zunehmend anders betrachtet wurde: Exponenten und Exponentinnen der neuen Ernährungsordnung betrachteten Kartoffeln, Obst und Beeren, die Grundlagen der allseitig befürchteten «Schnapspest», zunehmend als Potenzial zur Ernährungssicherung und zur Erhaltung und Verbesserung der «Volks-gesundheit».

Dass die Alkoholfrage nicht mehr primär vom Endprodukt des Schnapses her gedacht wurde, sondern von den agrarischen Ausgangsprodukten, die ebenso gut als Nahrungsmittel konsumiert werden konnten, erwies sich als zentrales Instrument zur Überbrückung der bis anhin teilweise gegensätzlichen Vorstellungen von Abstinenten, Bauern und Behörden. Dem entsprechend erleichtert zeigten sich deren Vertreter nach der geglückten Verfassungsvorlage. Die Schweizerische Bauernzeitung, das Organ des SBV, schrieb schon im November 1932, das neue, am 21. September 1932 in Kraft getretene Alkoholgesetz habe sich als gute Stütze der Obst- und Kartoffelernte erwiesen.⁴⁰ Mit den Zollzuschlägen auf Importen und der Verbilligung des Transports von Obst und Kartoffeln, die nun in den Städten und Berggebieten gegessen statt auf dem Land als Alkohol getrunken wurden, etablierte sich in den 1930er-Jahren eine jahrzehntelang anhaltende Zusammenarbeit von Abstinenzorganisationen, Behörden und landwirtschaftlichen Kreisen (siehe Kap. 3.4).





^{3.2.5} Emil Cardinaux entwarf für die Abstimmungen von 1923 und 1930 die Plakate für
^{3.2.6} die Anhänger einer Monopolerweiterung. Während er 1923 noch auf die Ängste vor
einer erneuten «Schnapspest» setzte, entschied er sich 1930 für eine Bildsprache
der gesunden Ernährung und der Altersvorsorge.



3.3

Ein EAV-Vertrauensmann in jeder Gemeinde

Mit der neuen Alkoholordnung fiel auch das Brennen von Obst, Wein, Enzianwurzeln, Beeren und Wildgewächse unter die Bundesgesetzgebung. Diese Ausweitung der Zuständigkeiten machte einen institutionellen und personellen Ausbau der EAV unabdingbar.

Einige Jahre nach der Einführung der neuen Alkoholordnung schrieb Otto Kellerhals, seit 1937 Direktor der EAV, dass das «Gefühl der Erleichterung» über das geglückte Gesetzeswerk 1932 rasch der Einsicht gewichen sei, dass die Alkoholverwaltung damit vor einer neuen, «schweren Aufgabe» stehe. Der beschränkte Geltungsbereich «des Gesetzes, die grosse Zahl der an unbegrenzte Freiheit gewöhnten Branntweinproduzenten mit eigenem Apparat oder ohne und gewisse den Brennern und dem Branntwein anhaftende Unwägbarkeiten», so Kellerhals 1938, hätten der «Einführung und Anwendung der Alkoholordnung ihre besondere Prägung» gegeben.⁴¹

Mit der neuen Alkoholgesetzgebung stand die EAV in der Tat vor neuen Herausforderungen, über die sie sich zuerst einen Überblick verschaffen musste. Ganz in der Tradition der sozialwissenschaftlichen Statistik, welche Edmund Wilhelm Milliet im 19. Jahrhundert in der Alkoholverwaltung verankert hatte, führte die EAV nach der Annahme des neuen Verfassungsartikels im Spätsommer 1930 zusammen mit dem Eidgenössischen Statistischen Amt eine Erhebung über

den Bestand an Brennapparaten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein durch. Ähnlich wie am Vorabend der ersten Alkoholordnung von 1885 versuchten Politik und Verwaltung, die soziale Wirklichkeit der Alkoholfrage statistisch zu objektivieren und damit ein Fundament zur Ausgestaltung der konkreten alkoholpolitischen Massnahmen zu schaffen (siehe Kap. 1.2).

Statistische Erfassung des Brennens

Zuerst ging es um die Beantwortung der Frage, wer in welchen Regionen welche agrarischen Ausgangsprodukte in welchen Mengen zur Herstellung von Alkohol verwendete. Mit der statistischen Erhebung sollte insbesondere festgestellt werden, wie viele Hausbrennereien mittlerweile überhaupt existierten, da nach dem Verfassungsartikel nur die zum Zeitpunkt der Annahme im April 1930 bestehenden Brenninstallationen für 15 Jahre ohne Konzession weiter betrieben werden durften.⁴² Zudem versprach man sich von den Zahlen auch Informationen über die geografische Verteilung der Brennapparate, die sozialen Milieus, in denen sie betrieben wurden sowie über die Formen der Zusammenarbeit von Besitzern von Brennapparaten und Obstproduzenten, die ihre Früchte bei einem Nachbarn brennen liessen.

Die Erhebung zeigte, dass die 38 347 identifizierten Brenninstallationen geografisch sehr ungleich verteilt waren. Zugleich wurde klar, dass



3.3.1 Fast 40 000 Hausbrennereien gab es Anfang der 1930er-Jahre. In den meisten wurden Obst, Beeren und Wildgewächse für den Eigengebrauch und für Auftraggeber gebrannt.

viele Besitzer von Obstbäumen deren Früchte bei Nachbarn brennen liessen oder deren Brennapparate temporär ausliehen. Die Zahl der Brenninstallationen alleine sagte also wenig über die realen Verhältnisse der Hausbrennerei aus. In einer ersten Schätzung kam die Alkoholverwaltung zum Schluss, dass es insgesamt rund 140 000 Branntweinproduzenten gab.

Was die gebrannten Stoffe anging, machte die Erhebung klar, dass der aus Äpfeln und Birnen gewonnene Kernobstbranntwein anfangs der 1930er-Jahre die weitaus wichtigste Branntwein-

form war und vor allem dort eine wichtige Rolle spielte, wo die Kernobstbestände besonders dicht waren – also vor allem in den Kantonen Thurgau, Luzern und Zürich. Kirschbranntwein hingegen wurde in erster Linie in Baselland, Schwyz und Zug, Zwetschgenbranntwein in den Waadtländer-, Freiburger- und Neuenburger-Bezirken rund um den Neuenburgersee produziert. Wein brannte man primär in den Weinbaugebieten und Enzianwurzeln im Juragebiet sowie in Appenzell-Innerrhoden, Uri, Glarus und Graubünden.

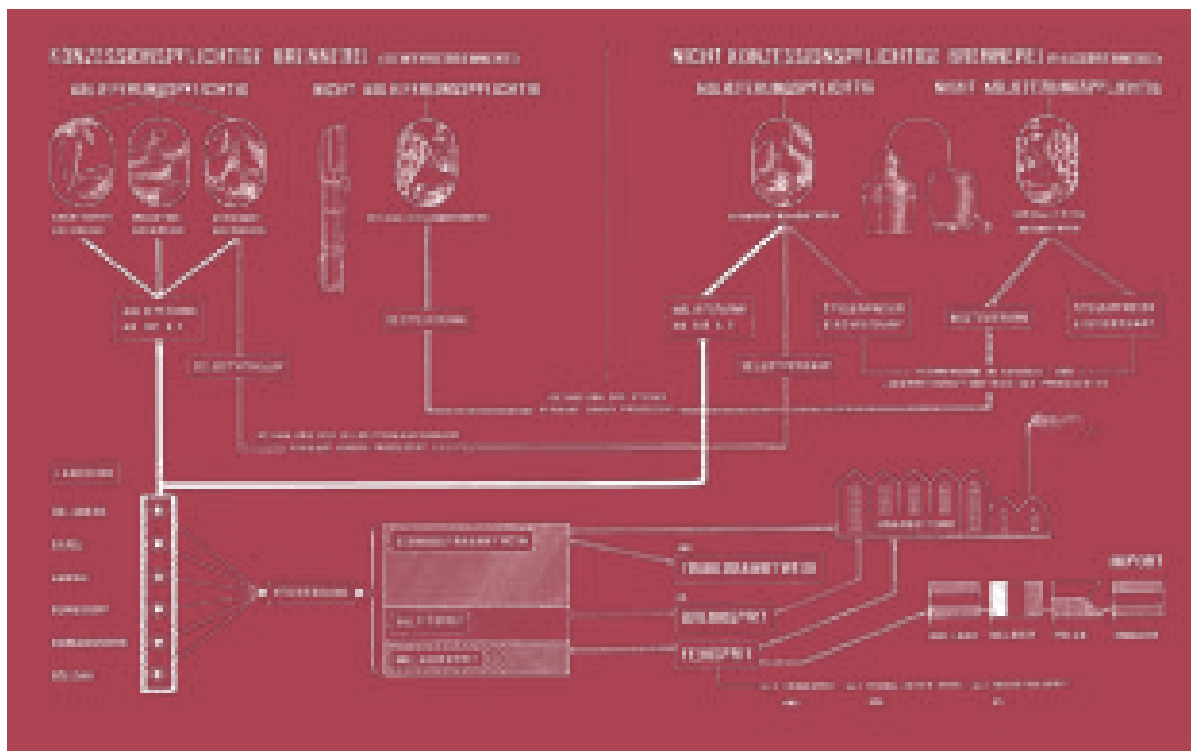
Brennerei-Aufsichtsstellen vor Ort

Das mit der Erhebung von 1930 gewonnene statistische Wissen machte klar, in welcher Gröszenordnung die EAV organisatorisch und personell ausgebaut werden musste, damit sie die ihr neu übertragenen Aufgaben der Förderung der brennlosen Verwertung von Obst und Kartoffeln (siehe Kap. 3.4) sowie der Ausdehnung der Aufsicht, Kontrolle, Besteuerung und Verminderung der Hausbrennerei im Obstbereich überhaupt erfüllen konnte.

Dringend nötig wurde insbesondere ein Ausbau des Aussendienstes der EAV. Gemäss Artikel 71 des neuen Alkoholgesetzes hatte die Alkoholverwaltung nebenamtliche Brennerei-Aufsichtsstellen (BAST) vor Ort einzurichten. Deren Leiter sollten zwar der EAV direkt unterstellt werden, hauptberuflich aber einer anderen Tätigkeit nachgehen. Die Leiter der BAST hatten die EAV bei der Durchführung der Vorschriften zu unter-

stützen und namentlich die Brennereien, die Erzeugung und Verwendung des Branntweins sowie den Handel mit gebrannten Wassern zu überwachen. Zudem wirkten sie bei der Erfassung der steuerpflichtigen Branntweinmengen und bei den Branntweinübernahmen der EAV mit.⁴³ Nach Einschätzung der EAV mussten BAST-Leiter über «ein gutes Einfühlungsvermögen, viel Geschick und ein mannhaftes Eintreten für die Sache», verfügen, da sie in den 1930er-Jahren «noch vielen Vorbehalten, Einwänden und Missverständnissen» begegneten.⁴⁴

Zur Rekrutierung des BAST-Personals gelangte die EAV im Spätherbst 1932 mit dem Anliegen an alle Gemeindebehörden, ihr Vorschläge für geeignete BAST-Leiter aus ihrem Einzugsgebiet zu machen. Aus den Anträgen ernannte die EAV im Winter 1932/33 dann umgehend 2944 Leiter (in der Regel einer pro Gemeinde) und ebenso viele Stellvertreter, die ihre Tätigkeit im Frühling



3.3.2 Zur Kommunikation ihrer Tätigkeiten publizierte die EAV ab den 1930er-Jahren Grafiken und Schaubilder über die Herstellung und Verwendung gebrannten Wasser.

1933 aufnahmen. Die Rechte und Pflichten der BAST wurden in einem Ende 1932 vom Bundesrat verabschiedeten Reglement festgehalten.⁴⁵

Mit der Ernennung der BAST-Leiter verbesserte sich nicht nur das Wissen der EAV über die Verhältnisse im Brennereiwesen vor Ort, sondern auch über das Ausmass ihrer neuen Aufgaben.

«BAST-Leiter müssen über ein gutes Einfühlungsvermögen, viel Geschick und ein mannhaftes Eintreten für die Sache verfügen»

Hatte sie bis zum Inkrafttreten des neuen Alkoholgesetzes im Herbst 1932 lediglich industrielle Grossbetriebe wie Attisholz sowie die rund 50 Kartoffelbrennereien zu beaufsichtigen, die ab 1914 sukzessive aus dem Brennbetrieb genommen wurden (siehe Kap. 3.1), musste sie nun gewissermassen «auf einen Schlag» nahezu «200 000 Branntweinproduzenten, wovon 40 000 Brennereieinhaber», instruieren und überwachen. «Zu den Brennern und Brennauftraggebern gesellten sich zudem rund 30 000 Inhaber von Handels- und Ausschankbewilligungen für gebrannte Wasser und über 5000 Betriebe der chemischen Industrie, Apotheken, Drogerien, Parfümerien usw., die als Spritbezügler und -verbraucher ebenfalls unter die Kontrolle» der EAV zu stehen kamen.⁴⁶

Trotz der massiven Ausweitung ihrer Kompetenzen, ihrer Tätigkeitsgebiete und ihres Personals wollte die EAV jedoch ebenso wenig wie der Bundesrat ein «Beamtenheer» oder einen «Stab eidgenössischer Kontrolleure» schaffen.⁴⁷ Die Behörden waren vielmehr bestrebt, bei der Durchführung des Gesetzes die «Eigenheiten

und Lebensgewohnheiten in den verschiedenen Landesteilen» zu berücksichtigen, auch wenn das bedeutete, dass die Anwendung der neuen Alkoholordnung vorerst nur schrittweise vor sich gehen konnte.

Konkret gingen die BAST-Leiter in der Praxis vor Ort so vor, dass sie in einem ersten Schritt alle Brennauftraggeber ausfindig zu machen versuchten, deren Personalien und Betriebsverhältnisse aufnahmen und diese Angaben dann der EAV-Zentrale in Bern übermittelten. Dabei zeigte sich, dass die Erhebung von 1930 lückenhaft war. Denn «unaufhörlich» tauchten nun «neue, bisher nicht bekannte Branntweinproduzenten» auf. Zudem ging es den BAST-Leitern um eine buchhalterische Erfassung des ganzen Branntweinhaushaltes (Erzeugung, Verbrauch und Vorrat) sowohl auf den Betrieben der Brenner als auch der Brennauftraggeber. Dazu schuf die EAV ein Rechnungsbuch, das später Brennkarte genannt und von der BAST alljährlich eingezogen und kontrolliert wurde. Allerdings betonte die EAV immer wieder, dass es sich bei

«Jeder Brennapparat, der verschwindet, vereinfacht die Kontrolle»

dieser Tätigkeit keineswegs nur um eine Kontrolltätigkeit handle, sondern ebenso sehr um einen Prozess der «Erläuterung» der Ziele und Zwecke der Alkoholordnung.

Neben der Orientierung, Überwachung und Kontrolle der Hausbrenner und Brennauftraggeber auf dem Land hatten die BAST-Leiter auch die Vorräte der Spirituosenhändler, der Wirte und der Hoteliers in den Dörfern und Städten festzustellen.⁴⁸ Ausserdem musste die EAV mithilfe der BAST bestimmen, ob ein Brennereibetrieb als «gewerblich» oder als «bäuerlich» galt.⁴⁹

Damit die BAST-Leiter ihre vielfältigen Aufgaben überhaupt wahrnehmen konnten, führte die EAV sogenannte «Instruktionsversammlungen» in den Regionen durch. Gleichzeitig benutzte sie diese Veranstaltungen, um die Erfahrungen und das Wissen der BAST-Leiter, das sich diese bei der «schrittweisen Anwendung der Bestimmungen» vor Ort erworben hatten, ihren Mitarbeitern in der Zentrale und im Aussendienst ebenfalls zugänglich zu machen.⁵⁰ Für die EAV waren die BAST-Leiter denn auch «Vertrauensmänner», die, «aus allen Berufen und Kreisen des Volkes rekrutiert», als Bindeglied zwischen den Behörden und den von der Gesetzgebung betroffenen Kreisen funktionierten. Weil die BAST-Leiter «an vorderster Front» standen, war

es ihre Aufgabe, «zu überwachen, anzuleiten und aufzuklären». Dazu, hielt die EAV fest, seien «Aufgeschlossenheit, Beharrlichkeit, Gewissenhaftigkeit und gute Sachkenntnisse» unabdingbar, «Liebedienerei und Ernten billigen Lobes» hingegen ertrage es nicht.⁵¹

Aufkauf und Stilllegung von Brenninstallationen

Die neue Alkoholgesetzgebung ermächtigte die EAV zudem, Brennapparate aufzukaufen, um sie anschliessend zu vernichten und so aus dem Betrieb zu ziehen. Mit der Reduktion der Hausbrennereien wollte man nicht zuletzt auch deren Kontrolle vereinfachen. Weil die Aufkäufe auf freiwilliger Grundlage erfolgten, musste die EAV



3.3.3 Mit der neuen Alkoholgesetzgebung erhielt die Alkoholverwaltung die Möglichkeit, Brenninstallationen von Hausbrennern zu kaufen und zu entsorgen.



3.3.4 Aufgekaufte Brennapparate wurden per Bahn ins Depot Romanshorn spediert und dort zerlegt.

sich zuerst über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Besitzer informieren. Bereits in der Botschaft von 1931 hatte der Bundesrat erklärt, dass die angestrebte Reduktion der Produktionskapazitäten nur dann erfolgreich sein werde, wenn die Besitzer der Brenninstallationen einen «rechten Preis» erhielten. Bei der Festlegung dieser Entschädigung berücksichtigte die EAV deshalb nicht nur die Gestehungskosten und

die Abnützung der Apparaturen, sondern auch die «wirtschaftliche Bedeutung des Brennapparates für den Verkäufer».⁵² Diese Politik öffnete einen wichtigen Verhandlungsraum, der pragmatische Lösungen ermöglichte, ohne die Anliegen der neuen Politik zu gefährden.

So kaufte die EAV bis Ende 1938 insgesamt 4919 Apparate auf, was eine Reduktion der Brenn-

Steuerfreier Eigenbedarf

Mit der Besteuerung des aus Obst, Wein, Beeren und Wildgewächsen hergestellten Trinkbranntweins wollte man auch dessen Verbrauch reduzieren. Steuerfrei blieb gemäss dem neuen Alkoholgesetz von 1932 lediglich der Branntwein von landwirtschaftlichen Hausbrennern und Hausbrennauftraggebern, den diese auf ihrem Betrieb zum Trinken, als Medizin oder Desinfektionsmittel benötigten. Mengenmässig festgesetzt wurde der Eigenbedarf jedoch weder im Gesetz noch in einer Verordnung. Die EAV, der die Festlegung oblag, war lediglich angehalten, auf die ortsüblichen Gepflogenheiten und die betrieblichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Anfang der 1950er-Jahre gewährte sie den Betrieben im Durchschnitt zwischen 19 und 29 Liter pro Jahr. Was Vertreter der Abstinenz als viel zu hoch beklagten, erschien einzelnen Betriebsleitern im Kontext der regionalen Trinkgewohnheiten als viel zu tief. Allerdings beanspruchte kaum ein Hausbrenner mehr 110 Liter pro Person und Jahr, wie das am Ende des 19. Jahrhunderts zuweilen noch der Fall gewesen war.

infrastruktur um 13 Prozent bedeutete, wie man zufrieden feststellte. Denn jeder Brennapparat, der verschwinde, vereinfachte die Kontrolle, schrieb Otto Kellerhals 1938.⁵³

Zwischen Disziplinierung und Ermächtigung

Sogar in den obst- und kartoffelanbauenden Gebieten, in denen die Alkoholordnung auch nach Annahme der neuen Verfassungsgrundlage höchst umstritten blieb (siehe Kap. 3.5), erwies sich das Vorgehen der EAV bei der schrittweisen Umsetzung der neuen Ordnung als weitgehend erfolgreich. Ihre Politik der Umsicht und Integration machte es möglich, sowohl den als schädlich taxierten Konsum von Schnaps zu reduzieren als auch die «nützliche» Verwendung von Obst, Beeren und Kartoffeln zur Ernäh-

rung zu fördern. Der Bundesrat war zwar schon 1884 davon ausgegangen, dass man «mit blossen Repressivmassregeln» dem «Hang zum Trunke» kaum Meister würde.⁵⁴ Doch in der Zwischenkriegszeit, als es um einen massiven Ausbau des staatlichen Zugriffs auf das Brennereiwesen ging, war eine Politik, die nicht nur verbot, sondern zugleich Alternativen bot, noch viel stärker gefragt.

Die Wirksamkeit der «neuen» Alkoholpolitik basierte denn auch zu einem grossen Teil darauf, dass die Betroffenen die neue Ordnung in gewissen Bereichen auch selber ausgestalten konnten. Die Einbeziehung von ortsansässigen Vertrauensleuten trug viel dazu bei, dass die Hausbrenner die Kontrolleure der Produktion und Aufkäufer der Apparate nicht nur als anonymen Polizeiapparat wahrnahmen, sondern als Repräsentanten eines Staates, mit dem man verhandeln, ja sogar Geschäfte abschliessen konnte. Die neue Alkoholpolitik war denn auch primär durch Verhandlungen, Übereinkünfte und Verträge charakterisiert, die teilweise auch auf Anliegen der mehr als 300 000 Gegner der Verfassungsänderung von 1930 eingingen.

Startschwierigkeiten der neuen Ordnung

Dass die neue Ordnung trotzdem immer auch fragil war, zeigte sich zuerst Mitte der 1930er-Jahre und dann noch einmal anlässlich der Abstimmung über die REVAL-Initiative mitten im Weltkrieg (siehe Kap. 3.5). Die im Alkoholgesetz von 1932 verankerten Mindestpreise für Mostbirnen, Mostäpfel und den daraus gewonnenen Branntwein, die viele Obstbauern zu Befürwortern machten, führten im Verbund mit ausserordentlich grossen Ernten dazu, dass trotz aller gegenteiliger Absichten des Gesetzgebers vorübergehend wieder mehr Obst gebrannt wurde, sodass die EAV «Kesselwagen um Kesselwagen Branntwein» übernehmen musste.

Weil der Handel und die Wirte überdies noch über grosse Lager fiskalisch nicht belasteter Spirituosen verfügten, fielen nicht nur die Ausgaben der EAV wesentlich höher als geplant aus,

3.3.5 Mit Carl Tanner löste 1922 ein Agronom Edmund Wilhelm Milliet als Direktor der EAV ab.



3.3.6 Der Agronom Otto Kellerhals, Direktor der EAV von 1937 bis 1966, verkörperte die engen Verbindungen zwischen Alkohol-, Agrar- und Ernährungspolitik im mittleren Drittel des 20. Jahrhunderts.

sondern blieben auch ihre Einnahmen weit unter den Erwartungen. Anstatt, wie im Gesetz vorgesehen, einen Gewinn zu erwirtschaften, der zu gleichen Teilen dem Bund und den Kantonen zufallen sollte, resultierte im Rechnungsjahr 1935/36 ein Defizit von 30 Millionen Franken.⁵⁵ Mit dem im gleichen Jahr eingeführten Fiskalnotrecht hob der Bundesrat deshalb die Mindestpreise wieder auf und schränkte zugleich die

was zur Folge hatte, dass eine grosse Zahl von Hausbrennern oder Haubrennauftraggebern ihre Berechtigung auf einen steuerfreien Eigenbedarf verlor. Umgekehrt konnte die EAV durch den damit erreichten Minderaufwand die brennlose Verwertung von Obst und Kartoffeln weiterführen und zugleich ihre finanzielle Schieflage wieder ins Lot bringen,⁵⁷ sodass sie ab 1941/42 wieder «normale» Auszahlungen an den Bund und die Kantone leisten konnte.⁵⁸

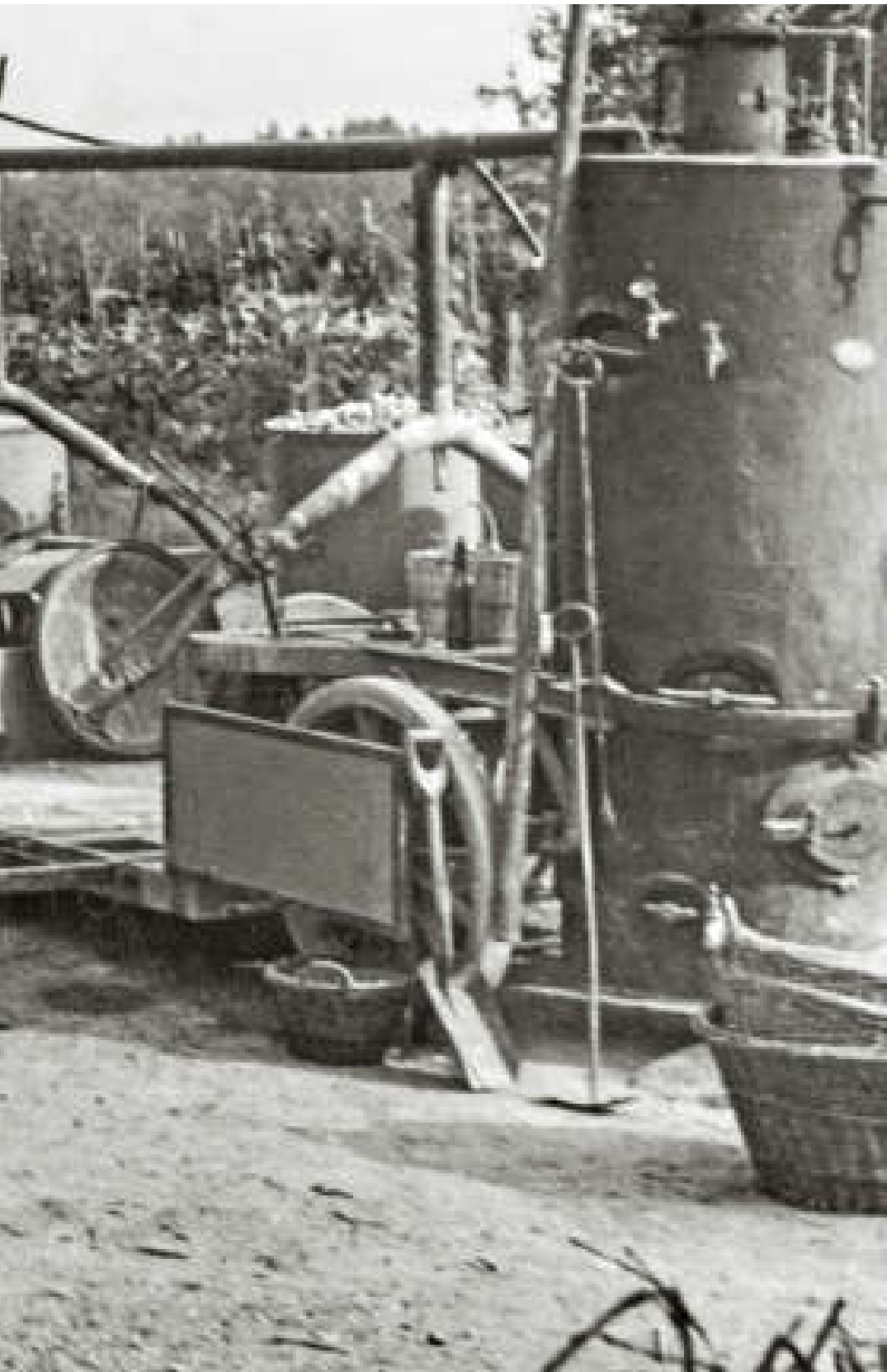
**«Der Bund als sicherer
Abnehmer und Zahler
wird dem Genuss
des Gläsli immer mehr
vorgezogen»**

Die Politik des Ankaufs von Brennapparaten und der Förderung des Anbaus von Obst und Kartoffeln zu Ernährungszwecken durch den «Bund, den sicheren Abnehmer und Zahler», wurde, wie Otto Kellerhals 1938 zufrieden feststellen konnte, «dem Genuss des Gläsli» in landwirtschaftlichen Kreisen immer mehr vorgezogen.⁵⁹

Steuerbefreiung des Brennens von Obst ein. Vom Oktober 1936 an hatten nur Produzenten Anrecht auf einen steuerfreien Eigenbedarf, die Eigengewächs aus selbstbewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben brannten oder brennen liessen (siehe Kasten).⁵⁶ Zur Durchsetzung dieser Massnahme wurden alle bisherigen Branntweinproduzenten durch die BAST neu überprüft,







3.3.7 Technische Umrüstung: Brennapparate wurden zuweilen auch umfunktioniert, um Kartoffeln in Tierfutter statt Schnaps für Menschen zu verwandeln. Weil Schweine ungekochte Kartoffeln nicht verwerten können, dämpfte man die Kartoffeln vor der Silierung. Bild: Mobile Kartoffeldämpfanlage.

3.4

Süssmost statt Schnaps

In der Zwischenkriegszeit widmete sich die EAV immer stärker der brennlosen Verwertung von Kartoffeln und Obst. Damit trug sie viel dazu bei, dass landwirtschaftliche Produkte immer weniger als Material zur Herstellung von Alkohol, sondern als Grundlage einer gesunden Ernährung wahrgenommen wurden.

«Wenn es nicht gelingt, aus dem wundervollen Reichtum unserer Obstbäume anderes zu machen als Sprit, dann wäre es besser, unsere Bäume umzuhauen, damit wir unsern Boden schonen und das kärgliche Sonnenlicht für anderes verwerten», schrieb der in der Abstinenzbewegung aktive Pfarrer Fritz Rudolf Ende der 1920er-Jahre.⁶⁰ Damit es nicht zu dieser Radikallösung kam, setzte sich die EAV zusammen mit landwirtschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Organisationen schon seit den frühen 1920er-Jahren dafür ein, die brennlose Verwertung von landwirtschaftlichen Produkten als zweckmässige und rentable Verwertungsform bekannter zu machen.

Bereits im Vorfeld der Abstimmung über die neue Alkoholordnung von 1930 wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass das Brennen nur eine von mehreren Verwertungsmöglichkeiten von Kartoffeln, Obst und anderen agrarischen Produkten darstelle. Das Schnapstrinken konnte auch eingedämmt werden, indem man diese zur Ernährung der Menschen oder zur Fütterung

der Tiere nutzte, anstatt sie in die Brennapparate zu werfen. Die Befürworter der neuen Alkoholordnung argumentierten immer wieder, erst diese schaffe die gesetzlichen Grundlagen, um an die «wertvolle Vorarbeit» auf dem Gebiet der destillationslosen Verwertung anschliessen zu können, welche von Bäuerinnen, Agronomen, Ernährungswissenschaftlern und Pionieren innerhalb der Alkoholverwaltung schon seit dem Ersten Weltkrieg in Angriff genommen worden war.⁶¹

Erste Erfahrungen in der Zwischenkriegszeit

Die EAV hatte im Einverständnis mit dem damaligen eidgenössischen Ernährungsamt, aber ohne eigentliche gesetzliche Grundlage, schon 1921 begonnen, die Verwertung von Kartoffeln zu Speisezwecken mit Frachtzuschüssen an Stelle des Brennens zu fördern. Ein Jahr später ermächtigte der Bundesrat die Alkoholverwaltung, auch den Absatz von Speisekartoffeln aus den Produktionszentren im Mittelland mit der Verbilligung von Transporten zu den Konsumplätzen in den Städten und Berggebieten zu unterstützen und zu diesem Zweck Richtpreise festzusetzen. Die Massnahmen dazu wurden in enger Zusammenarbeit «mit den Genossenschaften der Produzenten und der Konsumenten sowie mit dem Privathandel» durchgeführt.⁶² Auch erprobte die Alkoholverwaltung neue Lagertechniken, um Kartoffeln zu Speise-, Saat- und Futterzwecken zu verwerten.



3.4.1 Mit der Verbilligung von Obst für minderbemittelte Bevölkerungskreise im Berggebiet und in den Städten verfolgte die EAV sozial- und gesundheitspolitische Zielsetzungen zugleich.

Weil die EAV zum Schluss kam, dass die Verwertung der Kartoffeln zu Speisezwecken der Brennerei auch volkswirtschaftlich vorzuziehen sei, versuchte sie diesen Ansatz ab Mitte der 1920er-Jahre auch auf den Obstbau auszudehnen. Damit wollte man den Nutzen der brennlosen Verwertung im Hinblick auf die anstehende Verfassungsrevision in der Praxis deutlich machen, um «im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Alkoholgesetzgebung über die nötigen Erfahrungen zu verfügen». Zusammen mit dem Nationalen Verband gegen den Schnaps förderte die EAV deshalb ab 1924 Versuche zur «alkoholfreien Tresterverwertung».⁶³ 1926 begann sie zudem, Grossversuche zur Tafelobstlagerung finanziell zu unterstützen. Mit Grundpfanddarlehen zu verbilligtem Zinsfuss erleichterte sie Firmen und Verbänden des Obsthandels und der Obstverwertung zudem den Bau von Kühllagerräumen, damit Möglichkeiten zur Ausdehnung der Lagerfähigkeit erprobt werden konnten.⁶⁴

Offizieller Ausbau

Dass der revidierte Alkoholartikel den Ausbau der brennlosen Verwertung ab 1932 noch stärker in den Vordergrund rückte, wurde vielerorts als «gewaltiger Fortschritt» in der Lösung der Alkoholfrage betrachtet.⁶⁵ Man ging immer mehr vom Grundsatz aus, dass das Brennen erst dann in Betracht kommen sollte, wenn «wirklich keine andere Verwendungsmöglichkeit als die des Brennens» mehr übrigblieb.⁶⁶ Für Otto Kellerhals bestand Ende der 1930er-Jahre kein Zweifel mehr, dass die EAV «durch eine vollständige Ausnützung der bestehenden Gesetzesbestimmungen» möglichst auf eine Vermeidung des Brennens hinarbeiten sollte.⁶⁷

Basierend auf den Erfahrungen der 1920er-Jahre, als man mit der Verbilligung des Transports von Speisekartoffeln in die Berggebiete begann, führte die EAV nun auch im Obstbereich vergleichbare Projekte durch. In Zusammenarbeit mit dem Verband gegen den Schnaps, mit Pro Juventute, dem Caritasverband, dem Schweizerischen Obstverband, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sowie mit dem Privathandel und

den Genossenschaften der Produzenten und der Konsumenten organisierte die EAV in den 1930er-Jahren Aktionen zur Versorgung der Gebirgsbevölkerung und unterbemittelter Bevölkerungskreise in den Städten mit Frisch- und Kochobst. Anstatt wie bisher in den Brennapparaten landeten diese Früchte nun als Lebens-

**«Wenn es nicht gelingt,
aus dem wundervollen
Reichtum unserer
Obstbäume anderes
zu machen als Spirit,
dann wäre es besser, unsere
Bäume umzuhauen»**

mittel in den Körpern von Menschen, für welche Tafelobst bisher kaum zugänglich gewesen war.⁶⁸ Diese Aktionen trugen der EAV denn auch einen beträchtlichen Reputationsgewinn in der Öffentlichkeit ein.

Hinzu kam ein ganzer Fächer weiterer Massnahmen zur brennlosen Verwertung: Früchte zu dörren, wurde zu einer vielseitig eingesetzten Konservierungsmethode, sodass in Zusammenarbeit mit Obstverwertungsbetrieben auch Tresterdörreien eingerichtet wurden. Bei ausserordentlich grossen Mostäpfelernten dichte man den Obstsaft ein, wodurch eine lange haltbare und wenig Lagerungsraum beanspruchende Konserve entstand. Mit neuen Verwertungsverfahren stellte die EAV vermehrt auch Obstessig her und führte zusammen mit der Eidgenössischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil Experimente mit der langfristigen Lagerung von Obst durch.⁶⁹ Einen massiven Ausbau erfuhr aber vor allem die Herstellung von Süssmost. Dank der technisch nun möglichen Pasteurisierung konnte dieser haltbar gemacht und als erfrischendes alkohol-



^{3.4.2} Die 1932 geschaffene Alkoholfachkommission beriet den Bundesrat und die EAV in Fragen der Verminderung der Branntweinerzeugung sowie der Verwendung landwirtschaftlicher Produkte zu Nahrungs- oder Futterzwecken. Bild: Besichtigung von Kartoffel- und Getreidekulturen in Liddes (VS) 1957.

freies Getränk dem Schnaps auch im Winter und Frühling als Alternative entgegengestellt werden. Der Süssmost wurde geradezu zum Symbol der neuen Alkoholpolitik.

Die Alkoholverwaltung unterstützte aber auch Publikationen und Zeitschriften, die von kantonalen Behörden und Obstbauorganisationen herausgegeben wurden, so etwa die von der

Schweizerischen Zentrale für Obstbau in Oeschberg veröffentlichte, von Hans Spreng redigierte Obstrundschau.⁷⁰

Alkoholpolitische Weitsicht

Dank dieser vielfältigen, aber «planmässig» vorangetriebenen Bestrebungen habe «der reiche Segen unserer Bäume vor dem Brennhafen» bewahrt werden können, stellte Otto Kellerhals

Getränkesteuer

Als Beitrag zur Sanierung der Bundesfinanzen wurde 1935 eine allgemeine Getränkesteuer eingeführt, die auch den Konsum von Bier und Wein umfasste. Schon zwei Jahre später wurde die Besteuerung des Weins wieder aufgehoben. In der Nachkriegszeit scheiterten alle Bemühungen, den Konsum sämtlicher alkoholischer Getränke zu besteuern, so auch die 1966 vom Landesring der Unabhängigen lancierte Initiative zur Einführung einer allgemeinen Alkoholsteuer.

1938 fest.⁷¹ Nun galt es, mit langfristigeren Projekten die Umstellung des Obstbaus vom Most- und Brennobst hin zum Tafelobst zu organisieren.

Nicht nur die Obstfachleute, sondern auch in der EAV war man überzeugt, dass die «Wurzel des Übels» dort lag, wo sich «der Ursprung vieler Brennereirohstoffe» befand: «beim schlecht gepflegten, minderwertigen Sorten tragenden Baum».⁷² Deshalb entwarf die EAV ab 1933 in

«Weg vom Most- und Brennobst, hin zum Tafelobst!»

Zusammenarbeit mit der Abteilung für Landwirtschaft (heute: Bundesamt für Landwirtschaft) und Organisationen des Obstbaus, der Obstverwertung und der Baumpflege ein langfristig ausgerichtetes Programm zur Umstellung des Obstbaus (siehe Kap. 4.4.). Dieser Plan sah die Umpfropfung und Umstellung «minderwertiger» Baumbestände ebenso vor wie die generelle Verminderung des Baumbestandes. Beide Massnahmen zielten darauf hin, in Zukunft mehr

Qualitätsobst für den Frischverzehr zu produzieren anstatt Mostobst, das aufwendig verarbeitet werden musste und nicht selten in den Brennhäfen landete.

Veränderungen der Wahrnehmungsmuster

Die «neue» Alkoholpolitik der Zwischenkriegszeit illustriert auch, wie sich die gesellschaftliche Wahrnehmung der Alkoholfrage seit den 1880er-Jahren verändert hatte. Stand das erste Gesetz noch ganz im Zeichen der «sozialen Frage», in welcher mit medizinischen Konzepten die Bekämpfung des «Elendstrinkens» angestrebt wurde,⁷³ so dominierten jetzt Ernährungswissenschaftler, Sozialreformer, Agronomen und Abstinenterinnen die Diskussionen. Es ging nun weniger darum, das exzessive Trinken von Angehörigen der ländlichen Unterschichten und der Fabrikarbeiterschaft zu brandmarken als vielmehr um die «Volksgesundheit» und eine «rationelle Volksernährung».

Wurde die Alkoholfrage im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts vor allem von der Konsumseite her gedacht, so setzte allmählich eine komplementäre Betrachtungsweise der Alkoholfrage ein, welche vom vielfältigen Potenzial der agrarischen Ausgangsprodukte ausging.⁷⁴ Dass nach dem Volkswirtschaftler und Sozialstatistiker Edmund Wilhelm Milliet 1922 mit Carl Tanner und 1937 mit Otto Kellerhals Agronomen an die Spitze der EAV berufen wurden, illustriert diesen Trend auch auf der personellen Ebene.

Mit der Integration der Alkoholpolitik in die am Ende des Ersten Weltkrieges konkrete Gestalt annehmende, als Service public konzipierte Agrar- und Ernährungspolitik gelang es, auch wichtige Akteurinnen aus der Landwirtschaft für die neue Politik zu gewinnen.⁷⁵ Die sowohl in der Bäuerinnen- als auch der Frauenstimmrechts- und der Frauenbewegung aktive Augusta Gillabert-Randin etwa argumentierte, dass man die Alkoholfrage zu einer Ernährungsfrage machen müsse. Die auch für die Ligue suisse des femmes abstinentes arbeitende Bäuerin hatte schon 1921 geschrieben: «Le moment est donc



3.4.3 Süßmost statt Schnaps: Die Förderung der Herstellung und Konservierung von Süßmost gehörte zu den zentralen Aktivitäten der EAV in der Mitte des 20. Jahrhunderts.

venu de réagir, de transformer nos méthodes d'utilisation des fruits et de restituer ceux-ci à l'alimentation en vue de laquelle ils ont été créés, car les fruits sont et doivent être avant tout une nourriture.»⁷⁶ Diese Rückbindung der Alkoholfrage an ernährungs-, agrar- und gesundheits-

politische Überlegungen ebnete den Weg für das in den 1930er-Jahren nun systematisch angestrebte Ziel: «Weg vom Most- und Brennobst, hin zum Tafelobst!»





3.4.4 Plakat der Grafikerin Dora Hauth-Trachsler aus den 1930er-Jahren.



3.4.5 Der Fotograf Emil Brunner erinnert daran, dass Kinder auf dem Land nicht nur Konsumenten, sondern auch Produzenten von Süßmost waren.

3.5

Alkoholpolitik und Kriegswirtschaft

Im Zweiten Weltkrieg (1939–1945) wurde die EAV faktisch in die kriegswirtschaftliche Organisation der Ernährungssicherung integriert. Aufgrund ihrer Erfahrungen im Bereich der brennlosen Verwertung erhielt sie die Verantwortung für die Sektion Kartoffeln, Obst und Alkohol im Eidgenössischen Kriegsernährungsamt (EKEA).

Kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges veröffentlichte der an der Universität Lausanne tätige Ernährungsphysiologe Alfred Fleisch seine umfassende Studie zur Ernährung während der Kriegszeit. Die Ereignisse zwischen 1939 und 1945 seien, schrieb Fleisch, am besten als «einzigartiges Massenernährungsexperiment» zu begreifen, welches der Schweiz einerseits aufgezwungen worden sei, ihr aber andererseits auch erlaubt habe, die «Kriegsernährung nach ernährungswissenschaftlichen Grundsätzen zu lenken».⁷⁷

Mit zu dieser Lenkung gehörten die brennlose Verwertung von Obst und Kartoffeln sowie die Steuerung des Alkoholkonsums – zwei Tätigkeitsfelder, auf denen die EAV seit Jahrzehnten eine wissenschaftliche und praktische Expertise entwickelt hatte, die sie jetzt in den Dienst der Kriegswirtschaft stellen konnte. Dementsprechend eng wurde sie in das institutionelle Netz eingebunden, das dieses kriegsbedingte «Massenernährungsexperiment» begleitete und ausgestaltete.

Sektion im Eidgenössischen Kriegsernährungsamt

Am 4. September 1939, drei Tage nach dem nationalsozialistischen Überfall auf Polen, trat die im Dezember 1938 geschaffene kriegswirtschaftliche Organisation des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Kraft. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt (EKEA) wurde mit der Organisation der Nahrungsmittelproduktion im Inland sowie der Versorgung der Bevölkerung mit in- und ausländischen Nahrungsmitteln betraut. Unterteilt war das EKEA in elf Sektionen, von denen eine für Kartoffel- und Obstprodukte zuständig war.

Weil sich die Tätigkeiten dieser Sektion besonders stark mit denjenigen der EAV überschneiden, übernahm letztere gleich deren Leitung und war fortan in Zusammenarbeit mit den bestehenden Organisationen im Obst- und Kartoffelbereich für die Versorgung und Verwertung zuständig.⁷⁸ Mit Alfons Brühlhart und Hans Eggenberger standen der Sektion zwei langjährige Mitarbeiter der EAV vor. Zudem spielten Vertreter der Alkoholverwaltung auch in der Eidgenössischen Kommission für Kriegsernährung (EKKE), dem die EKEA beratenden Expertengremium, eine wichtige Rolle.⁷⁹

Die Massnahmen, welche die Sektion des EKEA umsetzte, knüpften denn auch unmittelbar an



3.5.2 Während des Krieges wurden auch ältere Formen der Vorratshaltung wie die Kartoffelmiete wieder populär.

die Praxis der brennlosen Verwertung von Obst, Beeren und Kartoffeln an, welche die EAV in der Zwischenkriegszeit etabliert hatte (siehe Kap. 3.4).⁸⁰ In den Kriegsjahren erhielt der Slogan «Die Alkoholgesetzgebung schafft Nahrung»⁸¹ eine lebensweltliche Bedeutung.

Mehranbau und Konsumsteuerung

Die kriegswirtschaftliche Ordnung verschränkte den von Friedrich Traugott Wahlen verkörpert Plan eines obligatorischen Mehranbaus mit der Steuerung des Minderkonsums mittels einer Rationierung vieler Lebensmittel.⁸² Da das ganze Konzept primär auf einem Ausbau des Pflanzenbaus (und einer Einschränkung

der Tierproduktion) beruhte, spielten der Anbau, die Versorgung und der Konsum von Kartoffeln eine zentrale Rolle in den kriegswirtschaftlichen Plänen.⁸³

Alfred Fleisch, der als Präsident der EKKE amtierte, wies darauf hin, dass die Kartoffel nach dem Brotgetreide «der wichtigste Stärkeproduzent» sei und deshalb «in Mangelzeiten eine ganz hervorragende Rolle» spielen könne. Schon vor dem Krieg hatte Otto Kellerhals, seit 1937 Direktor der EAV, daran erinnert, dass die wichtigste Eigenschaft der Kartoffelkultur darin bestehe, «je Flächeneinheit am meisten Nährstoffe für den direkten menschlichen Verbrauch



3.5.3 Zur Vergrößerung der Sicherheit und der Lagerhaltung baute die EAV 1940 im Depot Schachen ein Stollen.

zu liefern».⁸⁴ Aus Gründen der Vitaminversorgung war jedoch auch die Obstversorgung zentral.⁸⁵ Und auch in diesem Bereich konnten die Behörden nun an die Bestrebungen anknüpfen, die in den 1930er-Jahren auf der Grundlage der neuen Alkoholordnung eingeführt worden waren.

Aufgrund der Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartementes erhielt die EAV quasi exekutive Befugnisse zur Versorgung des Landes mit Kartoffeln, Obst und ihren Derivaten. Sie wurde ermächtigt, Massnahmen für die Verwertung der Kernobsternte und für die Versorgung mit Tafel- und Wirtschaftsobst zu treffen, das Brennen zu beschränken und dahingehend zu wirken, dass

Obsterzeugnisse direkt der Ernährung von Menschen und der Fütterung von Tieren zugeführt wurden.⁸⁶ Auch hier konnte man auf die Erfahrungen der 1930er-Jahre zurückgreifen. Es habe «sich in aller Deutlichkeit gezeigt», schrieb Otto Kellerhals schon Ende September 1939, «dass die von unserer Verwaltung betriebene Obstverwertung ohne Brennen den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft sehr gut vorgearbeitet» habe.⁸⁷

Zur Regulierung der Produktion und Verwertung erhielt die EAV im Herbst 1940 auch die Kompetenz zur «Sicherstellung der Kartoffelversorgung und einer rationellen Verwertung der Ernte, des Ankaufes, des Verkaufes, des

Transportes, der Verwertung sowie der Lagerhaltung».⁸⁸ In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der EKKE versuchte die EAV im Rahmen des Mehranbaus den Anbau von Kartoffeln möglichst rasch zu erweitern, sodass diese als eines der wenigen wichtigen Lebensmittel während der Kriegszeit nie rationiert werden mussten.⁸⁹

Wie weit die Versorgung mit Lebensmitteln durch die kriegswirtschaftlichen Regulierungen des Anbaus und des Konsums von Nahrungsmitteln zu einer Verbesserung der Ernährungslage beitrug, ist in der Forschung umstritten.⁹⁰ Zeitgenossen nahmen in erster Linie einen deutlichen Kontrast gegenüber der damals noch in lebhafter Erinnerung gebliebenen prekären Versorgungslage und den Sozialkonflikten in der zweiten Hälfte des Ersten Weltkrieges wahr. So meinte etwa der auf dem EKEA tätige Gewerkschafter Fritz Gmür 1944: «Auf dem Hintergrund der Nachkriegserinnerungen 1918/19 – mit der damaligen mangelhaften Milchversorgung unserer grossen Städte, der galoppierenden Preissteigerung als wirksames, aber ebenso folgeschweres «Rationierungsmittel» und der sozial ungenügenden Verbrauchslenkung – hebt sich die Ernährungslage im fünften Kriegsjahr in ruhiger Atmosphäre vorteilhaft ab.»⁹¹

Das Ineinandergreifen des landwirtschaftlichen Mehranbaus, der ernährungswissenschaftlich orientierten Steuerung des Minderkonsums und der administrativen Lernprozesse in der Ernährungs-, Agrar- und Alkoholpolitik verhinderte die Entstehung ähnlicher gesellschaftlicher Desintegrationsprozesse, wie sie am Ende des Ersten Weltkrieges die Gesellschaft erschüttert hatten.

REVAL-Initiative

Unumstritten war die neue Alkoholpolitik jedoch auch während des Krieges nicht. Ein Teil der Gegner, die in den Abstimmungen von 1930 und 1932 unterlegen waren, suchten in der zweiten Hälfte der 1930er-Jahre nach Wegen, um zur vorherigen Ordnung zurückzukehren. Insbeson-

dere in der Innerschweiz formierte sich Widerstand gegen das «Beamtenheer» der EAV, das sich viel zu sehr in die Brennerei einmische. Dieser Unmut bündelte sich 1937 in der sogenannten REVAL-Initiative, die kurz und bündig die «Wiederherstellung des vor dem 6. April 1930 bestehenden Zustandes» verlangte.⁹²

Da die Initiative von den Behörden ungewohnt lange nicht zur Abstimmung gebracht wurde, entwickelte sich zwischen dem Aktionskomitee und den Repräsentanten der Alkoholpolitik eine Spirale des gegenseitigen Misstrauens, welches schliesslich in offenen Widerstand und Rebellion umzuschlagen drohte. Die Initianten kündigten 1939 an, dass sie sich nicht länger

«Die Alkohol- gesetzgebung schafft Nahrung»

«an die Bestimmungen des Alkoholgesetzes gebunden» fühlten und auch die «Schnapssteuer» nicht mehr bezahlen würden, wenn die Vorlage jetzt nicht zügig zur Abstimmung gebracht würde.⁹³ Mit den publizistischen Angriffen der Innerschweizer Bauernzeitung (IBZ), die 1935 nicht zuletzt aus der Opposition gegen die Alkoholpolitik hervorgegangen war,⁹⁴ spitzte sich die Lage immer mehr zu. Am 31. Mai 1940 veröffentlichte das Organ des Innerschweizer Bauernbundes (IBB) die Aufforderung, die zur Alkoholkontrolle dienenden Brennkarten zu verbrennen oder deren Abgabe an die Alkoholverwaltung zu verweigern.⁹⁵

Als Antwort auf diese Provokation liess die Delegation der ständigen Alkoholkommissionen des National- und Ständerates abklären, ob diese «Aufforderung zu kollektiver Gesetzesverletzung» juristisch geahndet werden könnte.⁹⁶ Um «die bekannte Hetze in der Innerschweiz gegen die Alkoholverwaltung und ihre bundesgesetzlichen

Obliegenheiten» zu unterbinden, wurde die Bundesanwaltschaft eingeschaltet.

Doch die Innerschweizer Brenner liessen sich davon nicht einschüchtern. Als ein Landwirt in Küssnacht sich im Oktober 1940 weigerte, eine wegen Schwarzverkaufs von Obstbranntwein ausgesprochene Busse zu bezahlen, kam es vor

**«Die von unserer
Verwaltung betriebene
Obstverwertung
ohne Brennen hat
den Bedürfnissen
der Kriegswirtschaft
sehr gut vorgearbeitet»**

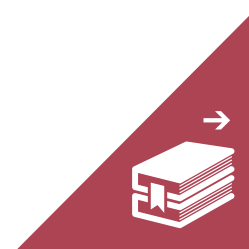
Ort zum offenen Widerstand gegen den Versuch der Behörden, die Busse einzutreiben. Da die IBZ auch diesen von den Gegnern der Alkoholordnung zum Happening gemachten Vorfall, «in höchst unzulässiger Weise glossierte», wie Kellerhals beklagte, prüfte die EAV erneut ein gesetzliches Vorgehen.

Der Abstimmungskampf um die REVAL-Initiative im Frühling 1941 war entsprechend vergiftet. Die EAV selbst engagierte sich intensiv in der Bekämpfung. So beteiligte sie sich am Aktionskomitee gegen die REVAL-Initiative, veröffentlichte eine Aufklärungsbroschüre und liess in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Zentralstelle für Obstbau sogar einen Film drehen, der die Vorzüge der geltenden Alkoholordnung illustrierte.⁹⁷

Auch die Bedrohungslage des Krieges und die Herausforderungen der Nahrungsmittelversorgung wurden im Abstimmungskampf als Argument gegen die Initiative angeführt. In einer Aufklärungsschrift hiess es, dass das Schweizer-

volk gerade unter den Bedingungen des Krieges seine «Volkskraft» erhalten und sich gegen dessen Beeinträchtigung durch den «Schnapsmissbrauch» wehren müsse.⁹⁸ Die Ablehnung der Initiative wurde gar zum Bestandteil der Landesverteidigung erklärt: Die Obstbäume seien eine «Kraftreserve», die gerade in jener «ernsten Zeit» in Form von «Nährwerten» erhalten werden müsse, anstatt in «Schnaps verwandelt» zu werden.⁹⁹

Am 9. März 1941 wurde die REVAL-Initiative mit 452 873 Nein- gegen 304 867 Ja-Stimmen verworfen. Mehrheitlich auf Zustimmung stiess das Begehren in Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Solothurn, Appenzell-Inner- und Aargau – also auch in Kantonen, die 1930 und 1932 der neuen Alkoholordnung noch zugestimmt hatten.





3.5.5 Gegen die REVAL-Initiative engagierten sich auch Betriebe, die von der EAV bei ihrer Tätigkeit zur brennlosen Verwertung des Obstes unterstützt wurden.



4. Alkoholpolitik in der Konsumgesellschaft (1945–1980)

In der Nachkriegszeit wurde auch die Schweiz von einem historisch beispiellosen wirtschaftlichen Aufschwung erfasst. Die Konsumgesellschaft veränderte die Trinkkulturen ebenso grundlegend wie die Einkaufs-, Handels-, Werbe- und allgemeinen Konsummuster. Die Alkoholverwaltung setzte ihren Weg der Förderung einer gesunden Ernährung fort und versuchte zugleich auf die neuen gesundheits- und präventionspolitischen Herausforderungen zu reagieren, die aus dem Nebeneinander von Wohlstands- und Problemtrinken entstanden.

4.1

Vom Elendstrinken zum Wohlstandstrinken?

In der Nachkriegszeit wurde die Schweiz wie viele westeuropäische Länder von einem historisch beispiellosen Wirtschaftsaufschwung erfasst, der den materiellen Wohlstand in breitere Bevölkerungsschichten trug. Dadurch veränderten sich die Konsummuster und die kulturellen Bedeutungen des Trinkens ebenso wie der Blick auf die Alkoholfrage.

Einer der eindrucksvollsten Grundzüge der Nachkriegszeit war das rasche Wirtschaftswachstum und der damit einhergehende beschleunigte soziale und kulturelle Wandel. Aus der Kargheit und Knappheit, die noch die Erfahrungen und Erwartungen in der ersten Jahrhunderthälfte geprägt hatten, ging eine Phase des wirtschaftlichen Wohlstands hervor, die in den 1950er- und 1960er-Jahren den materiellen Lebensstandard breiter Bevölkerungsschichten anhob. Die Konturen einer «Konsumgesellschaft» begannen sich abzuzeichnen.¹ Historiker sprechen vom «goldenen Zeitalter des Kapitalismus», vom «Zeitalter des Wohlstands» und des «Booms», von den «trente glorieuses» oder, mit einem Akzent auf den technischen Risiken, sozialen Kosten und ökologischen Auswirkungen des Wirtschaftswachstums, vom «50er-Jahre Syndrom» und den «trente ravageuses».²

Kultureller Bedeutungswandel des Alkohols

Wie immer man den beschleunigten Wandel der Nachkriegszeit deuten mag – unbestritten

ist, dass er von vielfältigen Veränderungen in den Produktionsformen, Konsummustern und Einkaufsgewohnheiten begleitet wurde. Weder das Arbeiten, das Wohnen und die Kleidung noch die Haushaltsgeräte und die Mobilität oder das Essen und Trinken blieben davon unberührt.³ Mit in diesen Sog konsumgesellschaftlicher Veränderungsdynamiken gerieten auch die Trinkkulturen. Die wachsende Bedeutung der Freizeit führte zu Veränderungen im geselligen Trinken: Anstatt in die im 19. Jahrhundert verschrienen «Winkelwirtschaften» zog die aufstiegsorientierte Mittelschicht am Feierabend in schicke Bars oder trank an der Hausbar, die gleichzeitig zur innenarchitektonischen Demonstration des gestiegenen Wohlstands und zur Projektionsfläche eines als problematisch empfundenen weiblichen Alkoholkonsums wurde.

**«Das Laster der Armen
wird zur eleganten
Gewohnheit der Reichen»**

Auf den Punkt brachte der Soziologe Peter Wüthrich diese Bedeutungsverlagerungen, als er Mitte der 1970er-Jahre in seinem Buch Alkohol in der Schweiz schrieb, dass der im 19. Jahr-



4.1.1 Der Besuch von Bars verband sich in den 1950er-Jahren mit neuen Praktiken des Wohlstandstrinkens, wie das Bild des Freiburger Fotografen Jacques Thévoz zeigt.

hundert noch als «Laster der Armen» betrachtete Alkoholkonsum zusehends zur «eleganten Gewohnheit der Reichen» umgedeutet werde.⁴ Dieser zeitgenössische Befund sollte jedoch nicht den Blick dafür verstellen, dass sich auch im sogenannten Zeitalter des Wohlstands erneut Formen des Elendsalkoholismus einstellten.⁵

So aufmerksam die EAV die neuen Formen des Alkoholkonsums verfolgte, so wichtig blieben in ihrem Alltagsgeschäft die Regulierung und die Kontrolle der dezentralen einheimischen

Alkoholproduktion (siehe Kap. 4.3). In der Nachkriegszeit engagierte sie sich zudem noch stärker für die alkoholfreie Nutzbarmachung von Kartoffeln und Obst als in der Zwischenkriegszeit (siehe Kap. 4.4). Indem die Exponenten der schweizerischen Alkoholpolitik begannen, die agrarischen Produkte als Grundlage einer «gesunden Ernährung» zu betrachten, wurde deren Förderung nicht nur zu einem von der EAV durchgeführten, integralen Bestandteil der Agrar- und Ernährungs-, sondern auch der Gesundheitspolitik (siehe Kap. 4.5).

Steigende Kaufkraft und symbolische Distinktion

Es gehörte zu den prägenden Erfahrungen der Nachkriegsjahrzehnte, dass das Angebot von Konsumgütern rasch ausgeweitet und diversifiziert wurde und die steigende Kaufkraft gleichzeitig dafür sorgte, dass die Nachfrage hoch blieb. Allerdings war die das soziale Gefüge nivellierende «Konsumdemokratisierung» nur die eine

«Der Besitz von teuren Alkoholika ist bereits in allen Kreisen unserer Bevölkerung zu einem Statussymbol geworden»

Seite der Medaille. Die andere war, dass der «demonstrative Konsum» symbolischer und statusrelevanter Güter immer wieder neue «feine Unterschiede» zwischen den sozialen Klassen produzierte, die die bereits bestehenden zu überlagern begannen.⁶

Beide Trends, die Steigerung der Kaufkraft und die Bestrebungen zur Distinktion, hatten Auswirkungen auf den Konsum von Spirituosen und die Alkoholpolitik des Bundes. Otto Kellerhals, bis 1967 Direktor der EAV, stellte 1973 fest, dass die «Wirtschaftsblüte» nicht nur dazu beigetragen habe, dass der «Verbrauch von Trinkbranntwein seit Mitte der 1950er-Jahre eine stetige Zunahme» aufweise, sondern auch zu einem Wandel der Trinkvorlieben geführt habe. Trotz «den steigenden Volkseinkommen», so Kellerhals, stagniere der Konsum einheimischer Schnäpse, während gleichzeitig «die Importbranntweine im Verbrauch an Bedeutung» gewannen.⁷

Ähnlich sah das die für die Alkoholverwaltung arbeitende Journalistin Paula Maag, die feststellte, dass sich nun nicht mehr nur «Snobs, sondern auch Leute aus einfachen Berufs-

schichten» mit Whisky eindeckten. Offenbar war «der Besitz von teuren Alkoholika bereits in allen Kreisen unserer Bevölkerung zu einem Statussymbol geworden».⁸ Ausgerechnet der importierte Whisky, also eine aus dem Brennen von Getreide gewonnene Spirituose, wurde in der Nachkriegszeit zum Statussymbol einer kaufkräftigen Mittelschicht, nachdem es im 19. Jahrhundert gerade der Konsum von billigem Getreide- und Kartoffelschnaps in den städtischen und ländlichen Unterschichten gewesen war, der den Staat mit der Schaffung eines Bundesmonopols zu einem regulierenden Eingreifen im Alkoholwesen gebracht hatte.

Offensichtlich führte der Konsumaufschwung in der Nachkriegszeit nicht nur dazu, dass vermehrt harte Alkoholika getrunken wurden. Auch die kulturelle Bedeutung der Getränke veränderte sich. Wer sich vom zunehmend als ordinär, ländlich und rückständig geltenden einheimischen Obstschnaps abgrenzen wollte, trank vorzugsweise amerikanischen Whisky oder italienischen Grappa. Während der erstere Nähe zum «American way of life» signalisierte, liess letzterer Erinnerungen an den erschwänglich gewordenen Urlaub im Süden aufleben.⁹ Und in den im Zuge der 68er-Bewegung aufkommenden linksalternativen Milieus drückte man seine politischen Loyalitäten mitunter auch dadurch aus, dass man kubanischen Rum trank.¹⁰ Kurzum: In der Konsumgesellschaft der Nachkriegszeit wurden soziale Identitäten und Zugehörigkeiten noch vermehrt über spezifische Konsummuster ausgedrückt, worunter auch die Trinkgewohnheiten fielen.¹¹

Werbung und Strukturwandel in der Alkoholbranche

Mit diesen Bedeutungszuschreibungen spielte auch die neue Werbung für alkoholische Getränke. In der Alkoholwerbung wurden Bilderwelten geschaffen, die mithin neue Konsumbedürfnisse weckten und Produkte des täglichen Konsums mit Emotionen und hohen Erwartungen ausstatteten, wie der Direktor der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholprobleme (SFA), Richard



4.1.2 Von Opfern der Trinker in der Vorkriegs- zu Trinkerrinnen in der Nachkriegszeit? Die Hausbar wurde sowohl zum Symbol des steigenden Wohlstands, als auch zur Projektionsfläche neuer Befürchtungen vor einem ansteigenden Alkoholkonsum der Frauen.

Müller, die kommerzielle Anpreisung einer «Symbolik des Alkoholtrinkens» beschrieb: «Soziale Anerkennung, Status, Männlichkeit, Sexualität sind Attribute, die dem Trinken zugeschrieben und von der alkoholproduzierenden Industrie in ihren Werbebotschaften auch weidlich genutzt werden.»¹²

Dass solche Wunschträume im Alltag fast zwangsläufig einer im Wortsinne nüchterneren Realität Platz machen mussten, änderte kaum

etwas an ihrer Verführungskraft und ihrer imaginativen Verbindung mit bestimmten Lebensstilen und Lebensgefühlen.¹³ Die wachsende Bedeutung der visuellen Medien war indes nicht nur für die neue Alkoholwerbung zentral, sondern auch für die Kontroll-, Regulierungs- und Werbetätigkeit der EAV, die in der Nachkriegszeit bezeichnenderweise einen eigenen Informationsdienst mit umfassenden Tätigkeiten auch im Bereich der visuellen Kommunikation aufzubauen begann (siehe Kap. 4.2).



4.1.3 Der Verkauf von Alkohol wurde in den 1960er-Jahren zu einem wichtigen Standbein vieler Selbstbedienungsläden.

Dass die Werbung für die neuen alkoholischen Getränke einen massiven Aufschwung erlebte, hatte auch mit den strukturellen Veränderungen im Handel und den Vertriebssystemen für Alkoholika zu tun. Bis zur Revision des Alkoholgesetzes 1973 waren in diesem Bereich Bestimmungen in Kraft, die in die Zwischenkriegszeit zurückreichten. Damals wurden die exklusiven Spirituosen aus Zwetschgen, Kirschen und Pflaumen fast ausschliesslich in Fachgeschäften verkauft und der Kernobstschnaps von den Wirten entweder direkt von der lokalen Brennerei oder via EAV bezogen. Diese Muster änderten sich in der Nachkriegszeit rasant. Die «Selbstbedienungsgesellschaft» mit ihren neuen Orten und Praktiken des Einkaufens schuf Konsumrealitäten, welche die auf die Existenz von Fachgeschäften ausgerichteten Regulierungen schrittweise unterspülten. Discountläden, Shoppingcenter

und Supermärkte erlaubten völlig neue Möglichkeiten des Marketings durch Preisbildung, Kundenbeobachtung und -steuerung sowie Marktforschung.¹⁴ Aufseiten der Konsumenten und Konsumentinnen veränderten diese strukturellen Verschiebungen die Konsumerfahrungen und das Einkaufsverhalten grundlegend.

Ab den späten 1960er-Jahren gerieten auch die Strukturen der Spirituosenmarktordnung in Bewegung. Das seit 1957 auf einer Übereinkunft zwischen dem Verband des schweizerischen Spirituosengewerbes, den Importeuren und Fabrikanten sowie den Grossisten und Detailisten basierende Abkommen zur Regulierung der Preise musste 1968 aufgelöst werden, weil die Firma Denner damit begonnen hatte, Markenspirituosen zu Discountpreisen zu verkaufen. Der damit ausgelöste «Preiskrieg»¹⁵ zwang, zum



4.1.4 In der Nachkriegszeit wurde Alkohol erstmals mit grossflächigen Werbekampagnen angepriesen.

Leidwesen der EAV und der Alkoholgegner, auch die Warenhäuser und Konsumgenossenschaften sowie einen Grossteil des Detailhandels dazu, die Preise innerhalb kürzester Zeit massiv zu senken.¹⁶

Diese Dynamik auf den Spirituosenmärkten wurde von der EAV mit Sorge betrachtet. Man kam zum Schluss, dass das Mittel der Monopolgebühren alleine offenbar nicht mehr ausreichte, «um das Interesse der Volksgesundheit» zu wahren. Ein «geordneter Markt» sei komplementär dazu vonnöten, so die EAV, «weil Preiskämpfe automatisch zur Kaufanregung und damit zu einer Vermehrung des Konsums» führen würden, was zur Zielsetzung des Alkoholartikels in der Verfassung, nämlich der Verminderung des Verbrauchs, im Widerspruch stehe.¹⁷ Das einzige Mittel, das nach der «Aufhebung des

Spirituosenkartells» noch blieb,¹⁸ war die Erhöhung der Monopolgebühren, die der Bundesrat zwei Monate danach «im Interesse der Volksgesundheit» beschloss.¹⁹

Die neuen Konkurrenzsituationen auf den Spirituosenmärkten brachten ihrerseits neue Vermarktungs- und Werbestrategien hervor. So wurde es nun üblich, dass Geschäfte ihre Kunden mit «Lockpreisen» für harte Alkoholika anziehen versuchten. Das «Überborden der Alkoholpropaganda» habe zu bedenklichen Zuständen geführt, klagte Otto Kellerhals. Es war deshalb kein Wunder, dass sowohl die Alkoholvererbung als auch die Marktordnungen bei den Spirituosen Mitte der 1970er-Jahre erneut zum Gegenstand alkoholpolitischer Debatten und Regulierungen wurden.





^{4.1.5} In den 1970er-Jahren ging die Propagierung von Freizeit, Ferien und Fernweh einher mit dem wachsenden Konsum importierter Alkoholika.



4.1.6 Während die EAV 1976 innerhalb der BEA für den brennlosen Konsum von Obst und Kartoffeln warb, lockte die Ausstellungsleitung die Besucher mit Hilfe der Alkoholhersteller an.

4.2

Massenmedien im Dienst der Alkoholpolitik

Die wachsende Bedeutung der audiovisuellen Kommunikation in der Nachkriegszeit wirkte sich auch auf die Alkoholpolitik aus. In einer zunehmend von Massenmedien geprägten Gesellschaft galt es für die EAV, die Möglichkeiten audiovisueller Medien zur Kommunikation ihrer Alkoholpolitik zu nutzen.

Wer sich mit der Gesellschaft der Nachkriegszeit beschäftigt, hat es in gewisser Hinsicht immer auch mit einer «Mediengesellschaft» zu tun. Die Lebenswelt und der Alltag vieler Menschen wurden in diesen Jahrzehnten in einem bisher unbekannten Ausmass von audiovisuellen Medien geprägt: Radio, Filme, Plakate, Wochenschaun, illustrierte Zeitschriften und

**«Der Film ist
das mächtigste
Anschauungsmittel
unserer Zeit»**

das Fernsehen veränderten die visuelle Kultur grundlegend, weshalb Historiker auch vom «Jahrhundert der Bilder» oder von der «visuellen Revolution» sprechen.²⁰ Von der neuen Wirkmacht des Audiovisuellen wurde die EAV in doppelter Hinsicht herausgefordert. Auf der

einen Seite war sie mit der unregulierten, zunehmend Verbreitung findenden Werbung für alkoholische Getränke im öffentlichen Raum konfrontiert, auf der anderen Seite galt es, das Potenzial der neuen Medien sowohl für die Kommunikation alkoholpolitischer Angelegenheiten bei der Bevölkerung als auch für die kommunikative Integration der personell stark wachsenden EAV als Institution zu nutzen.

Audiovisuelle Traditionen

Publizistisch und werbetechnisch war die EAV schon in der Zwischenkriegszeit aktiv. Insbesondere im Zusammenhang mit den Alkoholgesetzesrevisionen von 1923 und 1930 informierte sie mit Ausstellungen und Vorträgen. Zur Orientierung der von der Alkoholpolitik der EAV direkt betroffenen Bauern, Wirte, Polizisten und Köchinnen organisierte sie sogar einen eigentlichen Vortragsdienst, in dem die Aussendienstmitarbeitenden auch die neuesten audiovisuellen Hilfsmittel wie Film- und Tonträger einsetzten. Die von der EAV verkörperte ernährungs- und gesundheitspolitische Neuorientierung der Alkoholpolitik wurde damit in der Öffentlichkeit buchstäblich ins Bild gerückt.

Anlässlich der HYSPA, der ersten schweizerischen Ausstellung für Gesundheitspflege und Sport, welche im Sommer 1931 in Bern stattfand, engagierte sich die EAV bezeichnenderweise nicht



4.2.1 Alkoholpolitik und Schlankheitsideal: Kartoffeln und Früchte zu essen, macht nicht nur gesund, lautete eine EAV Botschaft ab den 1950er-Jahren, sondern auch schlank und froh.



4.2.2 An der HYSPA 1931 in Bern engagierte sich die EAV bezeichnenderweise nicht in der Sektion zur Bekämpfung des Alkoholismus, sondern in jener für eine gesunde Ernährung.

in der Sektion zur Bekämpfung des Alkoholismus, sondern in der Obst- und Mostausstellung, die sich, so Ernst Feisst, Direktor der Propagandazentrale des schweizerischen Obst- und Rebbaus und der Berichterstatter der Ausstellung, «den Bestrebungen der Eidg. Alkoholverwaltung und den Tendenzen der neuen Alkoholgesetzgebung bewusst einordnete».

Die «mit dem Mittel der figürlichen und plastischen Darstellung auf Blickfang gerichteten Ideen» der Alkoholpolitik standen ganz im Zeichen einer «Popularisierung des Frischobstkonsums» und einer «Propagierung der alkoholfreien Obstverwertung als Mittel der Eindämmung der Obstspritbrennerei». ²¹ Der Obstverzehr wurde in Plakaten und Darstellungen mit gesunder Ernährung in Verbindung gebracht, und an Obst- und Mostbars konnten sich die Besucher gleich mit frischen Früchten

und Säften versorgen. Dass die für die Alkoholpolitik des Bundes zuständige Verwaltung in der Öffentlichkeit nicht (mehr) primär vor den Gefahren eines übermässigen Konsums alkoholischer Getränke warnte, sondern vor allem für den Anbau und Konsum von Kartoffeln, Obst und Gemüse warb, illustriert die Veränderungen, welche die alkoholpolitische Neuorientierung in der Zwischenkriegszeit im Alltag bewirkte.

Zur Bündelung ihrer «Public Relations» ²² schuf die Alkoholverwaltung 1948 einen Informationsdienst (ID). Der vom späteren Vizedirektor Paul Bürgin geleitete ID entwickelte fortan ebenso umfangreiche Aktivitäten zur «Aufklärung über das Alkoholgesetz» und die Tätigkeiten der EAV-Mitarbeitenden im Alltag wie zur Propagierung einer gesunden Ernährung durch die Produktion und den Konsum von Speisekartoffeln, Tafel- und Mostobst. ²³

Macht des Films

Schon früh setzte die EAV auf das in landwirtschaftlichen Kreisen populäre Medium Film. Den ersten Streifen gab das Finanzdepartement 1930 in Auftrag, den zweiten 1941 als Instrument gegen die REVAL-Initiative (siehe Kap. 3.5). In der Nachkriegszeit avancierte der Film in der Wahrnehmung der EAV dann zum «mächtigsten Anschauungsmittel unserer Zeit zum Zwecke der Bildung, Aufklärung und Dokumentation».²⁴

Filmtitel wie «Lob der Kartoffel» oder «Freund unserer Tafel» illustrieren, dass das neue Medium nun vor allem zur Belehrung und Aufklärung der Produzenten und der Konsumenten eingesetzt wurde. Der 1958 gedrehte Film «Obstbau im Fortschritt» beispielsweise appellierte an die Obstproduzenten, mit den von der EAV propagierten Umstellungen des Obstbaus (siehe Kap. 4.4) «besser und billiger» zu produzieren. Bei diesem Streifen handelte es sich gewissermassen um «eine filmische Darstellung der derzeitigen Richtlinien für den Obstbau im Ausschnitt».²⁵

Bei der Herstellung der Filme arbeitete man mit bedeutenden zeitgenössischen Filmemachern und Drehbuchautoren wie Charles-Georges Duvanel oder Armin Schlosser und bekannten Produktionsfirmen wie Praesens, Condor oder Kern zusammen.²⁶ Von den meisten Filmen wurden jeweils deutsche und französische Versionen hergestellt.

Die Premieren waren ein grosses Ereignis. Die Erstaufführung von «Richesse du sol» beispielsweise fand am 19. und 20. Februar 1953 in Lausanne und Genf im Beisein einer illustren Gästeschar statt. «Une nouvelle fois», schrieb das Journal de Genève am folgenden Tag, «les dirigeants de la Régie fédérale des alcools nous sont revenus, toujours aussi enthousiastes, aussi prévenants, aussi richement documentés».²⁷ Bis Ende März sahen nicht weniger als 20 000 Besucher an 160 Vorführungen den in der Deutschschweiz in der Regel als Vorfilm unter dem Titel «Reichtum der Scholle» ausgestrahlten Film.²⁸



4.2.3 Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die EAV zu einem grossen Auftraggeber für Filmproduktionen in der Schweiz. Sie liess mehr als 70 Filme durch teilweise berühmte Regisseure herstellen.

4.2.4 Paul Bürgin, Leiter des Informationsdienstes von 1948 bis 1971.



4.2.5 Wilhelmine Menner, Bibliothekarin und Chronistin der EAV von 1947 bis 1971.



Auch jenseits der aufsehenerregenden Premieren nutzte die EAV Filme in unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen, so auch im Zusammenhang mit Kochkursen, in denen die Zubereitung schmackhafter Kartoffel- und Obstgerichte demonstriert wurde. Allein im ersten Quartal des Jahres 1965 führte die EAV beispielsweise 116 Veranstaltungen mit Vorträgen und Filmvorführungen durch. Im Rahmen der zeitgleich von der Firma Knorr in Zusammenarbeit mit der EAV organisierten Aktion «Die Küche der Bäuerin» besuchten rund 4000 Landfrauen das Kochstudio.²⁹

Vorgeführt wurden die EAV-Filme auch an Ausstellungen, in Schulen, Kinosälen, Kursen und anlässlich von Vorträgen bei Bauern, Wirten, Polizisten sowie in landwirtschaftlichen Schulen, Haushaltungslehrerinnen-Seminaren und Berufsschulen. Führende EAV-Mitarbeiter hielten zudem immer wieder auch im Radio Vorträge über Aspekte der Tätigkeit der Alkoholverwaltung.³⁰

Angesichts der beschränkten Verwendungsmöglichkeiten von abendfüllenden Filmen ging man 1958 zum «Baukastensystem» über, was bedeutete, dass Filme zwar weiterhin als Ganzes

konzipiert, aber so geschnitten wurden, dass sie auch modularisiert gezeigt werden konnten. Einem Publikum von Spezialisten konnten zu Schulungszwecken so einzelne Teilgebiete eines Gesamtkomplexes vorgeführt werden.³¹ Vereinen, Verbänden und Behörden, die garantierten, dass mindestens hundert Zuschauer anwesend sein würden, stellte die EAV die Filme gratis zur Verfügung, wenn die Veranstaltung öffentlich war und kein Eintrittsgeld erhoben wurde. Operateure des EAV-Filmdienstes stellten vor Ort sicher, dass die Vorführung auch technisch gelang. Eine kostenlose Ausleihung der Filme war zudem über Filmverleiher und Organisationen wie die Arbeiterbildungszentrale, die Propagandazentrale für Erzeugnisse der Landwirtschaft oder die Schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus möglich.³²

Presseinformation

Ob all dieser audiovisuellen Aktivitäten im Bereich des Konsums und der Produktion von Obst, Kartoffeln und Gemüse geriet derweil die politische Kommunikation etwas in den Hintergrund, namentlich der Kontakt mit der Tages- und Wochenpresse. War die Zusammenarbeit mit diesen Medien in der Zwischenkriegszeit eine wichtige Bedingung für die erfolgreiche Etablierung der

neuen Alkoholordnung gewesen, beäugten die Printmedien ab den späten 1950er-Jahren die agrar- und ernährungspolitischen Tendenzen in der Alkoholpolitik zunehmend kritisch. Dass sich die EAV derart in der Förderung der Produktion und des Konsums von Speisekartoffeln und Tafelobst engagierte, trug ihr etwa den Vorwurf ein, zu einer zweiten Abteilung für Landwirtschaft geworden zu sein. Als Reaktion auf die Pressekritik suchte man innerhalb der EAV nach Möglichkeiten, um künftig «unsachliche Kritik» im Pressewesen richtigstellen und «falsche Einstellungen zur Tätigkeit der EAV» korrigieren zu können.³³ Gleichzeitig wollte man eine positive Berichterstattung über den gesund-

heitspolitischen Sinn und Zweck der Förderung der brennlosen Verwertung im Zeitungsbereich fördern, indem man den Redaktionen interessante Informationen und relevantes Material zur Verfügung stellte.

Dazu gründete der Informationsdienst (ID) der EAV 1962 die Presseinformation und beauftragte die Journalistin Paula Maag mit der Durchführung. Maag war an der zweiten Schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit (SAFFA) 1958 in Zürich Pressechefin gewesen und schrieb als freie Journalistin seit Jahren für viele Titel der grossen Verlagshäuser. Ab 1962 redigierte sie für die EAV die Presseinformation über aktuelle



4.2.6 Mit Kochdemonstrationen wie am Kartoffeltag im Bürgerhaus Bern im März 1968 wurden die kulinarischen Potenziale von Kartoffel- und Obstgerichten aufgezeigt.

Fragen der Ernährung, Volkswirtschaft, Kartoffel-, Obst- und Gemüseverwertung sowie das Mitteilungsblatt für Frauen und hauswirtschaftliche Organisationen. Beide Publikationen wurden ab 1965 auch ins Französische übersetzt. In der Romandie arbeitete der ID eng mit dem Centre romand d'informations agricoles (CRIA) und der Fédération des consomatrices in Lausanne, und im Tessin mit Attilio Grandi, Redaktor beim Giornale del Popolo in Lugano, zusammen.³⁴

Kommunikation nach innen

Mit dem organisatorischen und personellen Ausbau der EAV wurde auch die interne Kommunikation zu einem wichtigen Aufgabengebiet des Informationsdienstes. Die dezentrale und subsidiäre Organisationsstruktur war auf interne Kommunikationsmedien angewiesen, um die Mitarbeitenden über die zunehmend vielfältigen Tätigkeiten der EAV auf dem Laufenden zu halten und sie gleichzeitig an die alkoholpolitischen Leitideen der Zentrale anzubinden.

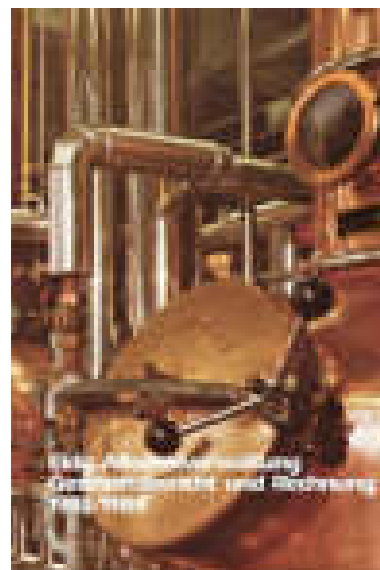
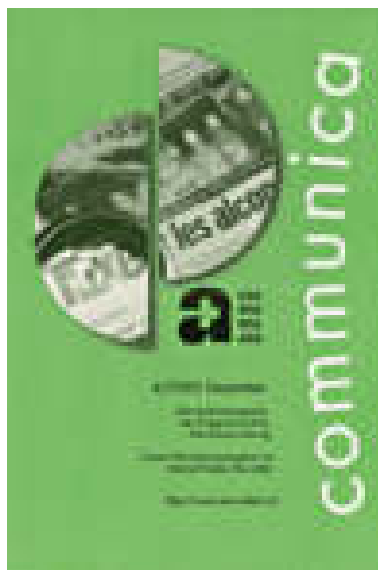
Eine zentrale Rolle spielte dabei das Informationsblatt des ID, das bis 1950 ausschliesslich an die Mitarbeitenden des Aussendienstes adressiert war.³⁵ Doch rasch entwickelte sich das vierteljährlich erscheinende, bis 1993 publizierte Mitteilungsblatt zum zentralen, alle Mitarbeitenden umfassenden Kommunikationsforum innerhalb der EAV. Mit dem Informationsblatt wollte man den Angestellten ein Bild jenes Betriebes vermitteln, «in welchem sie als Teil des Ganzen» wirkten.³⁶

Indem Mitarbeitende der Sektionen im Informationsblatt regelmässig über ihre konkreten Tätigkeiten berichteten, entstand ein Bild, das die alltägliche Arbeit der EAV viel plastischer darzustellen vermochte als die jährlich erstatteten Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung. Diese im Bundesblatt seit 1887 veröffentlichten Jahresberichte dienten vor allem als Grundlage für die Beschlussfassung des Parlaments, in der Öffent-

lichkeit fanden sie hingegen kaum Beachtung. Deshalb ergänzte sie der ID in den 1960er-Jahren durch illustrierte, in drei Sprachen erscheinende Aufklärungsschriften über die Tätigkeit der Alkoholverwaltung, die auch alle Empfänger des Informationsblattes erhielten.³⁷ Um dem «Orientierungsbedürfnis einer breiteren Öffentlichkeit entgegenzukommen», ging die EAV 1969 dazu über, ähnlich wie die SBB und die PTT, jährlich einen illustrierten Geschäftsbericht zu publizieren, der bis 2003 dem Bundesrat gleichzeitig als Bericht über die Tätigkeit der EAV an das Parlament diente.³⁸

Konkrete Informationen über die Tätigkeit der Mitarbeitenden der EAV waren besonders für die Kontrolleure, Inspektoren und die BAST-Leiter wichtig. Es sei der Aussendienst, schrieb Otto Kellerhals in der ersten Nummer des Informationsblattes 1948, der «über die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes, der Verfügungen und Weisungen der Verwaltung zu wachen» habe.³⁹ Um diese Aufgabe durchführen und «eine ruhige und stete Durchführung der Alkoholgesetzgebung» gewährleisten zu können, müssten die Mitarbeitenden über die aktuellen Begebenheiten auf dem Gebiete des Alkoholwesens ebenso informiert sein wie über Einzelfragen.⁴⁰ Weil der Aussendienst neben seinen Kontrollfunktionen vor Ort immer auch Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit leisten musste, spielte er zugleich eine Vermittlungsrolle zwischen den Behörden und den von der Alkoholpolitik ab den 1930er-Jahren hauptsächlich Betroffenen: den Obstbrennern. Denn bei aller Nutzung audiovisueller Kommunikationsmedien zur Propagierung einer «gesunden Ernährung» blieb die Regulierung und Reduktion des Brennwesens, namentlich der Hausbrennerei, auch in der Nachkriegszeit ein zentraler Zuständigkeitsbereich der EAV (siehe Kap. 3.3).





- 4.2.7 Periodika waren für die Alkoholverwaltung lange ein wichtiges Kommunikationsmittel. Sie dienten sowohl der Vermittlung der alkoholpolitischen Strategien als auch der Integration der Mitarbeitenden.

4.3

Konzessionierung, Kontrolle und Konfiskationen

Obwohl die Alkoholverwaltung seit den 1930er-Jahren den Fokus auf die alkoholfreie Verwertung potenzieller Brennstoffe legte, wurde die Regulierung der Brennerei nicht obsolet. Im Gegenteil: Konzessionierungen, Kontrollen und Strafverfolgungen gehörten auch in der Nachkriegszeit zum Alltagsgeschäft der EAV.

Mitte der 1950er-Jahre erklärte Otto Kellerhals, dass das Brennen eigentlich nur noch eine «Notmassnahme» zur Verarbeitung von Überschüssen und Abfällen sei.⁴¹ Implizit war damit auch gesagt, dass die alkoholfreie Nutzung von Kartoffeln und Obst mittlerweile die Regel darstelle. Doch änderte diese optimistische Einschätzung der Entwicklung der Alkoholpolitik hin zu einer umfassenden Ernährungs- und Gesundheitspolitik nichts an der Tatsache, dass die Kontrolle der Brennerei eine wichtige Tätigkeit der EAV blieb.

War dieses Arbeitsfeld bereits mit dem Gesetz von 1932 massiv ausgeweitet worden (siehe Kap. 3.3), so brachte die 1944 in die Wege geleitete Konzessionierung der Hausbrennereien einen neuen Schub in der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit. Zwar ging die Zahl der zu kontrollierenden Betriebe mit dem 1933 einsetzenden Aufkauf von Brenninstallationen sowie dem nach dem Zweiten Weltkrieg starken Rückgang der Bewilligungen zur steuerfreien Brennung von Obst, Beeren und Wildgewächs für den Eigengebrauch

stetig zurück. Aufgrund der gleichzeitigen Intensivierung der Überwachung der Brenner sowie der damit verbundenen Aus- und Weiterbildung der BAST-Leiter nahm der Aufwand der EAV insgesamt jedoch kaum ab.

Konzessionierung der Hausbrennerei

Der Verfassungsartikel von 1930 hielt fest, dass 15 Jahre nach Inkrafttreten der neuen Alkoholordnung sämtliche Brenninstallationen über eine Konzession verfügen mussten. Aufgrund des Bundesgesetzes über die Konzessionierung der

**«Die EAV muss
über 200 000 Betriebe
kontrollieren»**

Hausbrennerei vom 23. Juni 1944 war die EAV verpflichtet, nach der 1930 erfolgten Erhebung der Brenninstallationen erneut auf jedem noch existierenden Brennereibetrieb ein Inventar aufzunehmen, um Art, Konstruktion, Fassungsvermögen und Masse der Apparate feststellen zu können. Zudem galt es, die Eigentums- und Betriebsverhältnisse der Inhaber zu überprüfen.⁴² Anlässlich dieser Erhebungen, die von 1945 bis 1948 vom Aussendienst der EAV mithilfe der



4.3.1 Zur besseren Kontrolle seiner Verwendung erhielt jeder Brennapparat mit der Konzessionierung der Brenninstallationen ab 1945 eine eigene Nummer.

AV

Zugabe: 1. Name 2. Geburtsdatum 3. Geburtsort 4. Beruf 5. Wohnort 6. Familienstand 7. Religion 8. Politische Partei 9. Sonstige Angaben 10. Unterschrift 11. Datum	Konzessionsgeber: [Name] [Adresse] [Postleitzahl] [Ort]					AV-Nr.: [Nummer]
	Bemerkung: Bei der 1978 erfolgenden einer umgewandelten Brennanlage Einrichtung, war konzipiert, dass beide Anlagen mit einem der Baruffschneidwerkzeug getrennt,					
Wichtige Ereignisse: 1. Name 2. Geburtsdatum 3. Geburtsort 4. Beruf 5. Wohnort 6. Familienstand 7. Religion 8. Politische Partei 9. Sonstige Angaben 10. Unterschrift 11. Datum	Wahlprüfung: 1. Name 2. Geburtsdatum 3. Geburtsort 4. Beruf 5. Wohnort 6. Familienstand 7. Religion 8. Politische Partei 9. Sonstige Angaben 10. Unterschrift 11. Datum	Angaben: 1. Name 2. Geburtsdatum 3. Geburtsort 4. Beruf 5. Wohnort 6. Familienstand 7. Religion 8. Politische Partei 9. Sonstige Angaben 10. Unterschrift 11. Datum	Beitrag: 1. Name 2. Geburtsdatum 3. Geburtsort 4. Beruf 5. Wohnort 6. Familienstand 7. Religion 8. Politische Partei 9. Sonstige Angaben 10. Unterschrift 11. Datum	Beitrag: 1. Name 2. Geburtsdatum 3. Geburtsort 4. Beruf 5. Wohnort 6. Familienstand 7. Religion 8. Politische Partei 9. Sonstige Angaben 10. Unterschrift 11. Datum	Beitrag: 1. Name 2. Geburtsdatum 3. Geburtsort 4. Beruf 5. Wohnort 6. Familienstand 7. Religion 8. Politische Partei 9. Sonstige Angaben 10. Unterschrift 11. Datum	
	Bemerkungen: [Text]					

4.3.2 Brennen war nicht nur eine Angelegenheit von Männern. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass auch Frauen gegen das Alkoholgesetz verstießen.



4.3.3 Angestellte der EAV und BAST-Leiter bildeten sich regelmässig weiter. Hier anlässlich eines mehrtägigen Kurses im Lager Romanshorn.

BAST-Leiter durchgeführt wurden, erhielt jeder anerkannte Brennapparat ein Nummernschild als Kennzeichen. Bei der EAV war man überzeugt, dass der im Verlaufe der Konzessionierung erfolgte direkte Kontakt zu den Inhabern der Hausbrennereien nicht nur ihr eigenes Wissen über die Praxis und Verbreitung der Hausbrennerei vervollständigte, sondern bei den Brennern und den Brennauftraggebern auch «viel zum besseren Verstehen der Alkoholordnung» beigetragen habe.⁴³

Mit der neu eingeführten Sichtkartei, von der die Leiter der BAST ein Doppel erhielten, wurde die Erfassung der Mutationen vereinfacht und damit die Besteuerung jenes Branntweins erleichtert, den die Hausbrenner verkauften.⁴⁴ Neben den sich vorwiegend auf Landwirtschaftsbetrieben befindenden Hausbrennereien und den gewerb-

lichen Brennereien hatte die EAV auch Zehntausende von Brennereiauftraggeber zu kontrollieren. Letztere befanden sich hauptsächlich in Obstbaugebieten, in denen «sozusagen der letzte Bürger Inhaber einer Brennkarte» war.⁴⁵

EAV-Kontrollure waren jedoch auch in städtischen Gebieten tätig. Hier ging es primär um die Kontrolle der Ausschank- und Kleinhandelsbetriebe. Mitte der 1950er-Jahre fasste Paul Bürgin, Leiter des Informationsdienstes, das Ausmass der Kontrolltätigkeit der EAV anschaulich zusammen: «Die Aufgabe, die gesamte Produktion gebrannter Wasser zu kontrollieren, kann daran ermessen werden, dass wir heute in der Schweiz rund 1500 gewerbliche Brenner und rund 30 000 gewerbliche Brennauftraggeber, bei der Hausbrennerei rund 26 000 Brenner und rund 150 000 Auftraggeber zählen. Die Alko-

holverwaltung muss mit ihren 15 Inspektoren und 2640 nebenamtlichen Brennereiaufsichtsstellen somit über 200 000 Betriebe kontrollieren und beaufsichtigen.»⁴⁶

Steuerfreier Eigengebrauch als Verhandlungssache

Die relativ offene, auch auf die regional unterschiedlichen Trink- und Ernährungskulturen Rücksicht nehmende Definition dessen, wie viel Schnaps steuerfrei für den Eigengebrauch in Haus und Hof gebrannt werden durfte, verlieh den Kontrollen auch den Charakter eines Verhandlungsprozesses, in dem das Verhandlungsgeschick der Beteiligten wichtig sein konnte. Kaum Verhandlungsraum bestand hingegen bei der Frage, wer überhaupt für den Haus- und Hofbedarf steuerfrei brennen durfte. Fest stand, dass wer die landwirtschaftliche Tätigkeit resp. die Tierhaltung aufgab, sein Recht auf steuerfreies Brennen auch dann verlor, wenn er seinen Obstgarten weiterhin selbst bewirtschaftete.

An dieser Regelung störten sich nicht wenige. Der Brennauftraggeber O. B. in Obererlinsbach beispielsweise machte 1972 gegenüber der EAV geltend, er habe seinem Vater im Zweiten Weltkrieg beim staatlich verordneten Mehranbau geholfen und habe damit «dem Schweizervolk

brennerei die ihnen wichtige Gasfreundschaft mit dem Ausschank eines «Gläschens» nicht mehr aufrechterhalten könnten.⁴⁷

Entzogen wurde die Brennkonzession, wie die EAV schrieb, in erster Linie «Hausgarten- und Schrebergartenbesitzern sowie sogenannten Halbbauern». Während der Bauernverband diese Praxis als zu restriktiv kritisierte, ging sie den Abstinenzorganisationen und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zu wenig weit.⁴⁸ Von den Anfang der 1930er-Jahre identifizierten gut 38 000 Brenninstallationen waren 1953 noch 26 800 und 1973 noch 18 000 in Betrieb.⁴⁹

Kontrollen

Durchgeführt wurden die Kontrollen vor Ort durch Mitarbeitende des Aussendienstes in Zusammenarbeit mit den BAST-Leitern, die in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg durch eine intensivierte Aus- und Weiterbildung enger in die Alkoholverwaltung eingebunden wurden. In den 1930er-Jah-

«Anzeige erstatteten entweder Beamte der EAV, Polizisten oder die Zollverwaltung»

gute Dienste» geleistet. Daher fände er es «einfach nicht recht, dass man den kleinen Bauern die Hausbrennerei wegnimmt, wo es doch eine Zeit gab, da man froh war, dass sie in der Landwirtschaft mithalfen». Andere argumentierten (ebenso erfolglos), dass das Aroma des Eigenbrands schlicht besser sei als dasjenige gekaufter Ware oder dass sie mit dem Verlust der Haus-

Brennereikontrollen in Frankreich

«Paris, 20. Oktober 1950: Beamte des Fiskus, welche sich nach einem kleinen Dorfe in der Normandie, Gorge, begeben hatten, wurden entkleidet und von Bauern, die sich mit Jagdgewehren, Mistgabeln und Dreschflegeln bewaffnet hatten, aus dem Dorfe gejagt. Die Steuerbeamten wollten einen Rapport nachprüfen, nach welchem ein Bauer heimlicherweise Branntwein, Calvados, gebrannt hatte. Sofort wurden von einem Dorfbewohner die Kirchenglocken geläutet, Alarm gegeben und an die 200 Bauern und Angestellte versammelten sich, um die Fiskalbeamten zu vertreiben. Der Chefkontrolleur, welcher die Absicht kundgetan hatte, sämtliche Bauernhöfe zu besuchen und nach Geheimbrennereien Ausschau zu halten, wurde entkleidet und mit einem Strick geschlagen». «Wie man sieht», schrieb die Redaktion des EAV-Informationsblattes, in dem dieser Bericht abgedruckt wurde, «haben auch die französischen Kontrollbeamten ihre Sorgen».

ren hatte sich die EAV noch auf die Durchführung von Instruktionsversammlungen beschränkt. Man ging davon aus, dass die BAST-Leiter «mit der schrittweisen Anwendung der Bestimmungen in ihre Aufgabe nach und nach» hineinwachsen würden.⁵⁰ Als sie nach 1945 jedoch vom ersten Tag ihrer Ernennung an gesetzeskonform funktionieren mussten, führte man eine systematische Aus- und Weiterbildung ein.

Neu ernannte BAST-Leiter erhielten jetzt in der Zentralverwaltung in Bern zuerst eine gründliche Einführung. Danach nahmen sie an den alle drei Jahre stattfindenden, von den Kreisinspektoren geleiteten Instruktionsversammlungen teil. Zudem wurden in Romanshorn, wo die EAV ein Lagerhaus mit Demonstrationsmöglichkeiten besass, jährlich mehrere Tage dauernde Weiterbildungskurse durchgeführt, in denen ein Wissensaustausch zwischen der EAV, den BAST-Leitern sowie Brennern stattfand.⁵¹ Viel Wissen generierten die BAST-Leiter auch bei ihrer konkreten, teilweise während Jahrzehnten ausgeführten Arbeit. Von den ursprünglich eingesetzten 2944 BAST-Leitern waren fast 900 auch 1958, 265 sogar noch 1973 im Amt. Einige von ihnen

hatten bereits bei der ersten Erhebung der Brennapparate 1930 mitgewirkt. Und nicht wenige vererbten ihr Amt an einen Sohn. Auch die erste BAST-Leiterin, die Bäuerin Regina Codemo-Walter, trat ihr Amt 1978 als Nachfolgerin ihres Vater an, der das Amt in der Gemeinde Giubiasco während 30 Jahren ausgeübt hatte.⁵²

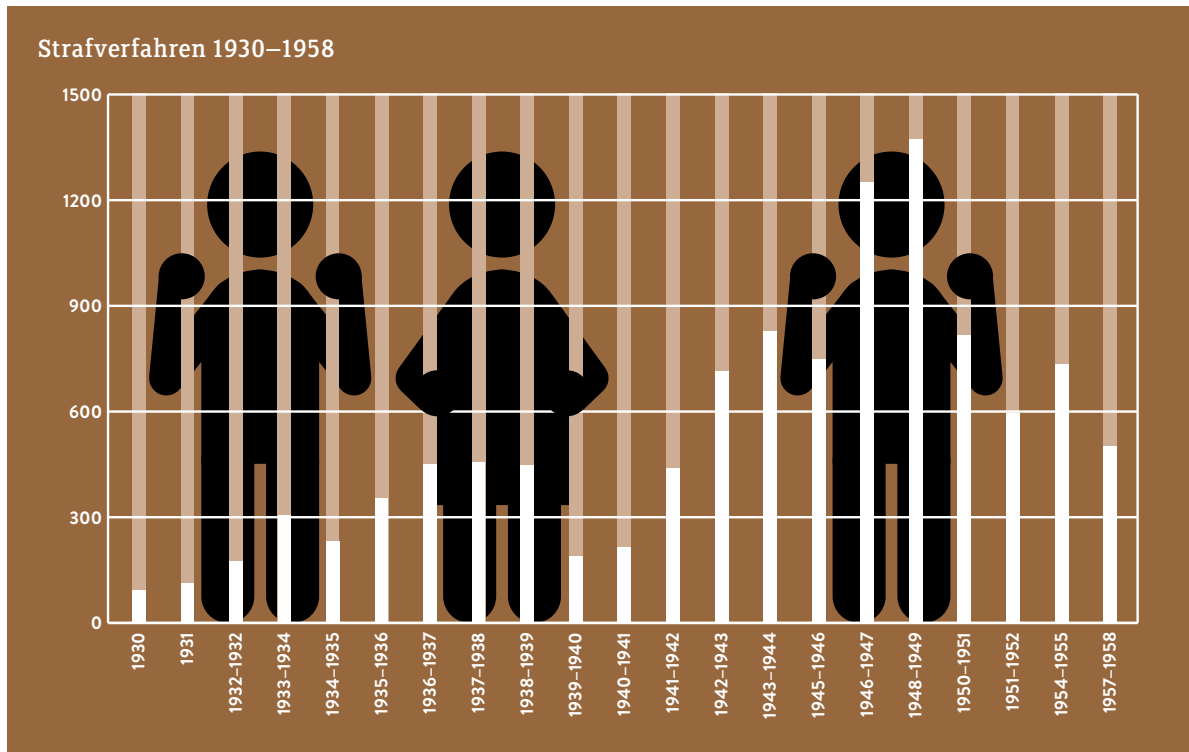
Strafverfahren

Bei klaren Verstössen gegen die Vorschriften klärten die Vertreter der EAV die Gesetzesbrecher nicht nur auf, sondern leiteten zuweilen auch Strafverfahren ein (vgl. Grafik 4.3.5). Dass sich diese in den 1930er-Jahren zu häufen begannen, hängt primär mit der Ausweitung der Besteuerung auf den Obstbereich zusammen. Die erneute Verdoppelung der Verzeigungen in der zweiten Hälfte der 1940er-Jahre hingegen geht auf die Konzessionierung zurück, in der viele bisher offen gebliebene Sachverhalte geklärt und entschieden wurden.

Anzeige erstatteten entweder Beamte der EAV, Polizisten oder die Zollverwaltung. Zu den häufigsten Verletzungen der Gesetzesgrundlagen zählten das Brennen von Kartoffeln, die Beifü-



4.3.4 Brenner, die schwerwiegend gegen die Alkoholordnung verstiessen, wurden nicht nur gebüsst – zuweilen wurden ihnen auch die Brenninstallationen entzogen.



4.3.5 Mit der Verfeinerung des administrativen Zugriffs auf die Hausbrennereien nahmen in der Nachkriegszeit auch die Straffälle vorübergehend zu.

gung von Zucker, der Schmuggel von Alkohol, der illegale Gebrauch von Brenninstalltionen sowie Falschdeklarationen. Angesichts der teilweise substanziellen Bussen oder Gefängnisstrafen (die seit 1933 ausgesprochen werden konnten) ist es nicht verwunderlich, dass man EAV-Vertreter nicht überall in der Schweiz mit offenen Armen empfing. Dies traf vor allem auf Regionen zu, wo sich, wie im Kanton Schwyz, bereits seit der Zwischenkriegszeit geradezu eine Widerstandstradition gegenüber der EAV entwickelt hatte und wo die Glut der REVAL-Initiative noch nicht vollständig erloschen war (siehe Kap. 3.5).⁵³

Insgesamt trug die Etablierung der BAST mit ihrer Verbindung zur ortsansässigen Bevölkerung jedoch viel dazu bei, dass sich die von Otto

Kellerhals mehrfach geäußerte Hoffnung auf eine «ruhige Durchführung des Alkoholgesetzes» realisieren liess und die bei Kontrollen zuweilen ausbrechenden Konflikte in relativ geordnete Bahnen gelenkt werden konnten.⁵⁴ Dass die Linie zwischen einer Verletzung des Gesetzes und der Respektierung lokaler Vorstellungen zuweilen auf einem schmalen Grat verlief und dass einzelne der zahlreichen Straffälle durchaus auch ein Potenzial zur Eskalation hatten – dessen war man sich bei der EAV hingegen sehr wohl bewusst. In einer Mischung aus Selbstversicherung und Befürchtung wies man im Informationsblatt denn auch immer wieder auf die spektakulären Konflikte bei der Durchführung der Alkoholgesetzgebung vor allem im benachbarten Frankreich hin (siehe Kasten).







4.3.6 Für die EAV galten auch Produzenten als potenzielle Konsumenten gesunder Nahrung. Sie richtete ihre Botschaften deshalb nicht nur an Frauen und Kinder, sondern auch an die bäuerliche Bevölkerung.

4.4

Obstbäume fällen und Pausenäpfel propagieren

Auch in der Nachkriegszeit stellte die EAV ihre alkoholpolitischen Massnahmen in den Kontext der Volksgesundheit und der Ernährung. Reorganisation und Steuerung der Obstproduktion und die Förderung einer gesunden Ernährung waren für die Alkoholverwaltung zwei sich ergänzende alkoholpolitische Strategien.

Im Juni 1971 erklärte Viktor Kühne, seit 1966 Direktor der EAV, «die volksgesundheitlichen Belange» stellten «nach wie vor das Hauptziel» der schweizerischen Alkoholordnung dar. Allerdings könne die Alkoholverwaltung dieses Ziel immer weniger mit «repressiven Vorkehren (wie Kontrollen, Fiskalbelastung) erreichen», sondern es brauche dazu «in vermehrtem Masse positive, progressistische Massnahmen». Darunter verstand Kühne in der Tradition der ernährungspolitischen Umorientierung der Zwischenkriegszeit auch zu Beginn der 1970er-Jahre noch die «Wechselbeziehung zwischen gesunder Ernährung und übermässigem Alkoholgenuss».

Nach einem 40 Jahre dauernden Engagement in der Förderung der brennlosen Nutzung landwirtschaftlicher Erzeugnisse war man in der Alkoholverwaltung immer noch überzeugt, «dass eine gesunde, neuzeitliche Ernährung» den Alkoholkonsum «gleichsam selbsttätig» vermindern würde.⁵⁵ Der Konsum von gesunder Nahrung stellte für die EAV die wirksamste alkoholpolitische «Gesundheitsprävention» dar.⁵⁶

Nachdem während des Zweiten Weltkrieges das Motto der gesunden Ernährung von der Kampagne für eine sichere Ernährung vorübergehend in den Hintergrund gedrängt worden war (siehe Kap. 3.5), baute die Alkoholverwaltung ihr Engagement im Bereich der Förderung einer «gesunden, neuzeitlichen Ernährung» in der Nachkriegszeit erneut stark aus. Den gesetzlichen Rahmen dazu boten die Wirtschaftsartikel von 1947 sowie die Revision des Alkoholgesetzes von 1949.⁵⁷ Letzteres übertrug die 1936 im Rahmen des Fiskalnotrechts und später der Kriegsvollmachten vom Parlament definierte «flexible Ordnung» in die ordentliche Gesetzgebung und ermöglichte es der EAV, rasch auf die sich rasant verändernden Verhältnisse zu reagieren.⁵⁸ Im Bereich der alkoholfreien Nutzung wurde mit dem Gesetz von 1949 die Grundlage dafür geschaffen, «die Kartoffel- und Obstverwertung» so auszugestalten, «dass die brennlose Verwertung wenn nötig mit verbindlichen Lenkungsbestimmungen und -massnahmen durchgesetzt werden» konnte.⁵⁹

Dass die Stimmberechtigten 1947 die AHV-Vorlage annahmen und die seit 1933 reservierten Bundesanteile am Reingewinn des Alkoholmonopols nun tatsächlich zur Finanzierung der Altersversicherung eingesetzt werden konnten, verlieh der neuen Alkoholpolitik eine zusätzliche, sozialpolitische Legitimationsgrundlage.⁶⁰



4.4.1 Zur Risikominimierung und besseren Ausnützung der Flächen betrieben Bauern den Feldobstbau mit Hochstammbäumen lange in einer Mischkultur mit Wiesen- und Ackerbau.



4.4.2 Im Zeitalter der Motorisierung plädierten Wissenschaft, Industrie und Behörden für eine Rationalisierung des Obstbaus. Die EAV unterstützte in Zusammenarbeit mit Obstfachleuten die Entflechtung von Acker- und Obstbau und die Anlage von Niederstammkulturen.

Bei der Förderung des Konsums landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die EAV ging es denn auch nicht einfach darum, die unter anderem wegen der witterungsabhängigen Produktion periodisch anfallenden Überschüsse bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen brennlos zu verwerten, sondern darum, «das Land vor der Bedrohung durch einen neuen Branntweinsteinmissstand zu schützen».⁶¹ Zur Sicherstellung

**«Mit einer sinnvollen
Verwendung von Kartoffeln
und Obst wird ein Beitrag
an die gesunde Volks-
ernährung geleistet und
so dem Alkoholmissbrauch
zu Leibe gerückt»**

dieser Zielsetzung ergriff die EAV Massnahmen, die tief in den Produktionsbereich eingriffen und den Konsum von Kartoffeln und Obst förderten.

Bäume zählen, pfropfen und schneiden ...

1950 und 1951 führte die EAV erneut ein Projekt durch, das in der von Milliet begründeten Statistiktradition liegt. Diesmal ging es indessen nicht wie in den 1880er-Jahren um die regionalen Konsummuster von Branntwein oder wie in den 1930er-Jahren um Brennapparate, sondern um die Obstbäume.

Während das Bundesamt für Statistik in Bern und das Schweizerische Bauernsekretariat in Brugg seit dem 19. Jahrhundert in praktisch allen wirtschaftlich relevanten Produktionsbereichen umfangreiche statistische Erhebungen veranlassten, lagen für den Obstbereich bis zur umfassenden, von der EAV 1950/51 mit der Hilfe zahlreicher neu rekrutierter Agronomen durch-

geführten Statistik keine schweizweit aussagekräftigen Zahlen über den Obstbaumbestand und seine Entwicklung vor.

Dieses fehlende Wissen über den Umfang des Obstbaumbestandes war umso erstaunlicher, als sich Wissenschaftler, Behörden und landwirtschaftliche Fachorganisationen seit dem späten 19. Jahrhundert intensiv um eine Modernisierung dieses, auch für das ländliche Gewerbe wichtigen Erwerbszweigs bemühten. Modernisieren hiess indes nicht einfach Steigerung der Erträge, sondern eine Verstetigung der von Jahr zu Jahr stark fluktuierenden Produktion, eine intensivere Düngung und Pflege sowie eine Reduktion der Sortenvielfalt.⁶² Denn die Fachleute bemängelten immer wieder, dass hierzulande ein unübersichtliches «Sortenwirrwarr» vorherrsche, in manchen Obstgärten gar jeder zweite Baum zu einer anderen Sorte gehöre.⁶³

Pflanzten die Bauern zur Minimierung der Produktionsrisiken möglichst viele Sorten, die zu unterschiedlichen Zeiten blühten, zu unterschiedlichen Zeiten reiften und deren Früchte unterschiedlich lang aufbewahrt werden konnten, so plädierten die Pomologen, Baumwärter und Agronomen jetzt dafür, von möglichst wenigen Sorten möglichst viele Bäume zu pflanzen, um aus diesen entweder Most- oder Tafelobst in gleichmässigen Mengen und Qualitäten herstellen zu können. Zur Verbreitung der neuen, «besseren» Sorten verjüngten die Baumwärter die alten mittels einer ausgeklügelten Schnitttechnik zuerst im Holz und pfropften ihnen anschliessend Edelreiser der neuen Sorten auf.

Bei der Pflege der Bäume ging es primär um die Schädlingsbekämpfung und den Schnitt der Bäume. Mit dem von Hans Spreng, dem Leiter der Schweizerischen Zentralstelle für Obstbau in Oeschberg entwickelten Oeschberg-Schnitt⁶⁴ lichtete man die Kronen der Bäume aus, um Licht, Platz und Nahrung für die Entwicklung der Früchte zu schaffen. Über die kantonalen Zentralstellen für Obstbau wurde der Oeschberg-



4.4.3 Bis in die 1950er-Jahre war die Rodung von Obstbäumen eine Winterarbeit, die viel Handarbeit erforderte und bei der oft auch Schnaps getrunken wurde. Die erdölbasierte Motorisierung machte nicht nur viel Handarbeit überflüssig, sondern senkte auch den Bedarf an Branntwein.

Schnitt gegen viel Widerstand auf der lokalen Ebene schweizweit durchgesetzt und veränderte zusammen mit den neuen Pflanzstrukturen nicht nur die individuellen Bäume, sondern auch das Bild ganzer Landschaften.

... und Bäume roden und neue pflanzen

Zur umfassenden Reorganisation der Obstwirtschaft gehörte auch die von der EAV in der Zwischenzeit begonnene Rodung alter Obstbäume. Die EAV stellte diese Aktion unter den Leitspruch: «Mit weniger Bäumen besseres Obst billiger erzeugen».⁶⁵ Auf der Grundlage der aus der Obstbaumzählung gewonnenen Daten weitete die EAV diese Tätigkeit in den 1950er- und 1960er-Jahren massiv aus und führte in Zusammenarbeit mit der schweizerischen und den kantonalen Zentralstellen für Obstbau mittels «motorisierter Baumfällsequipen» flächendeckende Fällaktionen durch.⁶⁶

So wurden innerhalb eines Vierteljahrhunderts schweizweit mehr als die Hälfte aller Feldobstbäume, gut drei Millionen alte Hochstammobstbäume, gerodet und durch mehr als 6000 Hektaren Niederstammintensivkulturen ersetzt.⁶⁷ «Die Axt und die motorisierten Fällkolonnen» hätten im Zuge dieser Aktion «manchen «Schattenbaum» zu Fall» gebracht, stellte Otto Kellerhals 1959 fest, was nicht nur «das Antlitz der Landschaft» verändert habe, sondern auch eine «rationellere Bewirtschaftung» ermögliche.⁶⁸

Neben dem Versuch zur besseren Kontrolle der Ernteschwankungen, die dem Handel, der Verarbeitung und den Konsumenten bisweilen Unannehmlichkeiten bereiteten, ging es bei der Fällaktion vor allem um eine Reorganisation der Produktionsgrundlagen. Denn mit der Motorisierung fast aller landwirtschaftlichen Arbeitsschritte in den 1950er- und 1960er-Jahren

mussten auch die bisher meistens als Mischkulturen betriebenen Obstanlagen neu angelegt werden, wenn ihre Besitzer rationell produzieren wollten. Nur wer die bisher weitgehend von Hand und mit tierischer Zugkraft erledigten Pflege- und Erntearbeiten durch einen motorgetriebenen Einsatz von Maschinen ersetzte, konnte den neuen Anforderungen des Obstbaus genügen.⁶⁹

Bei den Sorten waren nun neben ertragreichen vor allem solche gefragt, die homogene Früchte hervorbrachten, die zum gleichen Zeit-

«Die Axt und die motorisierten Fällkolonnen brachten manchen «Schattenbaum» zu Fall»

punkt erntereif waren. Zudem mussten sie den Ansprüchen einer Konsumentenschaft genügen, deren Qualitätsvorstellungen sich zunehmend weg von einer Vielzahl lokaler Früchtearomen hin zu einer an der schönen neuen Warenwelt orientierten normierten Ästhetik der äusseren Reinheit und Makellosigkeit verschoben. Angesichts dieser umfassenden, von der angelsächsischen Konsumwelt beeinflussten Veränderungen im Bereich der Markt- und Konsumverhältnisse war es nur folgerichtig, dass sich auch die Produzenten bei ihren neu anzulegenden Niederstammanlagen explizit an den Verhältnissen in Nordamerika zu orientieren begannen.⁷⁰

Die ab den 1950er-Jahren im grossen Stil umgesetzten Baumfällaktionen trafen in bäuerlichen Milieus mithin auf beträchtliche Skepsis. Manche Bauern befürchteten, dass homogene Baumbestände beträchtliche Risiken mit sich brachten. Weil manche von ihnen auch ornithologisch aktiv waren, antizipierten sie zudem

negative Folgen für die Lebensräume der Vögel. Um ihre Zustimmung zu dieser teilweise gigantische Ausmasse annehmenden Kampagne zu gewinnen, war es für die EAV wichtig, dass einige der für die Obstbaumzählung neu rekrutierten Agronomen nach Abschluss der Erhebung als Angestellte bei der Alkoholverwaltung blieben und von dort ihre Überzeugungs- und Aufklärungsarbeit bei den Produzenten fortsetzten.

Mit der Herausgabe und Verteilung von drei Sondernummern der Obstrundschau an alle bäuerlichen Haushalte versuchte die (von der EAV mitfinanzierte) Zentralstelle für Obstbau schon im Herbst 1949, die bäuerlichen Bedenken gegen die Fällaktion zu entkräften.⁷¹ Die EAV selber arbeitete zu diesem Zweck eng mit den landwirtschaftlichen Schulen und Beratern zusammen. Als 1958 in Lausanne und Küsnacht zwei Beratungszentren entstanden, weitete sie ihre Mitarbeit auf diese aus.⁷² Nicht zuletzt dank ihren engen Kontakten vor allem zu jungen Bauern gelang es der EAV, die Skepsis der neuen Betriebsleiter gegenüber der Ersetzung individueller Feldobstbäume durch Niederstammanlagen (in denen nicht mehr die Bäume gezählt, sondern die von ihnen benötigte Fläche gemessen wurde) zu überwinden.

Doch kaum waren die Bedenken der Bauern verstummt, gab es Kritik von Ornithologen, dem Natur- und Heimatschutz sowie Mostereien und Konsumenten. Die EAV reagierte darauf mit der Einsetzung einer Studienkommission. 1975 stellte sie die Fällaktion ein, zahlte aber zur Vollendung des Umstellungsprozesses bis Mitte der 1980er-Jahre noch Beiträge an die kantonalen Zentralstellen für den Obstbau.⁷³

Förderung des Konsums

Der oft verkannte gesundheitspolitische Zweck der umfassenden, die Grundlagen der Obstwirtschaft radikal verändernden Eingriffe in den Feldobstbau bestand darin, stabile Produktionsgrundlagen zur Erzeugung gesunder, nichtalkoholischer Produkte für den Konsum zu schaffen. Weil die EAV, wie andere Behörden, davon aus-



4.4.4 Essen statt Vertrinken: An Messen und Ausstellungen propagierte die EAV seit der Zwischenkriegszeit den Konsum von Kartoffeln, Obst und Gemüse als Grundlage einer gesunden Ernährung.

ging, dass Konsumenten ebenso wie Produzenten Informationen, Anregungen und zuweilen auch finanzielle Unterstützung brauchten, um das allgemein anerkannte Ziel einer gesunden Ernährung zu erreichen, griff sie in der Nachkriegszeit auch umfassender und systematischer als bisher in die Propagierung und Unterstützung des Konsums «gesunder Produkte» ein. Drei Zielgruppen rückten dabei in den Fokus ihrer Aktivitäten: die bäuerliche Bevölkerung, Kinder und Frauen.

Ein grosses Potenzial zur Propagierung einer gesunden, kartoffel-, obst- und gemüsebasierten Ernährung identifizierte die EAV in der bäuerlichen Bevölkerung, die bis in die 1950er- und 1960er-Jahre noch einen wesentlichen Teil der Nahrungsmittel konsumierte, die sie selber produzierte. Engagierte sich die Alkoholverwaltung in der Zwischenkriegszeit im bäuerlich-ländlichen Milieu vor allem in der Verbreitung der neuen Methoden zur Süssmostproduktion,

so rückte sie in der Nachkriegszeit auch Verarbeitungsformen im Bereich der Obstküche ins Zentrum. Dazu spannte sie mit lokalen Landfrauenvereinen ebenso zusammen wie mit bäuerlichen Haushaltsschulen und den kantonalen Zentralstellen für Obstbau. Gleichzeitig schuf und finanzierte sie mit der Zentralstelle für bäuerliche und häusliche Obst- und Kartoffelverwertung (ZfO) 1946/47 eine Organisation, die sich in der Folge ausschliesslich dieser Aufgabe widmete.

Der in den 1950er-Jahren einsetzende, im Bereich der Hausbrennerei von der EAV begrüsst landwirtschaftliche Strukturwandel trug allerdings auch dazu bei, dass die bäuerliche Bevölkerung als Konsumgruppe in der Nachkriegszeit an Bedeutung verlor. Namentlich der Wegzug vieler Familienangehöriger und der Rückgang der Geburten hatte zur Folge, dass jetzt, wo auf den Intensivkulturen ungleich viel mehr Obst produziert werden konnte, in den

bäuerlichen Haushalten immer weniger davon konsumiert wurde. Es war daher naheliegend, dass sich die Alkoholverwaltung auch auf andere Konsumentengruppen zu konzentrieren begann.

Neu in den Fokus der gesundheitspolitischen Bestrebungen der Verwaltung rückten die (Schul-)Kinder. In der Zwischenkriegszeit war es vor allem darum gegangen, im Rahmen der Förderung des Obstkonsums minderbemittelte Schichten in den Berggebieten den dortigen Kindern spezielle Aufmerksamkeit zu schenken. In den 1950er-Jahren rückte auch Schulkinder im städtischen Raum ins Blickfeld der EAV.⁷⁴

In Anlehnung an die Pausenmilchaktion der Milchwirtschaft (und in Abgrenzung davon) begannen das Stadtbasler Schulfürsorgeamt, der Schularzt und der Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen 1953 mit der Abgabe von Pausenäpfeln.⁷⁵ Sie wurden dabei von der EAV ebenso unterstützt wie von der Propagandazentrale für landwirtschaftliche Erzeugnisse und vom Obstverband. Weil alle Beteiligten in der Pausenapfelaktion eine gute Möglichkeit sahen, die Jugend für einen vermehrten Obstkonsum zu sensibilisieren, wurde die Aktion in der Folge nicht nur auf viele Schulhäuser auch in anderen Städten ausgedehnt, sondern auch in die Verwaltung und Industriebetriebe getragen.⁷⁶

Die dritte Gruppierung, auf die sich die EAV in ihren Bestrebungen zur Förderung einer gesunden Ernährung in der Nachkriegszeit zu konzentrieren begann, waren die (Haus-)Frauen, die in einer doppelten Funktion angesprochen wurden: als individuelle Konsumentinnen und als Hausfrauen, die für die Ernährung ihrer Familien zuständig waren. In ihrer letzteren Funktion appellierte man primär an ihre gesundheitspolitische Verantwortung, trotz der nun einfach zu erstehenden Süssgetränke wie Coca-Cola den «gesunden» Obst- und Traubengetränken die Stange zu halten. Es sei «leider Tatsache», hiess es bereits Ende der 1940er-Jahre im Informationsblatt, «dass unseren vorzüglichen einheimischen

Fruchtsäften, sowohl dem Süssmost wie dem Traubensaft» vonseiten der «mit grosser Reklame auf den Markt geworfenen ausländischen» Erzeugnissen «eine ernste Gefahr erwachsen» sei. Den «Fabrikanten und Verkäufern dieses Kunstgetränkes» sei es gelungen, klagte die EAV, «es in gefälligem Gewande zu präsentieren» und mit einem «geheimnisvollen Zauber» zu umgeben. Obwohl diese Süssgetränke keine «aufbauenden Stoffe» wie «Kohlenhydrate und Mineralsalze» enthielten und erst noch dreimal teurer als Süssmost und Traubensaft waren, schienen sie den Konsumentenwünschen doch zunehmend zu entsprechen, wie die EAV etwas verbittert feststellte.⁷⁷

Verknüpfte die Alkoholverwaltung die gesundheitspolitischen Appelle an die Frauen im Haushaltsbereich geschickt mit dem patriotischen Flair zur Berücksichtigung der einheimischen Produktion, so verband sie auf der individuellen Ebene die gesundheitspolitischen Aspekte mit dem (neuen) weiblichen Schönheitsideal.⁷⁸ In Erfahrungsberichten liess der Informationsdienst der EAV Frauen ebenso von ihren Erfah-

«Pausenapfel – ein Genuss, alles geht gleich wie im Schuss»

rungen erzählen, dass der Konsum von Kartoffeln schlank mache,⁷⁹ wie dass es gesünder sei, den Körper im Winter mit einer vitaminreichen, aber kalorienarmen Ernährung auf den Frühling vorzubereiten, als mit einer «rabiaten und anstrengenden Entschlackungskur» im Frühling, wenn die «leichtere Kleidung» die Ernährungssünden «nur allzu augenfällig ans Licht» rücke.⁸⁰

Gleichzeitig verteidigte die Alkoholverwaltung die moderne Frau gegen die Klischees, mit denen in den 1950er- und 1960er-Jahren «über die



4.4.5 Nach der von milchwirtschaftlichen Kreisen in den 1920er-Jahren eingeführten Pausenmilch setzte sich die EAV ab den 1950er-Jahren für den Konsum von Pausenäpfeln in Schulen, Fabriken und Büros ein.

Frauen hergezogen» wurde, wenn die Rede «von schwachen Geschöpfen» war, «die pausenlos Zigaretten rauchen und dem Genuss von Irish Coffee und exotischen Cocktails» frönten. Gegen solche zeitgenössische weibliche Stereotype brachte der ID (allerdings nicht minder stereotype) Bilder von Frauen ins Spiel, die mit ihrem Bewusstsein für gesunde Ernährung ihre «jungen Familien» mit den «natürlichen Gaben unserer Natur – Obst und Gemüse» versorgten und diese Nahrungsmittel im Haushalt «auf unbekümmerte Art erfolgreich» einsetzten.⁸¹

Gesundheitspolitik und Prävention

Die Eingriffe im Produktions- wie im Konsumbereich verstand die EAV als alkoholpolitische Komplementärstrategie zur Förderung der Volksgesundheit, die sie mit präventionspolitischen Effekten verband. Damit reihte sie sich einerseits ganz in die auf internationaler Ebene zu beobachtende Tendenz ein, dass Institutionen nicht mehr das Trinkverhalten einzelner Konsu-

mentinnen und Konsumenten regulieren wollten, sondern diese durch die Propagierung einer gesunden Ernährung vielmehr dazu anhielten, sich für das individuelle Trinkverhalten selber verantwortlich zu fühlen.⁸²

Umgekehrt verabschiedete sich die EAV mit ihrer Fokussierung auf die Förderung einer gesunden Ernährung aus denjenigen Kreisen, die sich (wie die Abstinenzbewegung im 19. Jahrhundert) der Alkoholprävention primär aus der Perspektive des Konsums näherten. Die Ansicht, dass die Alkoholfrage untrennbar mit der Produktion von Nahrungsmitteln und damit landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen verknüpft sei, wie die EAV seit der Zwischenkriegszeit unablässig betonte, verschwand in den 1970er-Jahren fast ganz aus dem Blickfeld der neuen, die Alkoholpolitik prägenden Akteure. Diese näherten sich der Alkoholfrage nun zunehmend aus einer präventions- und fiskalpolitischen Perspektive an (siehe Kap. 4.5).







4.4.6 Die von der EAV forcierte Rodung von Feldobstbäumen und die Schaffung von geschlossenen Obstanlagen in den 1950/60er-Jahren stand im Dienst eines neuzeitlichen, rationellen, und wettbewerbsfähigen Obstbaus.

4.5

Alkoholpolitik als Präventionspolitik

In der Nachkriegszeit wurde der Alkoholkonsum zu einem Thema der öffentlichen Gesundheit und der Prävention und daher nicht mehr schlicht als Problem des individuellen Trinkens, sondern zunehmend als Gesundheitsrisiko für die ganze Bevölkerung wahrgenommen.

Anlässlich des 27. Internationalen Kongresses für Alkohol und Alkoholismus in Frankfurt 1964 stellte der französische Statistiker und Demograf Sully Ledermann die Frage: «Kann man den Alkoholismus ohne gleichzeitige Änderung des Gesamtverbrauches einer Bevölkerung reduzieren?» Seine statistischen Erhebungen würden zeigen, fuhr Ledermann fort, dass «ein Teil des Alkohols auf gemässigte, der andere auf übermässige Weise genossen» werde und dass «bisher noch kein «mässiger» Genuss ohne die Begleiterscheinung des «übermässigen» Genusses» beobachtet werden konnte. Daraus schloss er, dass es eine «beinahe mathematische Beziehung zwischen vernünftigem und unvernünftigem Alkoholenuss» gebe: Zwischen der durchschnittlich konsumierten Alkoholmenge in einer Gesellschaft und den durch Alkoholismus verursachten sozialen und gesundheitlichen Schäden bestehe ein direkter Zusammenhang. Daraus folgte für Ledermann, dass die Bekämpfung des Alkoholismus nur durch die Reduktion des durchschnittlichen Alkoholkonsums in einer Gesellschaft auf eine solide Basis gestellt werden konnte.⁸³

Diese heftig debattierten Thesen signalisierten eine wichtige Verschiebung in der Wahrnehmung der Alkoholfrage in der Nachkriegszeit.⁸⁴

Problematisch schien nicht mehr wie bisher hauptsächlich der exzessive Alkoholkonsum von Unterschichten und sozialen Randgruppen (siehe Kap. 2.1). Ins Blickfeld rückten vielmehr der durchschnittliche Konsum der gesamten Bevölkerung und die Präventionsarbeit, die auf eine Verminderung des Gesamtkonsums ausgerichtet wurde. Im Licht dieses Public-Health-Ansatzes erschien der Konsum von Alkohol primär als langfristig wirksamer Risikofaktor für gesundheitliche Schäden in der Gesamtbevölkerung. Weniger die «Krankheit» der wenigen, sondern der präventiv zu mindernde durchschnittliche Konsum der vielen stand nun im Vordergrund.⁸⁵

Präventionshistorische Wende

Die Verschiebung des «klinischen Blicks» auf den Alkoholkonsum vollzog sich vor dem Hintergrund des bereits erwähnten Wandels der Trinkkulturen (siehe Kap. 4.1), aber auch im Zusammenspiel mit gesundheits- und medizinhistorischen Veränderungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.⁸⁶ Bereits in der Zwischenkriegszeit und dann in beschleunigter Form nach 1945 wurden Infektionskrankheiten wie die Tuberkulose durch medizinische und sozialhygienische



4.5.1 Information statt Moral? Wissenschaft, Behörden und Abstinenzbewegung versuchten in der Nachkriegszeit, Alkoholkonsumenten nicht mehr mit Aufrufen zum Verzicht, sondern mit der Vermittlung gesundheitspräventiver und «neutraler» Informationen zu erreichen.



4.5.2 Mit medizinischen Tests wollten Ärzte beweisen, dass Alkohol die Leistung mindert.

Massnahmen zurückgedrängt, während gleichzeitig chronische Krankheiten wie Krebs, Leberzirrhose und Herz-Kreislauf-Krankheiten sowohl statistisch als auch praktisch an Bedeutung zunahmen.⁸⁷

Die Ursachen für chronische Krankheiten lagen in der medizinischen Forschung allerdings noch lange im Dunkeln. Deshalb bewegten sich viele

Mediziner tendenziell weg von kurativen und therapeutischen Eingriffen hin zu präventiven Massnahmen.⁸⁸ Mit dieser doppelten Verschiebung weg von Infektionskrankheiten zu chronischen Gesundheitsrisiken und von kurativen hin zu präventiven Massnahmen veränderte sich auch die Wahrnehmung des Alkoholkonsums in den medizinischen und gesundheitspolitischen Debatten. Weil das nach 1945 an Bedeutung

gewinnende «Denken in Risikofaktoren zu einer massiven Ausweitung der potenziellen Gesundheitsrisiken» führte, hatte dies auch Folgen für die Thematisierung des Trinkens von Alkohol. Der Alkoholismus wurde zunehmend als «Syndrom» betrachtet, «das auf Grund von unterschiedlichen Kombinationen von Risikofaktoren» biologischer, soziokultureller, psychologischer, familiärer oder beruflicher Art entstehe.⁸⁹

«Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Pro-Kopf-Konsum einer Bevölkerung und der Summe ihrer Alkoholprobleme»

Andererseits wurde der durchschnittliche Alkoholkonsum in der Bevölkerung selbst als gesundheitsgefährdender Risikofaktor für die sogenannten «Zivilisationskrankheiten» in der «Überfluggesellschaft» identifiziert.⁹⁰

Dieser Wandel in der medizinischen Thematisierung des Alkohols hinterliess auch deutliche Spuren in der Alltagssprache derer, die sich mit der Alkoholfrage auseinandersetzten. Wurde der Alkoholismus im 19. Jahrhundert noch mit den Metaphern der «Flut», der «Welle» oder der «Pest» zu erfassen versucht, welche einem Denken in Ansteckungskrankheiten entsprangen, so verschwanden diese Begriffe in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts fast gänzlich aus den Alkoholdiskursen. An ihre Stelle trat vor allem die Rede von Gesundheitsrisiken, die nun allerdings in unterschiedlichsten Lebensbereichen ausgemacht und unmittelbar mit der Entwicklung konsumgesellschaftlicher Lebensstile verbunden wurden (siehe Kap. 4.1). Im Einklang mit der Ausweitung des Modells der Risikofaktoren und der damit einhergehenden Sensibilisierung für

Gesundheitsgefährdungen war deshalb immer öfter von «verkapptem» oder «schleichendem Alkoholismus» die Rede.⁹¹

Risikofaktoren und Public Health

Die auf dem Konzept der Risikofaktoren aufbauenden Deutungen der Alkoholfrage wurden in der Schweiz vor allem von der 1946 etablierten Eidgenössischen Kommission gegen den Alkoholismus (EKA, ab 1981: Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen, EKAL) verkörpert. Bezeichnenderweise war die EKA nicht auf Betreiben der EAV, sondern der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie entstanden, während die Alkoholverwaltung 1964 die Schweizerische Gesellschaft für Ernährung gründete und lange auch deren Sekretariat führte.

Als Beratungsgremium des Bundesrates konzipiert, gehörten der EKA Vertreter und Vertreterinnen aus gesundheits- und präventionspolitisch aktiven Organisationen, aus der Wissenschaft sowie aus dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und der EAV an. Zu Beginn der 1980er-Jahre durchlief die EKA eine umfassende institutionelle Reorganisationsphase und konzentrierte sich in der Folge stark auf das von Ledermann entworfene «Konsumverteilungsmodell», das den «Zusammenhang zwischen dem Pro-Kopf-Konsum einer Bevölkerung und der Summe ihrer Alkoholprobleme» hervorhob, sich an einem Public-Health-Ansatz orientierte und Präventionsbestrebungen mit einem Fokus auf «risikoarmen» Konsum verband.⁹²

Dieser Ansatz traf nun auch in den Abstinenznetzwerken vermehrt auf Resonanz. Hier entpuppte sich der Präventions- und Risikodiskurs als ein wichtiges Mittel, um den durch den Wandel der Konsumgewohnheiten spürbaren «Bedeutungsverlust» der Abstinenzbewegung abzufedern und neue gesundheits- und suchtpolitische Handlungsfelder zu erschliessen.⁹³ So meinte etwa Markus Wieser, Direktor der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholfragen (SFA), 1981, dass die ins 19. Jahrhundert zurückreichenden «individualisierenden Konzepte über

die Entstehung von Alkoholismus» viel zu lange die medizinischen Ressourcen auf die Therapie von Alkoholkranken konzentriert hätten, anstatt «eine Umpolung der Ressourcen zugunsten der Prävention von selbstschädigenden Verhaltensweisen» einzuleiten.⁹⁴ In der EAV war man sich bereits zu Beginn der 1970er-Jahre bewusst, dass

**«Es gilt jeglichen
Moralismus zu vermeiden,
und stattdessen die
positiven Aspekte alkohol-
armer Lebensstile
zu unterstreichen»**

diese Entwicklungen auch alkoholgesetzliche Massnahmen nach sich ziehen und neue Präventionsmassnahmen hervorbringen würden, «um die Gesundheit der Menschen zu bewahren».⁹⁵

Neue Nüchternheit?

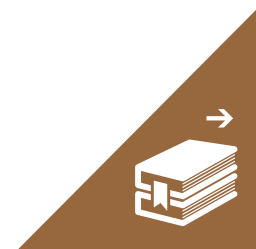
In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Alkoholfrage also eng in die Diskussionen um Gesundheitsrisiken und Prävention eingebunden. Ab den späten 1970er-Jahren machte sich parallel dazu eine gesellschaftliche Tendenz zu gesundheitsbewussten Lebensstilen breit, die sich vielleicht am eindrucklichsten am rasanten und anhaltenden Aufstieg des Joggings und des Fitnesstrends illustrieren lässt.⁹⁶

Dies hatte auch Auswirkungen auf den Alkoholkonsum. So stellte der Soziologe und Forschungsleiter bei der SFA, Harald Klingemann, 1989 fest, dass sich das «vermehrte Gesundheitsbewusstsein» in der schweizerischen Gesellschaft auf die Trinkkulturen auswirke. Der «Konsum prestigeträchtiger Mineralwasser» gehöre mittlerweile «zum Habitus des erfolgreichen Yuppies», der den Alkoholkonsum zusehends als «leistungsschädigend» ablehne. Diesen Trend sollten sich

auch die Präventionskampagnen zunutze machen, forderte Klingemann. Es gelte – ähnlich wie in den angelsächsischen Ländern – «jeglichen Moralismus» zu vermeiden und stattdessen «die positiven Aspekte alkoholarmer Lebensstile» sowie «Fitness und schlanke Linie» als «positive Konsequenzen eines gemässigten Alkoholkonsums» zu unterstreichen.⁹⁷

Der Verzicht auf Alkohol sollte also gleichsam zur «Technologie des Selbst» gerinnen. Mit einer alkoholarmen Lebensweise unterstrich man Verantwortungsbewusstsein für die individuelle Gesundheit, Willensstärke, Erfolgsorientierung und ökonomische Leistungsbereitschaft; Prävention zielte auf die Erhaltung von «Gesundheitskapital», das im «Wettbewerb um Existenzchancen» möglichst effizient einzusetzen war.⁹⁸

Damit integrierte sich auch die Alkoholfrage in den von der Geschichtsschreibung für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts festgestellten Trend, dass «die Verantwortung zur Gesundheitsfürsorge zunehmend den individuell Betroffenen zugewiesen wurde», während staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure präventive Normen definierten und im Bereich des Essens, Trinkens und Rauchens Verhaltensempfehlungen abgaben.⁹⁹ Diese Entwicklungen hatten auch für die schweizerische Alkoholpolitik Konsequenzen, zumal seit den späten 1970er-Jahren nicht nur die individuellen Körper, sondern auch «kollektive Körper wie öffentliche Verwaltungen, Universitäten, Unternehmen und Staaten» zunehmend dazu angehalten wurden, «schlank und fit, flexibel und autonom» zu werden.¹⁰⁰





4.5.3 Prävention statt Therapie: Neue Formen der Anti-Alkoholwerbung in der Nachkriegszeit.



5. Alkoholpolitische Umbrüche und die grosse Ernüchterung (1980–2015)

In den 1980er- und 90er-Jahren wurde die Alkoholpolitik wieder aus ihren ernährungs- und agrarpolitischen Zusammenhängen herausgelöst und die Tätigkeiten der EAV schrittweise auf fiskal- und handelspolitische Handlungsfelder reduziert. Gleichzeitig wälzten die neuen Trinkkulturen und Freihandelsabkommen die Spirituosenmärkte grundlegend um. Mit einer Totalrevision des Alkoholgesetzes hofften die Akteure, Grundlagen für eine neue, zeitgemässe und kohärente Alkoholpolitik zu schaffen. Diese Erwartungen scheiterten 2015. Die alkoholpolitischen Handlungsspielräume innerhalb des nationalstaatlichen Rahmens wurden so eng, dass für die hohen und zugleich stark divergierenden Erwartungen keine kompromiss- und tragfähige Lösung mehr gefunden werden konnte.

5.1

Alkoholpolitische Orientierungskrisen

In den 1980er Jahren mehrten sich die Unmutsbekundungen über den Zustand der schweizerischen Alkoholpolitik. Nicht nur die sich wandelnden Konsummuster unterspülten die gesundheitspolitischen Erwartungen an die EAV. Auch die Rationalisierungsbestrebungen der Bundesverwaltung setzten sie unter Druck.

Am 23. Juni 1983 reichte Gertrude Girard-Montet, FDP-Nationalrätin und Präsidentin der Eidgenössischen Kommission für Alkoholfragen, im Parlament ein Postulat ein, mit dem sie den Bundesrat einlud, einen umfassenden Bericht über die Alkoholfrage in der Schweiz zu erstellen, der schliesslich 1989 erschien. Von einer grundsätzlichen Auslegeordnung erhofften sich nicht nur die Mitglieder der Alkoholkommission Einsicht in den neusten Stand der Kenntnisse über die wirtschafts- und gesundheitspolitischen Aspekte des Alkoholwesens. Auch Politiker, Behörden und Präventionsfachleute suchten nach neuen Orientierungshilfen, gehörte das Trinken von Alkohol doch für «einen grossen Teil der Schweizer Bevölkerung zum Alltag»,¹ obwohl nach Ansicht vieler Fachleute der Konsum keiner anderen Substanz mit «so vielen körperlichen, psychischen und sozialen Problemen verknüpft» war «wie derjenige von alkoholischen Getränken»² (siehe Kap. 4.1 und 5.5). Dass man sich zur Klärung dieser Fragen jetzt an den Bundesrat und nicht mehr direkt an die EAV wandte, hängt damit

zusammen, dass diese mit ihrer Kompetenz zur Regulierung der Herstellung gebrannter Wasser im Inland mittlerweile nur noch rund einen Fünftel des gesamten Alkoholkonsums beeinflussen konnte.

Ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Ignorierung der EAV in dieser Grundsatzfrage spielte der in den 1980er Jahren aufkommende Erwartungswandel gegenüber dem Staat und der Verwaltung.³ «Die 1980er-Jahre» seien das Jahrzehnt gewesen, «in dem die Verwaltungen ihr gutes Image» eingebüsst hätten, stellte der Historiker Peter Hablützel,

**«Für einen grossen Teil
der Schweizer Bevölkerung
gehört Alkoholtrinken
zum Alltag»**

ab 1989 Direktor des Personalamtes des Bundes, rückblickend fest.⁴ Der EAV fiel es sogar noch schwerer als anderen Verwaltungsabteilungen, ihre Tätigkeit gegenüber den Verfechtern der neuen administrativen «Optimierungsübungen»⁵ zu erklären, da ihre historisch gewachsene Betrachtungsweise der Alkoholfrage Anfang der 1980er-Jahre kaum mehr verstanden wurde.



5.1.1 Mit der EAV geriet in den 1980/90er-Jahren auch das Fundament ihres «ältesten Mitarbeiters» ins Wanken. Der Löwenkopf aus Sandstein prägte das 1894 gebaute, 1990 abgerissene Chemiegebäude der EAV. Heute steht er als Skulptur vor der EAV.

Instrumentarium des Alkoholmonopols zur Verminderung des Branntweinverbauches	
Angebot an gebrannten Wassern verkleinern	Nachfrage nach gebrannten Wassern vermindern
Rohstoffe werden brennlos verwertet – Kartoffeln (vollständig brennlos) – Obst (möglichst brennlos) – Förderung der gesunden Ernährung Die Brennerei wird eingeschränkt Die Alkoholverwaltung übernimmt Kernobstbranntwein Einschränkende Bestimmungen für den Handel mit gebrannten Wassern (z. B. Werbevorschriften)	Umfassendes System der Fiskalbelastung zwecks Verteuerung der gebrannten Wasser Vorbeugung von Alkoholproblemen durch Beiträge an Organisationen Zweckbindung des kantonalen Reinertrag- anteils für die Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen des Alkoholismus

5.1.2 Langbewährte Doppelstrategie:
Die volksgesundheitlich moti-
vierten Bestrebungen zur Ein-
schränkung des Trinkens und
zur Drosselung der Produktion
von Branntwein.

Sogar innerhalb der Verwaltung stiessen die viel-
seitigen, in manchen Augen unüberschaubar
und undurchsichtig gewordenen Regulierungs-
logiken der integrativ ausgerichteten schweize-
rischen Alkoholpolitik auf Unverständnis.

Von der Verflechtung zur Entflechtung

Die von der EAV verfolgte, gesundheitspolitisch
motivierte Doppelstrategie zur Regulierung der
gebrannten Wasser – Reduktion des Angebots
durch die Förderung der brennlose Verwertung
und Drosselung der Nachfrage durch eine fiska-
lische Belastung und Einschränkung des Ange-
bots – wurde immer schwieriger zu legitimieren.
Angesichts der in der Öffentlichkeit lauter wer-
denden Rufe nach einer funktionalen Spezialisie-
rung der Bundesaufgaben geriet vor allem die
Organisationsform der EAV in die Kritik. Den seit
der Zwischenkriegszeit entwickelten Anspruch,
alkohol-, gesundheits-, fiskal-, agrar- und gewerbe-
politische Interessenlagen zu einer kohärenten
Alkoholpolitik zu integrieren, betrachteten die
Verfechter des populärer werdenden New Public
Management-Denkens der 1980er Jahre als über-
holt. Verstand die EAV ihre bisherigen, vielseitigen

Tätigkeiten als integrative Alkoholpolitik, welche
die sachadäquaten Strategien aus der Verflech-
tung unterschiedlicher, die Alkoholfrage aber
gleichermaßen berührender Bereiche entwi-
ckelte, so sah das neoliberal inspirierte Verwal-
tungsdenken die Lösung der Probleme in der Ent-
flechtung der Tätigkeitsbereiche. Die Rede von

«Die Aufgaben
der Alkoholverwaltung
sind im Zusammenhang
mit der Volksgesundheit
zu betrachten»

der wirkungsorientierten Verwaltungsführung
war nun in aller Munde. Durch die Linse des
New Public Management-Konzepts betrachtet,
erschien die Alkoholverwaltung in der bestehen-
den Form mit ihren komplexen Interaktionen
als Anomalie, die es aufzuheben galt.

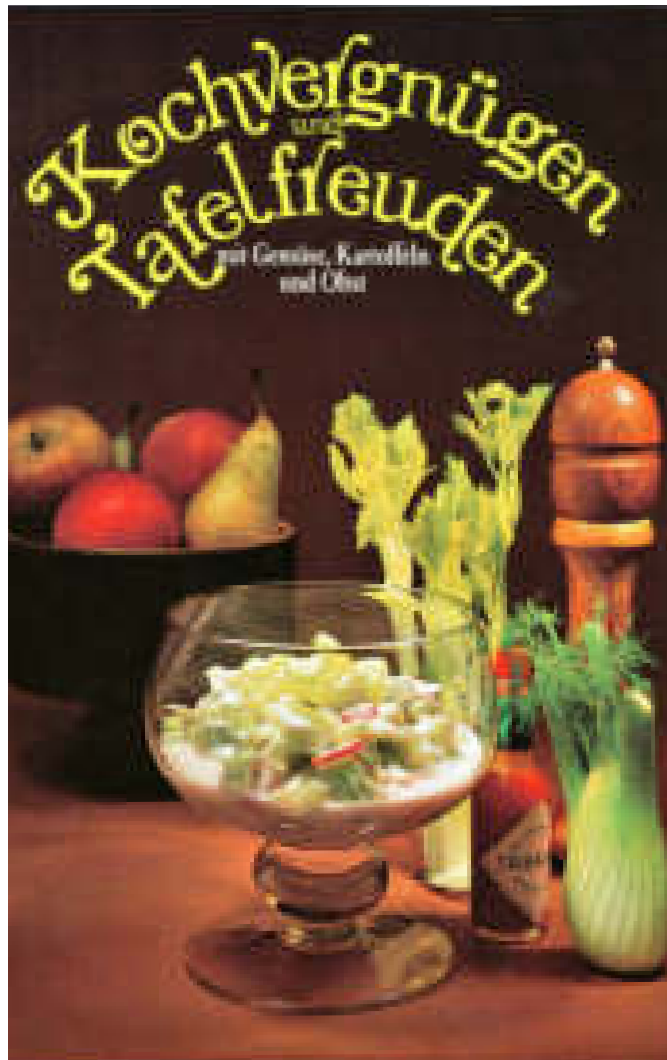
So war es nicht erstaunlich, dass schon in den frühen 1980er Jahren eine organisatorische Umstrukturierung der Alkoholverwaltung als Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eine Neuansiedlung in der Struktur der zentralen Bundesverwaltung verlangt wurden. Die seit den frühen 1970er Jahren wirkende Expertenkommission für die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung beispielsweise schlug vor, die EAV in die Gruppe «Bodenbewirtschaftung» des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zu transferieren. Dagegen wehrte sich die EAV mit dem Argument, dass «die Aufgaben der Alkoholverwaltung (...) entgegen der Auffassung der Expertenkommission nicht im Zusammenhang mit der Bodenbewirtschaftung, sondern mit der Volksgesundheit» zu betrachten seien. «Die Berührungspunkte der Alkoholordnung mit der Bodenbewirtschaftung», so die EAV, ergäben «sich lediglich aus den Bestrebungen nach der volksgesundheitlich geforderten möglichst brennlosen Verwertung der potentiellen Alkoholroh-

stoffe Obst und Kartoffeln». Bei Würdigung des ganzen Aufgabenkreises seien «sie indessen von sekundärer Bedeutung. Aus diesen Berührungspunkten auf eine Integration in eine Gruppe Bodenbewirtschaftung zu folgern, hiesse nichts anderes, als die Hauptsache dem Schicksal der Nebensache zu verschreiben».⁶

Die Landesregierung sprach sich 1982 vorerst für die Beibehaltung der EAV im Finanzdepartement aus. Aber die Begründung war bezeichnenderweise nicht (mehr) deckungsgleich mit den Argumenten der EAV, legitimierte der Bundesrat die Aufrechterhaltung des Status quo doch lediglich mit dem Hinweis, dass die «fiskalpolitische» Bedeutung immer noch mindestens so gross sei wie die «agrarpolitische». Auf die wechselseitigen Zusammenhänge der beiden Tätigkeitsbereiche und deren Unterordnung unter die gesundheitspolitische Zielsetzung ging der Bundesrat gar nicht ein. Wie die Expertenkommission erblickte auch er in der Besteuerung und Regulierung des Brennens agrarischer



5.1.3 Bundesrätin Elisabeth Kopp besuchte 1987 zusammen mit der Landesregierung und der jurassischen Kantonsregierung das Alkohollager in Delémont, wo die EAV klandestin auch einige der zur Zerstörung aufgekauften Brennapparate aufbewahrte. Diese werden künftig im Brennereimuseum in Porrentruy zu besichtigen sein.



5.1.4 Obwohl die Förderung der brennlosen Verwertung von Obst, Kartoffeln, Beeren und Gemüse in den 1980/90er-Jahren unter Druck geriet, unterstützte die EAV aus gesundheitspolitischen Erwägungen die Publikation von Kochbüchern weiterhin.

Produkte und der Förderung des alkoholfreien Konsums von Obst und Kartoffeln keinen funktionalen, im Dienste der Gesundheitsförderung stehenden Zusammenhang mehr. Die seit der Zwischenkriegszeit komplementär zueinander stehenden Tätigkeitsbereiche der EAV wurden nicht mehr als sich gegenseitig verstärkende Aktivitäten einer integrativen Alkoholpolitik wahrgenommen, sondern vielmehr als effizienzhemmendes und deshalb zu überwindendes bürokratisches Relikt der Vergangenheit, das

im Zeitalter des einseitig auf die Zukunft ausgerichteten New Public Managements überflüssig erschien.⁷

Der Bericht Germann

Die Bestrebungen zur organisatorischen Neustrukturierung und Entflechtung der EAV als Verwaltungseinheit hielten auch nach dem 1982 im Sinne der EAV ausgefallenen Entscheid des Bundesrates, die Alkoholverwaltung im Finanzdepartement zu belassen, an. Schon im Früh-

ling 1984 überwies das Parlament ein Postulat des Solothurner FDP-Ständerates Max Affolter, mit dem die Landesregierung eingeladen wurde, die «Möglichkeiten einer strukturellen Entflechtung der Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche» in der EAV «unter Zuzug verwaltungsunabhängiger Fachleute» überprüfen zu lassen.⁸ Der neu gewählte Vorsteher des Finanzdepartementes, Bundesrat Otto Stich, gab daraufhin bei Raimund Germann vom Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung (IDHEAP) in Lausanne ein Gutachten in Auftrag, in welchem unter anderem abgeklärt werden sollte, welche von der Alkoholverwaltung ausgeübten Tätigkeiten von anderen Bundesämtern «rationeller und effizienter» ausgeführt werden könnten.

Germann erkannte im Verlaufe seiner Abklärungen die «gegenwärtige Multifunktionalität der EAV». Als «Fiskalbehörde» wäre es naheliegend, kam er zum Schluss, die EAV im Finanzdepar-

«Der Bund sollte
nicht voreilig auf
die in der EAV
geäußnete Erfahrung
mit unmittelbarer
Agrarverwaltung
verzichten»

tement zu belassen, als «Obst- und Kartoffelbehörde» würde sie hingegen ins Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) im Volkswirtschaftsdepartement gehören. Germann sprach sich aber gegen einen Transfer der Abteilungen Obst- und Kartoffeln ins BLW aus, weil dort vor allem eine «mittelbare Verwaltungstätigkeit» praktiziert werde.⁹ Damit meinte er, dass Verbände und andere parastaatliche Organisationen im Rahmen des Vollzugs eine zentrale Rolle spielten, was er in Einklang mit einem neoklassischen Wirtschaftsverständnis als problematisch

empfand.¹⁰ Wegen «des engen Bezugs zwischen Obst- und Alkoholpolitik» sollte der Bund nicht «voreilig auf die in der EAV geäußnete Erfahrung mit unmittelbarer Agrarverwaltung verzichten», argumentierte Germann. Das gleiche gelte, wenn auch primär aus Gründen der Versorgungssicherheit «in Zeiten gestörter Nahrungsmittelzufuhr», für das wichtige Grundnahrungsmittel Kartoffeln.¹¹ Er riet deshalb von einer solchen Transferierung ab, solange «eine Neuorientierung der Landwirtschaftspolitik» nicht zu einer «stärkeren Zentralisierung der Bundesagrarverwaltung» führte.¹²

Das «Zuteilungsdilemma» liess sich nach Germann aber durch eine «Aufgabenentflechtung» lösen.¹³ Denn neben den zentralen Monopolaufgaben, die sich seit 1932 kaum verändert hatten und ihm «als abgerundetes Ganzes» erschienen, identifizierte er innerhalb der EAV eine Reihe «akzessorischer Aufgaben», d. h. von ihm als neben- oder zweitrangig eingestuften Aufgaben, die in den letzten Jahrzehnten dynamisch ausgeweitet worden seien und deshalb im Sinne der neuen Leitvorstellungen einer effizienten Verwaltungstätigkeit entflechtet werden sollten (siehe Kap. 5.2).

Die Unterscheidung zwischen «zentralen» und «akzessorischen» Aufgaben empfand der stellvertretende Direktor Christoph Zurbrugg von der EAV als «höchst problematisch», denn es sei sachlich nicht richtig, die «brennlose Verwertung und die engeren gesundheitspolitischen Funktionen der EAV» als «nebensächlich» zu bezeichnen.¹⁴ Seine Sichtweise, die das historisch gewachsene Selbstverständnis der EAV als institutioneller Verkörperung einer integrativen Alkoholpolitik auf den Punkt brachte, stand indes im scharfen Gegenwind des neuen Verwaltungsdenkens, das sich an «unternehmerisch» definierten Kriterien orientierte. Spezialisierung, Rationalisierung, Leistungsoptimierung und Effizienz waren jetzt sowohl in der Politik als auch verwaltungsintern die geltenden Leitbegriffe. Als Regulierungsprinzipien staatlichen Handelns wurden Markt- und Wettbewerbsmechanismen verlangt.¹⁵





5.1.7

**DIALOGWOCHE
ALKOHOL**
 30. April – 9. Mai 2015
 Aktionen in Ihrer Nähe

**WIE VIEL
IST ZU VIEL?**
alcohol-facts.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
 Bundesamt für Gesundheit BAG

Eine Partnerkampagne mit:
 Sucht Schweiz, Fachverband Sucht,
 Groupement Romand d'Etudes des Addictions GREA,
 Ticino Addiction und Kantone

5.1.8

5.2

Beginn der institutionellen Zerstückelung

Die alkoholpolitischen Erschütterungen der 1980er Jahre hinterliessen innerhalb der EAV tiefe Spuren. Die Neuausrichtung der schweizerischen Alkoholpolitik ging mit einer administrativen Neuordnung der Zuständigkeiten innerhalb der Bundesverwaltung einher.

In seinem im September 1985 veröffentlichten Gutachten schlug Raimund Germann dem Bundesrat drei grundlegende Massnahmen zur organisatorischen Restrukturierung der EAV vor: Erstens sollten die «gesundheitpolitischen Aufgabenbereiche», also der ganze bisherige Dienst für Volks-

«Das Alkoholgesetz verfolgt eine restriktive und damit wirksame, gesundheitlich ausgerichtete Alkoholpolitik»

gesundheit und Statistik sowie das Sekretariat der Schweizerischen Vereinigung für Ernährung (SVE), in das Bundesamt für Gesundheit (BAG) transferiert werden. Zweitens empfahl Germann die 1947 von der EAV gegründete und seither weitgehend von ihr getragene Schweizerische Zentralstelle für Obstverwertung (ZfO) zu kantonalisie-

ren (und, sollte das scheitern, aufzuheben). Und drittens schlug er vor, die Abteilungen für Obst und für Kartoffeln EAV-intern zusammenzulegen. Mit diesen Massnahmen sei «ein erheblicher Entflechtungseffekt» zu erzielen. Von «der Fusion der beiden Abteilungen» seien «Einsparungen (...) sowie gute Voraussetzungen für weiterführende Reformen im Bereich der eidgenössischen Agrarverwaltung» zu erwarten.¹⁶

Mit der Umsetzung dieser Empfehlungen verlor die Alkoholverwaltung einen wesentlichen Teil ihrer bisherigen gesundheitspolitischen Aufgaben an das Departement des Innern. Per 1. Januar 1988 wurden das Sekretariat der 1965 von der EAV initiierten SVE und die Aufgaben, die sich aus der Überwachung der Umsetzung des Alkoholzehntels ergaben, dem Bundesamt für Gesundheit abgetreten. Schon 1987 war die Gewährung von Beiträgen an gesamtschweizerische und interkantonale Organisationen der Alkoholprävention privatisiert worden. Diese Aufgabe hatte die Schweizerische Fachstelle für Alkoholprobleme (SFA) übernommen, die EAV stellte nur noch die finanziellen Beiträge zur Verfügung. Ebenfalls 1987 wurden EAV-intern die beiden Abteilungen Obst und Kartoffeln organisatorisch zusammengelegt und die Aufgaben der ZfO auf Wunsch von Parlamentariern aus allen Parteien internalisiert.¹⁷ So konnte die EAV Obst

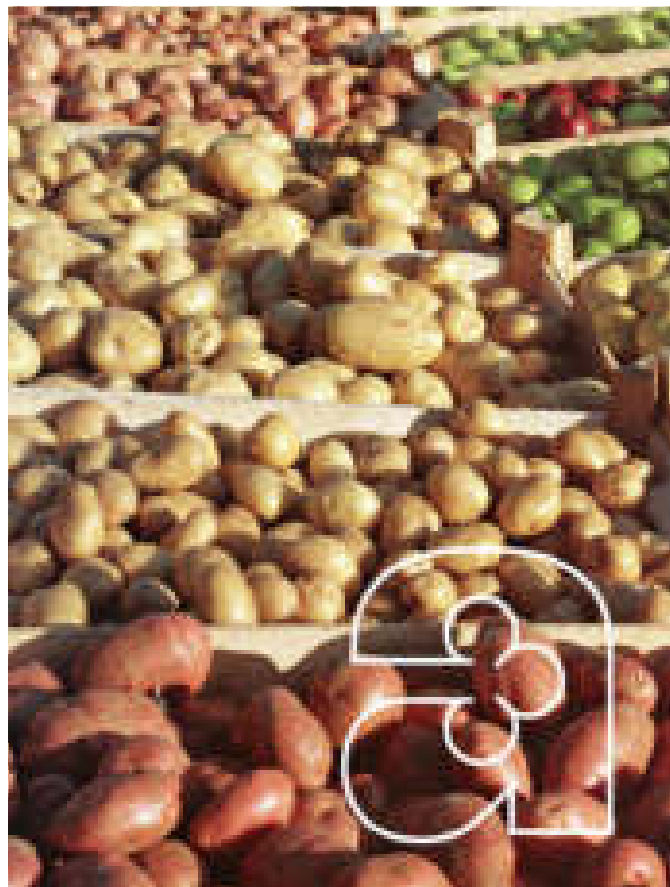
und Kartoffeln weiterhin «in den Zusammenhang der gesunden Ernährung» stellen und «indirekte Absatzförderung» betreiben, wie sie im Geschäftsbericht 1986/87 der Öffentlichkeit und dem Bundesrat mitteilte.¹⁸

Alkoholpolitische Richtungskämpfe

Obwohl diese organisatorischen Reformen wenig Diskussionen auslösten und weitgehend reibungslos über die Bühne gingen, entstanden innerhalb der EAV trotzdem ernsthafte Bedenken, dass mit den strukturellen Veränderungen auch das prioritäre gesundheitspolitische Ziel der Alkoholpolitik aus dem Blickfeld gedrängt werden könnte. So löste die Orientierungskrise, in die die Alkoholpolitik in den 1980er Jahren geraten war, gegen Ende des Jahrzehnts doch noch ein grundsätzliches Nachdenken über die historisch gewachsene Identität der EAV und ihre Zukunftsperspektiven aus. Manifestiert hat sich dieser

Reflexionsprozess in einer kurzen alkoholpolitischen Grundsatzdiskussion, deren Ausgang die Weichen für die zukünftige Gestalt der EAV stellte.

Ausgelöst wurde dieser Disput durch die Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes im Frühjahr 1988, in der das Parlament gestützt auf die Empfehlungen von Germann beschloss, die parlamentarische Oberaufsicht über die EAV von den Kommissionen für Gesundheit und Umwelt (in der die Alkoholkommission der beiden Räte im Jahr 1986 aufgegangen war), auf die Geschäftsprüfungs- und die Finanzkommissionen zu übertragen. In enger Abstimmung mit Christoph Zurbügg, dem stellvertretenden Direktor der EAV, wandte sich im Nationalrat der SP-Vertreter Walter Ammann gegen das Vorhaben der «wortgewaltigen Verfechter einer falsch verstandenen Effizienz», die in ihrer «Begeisterung über die



5.2.1 Mit der Schaffung eines Kleeblatt-Logos versuchte die EAV in den frühen 1990er Jahren ihre gesundheits- und ernährungspolitisch motivierte Politik der Förderung der brennlosen Verwertung von Obst und Kartoffeln in die neue Zeit zu überführen.

Vereinheitlichung der parlamentarischen Kontrolle» spezifische Besonderheiten der Alkoholpolitik ausser Betracht liessen, insbesondere die «vorwiegend gesundheitspolitische Zielsetzung» der Tätigkeiten der EAV. Gerade hier sollte «keine Trennung von Sachpolitik und Finanzpolitik erfolgen», so Ammann, weil sonst «die volksgesundheitliche Zielsetzung auf Dauer keine Chance» mehr habe, realisiert zu werden.¹⁹

Christoph Zurbrugg hatte schon 1986 kritisiert, Germann sei das Problem «lediglich aus administrativer Sicht» angegangen und habe die «volksgesundheitlichen Fragen offensichtlich nicht besonders differenziert» zur Kenntnis genommen. Das Alkoholgesetz verfolge jedoch, so Zurbrugg, «eine restriktive und damit wirksame, gesundheitlich ausgerichtete Alkoholpolitik». 1988 teilte er Nationalrat Ammann mit, «die Kommissionen für Gesundheit und Umwelt von der Oberaufsicht über die EAV zu entbinden, würde eine wesentliche Amputation für diese Kommissionen und eine Verkürzung der politischen Gesamtschau im Bereich der Gesundheitsfürsorge bedeuten».²⁰ Es sei ein Irrtum zu glauben, dass die EAV seit der Transferierung der im engeren Sinne gesundheitspolitischen Aktivitäten in das BAG keine besondere gesundheitspolitische Funktion mehr habe. Die Verminderung des Verbrauchs durch Angebots- und Nachfragebeschränkungen, durch brennlose Verwertung und fiskalische Belastung bleibe sehr wohl von gesundheitspolitischer Relevanz, argumentierte Zurbrugg,²¹ der bereits 1986 beanstandet hatte, dass im Bericht Germann «die brennlose Verwertung und die engeren gesundheitspolitischen Funktionen der EAV»

fälschlicherweise als «akzessorische», also nebensächliche Tätigkeiten bezeichnet wurden (siehe Kap. 5.1).²²

Mit dieser sachlich-grundsätzlichen Argumentation schuf der stellvertretende Direktor der EAV noch einmal Raum für eine differenzierte Diskussion über die Vor- und Nachteile der nun von allen Seiten als Lösung propagierten Aufgabenentflechtung. Denn auch innerhalb der EAV wurde argumentiert, dass die in den 1980er-Jahren erfolgte Aufgabenentflechtung «die interne Situation der EAV» in administrativer Hinsicht «massiv verbessert» habe. Das hinderte Exponenten wie Zurbrugg indes nicht, auch auf «die alkoholpolitischen Schwächen der ganzen Aufgabenentflechtung» hinzuweisen. Er gab zu bedenken, dass gerade diese Entflechtungen künftig «eine kohärente, auf die Volksgesundheit ausgerichtete Alkoholpolitik» verhindern könnten. Die Erfahrung zeige, dass «das BAG weniger an Alkoholfragen interessiert» und «mit anderen, dringenderen, aber nicht unbedingt wichtigeren Fragen beschäftigt» sei, während der EAV durch die Aufgabenteilung im Bereich der «informativen Alkoholprävention» gleichzeitig die Hände gebunden worden seien.²³

Diese Kritik änderte indessen nichts mehr an den grundlegenden Kompetenzverschiebungen im Bereich der Prävention. Ab den späten 1990er Jahren unterschied man immer systematischer zwischen einer direkt an die Konsumenten und Konsumentinnen gerichtete «Verhaltensprävention», für welche das BAG zuständig war, und einer auf gesetzliche Rahmenbedingungen und Strukturen fokussierten «Verhältnisprävention»,



5.2.2 Drei Direktoren standen der
5.2.3 EAV von 1966–1996 vor:
5.2.4 Viktor Kühne von 1966–1977,
5.2.5 Hans Müller von 1977–1989
und Ernst Scheurer von 1989–
1996. Als stellvertretender
Direktor amtierte Christoph
Zurbrugg von 1985–2008.



5.2.6 Unzulässige Werbung: Solche Plakate wurden von der Koordinationsstelle Handel und Werbung der EAV mit der Begründung abgelehnt, dass sie den Genuss von Spirituosen und Personen in einen direkten Zusammenhang stelle.

welche Aufgabe der EAV blieb.²⁴ Schleichend setzte sich auch in der EAV die neoklassische Überzeugung durch, «dass der Preis den Alkoholmarkt am effektivsten» lenke und deshalb primär fiskalische Instrumente zur Prävention einzusetzen seien, so wie dies dann 2004 mit der Erhebung einer Sondersteuer auf Alcopops umgesetzt wurde.²⁵

Reduktion zur Fiskalbehörde

Das Neuarrangement der alkoholpolitischen Zuständigkeiten innerhalb der Bundesverwaltung verschob auch die Deutungsmacht in der Alkoholfrage. Die in der Öffentlichkeit mit besonderem Interesse verfolgten gesundheits- und präventionspolitischen Aspekte lagen nun in der administrativen Zuständigkeit des BAG. Gleichzeitig drängten die vom New Public Management inspirierten Verwaltungsreformer auf einen raschen Transfer der Abteilung für Obst

und Kartoffeln in das BLW, da sie die Förderung der brennlosen Verwertung nicht mehr mit alkohol-, ernährungs- und gesundheitspolitischen Aspekten in Verbindung brachten. Zugleich hofften sie, mit einem solchen Transfer die Obst- und Kartoffelproduktion möglichst rasch in die sich ebenfalls in einem fundamentalen Umbruch befindende, im Bereich der Produktion auf eine internationale Wettbewerbsfähigkeit hin zu trimmende, neue Agrarpolitik integrieren zu können.²⁶ Mit diesen Verschiebungen der Zuständigkeiten geriet die historisch gewachsene Rolle der EAV als der zentralen bundesstaatlichen Institution für Alkoholfragen in der Öffentlichkeit in Vergessenheit.

Die EAV verhielt sich dieser Marginalisierung gegenüber nicht passiv. Mit einem Informationsleitbild und der Schaffung der Sektion «Schweizerische Zentralstelle für Obst- und Kartoffelver-



5.2.7 Bevormundung oder Prävention? Die 1993 an die Urne abgelehnte Initiative zur Verminderung von Alkohol- und Tabakproblemen (Zwillingsinitiative) verlangte ein generelles Werbeverbot für Alkohol und Tabak.

wertung» versuchte sie den auch umfangmässig immer noch wichtigen Tätigkeitsbereich der brennlosen Obst- und Kartoffelverwertung neu zu positionieren und die Beziehungen zwischen Alkoholpolitik und «gesunder Ernährung» in Erinnerung zu rufen. Allerdings blieben ihre Bestrebungen in dieser Sache längerfristig

«Der Preis lenkt den Alkoholmarkt am effektivsten»

weitgehend erfolglos, denn bereits im Juli 1992 teilte Bundesrat Stich der EAV mit, die Landesregierung habe entschieden, «den auf die Landwirtschaft ausgerichteten Teil der Alkoholverwaltung ins Bundesamt für Landwirtschaft» zu integrieren. Als Zeitpunkt dieses Transfers sei «das Datum des Beitritts der Schweiz zur europäischen Gemeinschaft (EG)» vorgesehen, hiess es im kurzen Schreiben weiter.²⁷ Dass es dann in europapolitischer Hinsicht etwas anders kam als die Landesregierung im Sommer 1992 erwartet hatte, änderte indessen nichts daran, dass der Transfer der Abteilung Obst- und Kartoffeln von der EAV ins BLW bereits 1995/96 vollzogen wurde.

Mit dem weitgehenden Wegfall der Tätigkeiten zur Prävention des Alkoholkonsums sowie zur Förderung der gesunden Ernährung durch eine brennlose Verwertung von Obst und Kartoffeln blieben der EAV faktisch nur noch Fiskal-, Handels- und Kontrollfunktionen. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass innerhalb der Alkoholverwaltung neue Fragen ins Zentrum rückten und sich ihr institutionelles Selbstverständnis tiefgreifend zu wandeln begann. Erinnerte sie bis Mitte der 1980er Jahre die Öffentlichkeit im Jahresbericht jeweils daran, dass sie «eine eigene Rechnung» führe, so sprach sie ab 1986 von sich selber als einem «üblichen» Unternehmen und verwendete auf ihren Publikationen ein eigenes Logo.²⁸

Die 1993 vom Bundesrat formulierte Überzeugung, dass «für eine zukunftsorientierte Alkoholordnung» eine «neue Verfassungsgrundlage nötig» sei, markierte den Startschuss der grundlegenden Umstrukturierungen, die die EAV nach gut hundert Jahren erstmals als Institution zur Disposition stellten.²⁹ Dieser Druck zur Veränderung wurde 1994 durch ein Postulat der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates verstärkt, in welchem eine klare Zielhierarchie der zunehmend als widersprüchlich verstandenen gesundheits-, fiskal-, gewerbe- und agrarpolitischen Ziele der Alkoholpolitik gefordert wurde.³⁰ Wesentlich beschleunigt wurde dieser Prozess durch die Dynamiken, die sich aus den transnationalen GATT/WTO-Verhandlungen und den Veränderungen im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft innerhalb der Schweiz ergaben (siehe Kap. 5.3).



Alkohol und Werbebestimmungen

In der Nachkriegszeit wurde die aufkommende Werbung für alkoholische Getränke schon bald zum politischen Zankapfel. Aus konsumkritischer und volksgesundheitlicher Sicht wurde argumentiert, dass die zunehmende Werbung die Bedürfnisse der Menschen aus kommerziellem Interesse manipulierte, was bei alkoholischen Getränken besonders problematisch sei. Diese Diskussionen trugen zur Lancierung von Volksinitiativen bei. So reichten die Guttempler 1979 die Initiative «gegen Suchtmittelreklame» ein. Diese scheiterte zwar an der Urne, legte aber die Grundlage für die Werbebeschränkungen, welche 1982 im Zuge der Teilrevision des Alkoholgesetzes eingeführt wurden. Seither muss sich die Werbung für Spirituosen unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen, sogenannte Life-Style-Reklame ist verboten. 1993 forderte die «Zwillingsinitiative» erfolglos ein Verbot für Alkohol- und Tabakwerbung. Seit dem Jahr 2009 ist es auch Radio- und Fernsehen erlaubt, Werbung für Bier und Wein, nicht aber für Spirituosen zu senden.

5.3

Globalisierung, Handelsliberalisierungen und das neue EAV-Profil

Die institutionellen Entflechtungs- und Umstrukturierungsprozesse der schweizerischen Alkoholpolitik standen in einem engen Zusammenhang mit den grundlegenden transnationalen Veränderungsprozessen auf dem Gebiet der Handelspolitik und der europäischen Integration der 1990er-Jahre. Diese neuen Rahmenbedingungen beschleunigten den bereits im Jahrzehnt zuvor in Gang gekommenen institutionellen Umbau der EAV.

Im Jahr 2001 schrieb die finnische Sozialwissenschaftlerin und Alkoholforscherin Marja Holmila in einer vom europäischen Regionalbüro der Weltgesundheitsorganisation initiierten Publikation über die sozialen Konsequenzen des Alkoholkonsums in Europa, dass die letzten beiden Jahrzehnte aus alkoholpolitischer Sicht tiefgreifende

**«Es liegt in der Absicht
des Bundesrates,
die Steuersätze
zusammenzuführen»**

Veränderungen gebracht hätten. Mit den von vielen Ländern im späten 20. Jahrhundert abgeschlossenen Freihandelsabkommen seien Handelshindernisse abgebaut und damit – als unbe-

absichtigte Konsequenz – die nationalstaatlichen Ordnungsregimes im Alkoholwesen teilweise unterspült worden. Das Ergebnis dieser Entwicklungen, so Holmila, sei die «Erosion etablierter nationalstaatlicher Strategien, welche zur Verminderung alkoholbedingter gesundheitlicher und sozialer Probleme» entworfen worden seien. Deshalb seien neue Initiativen auf der europäischen Ebene ebenso gefragt wie lokale und kommunale Strategien.³¹

Holmila machte damit auf einen Zusammenhang aufmerksam, der sich auch für die schweizerische Alkoholpolitik am Ende des 20. Jahrhunderts als höchst relevant erwies: Die Anpassungen und Vereinheitlichungen, welche über die GATT- und WTO-Handelsliberalisierungen sowie über die Integrationsbestrebungen in die europäischen Marktordnungen notwendig wurden, machten die historisch gewachsenen Eigenheiten der schweizerischen Alkoholpolitik nicht nur in aller Schärfe sichtbar, sondern verstärkten zugleich den Druck auf die sich in Gang befindlichen institutionellen Reformen (siehe Kap. 5.1 und 5.2). Von ihren gesundheits-, präventions-, ernährungs- und agrarpolitischen Regulierungsinstrumenten mittlerweile weitgehend abgeschnitten, konzentrierte sich die EAV in den 1990er-Jahren einerseits auf die im Zuge der Handelsliberalisierungen virulent werdenden

rechtlichen Anpassungen der Alkoholordnung an internationale Handelsbestimmungen und, andererseits, auf die ihr verbliebenen fiskalpolitischen Eingriffsmöglichkeiten und die Marktaufsicht. Damit einher ging ein markanter Wandel im Profil der EAV.

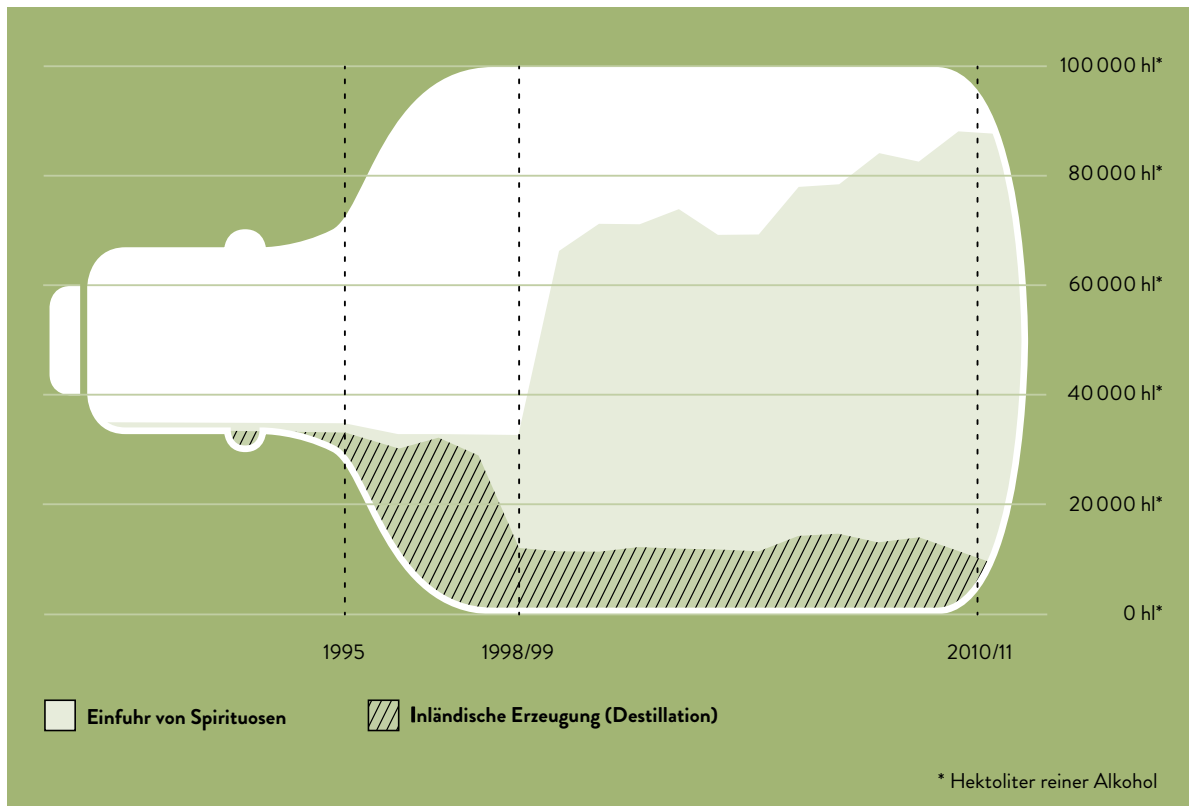
Handelspolitische Dynamiken

In der EAV war man sich ab Mitte der 1980er-Jahre bewusst, dass die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes durch die Einheitliche Europäische Akte 1985 und die nun zügig an die Hand genommene Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraumes einschränkende Wirkungen auf den alkoholpolitischen Manövrierraum in der Schweiz erzeugen würden.³² Gleichzeitig beobachtete man, dass neben den europapoliti-

schen Fragen auch die Uruguay-Runde des General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) dazu beitrug, dass sich eine «handelspolitische Ungewissheit» und eine «allgemeine Verunsicherung der Landwirtschaft» verbreitete, die alkoholpolitischen Handlungsbedarf auslösten. Die aussen- und handelspolitischen Entwicklungen, meinte die EAV 1990, berührten «die Geschäftsbereiche der Alkoholverwaltung in rechtlicher, fiskalischer, chemisch-technischer und agrarpolitischer Hinsicht». Gleichzeitig ging sie davon aus, dass die Schweiz «zu gegebener Zeit veranlasst sein» könnte, «die Regeln der Gemeinschaft zu übernehmen», insbesondere was den Vorschlag der EG-Kommission betreffe, in allen EG-Ländern einen einheitlichen Steuersatz pro Liter reinem Alkohol einzuführen.³³



5.3.1 Philippe Rossier (rechts), der Schweizer WTO-Botschafter und Renato Ruggiero, Generaldirektor der WTO, nach der Unterzeichnung des WTO-Abkommens der Uruguay-Runde durch die Schweiz 1995 in Genf.



5.3.2 Der 1999 eingeführte Einheitssteuersatz hatte zur Folge, dass der Konsum billiger Importsprituosen auf Kosten der inländische Schnapsproduktion massiv zunahm.

Eine solche Massnahme hatte, wenn sie von der Schweiz übernommen wurde, in der Tat grundlegende Auswirkungen auf den alkoholpolitischen Gestaltungsraum, gehörte eine hohe steuerliche Abschöpfung der Importe doch ebenso zu den Präventionsmassnahmen wie die Einschränkung der Produktion im Inland. Im Hinblick auf die «Kompatibilität der schweizerischen Alkoholordnung mit dem EG-Recht» entstand deshalb ein grosser Klärungsbedarf: Abgeklärt werden mussten u. a. die Bedingungen und Folgen des Einheitssteuersatzes, die finanziellen Konsequenzen im Falle einer künftigen Erhebung der Monopolgeühren nach dem Alkoholgehalt statt nach dem Bruttogewicht und die Auswirkungen auf die Qualitätsvorschriften.³⁴

Darüber hinaus galt es aber auch herauszufinden, «ob und inwieweit alkoholische Erzeugnisse als verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse» galten und demzufolge unter die Bestimmungen des EWR-Vertrages fallen würden. Ein «Einbezug von Alkoholika hätte wegen des damit verbundenen freien Warenverkehrs erhebliche Konsequenzen», mahnte die EAV 1991. Sie intervenierte deshalb beim Schweizer Unterhändler in Brüssel, um den Einbezug von Spirituosen zu verhindern und auf die gesundheitspolitische Besonderheit dieser Ware aufmerksam zu machen.³⁵ Realistischerweise ging sie davon aus, dass die Spirituosen unter die Bestimmungen des EWR-Vertrages fallen würden und damit die Steuerdifferenz zwischen inländischen und importierten gebrannten Wassern über



5.3.3 Während Jahrzehnten kaufte die EAV zur Reduktion der Schnapsproduktion Brennereien auf. Stand früher die brennlose Verwertung von Obst im Zentrum der Ausstellungspraxis der EAV, so unterhält sie heute selbst fahrbare Brennereien zu Ausbildungs- und Informationszwecken.

kurz oder lang verkleinert oder gar aufgehoben würde. Dieser tiefgreifende Wandel der Spirituosenmarktordnung würde nicht nur «Strukturwirkungen auf den Obstbau und das Brennereigewerbe» nach sich ziehen, sondern auch volksgesundheitlich und fiskalisch kaum zu antizipierende Folgen zeitigen.³⁶

Die äusserst knappe Ablehnung des heftig umstrittenen EWR-Vertrages am 6. Dezember 1992 (50,3% Nein-Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von 79%) trug wenig zur Klärung der verworrenen Situation bei. Die Frage, «wie die schweizerische Alkoholgesetzgebung der europäischen anzupassen sei», blieb für die EAV von grundlegender Bedeutung. Denn «unabhängig von den integrationspolitischen Entwicklungen»

liege es in der Absicht des Bundesrates, so die EAV nach dem Nein zum EWR, «in den nächsten Jahren die Steuersätze auf inländischen und importierten Spirituosen zusammenzuführen».³⁷ In der Tat wurden diese Bestrebungen im Rahmen der GATT- und WTO-Regelwerke dann weitergeführt und seit dem 1. Juli 1999 werden im Inland hergestellte und importierte Spirituosen gleich hoch besteuert, was zu einer teilweise massiven Verbilligung und damit starken Zunahme der Importe führte.

Eine von der EAV bei der SFA in Auftrag gegebene Begleitstudie kam 2001 zum Schluss, dass die aus dem Einheitssteuersatz resultierenden Preissenkungen im Umfang von 30–50% bei ausländischen Spirituosen tatsächlich eine «deutliche

Konsumsteigerung» nach sich gezogen hätten und sich insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen «neue, auf Spirituosen ausgerichtete Trinkgewohnheiten» bildeten.³⁸ Präventionsfachleute wie Richard und Katharina Müller bedauerten, dass der Alkohol im Zuge der «Liberalisierung und Deregulierung» nicht mehr als «besonderes Gut», sondern als «normales Konsumgut» betrachtet werde, weil damit die gesundheitspolitische Zielsetzung der Alkoholordnung «zunehmend in Frage gestellt» werde. Zudem kritisierten sie, dass der Bund bisher «kein überzeugendes alkoholpolitisches Massnahmen-Programm» vorgelegt habe, um die absehbaren Folgen einer abnehmenden Kontrollfunktion der staatlichen Institutionen, einer leichteren Zugänglichkeit alkoholischer Getränke, einer Wiederkehr des «Elendsalkoholismus» sowie einer «Privatisierung» alkoholbedingter Probleme in den Griff zu kriegen.³⁹ Gefordert war in erster Linie die EAV, doch nüchtern betrachtet war ihr Gestaltungs- und Interventionspotential in diesem Bereich klein geworden, zumal sie selbst die gesundheitspolitische Zielsetzung der Alkoholordnung als nicht mehr zeitgemäss betrachtete. Nicht zufällig prägte auch nicht mehr die EAV, sondern das BAG die 1999 lancierte nationale Präventionskampagne «Alles im Griff?» zur «Reduktion der risikoreichen Trinkmuster in der Bevölkerung». Die EAV und die SFA fungierten in dieser Kampagne lediglich als «Partner». Dasselbe Muster galt dann auch für das 2008 lancierte Nationale Programm Alkohol.⁴⁰

Ein neues EAV-Profil

Die Reduktion der Verantwortlichkeiten auf die Bereiche Besteuerung, Kontrolle, Werbung und Handel führten in den 1990er Jahren zusammen mit den neuen handelspolitischen Rahmenbedingungen zu einem Wandel im Profil der EAV. Bezeichnenderweise ging die Einführung des Einheitssteuersatzes im Juli 1999 mit einer fundamentalen Veränderung der Regulierung der Spirituosenproduktion im Inland einher. Die Lohn- und Gewerbebrennereien durften ihre Apparate nun modernisieren und sogar die Produktionskapazitäten vergrössern. Bereits

1996 hatte die EAV den Einkauf von Brennapparaten und die Abnahme des inländischen Branntweins zu festgelegten Preisen eingestellt. Die gewerblichen Brennereien durften jetzt wieder – wie vor der Gründung der EAV in den 1880er-Jahren –, aus Wein, Kartoffeln und Getreide Spirituosen herstellen, damit sie sich in den liberalisierten Spirituosenmärkten im Zeichen nationaler Wettbewerbsfähigkeit behaupten konnten.⁴¹ Zu diesem Zweck begann

«Das Produkt Alkohol
verliert zunehmend
seinen Sonderstatus –
es wird zum
normalen Konsumgut»

die EAV in Zusammenarbeit mit Organisationen der Spirituosenbranche Brennkurse durchzuführen.⁴² Um den Brennereien ein «ideales und kostenoptimiertes Arbeitsumfeld» zu schaffen und deren Handlungsspielräume «an die liberaleren Produktionsbedingungen im Ausland anzupassen», richtete sie im Rahmen des Konzeptes «Brennereiwesen 2000» zudem Steuer- und Verschlusslagerbetriebe ein, in welchen die Brennereien ihre Produktion unter Steuer- aussetzung lagern und altern lassen konnten und die Fiskalabgabe erst bei Eintritt in den Handel fällig wurde.⁴³

EAV-intern wurde eine Koordinationsstelle für Handel und Werbung geschaffen, welche die Spirituosen- und Werbebranche sowie die Kantone in Handels- und Werbebestimmungen beriet. Bereits seit Februar 1997 war Sprit zu pharmazeutischen und kosmetischen Zwecken «im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz» nicht mehr besteuert worden.⁴⁴ Und 2005 hob man schliesslich auch das rund hundert Jahre zuvor eingeführte Verbot der Herstellung von Absinth ersatzlos auf (siehe Kap. 2.5).



5.3.4 Heute wird im EAV Gebäude in Bern die Produktion von Branntwein nicht nur kontrolliert, sondern zuweilen auch gefördert, indem die Räumlichkeiten DistiSuisse für die Verkostung von Edelbränden zur Verfügung stehen.

An diesen Massnahmen verdeutlicht sich der seit dem Jahr 2000 geltende, neue Verfassungsauftrag in Sachen Alkoholpolitik (Art. 105 BV). Dieser verpflichtete den Bund nur noch dazu, bei der Gesetzgebung den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums Rechnung zu tragen, während die Verfassung von 1930 bis 2000 dem Bund eine Pflicht zur Reduktion des Angebots und des Verbrauchs gebrannter Wasser auferlegte. Auf diesem Hintergrund ist auch der grundlegende Wandel im Selbstverständnis der EAV zu sehen, die sich nun in eine der Branche wohlwollend gegenüberstehende Institution verwandelte, die sich weniger über Kontrollen und Ein-

schränkungen als über Dienstleistungen und Beratungen definierte. Gleichzeitig fokussierte man sich auf den Handel, die Werbung, die Verhältnisprävention und Aufsichtsfunktionen. Damit entwickelte sich die EAV innert kürzester Zeit von einer Instanz zur Regulierung und Reduktion sowohl der Produktion als auch des Konsums von Spirituosen zu einer Behörde, die die inländische Herstellung von relativ teuren, qualitativ hochstehenden, aus ihrer Sicht volksgesundheitlich unbedenklichen Spirituosen wohlwollend begleitete, um den Standort Schweiz im globalen Spirituosenmarkt zu stärken.



5.4

Liberalisierungsschritte im Ethanolhandel und Entstehung von Alcosuisse

Die tiefgreifenden Veränderungen in der Alkoholpolitik der 1980er und 1990er Jahre entzündeten sich in erster Linie im Bereich des Trinkalkohols. Aber der Wandel im Bereich des Handels mit Industriealkohol war nicht kleiner.

1995 wurde nach hundertzweijährigem Betrieb das Alkohollager in Romanshorn (TG) geschlossen. Zwei Jahre später ereilte auch das 1971 in Betrieb genommene Lager in Daillens (VD) das gleiche Schicksal. Innerhalb einer kurzen Zeitspanne wurden damit zwei Alkohollager liquidiert, welche architektonische Zeugen von zwei unterschiedlichen Epochen in der Geschichte der schweizerischen Alkoholpolitik waren. Romanshorn verkörperte den Pioniergeist der Alkoholordnung des späten 19. Jahrhunderts, war der Ort der Demontage der zahlreichen aufgekauften Brennapparate und eine wichtige Aus- und Weiterbildungsstätte für die EAV-Angestellten (siehe Kap. 1.5., 3.3. und 4.3). Daillens hingegen stand für den massiven institutionellen Ausbau der Alkoholverwaltung in der Nachkriegszeit (siehe Kap. 3.4, 4.3 und 4.4). Dass die beiden Lager Mitte der 1990er-Jahre fast gleichzeitig geschlossen wurden, ist deshalb nicht nur ein Symbol für den institutionellen Rückbau und die Neuorientierung der EAV, sondern auch ein Beispiel für das, was der Ökonom Joseph Schumpeter «schöpferische Zerstörung» nannte.⁴⁵ Der Rückbau der staatlich betriebenen Alkohol-

lager im Zeichen der der Kosteneinsparungen und des neuen Leitbildes einer «schlanken EAV» sowie die anschliessend eingeleitete schrittweise Lockerung des Bundesmonopols schufen die Voraussetzungen für neue privatwirtschaftlich orientierte Geschäftsbereiche im Ethanolhandel. Die EAV selbst begann Mitte der 1990er Jahre «die Frage nach einer Öffnung des Sprithandelsmonopols» zugunsten einer «marktorientierten Spritbewirtschaftung» zu stellen, mit der man hoffte, den vermeintlichen «Bedürfnissen des Marktes» besser gerecht zu werden als mit der bisherigen Monopolordnung.⁴⁶

**«Heute stellt sich
die Frage nach
der Öffnung des Sprit-
handelsmonopols»**

Wie bei anderen Liberalisierungs- und Privatisierungsprojekten kündigte sich das Neue auch hier in der Vorstellung eines etappenweisen Übergangs an: Zunächst wurde die für den Ethanolhandel zuständige Abteilung Warenverkehr innerhalb der EAV als relativ autonomes Profit-Center positioniert, während gleichzeitig die



5.4.1 Alkohollager Romanshorn: Das 1893 in Betrieb genommene, 1995 geschlossene Depot nahm lange Zeit die Spritimporte aus Osteuropa auf. Hier fanden auch die Aus- und Weiterbildungskurse für EAV Mitarbeitende und Brenner statt.



5.4.2 Alkohollager Daillens: Mit dem 1971 an der Bahnlinie Lausanne–Vallorbe errichteten Lager erhöhte die EAV ihre Lagerkapazitäten in der Romandie. 1997 wurde das Depot wieder geschlossen.

Rahmenbedingungen für eine Lockerung und schliessliche Aufhebung des Monopols geprüft wurden. In einer zweiten Etappe sollte dann Alcosuisse privatisiert und der Ethanolmarkt vollständig geöffnet werden.⁴⁷

Ethanolmonopol unter Druck

Seit 1887 oblag die Ethanolversorgung dem Bund. Nur die EAV war berechtigt, im In- und Ausland Ethanol zu kaufen oder herzustellen. Dabei hatte sie die Verkaufspreise nach den in den Verordnungen festgelegten Bedingungen zu gestalten. Die Monopollösung wurde damals für adäquat erachtet, weil sie Versorgungssicherheit für den Ethanolbedarf der schweizerischen Volkswirtschaft versprach und die Markttrennung zwischen Trink- und Industriesprit gewährleistete: Indem der Bund selbst über die Einfuhr wachte und die Denaturierung vornahm, wurde sichergestellt, dass kein als Industriesprit deklarierter Alkohol über Umwege unbesteuert als Trinkalkohol konsumiert wurde (siehe Kap. 2.3).

Obwohl anfänglich sehr umstritten, fand das Monopolsystem bald Akzeptanz und Anerkennung. Das lag auch daran, dass in der Krisenzeit des Ersten Weltkriegs die Versorgung mit Ethanol weitgehend funktionierte und es der EAV auch gelang, die Bedürfnisse der Wirtschaft hinsichtlich Qualität, Preis, Versorgungssicherheit und Lieferzuverlässigkeit zunehmend zufrieden zu stellen (siehe Kap. 3.1). Deshalb galt das Monopol über weite Strecken des 20. Jahrhunderts in praktisch allen politischen Lagern als sinnvolle Marktordnung für den Handel und die Versorgung mit Industriesprit.

Erst der Aufstieg neoliberaler Deutungsmuster in den 1980er und 1990er Jahren setzte die Monopolordnung wieder unter Druck (siehe Kap. 5.1). Stärker noch als hundert Jahre zuvor provozierte jetzt allein der Begriff «Monopol» reflexartige Ablehnungen, dass nicht einmal mehr die Frage aufkam, ob das Handelsmonopol in der Praxis eigentlich funktionierte oder nicht. Dominant wurde eine zwar vage, aber nicht minder dezidiert vorgetragene Forderung nach einer «Sprithan-

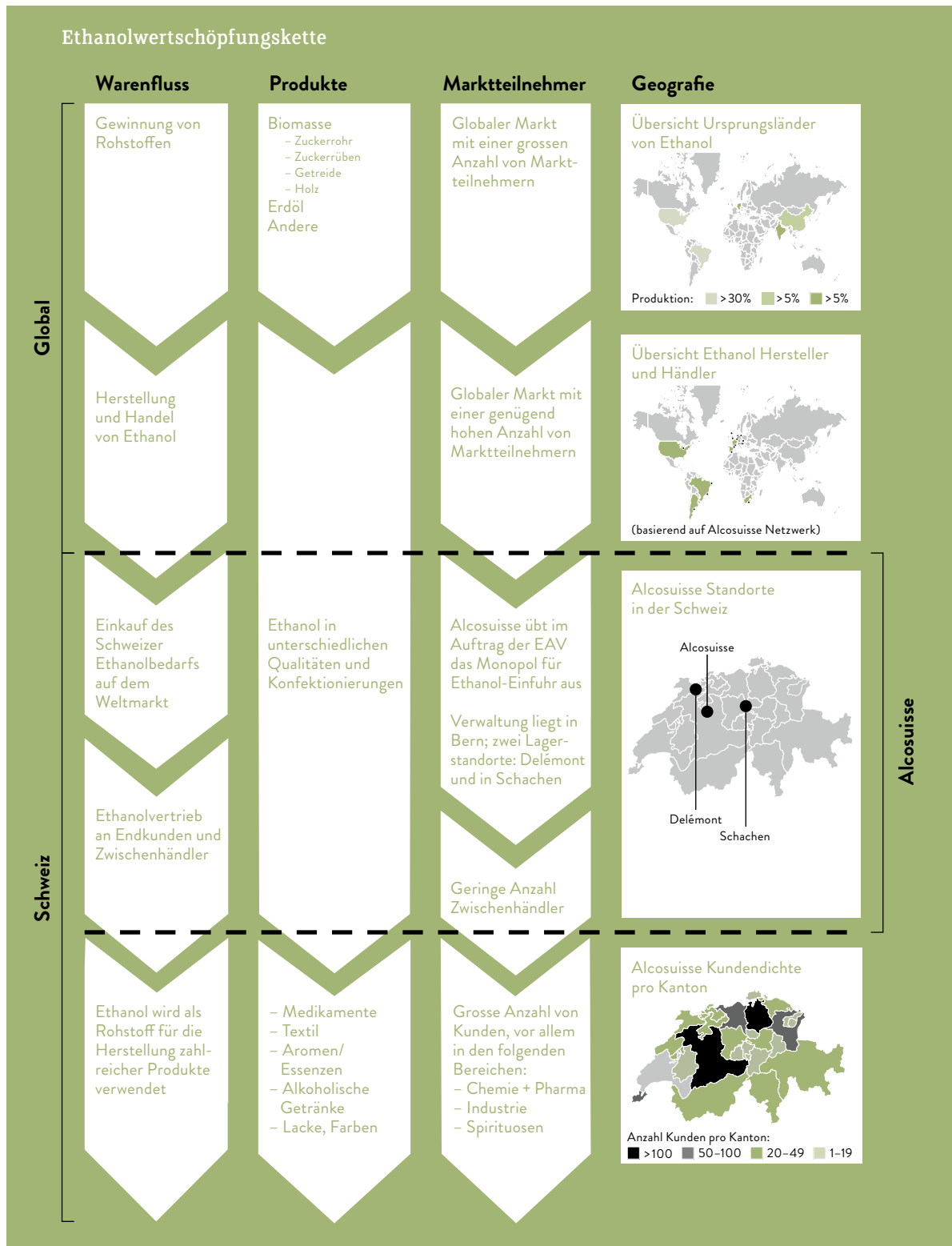
delsliberalisierung».⁴⁸ Monopole galten innerhalb und ausserhalb der Schweiz nun per se als veraltete Institutionen, die auch in anderen Bereichen aufgehoben werden sollten, weil sie «den neuen Marktverhältnissen» nicht mehr genügen würden.⁴⁹ Bezeichnenderweise wurde eine Studie zu den Verhältnissen in der Ethanolmarktordnung von der EAV erst dann in Auftrag gegeben, als der Grundsatzentscheid für eine Liberalisierung des Ethanolhandels vom Bundesrat bereits getroffen war. Die Studie diente also nicht als Grundlage für eine zukünftige, sondern als Legitimation für eine bereits getroffene Entscheidung, weshalb sie sich auch nicht mit den konkreten Erfahrungen im Monopolsystem, sondern mit den prognostizierten Erwartungen einer zukünftigen Marktliberalisierung beschäftigte.⁵⁰

«Die Abteilung Warenverkehr der EAV soll in einen selbständigen Betrieb überführt werden»

Im Kontext der zunehmend hegemonialen Stellung neoliberaler Strategien hatte Bundesrat Kaspar Villiger, der Vorsteher des Finanzdepartementes, der EAV im Juli 1997 den Auftrag erteilt, die Bedingungen für eine Liberalisierung des Sprithandels zu prüfen und zu evaluieren, wie sie in Zukunft die «Markttrennung und Marktkontrolle» wahrnehmen könne.⁵¹ In einem «Zukunftsbericht» legte die EAV im Frühling 1998 dar, dass «die für den Spriteinkauf und -verkauf zuständige Abteilung Warenverkehr» bis zum Jahr 2000 «in einen privatisierungsfähigen, selbstständigen Betrieb» überführen wolle.⁵²

Entstehung von Alcosuisse

In Wechselwirkung mit der Neuordnung der Zuständigkeiten im Bereich des Trinkalkohols wurden Ende der 1990er Jahre somit auch die



5.4.3 Herstellung, Lagerung, Lieferung und Verwendung von Ethanol verschränken sich zu einer komplexen Marktordnung auf globaler Ebene.

Bioethanol

Seit den frühen 2000er Jahren mehrten sich die Stimmen, welche eine Förderung der Herstellung von Biokraftstoffen verlangten. Während sich die Befürworter vom vermehrten Einsatz von Bioethanol nicht nur eine Drosselung des CO₂-Ausstosses, sondern auch eine Reduktion der Abhängigkeit von den fossilen Ressourcen versprachen, wiesen Kritiker schon früh darauf hin, dass die Förderung des Einsatzes von agrarischen Ausgangsstoffen zur Herstellung von Bioethanol die Nahrungsmittelproduktion konkurrenzieren würde. Von den Strategien zur Förderung von Biokraftstoffen war die EAV insofern betroffen, als dass es sich bei Bioethanol für Treibstoffzwecke um hochprozentigen Alkohol handelte, dessen Herstellung und Handel unter das Bundesmonopol fiel. Alcosuisse, das Profitcenter der EAV, lancierte zwischen 2005 und 2010 denn auch mehrere Projekte in Form von Public Private Partnerships (PPP), die auf eine Öffnung des Marktes für Bioethanol zielten. Nachdem im Juli 2008 das Importmonopol aufgehoben worden war, wurden im Zuge der Revision des Mineralölsteuergesetzes Biotreibstoffe unter gewissen Bedingungen von der Mineralölsteuer befreit. Daraufhin zog sich der Bund ab dem 1. Oktober 2010 wieder aus dem Bioethanolmarkt zurück und die EAV beschränkte sich in diesem Bereich fortan auf ihre Funktion der Aufsicht der Märkte.

Strukturen im Bereich des Industriealkohols tiefgreifend umgekrempelt. Die Lockerung und anvisierte Aufhebung des Ethanolmonopols zog organisatorische Umstrukturierungen bei der EAV nach sich. So wurde die bisher für den Ethanolhandel zuständige Abteilung Warenverkehr mit «grösserer Selbständigkeit» ausgestattet und die Geschäftsstrategie «rein kommerziell» ausgerichtet.⁵³ Bereits im Zukunftsbericht von 1998 wies die EAV darauf hin, dass die Abteilung Warenverkehr nicht zuletzt als Folge des auf den 1. Februar 1997 in Kraft getretenen revidierten Alkoholgesetzes nun «mehr bedürfnisorientiert» arbeite, indem sie sich «verstärkt nach den Ansprüchen der Sprit verarbeitenden Industrie» richte. Konkrete Zeichen dafür seien

«das erweiterte Sortiment, erleichterte Zahlungsbedingungen und die Einführung eines Qualitätssicherungssystems». Diese «Marketingstrategie» solle konsequent weitergeführt werden, teilte die EAV dem Finanzdepartement mit.⁵⁴

Ab 1998 wurde die Abteilung Warenverkehr unter dem Namen Alcosuisse als «Profit-Center» der EAV geführt, obwohl sie faktisch keinen Gewinn machen durfte, und ihre Preise flexibel an den gängigen Marktpreisen und der Deckung der Selbstkosten orientierte. Um die neue Marke zu schützen und in Erwartung einer kommenden Privatisierung trug die EAV 1999 die alcosuisse ag ins Handelsregister ein und machte aus dem Abteilungsleiter einen Direktor. Die kommerziellere Ausrichtung des Betriebs erblickte man in der «grösseren Markt- und Kundenorientierung», in der strikten Ausrichtung der Geschäftsführung nach privatwirtschaftlichen Prinzipien und in einem globalen Budget, das von einem in der Leistungsvereinbarung angenommenen Umsatzziel ausging. Zudem wurde das Personal im Rahmen eines Corporate-Identity-Prozesses auf die neuen Rahmenbedingungen «in einem teilweise liberalisierten Markt» vorbereitet.⁵⁵

Nach diesen ersten Massnahmen sollten in einer nächsten Etappe die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vollständige Liberalisierung des Handels mit Ethanol und für den kompletten Rückzug des Bundes als Ethanollieferant geschaffen werden.⁵⁶ Konkret sollte im Rahmen einer Revision des Alkoholgesetzes die bisher nur auf dem Papier existierende alcosuisse ag zuerst aktiviert und anschliessend als Aktienpaket einem Privaten verkauft werden. Diese Etappe wurde allerdings erst im Rahmen des Projekts zur Totalrevision konkret angegangen (siehe Kap. 5.5).

Trotz dieser Aneignung privatwirtschaftlicher und kommerzieller Prinzipien führte Alcosuisse mit der Denaturierung nach wie vor die Marktrennung zwischen Industrie- und Trinkalkohol durch.⁵⁷ Dadurch entstand eine hybride Institution, die einerseits den Regeln und Logiken

der Privatwirtschaft gehorchte, andererseits aber hoheitliche Aufgaben ausübte, die bisher als Kernbereich staatlichen Ordnungshandelns galten. Diese Ambivalenz zeigte sich auch in den Stellungnahmen des Bundesrates zu den Entwicklungen im Ethanolbereich. Die Landesregierung war anfänglich gegenüber der Forderung nach einer vollständigen Privatisierung der Alcosuisse skeptisch. Noch 2004 wies sie darauf hin, dass die Kunden mit dem Service des Profit-Centers der EAV zufrieden seien und dass ohne Bundesmonopol in der Schweiz höchstwahrscheinlich gar kein Ethanol mehr hergestellt würde.⁵⁸ Als 2008 die Firma Borregaard, welche einige Jahre zuvor die Cellulosefabrik in Attisholz aufgekauft hatte, die Produktion einstellte, wurde dieses Argument indessen obsolet, wurde damit in der Schweiz doch gar kein Ethanol mehr hergestellt. Ab diesem Zeitpunkt stand dem Anliegen nach einer

definitiven Aufhebung des Ethanolmonopols und einer Privatisierung der Alcosuisse nichts mehr im Wege.

Der Prozess der Umgestaltung der Alcosuisse, zuerst in ein Profit-Center und dann in eine Aktiengesellschaft, hatte grundlegende institutionelle Folgen: die EAV verlor mit der Auslagerung des Ethanolhandels eine der wichtigsten Legitimitätsgrundlagen für ihre Position als relativ autonome Institution mit gesondertem Budget und eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Bundesverwaltung. Faktisch auf eine klassische Aufsichts- und Fiskalbehörde zusammengeschrumpft, war es nur folgerichtig, dass im Rahmen der Vorbereitungen zur Totalrevision des Alkoholgesetzes verlangt wurde, die EAV als Regiebetrieb des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit aufzuheben und in die Zentralverwaltung zu integrieren (siehe Kap. 5.5).



5.4.4 Seit 1998 wird die ehemalige Abteilung Warenverkehr unter dem Namen Alcosuisse als Profit-Center der EAV geführt.

5.4.5 Luftaufnahme des Alkohollagers in Delémont: Stehbehälter, Tankanlagen, Rohrsysteme, Eisenbahnschienen, Tankwagen und Betriebsgebäude bilden auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts ein imposantes Ensemble des Bundesbetriebes.





5.5

Bestrebungen zur Totalrevision des Alkoholgesetzes 2004–2015

Angesichts der tiefgreifenden organisatorischen Umwälzungen innerhalb der EAV, der Lockerung des Monopols im Ethanolhandel sowie dem Aufkommen neuer, auf billige Importalkoholika ausgerichteter Konsummuster und der Verdrängung der inländischen Spirituosenproduktion wurde die inzwischen bald 80-jährige Alkoholgesetzesgrundlage von praktisch allen Akteuren als revisionsbedürftig empfunden.

Die in den 1980er Jahren einsetzende, um die Jahrhundertwende sich zuspitzende Kritik an der noch weitgehend von der EAV verkörperten Alkoholpolitik illustriert, dass sich die Alkoholfrage am Ende des 20. Jahrhunderts einmal mehr neu stellte. Der erfolgreichen Verringerung der Produktion und des Konsums einheimischer Spirituosen standen die nun überall, zu allen Tages- und Nachtzeiten billig zu erstehenden Gäralkoholika Wein und Bier sowie die seit der Einführung des Einheitssteuersatzes äusserst preiswert zu erstehenden Importspirituosen gegenüber. Besorgnis erregte nicht mehr der Konsum von Schnaps auf dem Land und in den Fabriken, sondern neue Formen des Rauschtrinkens Jugendlicher und junger Erwachsener (Binge Drinking), das in einen direkten Zusammenhang mit Gewalt und Vandalismus im öffentlichen Raum gebracht wurde. Aber auch das chronische Trinken Einzelner geriet ins Schussfeld einer auf Gesundheit und Fitness des Indivi-

duums fixierten Öffentlichkeit (siehe Kap. 4.5).⁵⁹ Als problematisch erschien den betroffenen Akteuren zudem, dass das aus dem Jahr 1932 stammende Alkoholgesetz (AlkG) trotz den vielen Teilrevisionen kein adäquates Instrument mehr war, um die Probleme zu lösen, die sich aufgrund des neuen Handelsregimes im Bereich der Produktion und des Konsums ergaben.⁶⁰ Verschärft wurde das Bedürfnis nach einer Totalrevision des AlkG zudem durch die in den späten 1990er-Jahren massiver werdende Kritik am Monopol des Bundes für Industriealkohol (siehe Kap. 5.4).

Von einer Totalrevision erhofften sich Behörden und Politiker ebenso wie Spirituosenhändler, Brenner, Brennobstproduzenten und Präventionsfachleute die Schaffung neuer Handlungsspielräume zur Umsetzung ihrer Anliegen. Entsprechend gross und vielfältig waren die Erwartungen an eine solche Totalrevision. Im Vergleich mit den Kontexten, in welchen die Alkoholgesetze von 1887 und 1932 entstanden, entpuppten sich die Handlungsspielräume indessen als wesentlich kleiner, weil mit dem gewandelten Staatsverständnis, den Handelsverpflichtungen im Rahmen der WTO und des GATT sowie der bilateralen Verträge mit der Europäischen Union das Korsett des alkoholpolitisch Möglichen jetzt deutlich enger geschnürt war.



5.5.1 Von 1996–2015 amtierten Lucien Erard, Alexandre
5.5.2 Schmidt und Fritz Etter als Direktoren der EAV. Als
5.5.3
5.5.4 Leiter ad interim lenkt Stefan Schmidt seit 2015 den
Übergang in die Eidgenössische Zollverwaltung.

Motion Germanier als Auftakt

In Gang kam die 2008 vom Bundesrat offiziell lancierte Totalrevision des AlkG bereits vier Jahre zuvor, als man sowohl innerhalb als auch ausserhalb der EAV zum Schluss kam, dass die Teilrevisionen der 1990er Jahre den grundlegenden Veränderungen nicht mehr gerecht würden. Der Walliser FDP-Nationalrat und Spirituosenproduzent Jean-René Germanier wollte mit seiner im März 2004 eingereichten Motion bewirken, dass die Fiskalaufgaben der EAV an die

siviert. In einer zuhanden des Vorstehers des Finanzdepartementes verfassten Projektskizze argumentierte die EAV im November 2004, dass das AlkG den aktuellen «wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Realitäten nicht mehr gerecht» werde und die Veränderungen in den Alkoholmarktordnungen die «verkrusteten Gesetzesbestimmungen» an ihre Grenzen gebracht hatten.⁶² Deshalb habe in den vergangenen Jahren auch das Bundesamt für Justiz wiederholt eine Totalrevision des AlkG verlangt.⁶³

«Das älteste Steuer-
gesetz des Bundes ist
das Alkoholgesetz,
seine Totalrevision
deshalb überfällig»

Zollverwaltung und die Präventionsaufgaben an das Bundesamt für Gesundheit übertragen sowie Alcosuisse privatisiert würde. Er versprach sich davon «grosse jährliche Einsparungen» für den Bund.⁶¹ Gleichzeitig wurden auch innerhalb der EAV die Diskussionen über eine allfällige Notwendigkeit zur Totalrevision des AlkG inten-

Auf dem europäischen Alkohol-Aktionsplan der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aufbauend,⁶⁴ kam die EAV zum Schluss, dass das Grundproblem der geltenden Alkoholordnung aus «gesundheitlicher Optik» darin bestehe, dass die mittlerweile 83 Prozent des gesamten Alkoholkonsums ausmachenden Gärprodukte ausgeklammert blieben. Wein und Bier «in ein neues Alkoholgesetz einzubeziehen» wäre deshalb «aus Gründen der Präventions- und Verwaltungseffizienz höchst sinnvoll».⁶⁵ Konkreten Diskussionsbedarf identifizierte die EAV zudem in der Konzessionierung, der Besteuerung, der Marktregulierung sowie der Organisation des Vollzugs. Bei der Konzessionierung schlug sie vor, nur noch zwischen einer gewerblichen und einer landwirtschaftlichen Produktion zu unterscheiden. Bei der Besteuerung betonte sie, dass



5.5.5 Alkohol als historisches Kulturgut. An der Berner Museumsnacht 2010 beteiligte sich die EAV mit einer Ausstellung alter Brennapparate und Abstimmungsplakate zur Alkoholfrage sowie der Degustation von Edelbränden und Absinth, was wenige Jahre zuvor noch kaum denkbar gewesen wäre.

die Alkoholsteuer die Grundlage einer gesundheitspolitisch ausgerichteten Alkoholordnung sei, weil sie eine lenkende Wirkung habe. Aus fiskalischen Erwägungen war die EAV jedoch dagegen, die Alkoholsteuer «durch eine echte Lenkungsabgabe» zu ersetzen, seien «doch Lenkungsabgaben dann am erfolgreichsten, wenn sie dem Gemeinwesen möglichst wenig einbringen». Bei den Handels- und Werberestriktionen schlug sie vor, Anpassungen an das «moderne Konsumverhalten» vorzunehmen. Schliesslich gab sie zu bedenken, ihre bisherige Zuständigkeit im Bereich der gebrannten Wasser auf die übrigen Alkoholika (die bis anhin Bestandteil der Lebensmittelgesetzgebung waren), den Tabak (Erhebung von Steuern und Kontrolle der Gesundheitsvorschriften) sowie den Cannabis (nach einer allfälligen Entkriminalisierung) und allenfalls illegaler Drogen aus-

zuweiten. Die Verhaltensprävention hingegen, regte die EAV an, sei künftig ganz an das BAG auszulagern, entwickle sich diese doch immer mehr zu einer allgemeinen Gesundheitsförderung bzw. Suchtprävention. Für den Fall, dass

**«Die heutige Alkohol-
verwaltung nimmt
fiskalische wie präventive
Aufgaben wahr»**

die Aufgaben der EAV auf verschiedene Ämter aufgeteilt werden sollten, heisst es im Papier weiter, wäre «darauf zu achten, dass die gesund-



5.5.6 Neuer Problemkonsum? Billige Spirituosen im Überfluss trugen zur Herausbildung neuer Trinkkulturen bei Jugendlichen bei. Die Behörden reagierten mit Präventionskampagnen, Testkäufen, der Schulung des Verkaufspersonals und Jugendschutzbestimmungen.

heitspolitische Zielsetzung nicht nur erhalten, sondern verstärkt» würde.⁶⁶ Auch innerhalb der EAV war man sich also einig, dass es einen Reformbedarf gab. Aber es herrschte kein Konsens darüber, ob wirklich eine Totalrevision des AlkG nötig sei. Weil man sich «offensichtlich nicht auf eine Vorgehensweise festlegen» konnte, schlug man die Bildung einer «Expertenkommission unter externer Leitung» vor.⁶⁷

Debatte in den Räten

Zwei Jahre nach der Einreichung, im März 2006, wurde Germaniers Motion im Nationalrat mit 98 zu 72 Stimmen angenommen. In der Debatte sprach sich einzig der in der Abstinenzbewegung aktive EVP-Vertreter Heiner Studer gegen eine Überweisung des Vorstosses aus. Der Ständerat hingegen lehnte die Motion genau ein Jahr später diskussionslos ab. Ernst Leuenberger, SP-Vertre-

ter aus dem Kanton Solothurn, argumentierte im Namen der WAK, dass auch die Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen, die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren von der Annahme dieser Motion abraten würden. In der Meinung, dass die Alkoholverwaltung, so wie sie im Moment bestehe, ohnehin im Rahmen der ganzen Verwaltungsreformprojekte in Überprüfung sei, habe sich die WAK des Ständerates dieser Meinung angeschlossen. Zudem habe man festgestellt, «dass die heutige Alkoholverwaltung gut funktioniert und sowohl die fiskalischen Aufgaben wie auch die Präventionsaufgaben hervorragend» wahrnehme. Insbesondere «das schnelle Handeln dieses Bundesamtes im Zusammenhang mit der Besteuerung der Alcopops» sei wohlwollend zur Kenntnis genommen worden.⁶⁸



5.5.7 Das Chemielabor der EAV wurde 2011 im Kontext der Totalrevision des Alkoholgesetzes in das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) ausgelagert, wo es seither als Labor für Alkoholanalytik betrieben wird.

Obwohl die Motion damit erledigt war, liessen die Bestrebungen für eine Totalrevision des AlkG nicht nach. Der Bundesrat nahm das Projekt in die Legislaturplanung 2008–2012 auf⁶⁹ und Hans-Rudolf Merz, der Vorsteher des Finanzdepartements, ernannte 2008 seinen bisherigen persönlichen Mitarbeiter Alexandre Schmidt zum neuen Direktor der EAV, die seit 1996 von Lucien Erard geführt worden war. Mit der Pensionierung des langjährigen stellvertretenden Direktors Christoph Zurbrügg im gleichen Jahr zeichnete sich ein Generationenwechsel ab, der durch die gleichzeitige Beförderung des langjährigen EAV-Mitarbeiters Fritz Etter zum Vizedirektor abgedeckt wurde.

Beginn der Totalrevision

Im April 2009 erläuterte der Bundesrat, was die Totalrevision des AlkG konkret beinhalten sollte. Er schlug die Aufhebung des Bundesmonopols auf dem Import und der Herstellung des Ethanols

sowie den Rückzug des Bundes aus dem Ethanolmarkt durch eine Privatisierung der Alcosuisse vor. Dazu kamen die Aufhebung des Bundesmonopols auf der Herstellung von Spirituosen sowie die Reintegration der EAV in die zentrale Bundesverwaltung. Zudem sollten auch die gesundheitspolitisch motivierten Handels- und Werbebeschränkungen sowie Massnahmen gegen Billigstpreis-Angebote bei Spirituosen geprüft werden.

Auf dem neuen, seit 1999 geltenden Verfassungsauftrag, wonach der Bund nur noch verpflichtet war, den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums Rechnung zu tragen (siehe Kap. 5.4.), ging es um eine Trennung der fiskalischen und gesundheitspolitischen Anliegen des Bundes auf der Gesetzesebene. In der Tendenz rückte man immer mehr von den auf die Inlandproduktion von Spirituosen gerichteten Einschränkungen ab. Stattdessen schlug der Bundesrat

Handelsregulierungen vor, die alle alkoholische Getränke, einheimisch oder importiert, betrafen. Auch der als problematisch erachtete nächtliche Konsum wurde mit einer Verstärkung des Jugendschutzes ins Visier genommen.

Ende Juni 2010 lagen zwei Gesetzesentwürfe zur Vernehmlassung vor. Im Spirituosensteuergesetz (SStG) schlug der Bundesrat vor, die Erhebung der Spirituosensteuer grundlegend zu entschlacken und durch «Systemoptimierungen» die Zahl der steuerpflichtigen Spirituosenhersteller ohne Beeinflussung des Steueraufkommens von rund 48 000 auf 3000 zu reduzieren. Gleichzeitig sollten die Steuerbefreiungen für den Eigengebrauch bei Landwirten abgeschafft und die Sonderregelungen bei der Steuerpflicht harmonisiert werden. Bei der Schaffung der dafür notwendigen neuen Kontrollinstrumente schloss sich der Entwurf den Regelungen in anderen Rechtsbereichen an. Vorgeschlagen wurde eine Meldepflicht und Aufnahme in ein

öffentliches Register (Alkoholregister) analog dem bestehenden Biersteuergesetz sowie die Einführung sogenannter Verwendungsverpflichtungen gleich wie im Mineralölsteuergesetz.

Das Alkoholgesetz (später: Alkoholhandelsgesetz) umfasste die für alkoholische Getränke zu beachtenden Handels- und Werbebestimmungen, die bisher in unterschiedlichen Erlassen geregelt waren. Darin wurden die Handels- und Werbebeschränkungen für Wein, Bier und Spirituosen vereinheitlicht. Beim Abgabealter, den Lockvogelangeboten und der Werbung sah das neue Alkoholgesetz jedoch weiterhin strengere Vorschriften für Spirituosen vor. Die insgesamt eher spärlichen Massnahmen im Bereich der Verhältnisprävention wurden später, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Botschaft, durch ein «Nachtregime» (d. h. Verkaufsverbot im Detailhandel und Verbot von Lockvogelangeboten nach 22 Uhr) ergänzt.



5.5.8 Lange verkörperte die EAV die schweizerische Alkoholpolitik. Heute ist sie nur noch eine von rund 20 Bundesstellen und 26 Kantonen, die sich mit alkoholpolitischen Fragen beschäftigen.

Strebte der Bund eine Entflechtung der gesetzlichen Grundlagen und eine administrative Vereinfachung der Alkoholpolitik an, so sorgten sich die Kantone um die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen. Für sie war es zentral, dass sie die bisherigen Einnahmen aus dem Alkoholzehntel zur Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen des Alkoholkonsums nicht verloren. Die Brennobstproduzenten und die Brenner wiederum strebten Massnahmen gegen die Verdrängung der Produktion im Inland durch die Billigstimporte an und verlangten in der Form von Steuererleichterungen «gleich lange Spiesse», um in den neuen, wettbewerbsorientierten Agrar- und Spirituosenmarktordnungen bestehen zu können. Der Handel und das Gastgewerbe wehrten sich gegen Einschränkungen beim Verkauf und Präventions- und Gesundheitskreise argumentierten für eine stärkere Orientierung der Gesetzesvorlage an gesundheitspolitischen Zielen und insbesondere für die Einführung von Mindestpreisen. In der Vernehmlassung, in der 183 Stellungnahmen eingingen,

stiessen die Anträge des Bundesrates auf «breite Zustimmung». ⁷⁰ Im Frühjahr 2011, nach einem Wechsel an der Spitze des EFD und vor der Veröffentlichung des Berichts über die Ergebnisse der Vernehmlassung, kursierten in den Medien Gerüchte über die allfällige Einführung einer Lenkungsabgabe auf allen alkoholischen Getränken. ⁷¹ Weil damit der Wein erstmals seit

«Wir haben ein undurchsichtiges Flickwerk, das wohl niemanden wirklich zu überzeugen vermag.»

den 1930er Jahren wieder besteuert worden wäre, begann die Weinbranche, sich lautstark gegen die Vorlage zu wehren. In der Botschaft zum neuen AlkG vom Januar 2012 verzichtete der Bundesrat auf jegliche preisliche Massnahmen. Diese Episode verdeutlicht, wie fragil die von allen gewünschte Alkoholordnung letztlich war. Hinter dem Schleier der allseitigen Zustimmung über der Reformbedarf manifestierten sich zusehends inhaltliche Differenzen in den konkreten Reformschritten, die in der parlamentarischen Behandlung des Geschäfts ab der Frühjahrssession 2013 in aller Deutlichkeit aufbrachen.

So hiess der Ständerat zwar viele Vorschläge gut, setzte aber bei der Besteuerung und des Verkaufs von Alkohol überraschend eigenständige Akzente, indem er sowohl Anliegen der Prävention als auch der Produktion in die Vorlage aufnahm. Anstelle der Steuerstaffelung schlug die kleine Kammer vor, eine Ausbeutebesteuerung einzuführen, um so den seit der Einführung des Einheitssteuersatzes anhaltenden Verdrängungsprozess der inländischen Spirituosenproduktion aufzuhalten. Das hätte

Von der EAV zur EZV

Der seit den 1980er-Jahren wirkende Druck zur Reorganisation der EAV kulminierte im 2006 verabschiedeten «Corporate Governance-Bericht», in dem vor allem die Form der rechtlich eigenständigen Anstalt kritisiert wurde. Die Empfehlungen zur Reintegration der EAV in die zentrale Bundesverwaltung flossen in den Auftrag zur Totalrevision des AlkG. Die von der EAV entworfenen Organisationsvarianten beinhalteten nicht nur ihre bisherigen Aufgaben, sondern auch diejenigen anderer Bundesstellen, die im 2009 erstellten Alkohol-Aufgabeninventar identifiziert worden waren. Angestrebt wurden Kompetenzzentren, die Überführung der EAV in ein neues Bundesamt oder die Integration in ein bestehendes Amt. Letztere Variante setzte sich im Grundsatz 2011 durch. Gleichzeitig fiel der Entscheid zur Fusion der Sektion Tabak- und Biersteuer der EZV mit der EAV, weil die beiden Institutionen schon seit dem 19. Jahrhundert innerhalb des Finanzdepartementes eng zusammenarbeiteten.

5.5.9 Alkohol im Ständerat: Der Freiburger Christian Levrat unterstrich in der Debatte zur Totalrevision des Alkoholgesetzes seine Argumente für die Einführung eines präventions- und gesundheitspolitisch motivierten Mindestpreises anhand unterschiedlicher Spirituosenmuster.



jedoch dazu geführt, dass die vom Bundesrat angestrebte gewaltige Reduktion der steuerpflichtigen Brenner obsolet geworden wäre. Gleichzeitig schlug der Ständerat vor, beim Verkauf von Alkohol einen alkoholgehaltabhängigen Mindestpreis festzusetzen. Der Nationalrat beriet die Vorlage im September 2013 und schuf, weil er sich gegen die Festlegung eines Mindestpreises und Verkaufseinschränkungen stellte, eine gewichtige Differenz zum Ständerat. Diese konnte jedoch rasch ausgeräumt werden, da sich die Kantonsvertreter dem Entscheid der grossen Kammer anschlossen. Zum unlösbaren Problem wurde die Frage der Besteuerung resp. der Steuerentlastungen. Nachdem beide Kammern die Steuerbefreiung des Eigenbedarfs der landwirtschaftlichen Betriebe wieder in die Vorlage aufgenommen hatten, kritisierten die Gegner der Ausbeutesteuer, dass diese die angestrebten fiskalischen Vereinfachungen zunichtemache. Vor allem aber argumentierten sie, gestützt auf mehrere Rechtsgutachten, dass eine wie auch immer ausgestaltete Ausbeutebesteuerung gegen internationale Handelsvereinbarungen und die Bundesverfassung verstossen würde.

Das Differenzbereinigungsverfahren führte trotz beinahe epischen Dimensionen zu keinem tragfähigen Kompromiss. Es konnten auch keine neuen Perspektiven zur Durchführung von Aktivitäten entwickelt werden, die – wie beispielsweise die Förderung der brennlosen Verwertung von Obst und Kartoffeln im Gesetz von 1932 – ein gemeinsames Engagement von Brennobstproduzenten und der Prävention ermöglicht hätten. Zurück blieb ein, wie es Finanzministerin Evelyn Widmer-Schlumpf formulierte, «undurchsichtiges Flickwerk», das «niemanden wirklich zu überzeugen» vermochte und das in der Wintersession 2015 folgerichtig abgeschrieben wurde.⁷² Die hohen Erwartungen, mit welchen alle beteiligten Akteursgruppen in die Totalrevision des AlkG gestiegen waren, machten angesichts der ziellosen und allmählich zur Symbolpolitik verkommenen Debatte einer zwiespältigen Stimmung Platz, die zunächst zwischen Irritation, Ernüchterung und Frustration schwankte, um dann in einer allseitigen Erleichterung über das Scheitern aufzugehen.



5.6

Epilog

Nach vier Jahren Beratung schrieben die Eidgenössischen Räte in der Wintersession 2015 die Totalrevision des Alkoholgesetzes (AlkG) aufgrund unüberwindbarer Differenzen ab. Gleichzeitig war man sich weitgehend einig, dass die unbestrittenen Aspekte der Vorlage – die Integration der EAV (unter Aufhebung ihrer Rechtspersön-

lichkeit) in die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), die Privatisierung des EAV-Profitcenters Alcosuisse und die Aufhebung des Bundesmonopols auf der Einfuhr von Ethanol – in einer Teilrevision des Alkoholgesetzes möglichst rasch realisiert werden sollten.

Schon Anfang April 2016 verabschiedete der Bundesrat eine neue Botschaft zur Teilrevision des AlkG. Mit der Integration der EAV in die EZV wird innerhalb der Zollverwaltung die neue Abteilung Alkohol und Tabak (AAT) geschaffen. Gebildet wird die AAT aus den in die EZV zu integrierenden Teilen der EAV sowie der Sektion Tabak- und Biersteuer der EZV. Designierter Leiter der AAT ist Stefan Schmidt, der seit dem 1. Januar 2016 ebenfalls als Leiter ad interim der inzwischen administrativ der Zollverwaltung zugeordneten EAV wirkt. Im Jahr 2018 soll die Abteilung Alkohol und Tabak der EZV nach Delémont umziehen, also dorthin, wo im 19. Jahrhundert bereits das erste eigene Depot der Alkoholverwaltung gebaut worden war.

Die politisch umstrittenen Anliegen der Kantone, der Spirituosenbranche, der Landwirtschaft und der Prävention, in denen es unter anderem um Fragen der Optimierung des Steuer- und Kontrollsystems geht, sollen im Rahmen einer zweiten Teilrevision des AlkG erst anschliessend diskutiert und gelöst werden.

Verhaltensprävention

Neben der umfassenden institutionellen Reorganisation der für die Verhältnisprävention zuständigen EAV steht auch die im Bundesamt für Gesundheit angesiedelte Verhaltensprävention vor grundlegenden Umbrüchen. Gleichzeitig mit der Anfang April 2016 verabschiedeten Botschaft zur Teilrevision des Alkoholgesetzes hiess der Bundesrat die «Nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten» genehmigt und das Bundesamt für Gesundheit im Eidgenössischen Departement des Innern wurde beauftragt, bis Ende 2016 Massnahmen zur Umsetzung der Strategie zu entwickeln.

Mit der neuen Verhaltensprävention sollen nicht mehr die einzelnen Risikofaktoren wie Alkohol Gegenstand von Aufklärungsmassnahmen sein, sondern primär die Eigenverantwortung gestärkt und die allgemeine Gesundheitskompetenz der Individuen gefördert werden, so dass diese ihre Entscheide in Kenntnis der Risiken und der möglichen Folgen für ihre Gesundheit treffen.



5.6.1 Zurück an den Ursprung: Mit der Integration in die Abteilung Alkohol und Tabak der Eidgenössischen Zollverwaltung wird der Rest der ehemaligen EAV nach Delémont dislozieren, wo nicht nur das erste Lager des Bundes gebaut, sondern auch eine Zufahrtsstrasse nach der EAV benannt wurde.

Schlussbetrachtungen

Seitdem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erstmals konkret von der Alkoholfrage die Rede war, hat sich an der gesellschaftlichen Brisanz dieser Frage kaum etwas geändert. Dennoch unterscheidet sich die Art und Weise, wie zu Beginn des 21. Jahrhunderts über Alkohol diskutiert wird, deutlich von jener, die am Ende des 19. Jahrhunderts vorherrschend war. Schafft es der Getreideschnaps heute in Hochglanzmagazine, wo er als Whiskey-Spezialität aus polierten Brennapparaten sickert und mit Goldmedaillen von DistiSuisse geehrt wird, so verkörperte er im 19. Jahrhundert zusammen mit dem Kartoffelschnaps den «Schnapsteufel», der in einfachen und schäbigen Brennhäfen hergestellt, in verschrienen Winkelwirtschaften zu niedrigen Preisen ausgeschenkt und von den sozialen Unterschichten als Nahrungsersatz getrunken wurde, um Hungergefühle zu vertreiben und den harschen Arbeits- und Lebensalltag für einen Moment im Rausch verschwinden zu lassen.

Alkohol als analytische Sonde

Wir haben es also mit einer erklärungsbedürftigen Situation zu tun: Offensichtlich bleibt die Alkoholfrage ein gesellschaftlich umstrittenes Thema, obwohl sich unsere Sichtweisen auf den Alkohol in tief greifender Art und Weise wandeln. Es ist nun gerade diese Konstellation, die das Thema zu einem spannenden historischen Untersuchungsgegenstand macht. Denn eine historische Betrachtungsweise vermag sowohl die andauernde Relevanz der Alkohol-

frage zu beleuchten als auch den Wandel in ihrer gesellschaftlichen Problematisierung und politischen Regulierung ins Blickfeld zu rücken.

Im Rückblick auf die Alkoholfrage, die Alkoholpolitik und das Handeln der Eidgenössischen Alkoholverwaltung im langen 20. Jahrhundert (1880–2015) wird zunächst deutlich, dass der Alkohol offenbar eine Substanz ist, die sehr vielfältig genutzt wird, zugleich aber kulturell mehrdeutig und gesellschaftlich hoch umstritten ist. Was in Bezug auf den Alkohol als problematisch angesehen wurde und das Eingreifen zivilgesellschaftlicher und staatlicher Akteure motivierte, veränderte sich im Laufe der Zeit und hing von den jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen und kulturellen Wahrnehmungsmustern ab. Aus dieser Perspektive betrachtet, lässt sich der Alkohol als eine «analytische Sonde» begreifen, die uns ebenso Einblicke in die historisch wandelbaren sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse einer Gesellschaft gewährt wie sie Fragen nach kultureller Definitionsmacht, sozialer Normalität und Abweichung aufwirft.¹

Konsens über Uneinigkeit

Wenn sich über das lange 20. Jahrhundert ein gemeinsames Strukturmerkmal in der Alkoholfrage durchgehend beobachten lässt, dann ist es der Konsens über die Uneinigkeit. Dass es angesichts bestimmter Trinkmuster und Konsumformen gesetzlicher Rahmenbedingungen bedurfte – darauf konnte man sich sowohl in der

Mitte der 1880er-Jahre als auch in der Zwischenkriegszeit und zu Beginn des 21. Jahrhunderts weitgehend einigen. Wie man allerdings die Ursachen und das Ausmass der Alkoholfrage beurteilte und wie konkret regulierend eingegriffen werden sollte, war immer höchst umstritten. Gegen das Alkoholgesetz von 1887 wurde ebenso das Referendum ergriffen wie gegen die ersten Vorschläge zur Revision nach dem Ersten Weltkrieg. Und 2015 scheiterte die Totalrevision schon im Parlament an den unüberbrückbaren Differenzen der involvierten Akteure.

Umgekehrt legte die Einsicht in die Uneinigkeit in bestimmten historischen Situationen auch neue, bisher nicht berücksichtigte Lösungen nahe, um aus dem konfrontativen Stillstand des Dissenses herauszufinden. Die Politik der brennlosen Verwertung ab der Zwischenkriegszeit illustriert beispielsweise, wie die Öffnung neuer Handlungsfelder die tradierten alkoholpolitischen Konfliktlinien verschob. Der Konsens über den alkoholpolitischen Wert der brennlosen Verwertung setzte allerdings das Nachdenken über die Gründe der bisherigen Uneinigkeit voraus. Diese wechselvolle Dynamik zwischen Konsens über den allgemeinen Handlungsbedarf und Dissens über die konkreten Regulierungsschritte ist ein durchgehendes Merkmal der Geschichte der Alkoholfrage vom späten 19. bis ins frühe 21. Jahrhundert.

Alkohol, Gesellschaft und Kultur

Ein anderes Strukturmerkmal liegt in der engen Verflechtung der Alkoholfrage mit anderen gesellschaftlichen Fragen, die sich zu Kristallisationspunkten öffentlicher und wissenschaftlicher Auseinandersetzungen verdichteten. So wurde die Alkoholfrage im 19. Jahrhundert zusammen mit der sozialen Frage thematisiert und in einen Zusammenhang mit den Arbeits- und Lebensverhältnissen der fabrikindustriellen Arbeiterschaft sowie der ländlichen Unterschichten gebracht. Medizin, Psychiatrie und Sozialhygiene prägten die Debatten und schufen langfristig wirksame Sucht- und Krankheitskonzepte, die viel zur Medikalisierung der

Alkoholfrage beitrugen. Parallel dazu führten der Aufstieg der Statistik, die Entstehung der modernen Bürokratie und die Propagierung einer «rationellen Lebensführung» zu jener von Max Weber beschriebenen «Entzauberung der Welt»² – alles Entwicklungen, die paradoxerweise die Nachfrage nach Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen gerade beförderten, da viele Menschen sich jenseits des zunehmend durchorganisierten Lebens- und Arbeitsalltags noch andere Erfahrungs- und Erlebniswelten zu erschliessen versuchten.³

Die Verwissenschaftlichung der Alkoholfrage breitete sich während des Ersten Weltkriegs und danach auf die Ernährungsfrage aus. Vor dem Hintergrund der Knappheitserfahrungen rückten die Agrar- und Ernährungswissenschaften nun den Umstand in den Mittelpunkt, dass der Herstellung von Schnaps die Produktion agrarischer Produkte vorausging, die man auch zur gesunden Ernährung nutzen konnte. So verwob sich die Alkoholfrage in der Zwischenkriegszeit mit Vorstellungen der Gesundheitsförderung und Prävention durch eine alkoholfreie Ernährung. Mit der Förderung der brennlosen Verwertung agrarischer Produkte wurde die bislang fast ausschliesslich auf die Verhinderung und Regulierung der Produktion, des Handels und des Konsums gebrannter Wasser ausgerichtete Alkoholpolitik um eine positive Perspektive bereichert. Das öffnete auch Obstbauern und Abstinenten, bisher ausgesprochenen Antagonisten in der Alkoholfrage, mit der EAV gemeinsame Handlungs- und Kooperationsfelder. Dank der Integration der brennlosen Verwertung in die Präventions- und Gesundheitsförderung gelang es der EAV, die Alkoholpolitik zumindest teilweise aus dem Dunstkreis der Repression herauszulösen und in sozial und räumlich weit auseinanderliegenden Bevölkerungsgruppen wenn nicht populär, so doch zumindest akzeptabel zu machen. Dass ihr dies ab den 1940er-Jahren noch besser gelang, hing nicht nur mit ihrer immer raffinierter werdenden PR-Maschinerie zusammen, sondern auch damit, dass der in



^{S1} Von der Gefahr für die Volksgesundheit zum distinguierten Kulturgut? Erfolgte die Herstellung
^{S2} von Obstbranntwein lange Zeit mit einfachen Apparaten im Dunstkreis der Illegalität, so wird
seine heute mit modernsten Apparaturen erfolgte Herstellung über die Medien auch in der
Öffentlichkeit bekannt gemacht. Kaum verändert haben sich jedoch die agrarischen Ausgangs-
stoffe, das technische Verfahren und die Arbeit der Brenner.



breiten Kreisen beliebte Wein- und Bierkonsum von der Alkoholpolitik nach wie vor kaum tangiert wurde.

In der Konsumgesellschaft der Nachkriegszeit verlagerte sich die Energie des bisher auf die gebrannten Wasser fokussierten «symbolischen Kreuzzugs», durch welchen der Schnaps seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Sündenbock für gesellschaftliche Probleme aller Art erhalten musste, auf die neu ins gesellschaftliche Bewusstsein drängenden Drogen wie Heroin, Kokain und Cannabis.⁴ Im Windschatten dieser Neuorientierung wurde die gesellschaftliche Wahrnehmung des Alkoholkonsums temporär sogar «positiv umgepolt»⁵ und in einen Deutungszusammenhang mit Freiheit, Freizeit, Genuss und sozialem Aufstieg gebracht. Das aufkommende Idealbild eines mit fittem Körper ausgestatteten, leistungsbereiten und selbstverantwortlichen Individuums führte in den 1970er-/1980er-Jahren jedoch dazu, dass der Konsum von Alkohol wieder stärker problematisiert wurde. Ein Pendant fand diese um sich greifende Fitnessideologie in den Reformen der Verwaltungswissenschaften, deren führende Vertreter zusehends eine «Fitnesskur» des Staates verlangten und dabei nicht zuletzt auch die EAV im Visier hatten. Nach den wirkmächtig werdenden Prinzipien des New Public Managements sollte die alte, zuweilen in das Produktions- und Konsumverhalten der Menschen direkt eingreifende staatliche Bürokratie einem umgestalteten «schlanken Staat» weichen, der seine alkoholpolitischen Aufgaben entflechten, reorganisieren, modularartig umgruppieren und nach dem «liberalen Dreiklang von unternehmerischen Freiheiten, gepaart mit verantwortungsvollem Umgang sowie strikten Sanktionen» auszurichten hatte.⁶

Gestaltungsräume im Kontext globaler Verflechtungen

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Alkoholfrage in Kombination mit der sozialen Frage dermassen virulent, dass die Alkoholpolitik trotz des in der Bundesverfassung

bekräftigten föderalen Staatsgebildes zu einer Sache des Bundes gemacht wurde. Die Entwicklung von einer sowohl von Kantonen als auch gemeinnützigen Organisationen und Temperenzvereinen geprägten Alkoholordnung hin zum Monopol des Bundes war Teil einer umfassenden zeitgenössischen Antwort auf die Auswirkungen der Globalisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.⁷ Ähnlich wie viele andere westliche Länder entwickelte auch die Schweiz damals neue nationalstaatliche Institutionen zur Regulierung des dynamisierten Warenverkehrs, welcher im Wechselspiel mit den neuen industriellen Produktionsverfahren, Konservierungs- und Destillationstechnologien sowie der Verkehrs- und Kommunikationsrevolutionen tief greifende wirtschaftliche, soziale und kulturelle Umwälzungen nach sich zog. Es ist bemerkenswert und typisch für das Zusammenspiel unterschiedlicher Ordnungs- und Wissensebenen, dass das Alkoholmonopol des Bundes in einer Phase des globalisierungsbedingten Ausbaus nationalstaatlicher Institutionen entstand, in der neues statistisches Wissen über die Herstellung, den Handel und den Konsum von Alkohol ein Gestaltungspotenzial schuf, das Akteure wie Edmund Wilhelm Milliet geschickt nutzten, um mit der Bildung neuer Institutionen strukturierend in die Entwicklung einzugreifen.

Mit der in der zweiten Hälfte der 1880er-Jahre geschaffenen Alkoholverwaltung erhielt der Bund ein relativ grosses Gestaltungspotenzial, das erst Ende des 20. Jahrhunderts wieder beschnitten wurde. Interessanterweise bescherte die erste Phase der Globalisierung im 19. Jahrhundert dem Nationalstaat einen signifikanten Zuwachs an alkoholpolitischer Gestaltungskraft; die zweite Welle der Globalisierung im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts hingegen hatte eine massive Einschränkung der nationalstaatlichen Handlungsräume in der Alkoholpolitik zur Folge, sodass auch der Spielraum für Kompromisslösungen im Parlament zunehmend enger wurde.

Unter diesem nationalstaatlichen Gestaltungsverlust litten die alkoholpolitischen Akteure in fast allen westlichen Staaten, die in den 1990er-Jahren das Prinzip des Freihandels auch im Bereich der alkoholischen Getränke höher zu gewichten begannen als präventions- und gesundheitspolitisch motivierte Einschränkungen bei der Produktion und dem Konsum. Dabei war die Schweiz kein Sonderfall, sondern eingebettet in die transnationalen Dynamiken und Austauschprozesse, die die Bedingungen für die nationalstaatliche Alkoholpolitik im langen 20. Jahrhundert in historisch variierendem Ausmass mitprägten.⁸ Dass im frühen 21. Jahrhundert die Existenzberechtigung ausgerechnet jener staatlichen Institution zunehmend infrage gestellt wurde, welche seit dem späten 19. Jahrhundert das Gesicht der schweizerischen Alkoholpolitik prägte, illustriert geradezu exemplarisch, dass die Geschichte sich auch dann nicht einfach wiederholt, wenn grundlegende Bedingungen ähnlich sind.

Erschien die Alkoholfrage den Akteuren in der ersten Globalisierungswelle als kollektives, das Gemeinwohl der gesamten Gesellschaft betreffendes und deshalb staatliche Massnahmen erforderndes Problem, so setzte sich in der zweiten Phase der Globalisierung die Überzeugung durch, dass die Alkoholfrage nicht durch staatliches Handeln, sondern durch «souveräne Konsumenten», «unternehmerische» und «selbst-regulierende» Produzenten sowie einen «freien Handel» zu lösen sei.⁹ Suchtprobleme wurden deshalb individualisiert, und man versuchte, den Zugang zu alkoholischen Getränken über gezielte, aber im Endeffekt bescheidene Bestimmungen des Jugendschutzes und fiskalische Eingriffe zur Eindämmung der Kaufkraft sogenannter Risikogruppen zu steuern. Dazu notwendig waren immer noch staatliche Institutionen. Allerdings nicht mehr solche wie die EAV, die während fast 130 Jahren die Alkoholfrage mit einem integralen Präventionsansatz sowohl in den Bereichen der Produktion und des Handels als auch des Konsums zu lösen versucht hatte.

Wie dieses Buch zeigt, lässt sich die Alkoholpolitik einer modernen Gesellschaft weder auf den administrativen Umgang mit dieser Substanz reduzieren noch von den sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, mentalen, politischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und Umbrüchen im langen 20. Jahrhundert entkoppeln. Das Alkoholtrinken und seine Regulierung haben sich in diesem Zeitraum vielschichtig und in oft ungleichzeitigen Geschwindigkeiten verändert. Die sich wandelnden Kulturen des Rausches erforderten immer wieder neue alkoholpolitische Ordnungen, die ihrerseits in die vorherrschenden gesellschaftlichen Normengefüge eingebettet waren.¹⁰ Das Potenzial einer historischen Thematisierung der Alkoholfrage liegt denn auch darin, dass sich in ihr zuweilen viel weiter gehende gesellschaftliche Fragen wie in einem Brennglas bündeln. Der historische Blick auf die Alkoholfrage macht dementsprechend nicht nur deren anhaltende und zugleich wandelbare gesellschaftliche Relevanz sichtbar; er sensibilisiert auch dafür, dass die Zukunft gegenwärtig wirksamer Prozesse, deren Gestalt man immer erst im Nachhinein, also als Geschichte zu begreifen vermag, offen ist.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

AAT	Abteilung Alkohol und Tabak in der Eidgenössischen Zollverwaltung	EAV-interne Abkürzungen, die vor allem in den Quellentexten verwendet werden	IR	Finanzinspektorat (Interne Revision)
ALKG	Alkoholgesetz		KK	Sektion Kartoffelverwertung
BAG	Bundesamt für Gesundheit	ABF	KO	Koordinationsstelle Kleinhandel
BB	Bundesbeschluss		Kob	Kernobstbranntwein
BBL	Bundesblatt	ABF	Kohe	Kontrollhefte für den Ankauf gebrannter Wasser
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei	AD	KR	Kanzlei und Registratur
BG	Bundesgesetz	AL	KT	Sektion Kartoffelbau
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft	AlkG	Lobr	Lohnbrenner
BRB	Bundesratsbeschluss	AlkV	Lobri	Lohnbrennerei
BV	Bundesverfassung		MD	Mobiliar- und Materialdienst
EAV	Eidgenössische Alkoholverwaltung	AOK	OB	Sektion Obstbau
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement	ARK	OV	Sektion Obstverwertung
EG	Europäische Gemeinschaft		PAS	Personalausschuss
EPA	Eidgenössisches Personalamt	ARKO	REB	Sektion Rechts- und Beschwerdewesen
EU	Europäische Union		RES	Sektion Strafsachen
EVP	Evangelische Volkspartei	AW	SAF	Sektion Analysen und Forschung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	BAST	SD	Dienst für Volksgesundheit und Statistik
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung	BI		
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade	Breka	SLK	Sektion Lizenzen und chemisch-technische Kontrolle
OZD	Eidgenössische Oberzolldirektion	Bri	Spez	Spezialitätenbranntwein
SBV	Schweizerischer Bauernverband	BU	SZD	Sektion Zentrale Dienste
SFA	Schweizerische Fachstelle für Alkoholfragen (heute: Sucht Schweiz)	BuHa	TVS	Textverarbeitungssekretariat
SPS	Sozialdemokratische Partei Schweiz		UD	Übersetzungsdienst
SVE	Schweizerische Vereinigung für Ernährung	Bulo	WEV	Sektion Wareneinkauf und -verkauf
SStG	Spirituosensteuergesetz	Busp	ZfO	Sektion Schweizerische Zentralstelle für Obst- und Kartoffelverwertung
WAK	Kommission für Wirtschaft und Abgaben			
WHO	World Health Organization, Weltgesundheitsorganisation	CH		
WTO	World Trade Organisation, Welthandelsorganisation	DI		
ZfO	Zentralstelle für Obstverwertung	FI		
		FK		
		GB		
		Gba		
		Gbr		
		Gbri		
		HB		
		Hba		
		Hbr		
		Hbri		
		ID		

Chronologie

- 1848** Die erste Bundesverfassung gestattet den Kantonen die Beibehaltung ihrer Ohmgelder. Diese dürfen aber weder erhöht noch neue eingeführt werden.
- 1874** In der revidierten Bundesverfassung wird die Handels- und Gewerbefreiheit garantiert. Die staatlichen Beschränkungen für den Verkauf von Branntwein fallen damit weg. Gleichzeitig werden die Kantone verpflichtet, bis 1890 die Ohmgelder aufzuheben.
- 1877** Gründung des Blauen Kreuzes.
- 1879** Aus fiskalischen Gründen wird die Besteuerung des Spritimports ins Zollgesetz aufgenommen.
- 1885** Revision der Bundesverfassung. Dem Bund wird das Fabrikations- und Importmonopol für Branntwein übertragen. Die Obst-, Wein- und Beerenbrennerei bleibt jedoch davon ausgenommen.
- 1886** Verabschiedung des Alkoholgesetzes (AlkG) durch die Bundesversammlung. Dagegen wird das Referendum ergriffen.
- 1887** Eine Mehrheit der Stimmberechtigten stimmt dem neuen Bundesgesetz betreffend gebrannter Wasser (Alkoholgesetz AlkG) zu. Zur Durchführung des AlkG wird die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) gegründet. Zur Regulierung und Reduktion der Branntweinproduktion aus Kartoffeln und Getreide kauft sie einerseits Brenninstallationen auf und erteilt andererseits Brennlosinhabern eine Bewilligung zum Brennen von Kartoffeln. Den Branntwein müssen die Brennlosinhaber der EAV verkaufen. Als Entschädigung für die ihnen nun wegfallenden Ohmgelder erhalten die Kantone den gesamten Reingewinn der EAV. 10% dieser Einnahmen müssen sie zur Bekämpfung des Alkoholismus einsetzen (Alkoholzehntel).
- 1889** Die EAV eröffnet ihr erstes Alkoholager in Delémont. Hier lagert und rektifiziert sie den von den Brennlosinhabern hergestellten Spirit.
- 1890** Kauf des bisher von der EAV gemieteten Alkoholagers in Burgdorf.
- 1892** Gründung Schweizerischer Spirituosenverband (SSV).
- 1893** Eröffnung des Alkoholagers in Romanshorn.
- 1894** Gründung der Ständigen Alkoholkommissionen des National- und Ständerates.
- 1896** Das chemische Laboratorium der EAV wird in einem Neubau in der Länggasse installiert.
- 1900** Revision des Alkoholgesetzes. Die Menge des von der EAV zu übernehmenden Inlandsprits wird begrenzt. Die EAV wird eine öffentliche Anstalt mit juristischer Rechtspersönlichkeit.
- 1901** Gründung des Schweizerischen Abstinenzsekretariats in Basel.
- 1903** Volksabstimmung zum Kleinhandel mit geistigen Getränken; die Erhöhung der bewilligungspflichtigen Verkaufsgrenze von zwei auf zehn Liter wird abgelehnt.
- 1905** Die Zentralverwaltung der EAV zieht ins neue Jugendstilgebäude in der Länggasse ein.
- 1906** Abstimmung über das Bundesgesetz betreffend Verkehr mit Lebensmitteln wird angenommen.
- 1908** Das Absinthverbot wird per Volksabstimmung eingeführt und im Lebensmittelgesetz verankert.
- 1913** Das Schweizerische Abstinenzsekretariat wird in Schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus umbenannt.
- 1914–1918** Die EAV erteilt der Cellulosefabrik Attisholz eine Bewilligung zur Herstellung von Spirit aus Sulfitablauge. Den Spirit kauft die EAV, deren Politik sich an den Bedürfnissen der Landesversorgung orientiert. Im Vordergrund steht die Belieferung der Industrie und des Gewerbes.
- 1915** Gründung des ersten Brennerverbandes.
- 1923** Der Bundesbeschluss zum Einbezug der Obst-, Wein und Beerenbrennerei in das Alkoholgesetz wird in einer Abstimmung verworfen.
- 1924** Gründung des Nationalen Verbandes gegen den Schnaps.
- 1927–1934** Gründung Kantonalen Zentralstellen für Obstbau. Der Bundesrat lädt involvierte Parteien zu einer Konferenz über die Revisionsvorlage des AlkG ein.
- 1929** Verwerfung der Initiative zur Einführung eines Gemeindebestimmungsrechts (Lokalooption) über ein Branntweinverbot. Hauptträgerin des Begehrens ist die Abstinenzbewegung.

- 1930** Die Revision der Alkoholartikel in der Bundesverfassung wird in einer Volksabstimmung angenommen. Der Ausbau der Förderung der brennlosen Verwertung von Obst- und Kartoffeln erhält damit eine Verfassungsgrundlage. Erste Erhebung über Zahl der Brennapparate. Beginn der Konzessionsierung der Gewerbebrennereien. Den Reingewinn der EAV teilen sich Bund und Kantone je zur Hälfte; 10% sind zur Bekämpfung des Alkoholismus einzusetzen.
- 1932** Das neue Alkoholgesetz wird vom Parlament angenommen, es tritt am 1. Januar 1933 in Kraft. Die EAV kauft ab 1932 Brennapparate und zerstört sie anschliessend (bis in die 1990er Jahre werden auf diesem Weg rund 30 000 Brennapparate aus dem Verkehr gezogen).
- 1933** Reorganisation der EAV: Neu gibt es 4 Sektionen (Brennereiwesen I [Kontrolle], Brennereiwesen II [Besteuerung, Obstverwertung], Chemisch-technische Sektion und Rechtswesen). Gründung der Alkoholfachkommission und der Alkoholrekurskommission.
- 1935** Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer (Bier und Wein). Kantone erhalten erstmals Beiträge zur Durchführung von Fällaktionen von Hochstammbäumen zur Reduktion der Mostobstproduktion.
- 1936** Der Bundesrat spricht sich für die Verwendung von Kernobstalkohol als Treibstoffzusatz aus. Technische Probleme und politischer Widerstand verzögern jedoch die Umsetzung. Die EAV erwirtschaftet Defizite.
- 1936–1938** Der Bundesrat formuliert Bestimmungen für den steuerfreien Eigenbedarf; dieser gilt nur für Brenner, die einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaften und ausschliesslich Eigengewächs brennen.
- 1937** Aufhebung der allgemeinen Getränkesteuer (Biersteuer bleibt in Kraft).
- 1939–1945** Wechsel von der periodischen Überschussverwertung zur Lagerverwaltung, Spritproduktion zum Einsatz als Treibstoffersatz.
- 1941** Die von Brennern aus der Inner-schweiz lancierte Eidgenössische Initiative «Zur Revision der Alkoholordnung» (REVAL-Initiative) wird von den stimmberechtigten Männern verworfen. Die EAV startet eine Hilfsaktionen mit verbilligten Kartoffeln für Minderbemittelte.
- 1942** Das EAV Alkohollager Schachen wird in Betrieb genommen.
- 1944** Bundesgesetz über die Konzessionsierung von Hausbrennereien. Beginn der Bestandeskontrollen und der Nummerierung der Brennapparate.
- 1945** Gründung der Eidgenössischen Kommission für Alkoholfragen.
- 1947** Das Bundesgesetz über die AHV wird angenommen. Die seit 1933 für diesen Zweck reservierten Bundesanteile aus dem EAV-Reingewinn fliessen in den AHV-Fonds. Gründung der Schweizerischen Zentralstelle für Obst- und Kartoffelverwertung. Die EAV bezieht einen zusätzlichen Neubau im Länggassquartier.
- 1948** Beginn der periodischen Kontrolle der Brennbetriebe. Gründung des Presse- und Informationsdienstes; die erste Nummer des Informationsblatts der EAV erscheint.
- 1949** Revision des Alkoholgesetzes (Abschaffung der fixen Übernahmepreise für Mostobst und Kernobstbrand).
- 1950** Die Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer (in der Warenumsatzsteuer) wird abgelehnt. Befugnis zur drastischen Verminderung des Baumbestandes an Mostbirnen durch die EAV.
- 1951** Erste Obstbaumzählung in der Schweiz durch die EAV.
- 1952** Der bisherige Dienstzweig Brennereiwesen innerhalb der EAV wird von der Sektion Brennereiwesen und Obstverwertung abgetrennt und zu einer eigenen Sektion verselbständigt.
- 1953** Erste Pausenapfelaktion der EAV in Schulen im Kanton Basel-Stadt.
- 1955** Bundesratsbeschluss zur Anpassung der Obstproduktion und zur Förderung von Niederstamm-Monokulturen, die im Ausland verbreitet sind.
- 1957** Inbetriebnahme des neuen Alkohollagers in Delémont. Verkauf des Lagers Burgdorf.
- 1960** Reorganisation der EAV; Schaffung von neuen Unterabteilungen.
- 1961** Aktion gegen die illegale Absinthproduktion im Val-de-Travers. Strafuntersuchung und Konfiskation von mehr als 60 Brennapparaten.
- 1962** Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz: Voraussetzungen für den steuerfreien Eigenbedarf der Hausbrenner und Hausbrennauftraggeber werden geändert; Überprüfung aller landwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der neuen Kriterien. Die erste Ausgabe des Mitteilungsblattes für Frauen- und Hauswirtschaftliche Organisationen und die erste Ausgabe der Presseinformation erscheinen.
- 1965** Mit der Unterstützung der EAV wird die Schweizerische Vereinigung für Ernährung gegründet.
- 1966** Die vom Landesring der Unabhängigen (LdU) lancierte Volksinitiative zur Bekämpfung des Alkoholismus wird abgelehnt. Die EAV veranstaltet erstmals mehrtägige Brennerkurse an der Obst- und Weinfachschule Wädenswil.

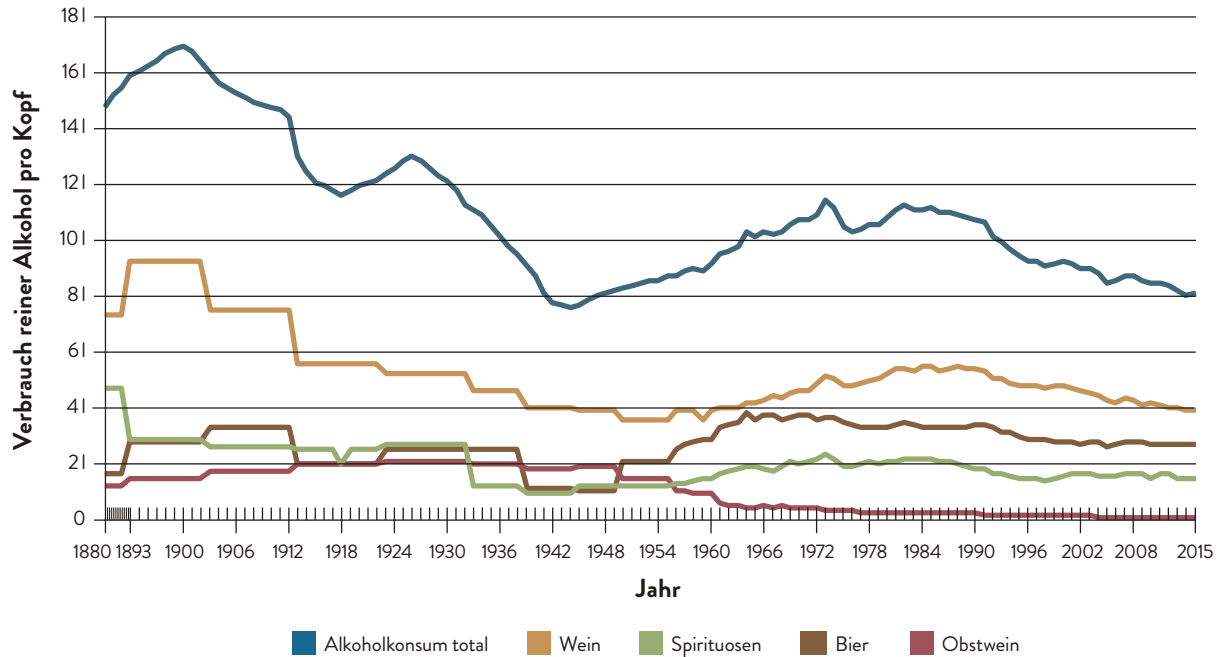
- 1968** Ergänzung des Alkoholgesetzes, das der EAV nun erlaubt, Institutionen und Organisationen finanziell zu unterstützen, die sich gegen den Alkoholismus einsetzen (Art. 43a).
- 1971** Inbetriebnahme des Alkohollagers in Daillens.
- 1975** Ende der Rodungsaktionen der Hochstamm-Obstbäume, in deren Rahmen über 4 Millionen Hochstammobstbäume gefällt wurden.
- 1979** Die von den Guttemplern lancierte Volksinitiative gegen Suchtmittelreklame wird von den Stimmberechtigten abgelehnt.
- 1980** Die Revision des Alkoholgesetzes führt zu neuen Regulierungsbestimmungen in Bezug auf Preise, Werbung und Konzessionen auf dem Spirituosenmarkt (Zwang zu kostendeckenden Preisen, Verbot der Lifestyle-Werbung und Neudefinition der Handelskonzessionen).
- 1985** Der Film «308 A+B im letzten Einsatz» markiert das Ende der von der EAV seit der Zwischenkriegszeit hergestellten audiovisuellen Informations- und Aufklärungsproduktionen. Die Abstimmung über die Neuverteilung des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird angenommen. Der Bericht von Raimund Germann über die Aufgabenentflechtung in der EAV entsteht.
- 1986** Neuverteilung des EAV-Reingewinnes: Die Kantone erhalten 10%, der Bund 90%, welche in die AHV und IV fließen; der Kantonsanteil ist vollumfänglich zur Bekämpfung von Sucht- und Betäubungsmittelmissbrauch einzusetzen. Jubiläum 100 Jahre Alkoholgesetz.
- 1987** Zusammenlegung der Sektionen Obst und Kartoffeln zur Abteilung Obst und Kartoffeln innerhalb der EAV. Die Zentralstelle für Obstverwertung in Affoltern a. A. wird aufgehoben und neu als Sektion Zentralstelle für Obst- und Kartoffelverwertung in die EAV integriert.
- 1988** Die Aufsicht über die Verwendung des Alkoholzehntels wird von der EAV an das BAG übertragen. Aus den bisherigen Ständigen Alkoholkommissionen der beiden Räte entsteht neu die Kommission für Gesundheit und Umwelt, die fortan die Geschäfte der EAV überprüft.
- 1992** Die Vorlage zum Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) wird in der Volksabstimmung abgelehnt.
- 1993** Die Volksinitiativen zur Verminderung der Alkohol- und Tabakprobleme (Zwilingsinitiativen), die ein Werbeverbot anstreben, werden abgelehnt. Die EAV bezieht den Erweiterungsbau an der Länggasse.
- 1995** Schliessung des Alkohollagers Romanshorn.
- 1996** Die EAV wird aus der verfassungsmässigen Pflicht entlassen, Brennereien aufzukaufen und den im Inland hergestellten Branntwein zu festen Preisen zu übernehmen. Die Organisation der Obst- und Kartoffelverwertung wird in das Bundesamt für Landwirtschaft transferiert.
- 1997** Einführung von Steuer- und Verschlusslagern für inländische Spirituosen. Erste Lancierung der Alcopops auf dem Schweizer Markt. Die Alcopops werden der Monopolgebühr unterstellt. Schliessung des Alkohollagers Daillens.
- 1998** Gründung Alcosuisse als Profitcenter der EAV zur Durchführung des Monopols mit Ethanol.
- 1999** Revision des Alkoholgesetzes: Einführung des Einheitssteuersatzes für in- und ausländische Spirituosen; Einführung von Steuer- und Verschlusslager für importierte gebrannte Wasser. Die Zuständigkeit zur Aufsicht über die Verwendung des Alkoholzehntels geht vom BAG zurück an die EAV.
- 2001** Zweite Lancierung der Alcopops, die ab 2004 besonders besteuert werden.
- 2002** Neukonzeption des Brennereiwesens. Neuregelung des Jugendschutzes.
- 2005** Das Absinthverbot wird aufgehoben. Im Strassenverkehr gilt neu eine Limite von 0,5 Promille Blutalkoholwerte.
- 2008** Start zur Totalrevision des Alkoholgesetzes.
- 2009** Einführung einer steuerlichen Begünstigung der gewerblichen Kleinproduzenten.
- 2011** Der Bundesrat beschliesst, die Nachfolgeorganisation der EAV in die Eidgenössische Zollverwaltung zu integrieren und mit der Sektion Tabak- und Biersteuer der Oberzolldirektion zusammenzulegen.
- 2014** Beschluss zur Ansiedelung der Nachfolgeorganisation der EAV in Delémont.
- 2015** Das Projekt zur Totalrevision des Alkoholgesetzes scheitert im Parlament.

Alkoholpolitisch relevante Abstimmungen (1885–2015)

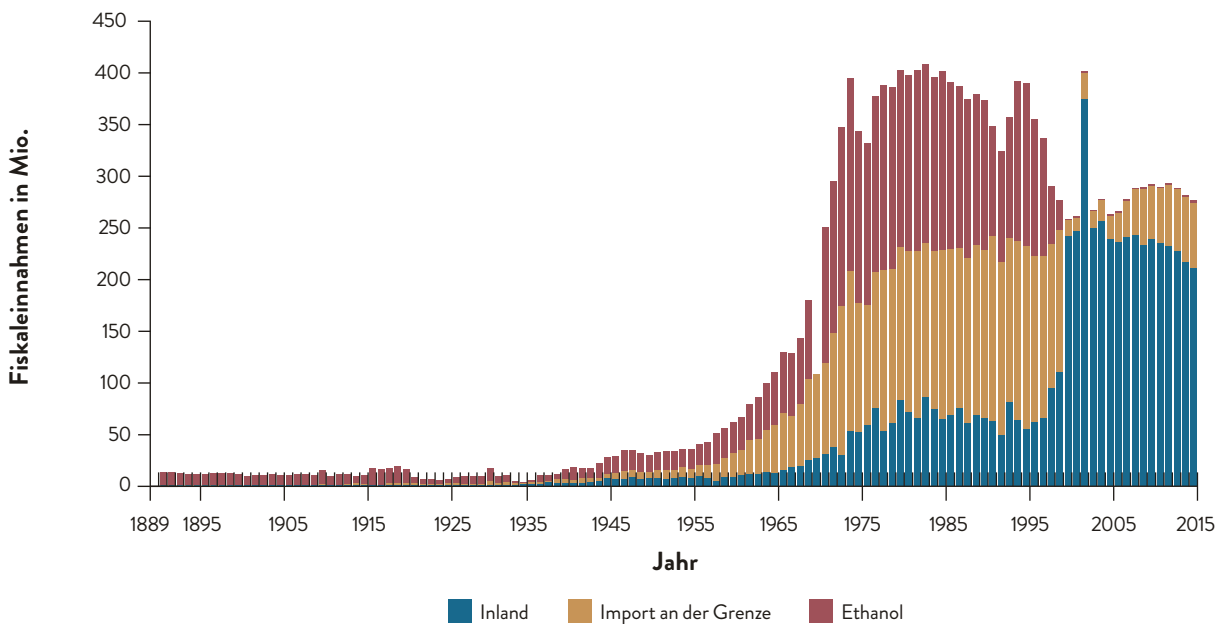
Jahr	Vorlage	Resultat
25.10.1885	Änderung der Bundesverfassung in Art. 31, 32bis etc. (Bundesbeschluss betreffend teilweise Änderung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft)	Angenommen
15.5.1887	Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser (Alkoholgesetz) von 1886	Angenommen
25.10.1903	Erhöhung der Kleinhandelslimite von 2 auf 10 Liter-Grenze (Bundesbeschluss betreffend Abänderung des Art. 32bis der Bundesverfassung)	Abgelehnt
10.6.1906	Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	Angenommen
5.7.1908	Eidgenössische Volksinitiative «Absinthverbot»	Angenommen
3.6.1923	Initiative, auch die Obstbrennerei unter das Alkoholgesetz zu stellen (Bundesbeschluss betreffend die Revision der Art. 31 und 32bis [Alkoholwesen] der Bundesverfassung)	Abgelehnt
12.5.1929	Kantons- und Gemeindebestimmungsrecht (Lokaloption) (Eidgenössische Volksinitiative «für ein Branntweinverbot»)	Abgelehnt
6.4.1930	Revision der «Alkoholartikel» der Bundesverfassung (Bundesbeschluss betreffend die Revision der Art. 31 und 32bis der Bundesverfassung und die Aufnahme eines neuen Art. 32quater [Alkoholwesen])	Angenommen
9.3.1941	Eidgenössische Volksinitiative zur Revision der Alkoholordnung (REVAL-Initiative)	Abgelehnt
4.6.1950	Allgemeine Getränkesteuer (Getränkesteuer in der Warenumsatzsteuer); Bundesbeschluss über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes	Abgelehnt
20.4.1952	Allgemeine Getränkesteuer (Getränkesteuer in der Warenumsatzsteuer); Eidgenössische Volksinitiative «Warenumsatzsteuer»	Abgelehnt
6.12.1953	Allgemeine Getränkesteuer; Bundesbeschluss über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes	Abgelehnt
16.10.1966	Eidgenössische Volksinitiative zur Bekämpfung des Alkoholismus (Urheber: Landesring der Unabhängigen LdU)	Abgelehnt
18.02.1979	Volksinitiative gegen Suchtmittelreklame (Komitee: Guttempler)	Abgelehnt
30.11.1980	Bundesbeschluss über die Neuverteilung der Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser	Angenommen
9.6.1985	Bundesbeschluss über die Neuverteilung des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser	Angenommen
1.4.1990	Bundesbeschluss über den Rebbau; neuer Rebbaubeschluss	Abgelehnt
28.11.1993	Eidgenössische Volksinitiative «zur Verminderung der Alkoholprobleme» (Zwillingsinitiative)	Abgelehnt
10.3.1996	Bundesbeschluss über die Aufhebung zur Pflicht zum Ankauf von Brennapparaten und zur Übernahme von Branntwein	Angenommen
18.4.1999	Totalrevision der Bundesverfassung: Neuer Artikel über die gebrannten Wasser; das Absinthverbot wird aus der Verfassung gestrichen.	Angenommen

Statistischer Anhang

Konsum alkoholischer Getränke je Kopf der Wohnbevölkerung in der Schweiz (1880–2015)

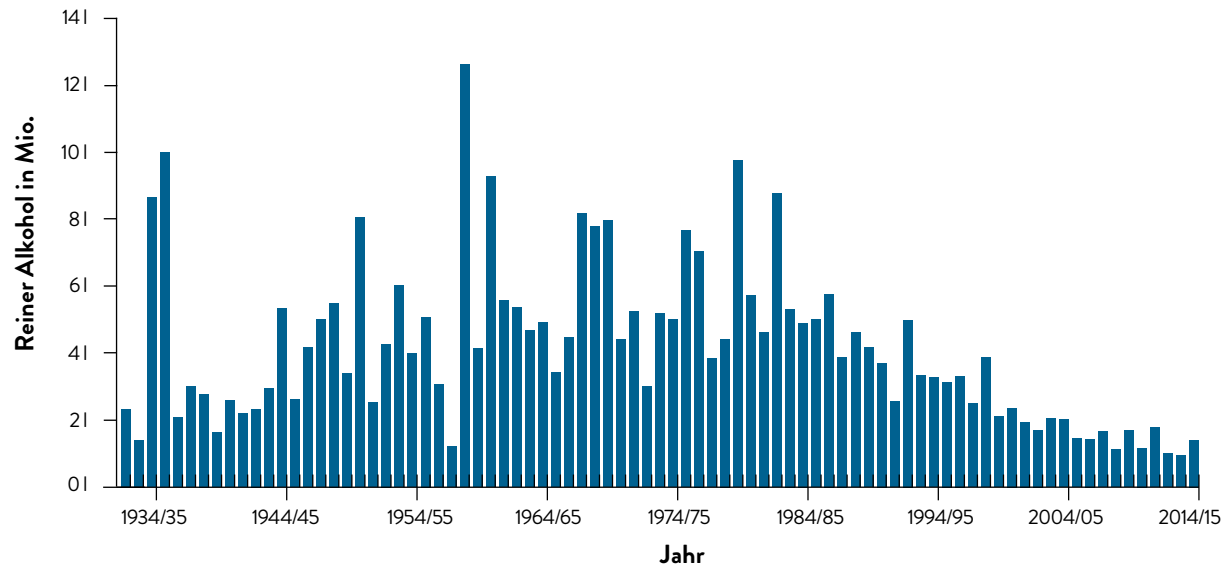


Entwicklung der Fiskaleinnahmen (1891–2015)

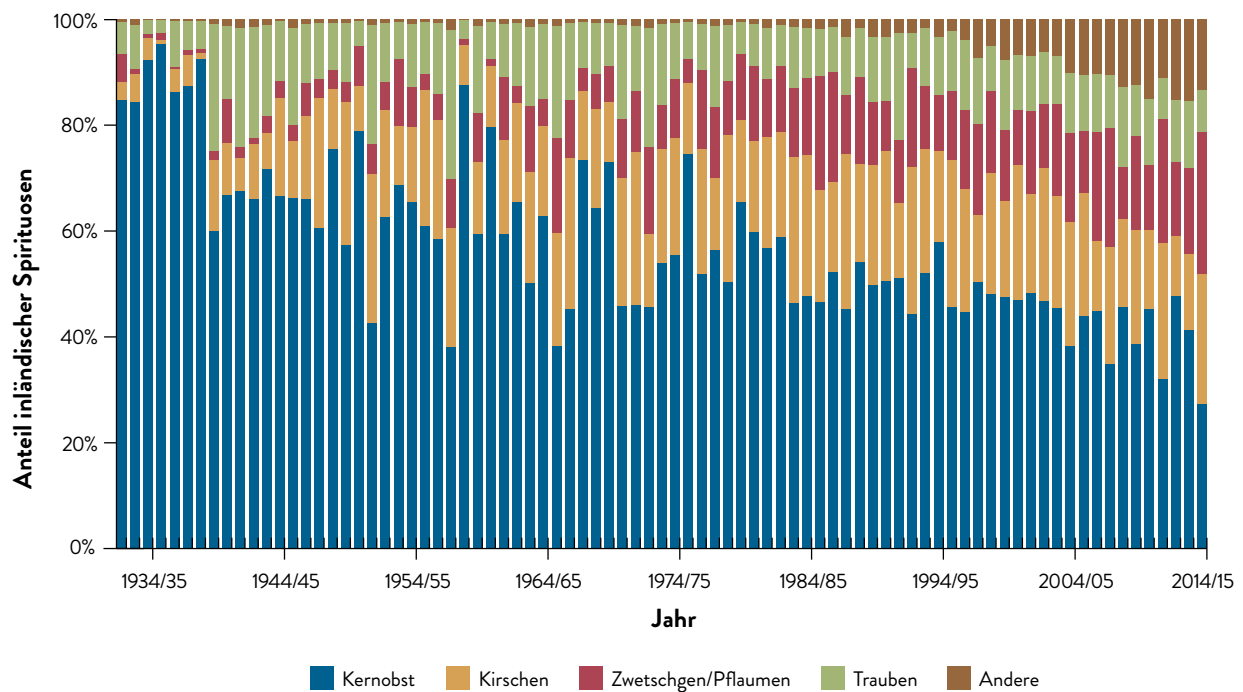


Im Jahr 2002 erfolgte der Wechsel vom Brennjahr zum Kalenderjahr, was zu einer Verlängerung des Jahres 2002 führte.

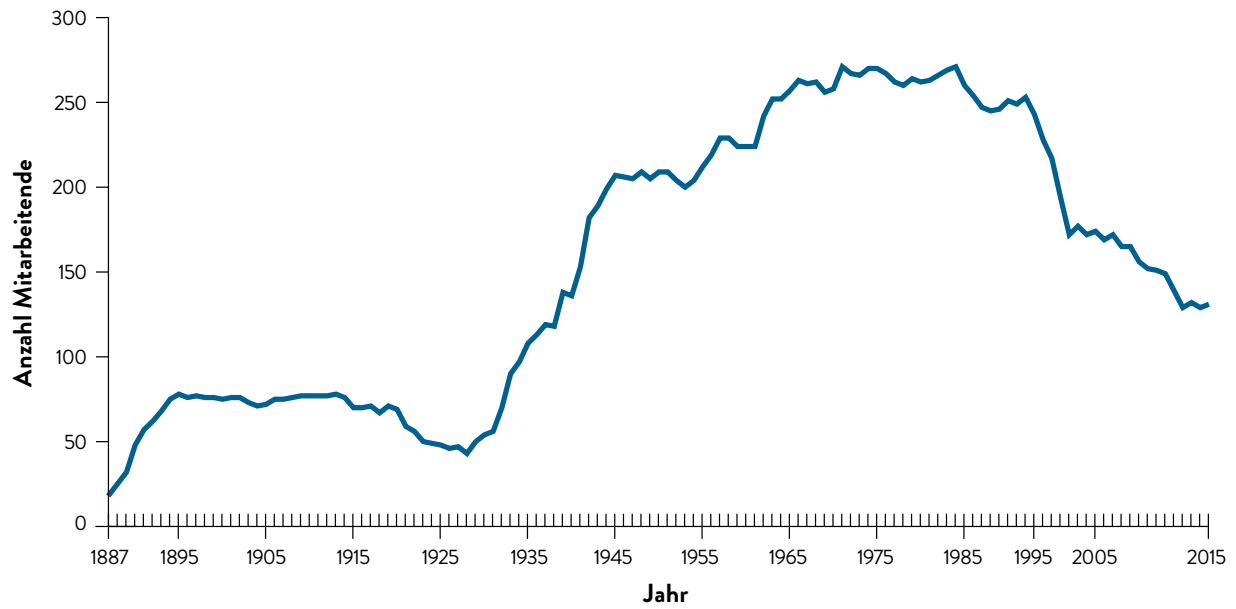
Gesamte inländische Erzeugung von Kernobst- und Spezialitätenbranntwein (1932–2015)



Anteil der Spirituosensorten an der inländischen Produktion (Destillation) (1932–2015)



Entwicklung des Personalbestandes der EAV (1887–2015)



EAV-Direktoren

Amtszeit	Name
1887–1922	Milliet Wilhelm Edmund
1922–1937	Tanner Carl
1937–1966	Kellerhals Otto
1966–1977	Kühne Viktor
1977–1989	Müller-Dätwyler Hans
1989–1996	Scheurer Ernst
1996–2008	Erard Lucien
2008–2012	Schmidt Alexandre
2012–2016	Etter Fritz
2016–	Schmidt Stefan (Leiter ad interim)

Personenregister

- Affolter, Max** Ständerat (FDP), Solothurn, www.parlament.ch, S. 175.
- Ammann, Walter** Nationalrat (SP), St. Gallen, www.parlament.ch, S. 179, 180.
- Blocher, Eugen** Bundesrichter, Mitglied des sozialistischen Abstinentenbundes, www.hls-dhs-dss.ch, S. 58, 78.
- Bovet, Arnold** Pfarrer, Gründer der Berner Sektion des Blauen Kreuzes, www.hls-dhs-dss.ch, S. 39.
- Brülhart, Alfons** Vizedirektor EAV, www.agrararchiv.ch, S. 118.
- Brunner, Emil** Fotograf, www.agrararchiv.ch, S. 117.
- Bunge, Gustav von** Professor Universität Basel, aktiv in der Abstinenzbewegung, www.hls-dhs-dss.ch, S. 51, 53.
- Bürgin, Paul** Vizedirektor EAV, www.agrararchiv.ch, S. 138, 140, 146.
- Burnand, Eugène** Maler und Grafiker, www.hls-dhs-dss.ch, S. 57.
- Codemo-Walter, Regina** Bäuerin, BAST-Leiterin, www.agrararchiv.ch, S. 148.
- Curti, Theodor** Nationalrat (Lib.), St. Gallen, www.parlament.ch, S. 72.
- Duvanel, Charles-Georges** Filmmacher, Regisseur, www.hls-dhs-dss.ch, S. 139.
- Eggenberger, Hans** Mitarbeiter EAV, www.agrararchiv.ch, S. 118.
- Erard, Lucien** Direktor EAV, www.agrararchiv.ch, S. 199, 202.
- Etter, Fritz** Direktor EAV, www.agrararchiv.ch, S. 199, 202.
- Feisst, Ernst** Agronom, Minister, www.agrararchiv.ch, S. 138.
- Fleiner, Fritz** Professor Universität Zürich, www.hls-dhs-dss.ch, S. 67.
- Fleisch, Alfred** Ernährungsphysiologe, Präsident der Eidg. Kommission für Kriegsernährung, www.hls-dhs-dss.ch, S. 118, 120.
- Forel, Auguste** Leiter Psychiatrische Klinik Burghölzli, aktiv in der Abstinenzbewegung, www.hls-dhs-dss.ch, S. 50, 51, 53.
- Gaule, Justus** Arzt und Physiologe, S. 79, 80.
- Germanier, Jean-René** Nationalrat (FDP), www.parlament.ch, S. 199, 201.
- Germann, Raimund** Professor für Politikwissenschaften IDHEAP, Universität Lausanne, www.hls-dhs-dss.ch, S. 174, 175, 178, 179, 180.
- Gillabert-Randin, Augusta** Bäuerin, Organisatorin der Ligue Suisse des femmes abstinentes, www.agrararchiv.ch, S. 114.
- Girard-Montet Gertrude** Nationalrätin (FDP), Waadt, www.hls-dhs-dss.ch, S. 170.
- Gmür, Fritz** Mitarbeiter Kriegsernährungsamt, www.hls-dhs-dss.ch, S. 122.
- Grandi, Attilio** Journalist, Redaktor Bolletino d'informazioni der EAV, www.agrararchiv.ch, S. 142.
- Hablützel, Peter** Historiker, Direktor Personalamt des Bundes, S. 170.
- Hammer, Bernhard** Bundesrat, www.hls-dhs-dss.ch, S. 46.
- Hauth-Trachsler, Dora** Grafikerin, S. 116.
- Hercod, Robert** Gründer und erster Direktor des Schweizerischen Abstinenzsekretariats in Lausanne, www.agrararchiv.ch, S. 58, 60, 78.
- Hildebrand, Bruno** Professor Universitäten Zürich und Bern, www.hls-dhs-dss.ch, S. 75.
- Hofner, Th.** Verwalter Depot Delémont der EAV, www.agrararchiv.ch, S. 42, 46.
- Jaquet, Alfred** Mediziner und Pharmakologe, S. 52, 53, 79, 80.
- Kahn, Fritz** Mediziner, S. 55.
- Keller, Alice** Ökonomin, www.hls.dhs.ch, S. 88.
- Kellerhals, Otto** Direktor EAV, www.agrararchiv.ch, S. 84, 100, 106, 107, 112, 113, 114, 120, 121, 124, 130, 133, 142, 144, 149, 155.
- Klingemann, Harald** Forschungsleiter Schweizerische Fachstelle für Alkoholfragen, S. 166.
- Kopp, Elisabeth** Bundesrätin (FDP), www.hls.dhs.ch, S. 173.
- Kühne, Viktor** Direktor EAV, www.agrararchiv.ch, S. 152, 180.
- Laur, Ernst** Professor ETH, Direktor Schweizerischer Bauernverband, www.agrararchiv.ch, S. 94.
- Lang, Otto** Jurist, www.hls-dhs-dss.ch, S. 72.
- Leuenberger, Ernst** Ständerat (SPS), www.parlament.ch, S. 201.
- Levrat, Christian** Ständerat (SPS), www.parlament.ch, S. 205.
- Maag, Paula** Journalistin, Mitarbeiterin EAV, www.agrararchiv.ch, S. 130, 141.

- Marthaler, Harald** Pfarrer, S. 56, 61.
- Menner, Wilhelmine** Bibliothekarin und Chronistin EAV, www.agrararchiv.ch, S. 140.
- Merz, Hans-Rudolf** Bundesrat (FDP), www.hls-dhs-dss.ch, S. 202.
- Milliet, Edmund Wilhelm** Direktor EAV, www.agrararchiv.ch, S. 10, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 37, 38, 39, 44, 53, 60, 61, 67, 70, 72, 75, 78, 80, 89, 100, 107, 114, 154, 212.
- Müller, Katharina** Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme, S. 188.
- Müller, Richard** Direktor Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme, www.agrararchiv.ch, S. 60, 131, 188.
- Müller-Dätwyler, Hans** Direktor EAV, www.agrararchiv.ch, S. 180.
- Musy, Jean-Marie** Bundesrat (CVP), Fribourg, www.hls-dhs-dss.ch, S. 92.
- Oberholzer, Ernst** S. 76.
- Ochsenbein, Ulrich** Bundesrat (FDP), Bern, www.hls-dhs-dss.ch, S. 26.
- Oettli, Max** Leiter Schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus, www.hls-dhs-dss.ch, S. 60.
- Oprecht, Hans** Nationalrat (SPS), Zürich, www.hls-dhs-dss.ch, S. 95.
- Orelli, Susanna** Mitglied Blaues Kreuz, Gründerin des Zürcher Frauenvereins für Mässigkeit und Volkswohl, www.hls-dhs-dss.ch, S. 89.
- Rochat, Louis-Lucien** Pfarrer, Gründer Blaues Kreuz, www.hls-dhs-dss.ch, S. 58.
- Rödiger, Fritz** Landwirt, www.agrararchiv.ch, S. 45.
- Rudolf, Fritz** Pfarrer, in der Abstinenzbewegung aktiv, S. 110.
- Rusch, Johann Baptist Emil** Ständerat (KK), AI, www.hls-dhs-dss.ch, S. 39.
- Schild, Joseph** Agronom, Gründer Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verein, www.agrararchiv.ch, S. 20, 70.
- Scheurer, Ernst** Direktor EAV, www.agrararchiv.ch, S. 180.
- Schmidt, Alexandre** Direktor EAV, www.agrararchiv.ch, S. 199, 202.
- Schmidt, Stefan** Leiter ad interim der EAV, www.agrararchiv.ch, S. 199, 206.
- Schneeberger, Johann Friedrich** Jurist, S. 26.
- Schlosser, Armin** Filmregisseur, www.agrararchiv.ch, S. 139.
- Schuler, Fridolin** Mediziner, Obergerichtspräsident, Fabrikinspektor, www.hls-dhs-dss.ch, S. 20, 21, 22, 23, 27.
- Spreng, Hans** Leiter Schweizerische Obstbauzentrale Oeschberg, www.agrararchiv.ch, S. 113, 154.
- Steiger, Viktor Jakob** Leiter Sektion Rechtswesen, www.agrararchiv.ch, S. 28.
- Stich, Otto** Bundesrat (SPS), Solothurn, www.hls-dhs-dss.ch, S. 175, 183.
- Studer, Heiner** Nationalrat (EVP), www.parlament.ch, S. 201.
- Tanner, Carl** Direktor EAV, www.hls-dhs-dss.ch, S. 107, 114.
- Tappolet, Ernst** Professor Universität Basel, aktiv in der Abstinenzbewegung, www.hls-dhs-dss.ch, S. 58.
- Töndury, Johann Friedrich** Ökonom, S. 39.
- Villiger, Kaspar** Bundesrat (FDP), www.hls-dhs-dss.ch, S. 192.
- Wagner, Adolf** Nationalökonom, S. 39.
- Wahlen, Friedrich Traugott** Bundesrat (BGB), Professor für Pflanzenbau ETH Zürich, www.agrararchiv.ch, S. 120.
- Weber, Rudolf** Psychiater, S. 79, 80.
- Widmer-Schlumpf, Eveline** Bundesrätin (BDP), www.parlament.ch, S. 205.
- Wieser, Markus** Direktor Schweizerische Fachstelle für Alkoholprobleme, www.agrararchiv.ch, S. 60, 165.
- Züblin-Spiller, Else** Gründerin Schweizer Verband Soldatenwohl, www.hls-dhs-dss.ch, S. 89.
- Zurbrügg, Christoph** Stellvertreter der Direktor EAV, www.agrararchiv.ch, S. 28, 175, 179, 180, 202.

Endnoten

Einleitung

- ¹ Milliet, Einiges aus den Erfahrungen der schweizerischen Alkoholverwaltung, S. 1.
- ² Vgl. Gusfield, Contested Meanings, S. 3–14.
- ³ Vgl. hierzu auch die Überlegungen bei Tanner, Rauschgiftgefahr und Revolutionstrauma, S. 400.
- ⁴ Gusfield, Benevolent Repression, S. 399.
- ⁵ Vgl. Tanner, Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, S. 17.
- ⁶ Klingemann, Widerstand gegen Alkoholpolitik?, S. 7.
- ⁷ Vgl. Febvre, De la «Revue de Synthèse aux Annales».
- ⁸ Vgl. Tanner, Die Alkoholfrage in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert; Germann, Alkoholfrage und Eugenik; Lengwiler, Im Zeichen der Degeneration; Spöring, Mission und Sozialhygiene; Brändle/Ritter, Zum Wohl!; Trechsel, Die Geschichte der Abstinenzbewegung in der Schweiz im 19. und frühen 20. Jahrhundert.
- ⁹ Vgl. Kracauer, Geschichte – vor den letzten Dingen, S. 61–65.
- ¹⁰ Vgl. Koselleck, Standortbindung und Zeitlichkeit.
- ¹¹ Weber, Die «Objektivität» sozialwissenschaftlicher Erkenntnis, S. 91.

Kapitel 1

- ¹ Vgl. Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen; Roberts, Der Alkoholkonsum deutscher Arbeiter, S. 220–221; Heggen, Überlegungen zum Alkoholkonsum deutscher Arbeiter, S. 210; Harrison, Drink and the Victorians, S. 392–395.
- ² Botschaft des Bundesrates betreffend die Alkoholfrage, S. 463–464.

- ³ Vgl. bspw. Zschokke, Die Branntweinpest; Schneeberger, Die Branntweinpest im Kanton Bern; Ochsenbein, Die Branntweinfrage und die Landwirtschaft.
- ⁴ Tanner, Alkoholismus; Tanner, Die «Alkoholfrage» in der Schweiz. Zum Wandel der Arbeitsverhältnisse vgl. Braun, Sozialer und kultureller Wandel; Tanner, Geschichte der industriellen Arbeit; Gruner, Arbeiterschaft und Wirtschaft.
- ⁵ Vgl. Vogt, Einige Fragen zum Alkoholkonsum, S. 135; Hirschfelder, Der Mythos vom Elendstrinken, S. 225.
- ⁶ Schild, Die Branntweinfrage, S. 53.
- ⁷ Schuler, Über die Ernährung der Fabrikbevölkerung, S. 11–12. Vgl. zu Schuler auch Siegenthaler, Fridolin Schuler und die Anfänge des modernen Wohlfahrtsstaates.
- ⁸ Schuler, Über die Ernährung der Fabrikbevölkerung, S. 48. Vgl. hierzu auch Thompson, Time, Work-Discipline and Industrial Capitalism; Uhl/Bluma, Arbeit – Körper – Rationalisierung.
- ⁹ Milliet, Zur Alkoholfrage, S. 543–544.
- ¹⁰ Milliet, Orientierendes über die Alkoholfrage, S. 2.
- ¹¹ Ebenda. Zu den Auswirkungen der Globalisierung auf die Landwirtschaft vgl. Auderset/Moser, Die Agrarfrage in der Industriegesellschaft.
- ¹² Vgl. hierzu Schievelbusch, Das Paradies, der Geschmack und die Vernunft, S. 32; Porter, The drinking man's disease; Valverde, Diseases of the Will; Valverde, «Slavery from within».
- ¹³ Schuler, Zur Alkoholfrage, S. 33; Milliet, Zur Alkoholfrage, S. 626.
- ¹⁴ Botschaft des Bundesrates betreffend die Alkoholfrage, S. 407.
- ¹⁵ Zur Geschichte der OGG vgl. Stuber et al., Kartoffeln, Klee und kluge Köpfe.
- ¹⁶ Ochsenbein, Die Branntweinfrage und die Landwirtschaft, S. 3; Schneeberger, Die Branntweinpest, S. 82.
- ¹⁷ Schneeberger, Die Branntweinpest, S. 82.
- ¹⁸ Vgl. Tanner, Der Tatsachenblick auf die «reale Wirklichkeit»; Deroisières, La politique des grands nombres; Hacking, The Taming of Chance; Porter, The Rise of Statistical Thinking.
- ¹⁹ Schuler, Zur Alkoholfrage, S. 27.
- ²⁰ Bundesbeschluss (BB), Vol. 3, Heft 36 (1882), S. 478–483; BB, Vol. 3, Heft 38 (1883), S. 375–377; BB, Vol. 3, Heft 38 (1883), S. 378–379.
- ²¹ Milliet, Zur Alkoholfrage.
- ²² Ebenda, S. 631.
- ²³ Milliet, Orientierendes über die Alkoholfrage, S. 11; Milliet, Thesen und Vorschläge, S. 1.
- ²⁴ Milliet, Thesen und Vorschläge, S. 1; Milliet, Zum Verbrauch geistiger Getränke in der Schweiz. Diese Artikelserie wurde später von V. J. Steiger fortgesetzt.
- ²⁵ Milliet, Zur Alkoholfrage, S. 621.
- ²⁶ Ebenda, S. 626.
- ²⁷ Milliet, Mitteilungen über die schweizerische Alkoholgesetzgebung, S. 280.
- ²⁸ Vgl. Botschaft des Bundesrates betreffend die Alkoholfrage, S. 384–386; Milliet, Mitteilungen über die schweizerische Alkoholgesetzgebung, S. 280–282.
- ²⁹ Milliet, Mitteilungen über die schweizerische Alkoholgesetzgebung, S. 282.
- ³⁰ Vgl. Hoffmann-Merian, Die kantonalen Ohmgeld- und Konsumsteuern; Hauck, Beitrag zur Entwicklungsgeschichte, S. 20; Milliet, Rückblick auf das Ohmgeld.
- ³¹ Vgl. Töndury, Resultate und Wirkungen, S. 8.
- ³² Vgl. Milliet, Rückblick auf das Ohmgeld, S. 1.

- ³³ Vgl. Hauck, Beitrag zur Entwicklungsgeschichte, S. 20–24 und S. 35; Steiger/Perret, Die fiskalische Belastung des Alkohols, S. 329–330.
 - ³⁴ Milliet, Rückblick auf das Ohmgeld, S. 5.
 - ³⁵ Die zustimmenden Kantone waren: Zürich, Schwyz, Glarus, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausser rhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Neuenburg und Genf.
 - ³⁶ Antworten der Kantone auf das bundesrätliche Kreisschreiben vom 18. Juni 1884 betreffend die Alkoholfrage, S. 5.
 - ³⁷ Ebenda, S. 8.
 - ³⁸ Ebenda, S. 9.
 - ³⁹ Ebenda, S. 17.
 - ⁴⁰ Bericht und Antrag der nationalrätlichen Kommission zur Behandlung der Alkoholfrage vom 31. Januar 1885, S. 20.
 - ⁴¹ Ebenda.
 - ⁴² Vgl. Lang, Alkoholmonopol und Alkoholzehntel; Peter, Der Alkoholzehntel und seine Verwendung; Hildebrand, Verwendung des Alkoholzehntels 1889 bis und mit 1903; Kurt, Der Alkoholzehntel.
 - ⁴³ Auszug aus dem Protokoll der Beratungen der Alkoholkommission des schweizerischen Nationalrates vom 11. bis 16. Oktober in Basel, S. 6. Vgl. auch Milliet, Das schweizerische Alkoholmonopol, S. 31; Droz, Le monopole de l'alcool en Suisse, S. 405.
 - ⁴⁴ Auszug aus dem Protokoll der Beratungen der Alkoholkommission des schweizerischen Nationalrates vom 11. bis 16. Oktober in Basel, S. 22–24.
 - ⁴⁵ Bericht, Protokoll und Antrag der nationalrätlichen Kommission über den Erlass eines Bundesgesetzes betreffend den Branntwein, S. 9.
 - ⁴⁶ Milliet, Das schweizerische Alkoholmonopol, S. 31.
 - ⁴⁷ Ebenda.
 - ⁴⁸ Bericht, Protokoll und Antrag der nationalrätlichen Kommission über den Erlass eines Bundesgesetzes betreffend den Branntwein, S. 17–19.
 - ⁴⁹ Milliet, Mitteilungen über die Schweizerische Alkoholgesetzgebung, S. 290.
 - ⁵⁰ Bericht, Protokoll und Antrag der nationalrätlichen Kommission über den Erlass eines Bundesgesetzes betreffend den Branntwein, S. 19.
 - ⁵¹ Rusch J.B.E., Bericht der Minderheit der ständerätlichen Kommission, S. 8.
 - ⁵² Ebenda, S. 7.
 - ⁵³ Verhandlungen der II. Internationalen Versammlung gegen den Missbrauch geistiger Getränke in Zürich vom 8. bis 11. September 1887, S. 53.
 - ⁵⁴ Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie, S. 908–915; Steiger, Trusts und Kartelle; Levy, Monopole, Kartelle und Trusts; Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen; Wagner, Allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre. Vgl. zur Geschichte des Präventionsdiskurses v. a. Lengwiler/Beck, Historizität, Materialität und Hybridität von Wissenspraxen; Lengwiler/Madarász, Präventionsgeschichte.
 - ⁵⁵ Töndury, Resultate und Wirkungen, S. 27–28.
 - ⁵⁶ Ebenda, S. 203–205.
 - ⁵⁷ Geschäftsbericht der EAV pro 1887/88, S. 9.
 - ⁵⁸ Vgl. Hofner, Lebensüberblick in: Informationsblatt für den Aussendienst der EAV, Nr. 10 und 11, 1950.
 - ⁵⁹ Geschäftsbericht der EAV pro 1890, S. 7.
 - ⁶⁰ Vgl. Menner, Die EAV im Laufe der Zeit, S. 24.
 - ⁶¹ Geschäftsbericht der EAV pro 1887/88, S. 4.
 - ⁶² Ebenda, S. 71.
 - ⁶³ Ebenda, S. 82.
 - ⁶⁴ Vgl. Liechti, Die Geschichte der schweizerischen Monopolbrennerei, S. 25.
 - ⁶⁵ Vgl. Ebenda, S. 16.
 - ⁶⁶ Vgl. Ebenda, S. 22.
 - ⁶⁷ Vgl. Ebenda, S. 10.
- ## Kapitel 2
- ¹ Vgl. Levine, The Discovery of Addiction; Levine, Das «gute Geschöpf Gottes» und der «Dämon Rum»; Spode, Das Paradigma der Trunksucht; Roth, The Golden Age of Drinking; Schievelbusch, Das Paradies, der Geschmack und die Vernunft, S. 32; Valverde, Diseases of the Will; Valverde, «Slavery from within»; Schneider, Deviant Drinking as Disease.
 - ² Forel, Rückblick auf mein Leben, S. 144. Zu Forel vgl. Germann, «Alkoholfrage» und Eugenik; Spöring, «Du musst Apostel der Wahrheit werden»; Springer, Wie die junge Psychiatrie den Teufel Alkohol austreiben wollte.
 - ³ Vgl. Gordonoff, Biochemie, Pharmakodynamie und Toxikologie des Alkohols, S. 242; Gordonoff, Die pharmakotherapeutische Bedeutung des Alkohols.
 - ⁴ Vgl. Foucault, Die Geburt der Klinik.
 - ⁵ Bunge, Die Alkoholfrage, S. 10 und S. 27.
 - ⁶ Forel, Die Trinksitten, S. 29.
 - ⁷ Ebenda, S. 18–19 und S. 29.
 - ⁸ Vgl. Germann, «Alkoholfrage» und Eugenik.
 - ⁹ Vgl. Haupt/Würffel, Handbuch Fin de siècle.
 - ¹⁰ Jaquet, Alkohol als Genuss- und Arzneimittel, S. 18–19.
 - ¹¹ Ebenda, S. 6.
 - ¹² Ebenda, S. 19; Bunge, Die Alkoholfrage, S. 20.
 - ¹³ Milliet, Orientierendes über die Alkoholfrage, S. 3.
 - ¹⁴ Milliet, Glossen zur Statistik des Alkoholkonsums, S. 17.
 - ¹⁵ Zur fortgesetzten Umstrittenheit des Alkohols vgl. Tanner, Die Ambivalenz der Nahrung, S. 182–185.
 - ¹⁶ Bürgi, Alkohol als Genussmittel, S. 139.
 - ¹⁷ Gaule, Über den Alkoholgenuss, S. 26.
 - ¹⁸ Bürgi, Alkohol als Genussmittel, S. 123.
 - ¹⁹ Vgl. Mattmüller, Der Kampf gegen den Alkoholismus; Harrison, Drink and the Victorians; Brändle/Ritter, Zum Wohl, S. 42–45; Trechsel, Geschichte der schweizerischen Abstinenzbewegung, S. 9–18; Zürcher, Gegen den «Sumpf des selbstverschuldeten Elends»; Wunderlin, Die Antialkoholbewegung; Blocher, Mässigkeits- und Abstinenzbewegung, S. 28–34.
 - ²⁰ Vgl. Briesen, Das gesunde Leben.
 - ²¹ Marthaler, Alkoholmonopol und Abstinenzbewegung in der Schweiz, S. 343–344.
 - ²² Vgl. Orelli, Die alkoholfreien Wirtschaften; Moser, Die gesetzlichen Grundlagen der Trinkerfürsorge. Vgl. hierzu allgemein Brändle/Ritter, Zum Wohl, S. 151–159.
 - ²³ Lengwiler, Im Zeichen der Degeneration, S. 104–107.

- ²⁴ Vgl. Baumgartner, Antialkoholbewegung; Barlösius, Naturgemässe Lebensführung; Fritzen, Gesünder leben.
- ²⁵ Tappolet, Eine soziale Reform, S. 9.
- ²⁶ Jahrbuch des Blauen Kreuzes für 1898, S. 23. Vgl. auch Rochat, Notice historique sur les Sociétés de Tempérance; Rochat, La lutte contre l'alcoolisme.
- ²⁷ Vgl. hierzu Zürcher, Von Apfelsaft bis Zolfilm.
- ²⁸ Vgl. Spöring, «Du musst Apostel der Wahrheit werden», S. 134; Brändle/Ritter, Zum Wohl, S. 41–57.
- ²⁹ Blocher, Mässigkeit- und Abstinenzbewegung, S. 34.
- ³⁰ Vgl. Edman, Temperance and Modernity; Fahey, Temperance Internationalism.
- ³¹ Vgl. Verhandlungen der II. Internationalen Versammlung gegen den Missbrauch geistiger Getränke in Zürich 1887, S. 2765; Bericht über den V. Internationalen Kongress zur Bekämpfung des Missbrauchs geistiger Getränke in Basel 1895, S. 267–297.
- ³² Vgl. etwa Tappolet, Eine soziale Reform, S. 27; Bunge, Die Alkoholfrage, S. 20. Zur Verschiebung von der Temperenz zur Abstinenz in den internationalen Organisationen gegen den Alkoholmissbrauch vgl. Spöring, «Du musst Apostel der Wahrheit werden», S. 119.
- ³³ Milliet, Mitteilungen über die schweizerische Alkoholgesetzgebung, S. 268.
- ³⁴ Ebenda, S. 268.
- ³⁵ Bericht über den V. Internationalen Kongress zur Bekämpfung des Missbrauchs geistiger Getränke in Basel 1895, S. 293.
- ³⁶ Vgl. hierzu Tanner Jakob, Geschichte der Schweiz, S. 42–49.
- ³⁷ BV Art 32bis.
- ³⁸ Geschäftsbericht der EAV pro 1890, S. 1.
- ³⁹ Ebenda, S. 57.
- ⁴⁰ Zürcher, Gutachten an den h. Bundesrat, S. 9.
- ⁴¹ Ebenda, S. 10–11.
- ⁴² Landolt, Eingabe der Schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie an die hohe Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 11. Juni 1907.
- ⁴³ Fleiner, Über die rechtliche Zulässigkeit der im Gesetzesentwürfe betreffend die teilweise Revision des eidgenössischen Alkoholgesetzes vorgesehenen «Verwaltungsgebühr», unpaginiert [S. 2].
- ⁴⁴ Ebenda, unpaginiert [S. 6].
- ⁴⁵ Zitiert nach Busch, Rechtsgutachten, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 4 (1908), S. 186.
- ⁴⁶ Schild, Die Branntweinfrage, S. 36.
- ⁴⁷ Milliet, Orientierendes über die Alkoholfrage, S. 9.
- ⁴⁸ Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Nordwestschweiz (Hg.), Denkschrift 1880–1925, S. 16–18.
- ⁴⁹ Milliet, Orientierendes über die Alkoholfrage, S. 9.
- ⁵⁰ Rudolf, Gegen den Schnaps, S. 30.
- ⁵¹ Lang, Alkoholmonopol und Alkoholzehntel, S. 20.
- ⁵² Milliet, Mitteilungen über die Schweizerische Alkoholgesetzgebung, S. 269.
- ⁵³ Zur Rolle der sozialen Schichtung in der Thematisierung der Alkoholfrage vgl. Berridge, Demons, S. 12.
- ⁵⁴ Vgl. Maurer/Blanchard, Der Verbrauch alkoholischer Getränke 1986–1990, S. 12.
- ⁵⁵ Vgl. Kurt, Der Alkoholzehntel.
- ⁵⁶ Bericht der Kommission des Nationalrats vom 29. Januar 1892 betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels der Jahre 1889 und 1890.
- ⁵⁷ Lang, Alkoholmonopol und Alkoholzehntel, S. 29; Kaufmann, Die Verwendung der durch die Bundesverfassung bestimmten zehn Prozent der Reineinnahmen aus dem Alkoholmonopol zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Folgen, S. 12; Rochat, Essai sur l'emploi du 10%, S. 13.
- ⁵⁸ Kaufmann, Die Verwendung der durch die Bundesverfassung bestimmten zehn Prozent der Reineinnahmen aus dem Alkoholmonopol zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Folgen, S. 42–43.
- ⁵⁹ Bundesbeschluss betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels pro 1906 vom 25. Juni 1908.
- ⁶⁰ Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 49 (1910), S. 124–125.
- ⁶¹ Vgl. Hildebrand, Verwendung des Alkoholzehntels bis Ende 1906, S. 13.
- ⁶² Vgl. Kurt, Der Alkoholzehntel, S. 366–367.
- ⁶³ Oberholzer, Gesetzliche Massnahmen gegen den Alkoholismus, S. 763.
- ⁶⁴ Fahrenkrug, La fin merveilleuse de la «fée verte», S. 42.
- ⁶⁵ Vgl. Delahaye, L'absinthe.
- ⁶⁶ Zur Bedeutung des Absinths in der Pariser Bohème vgl. Niemeyer, Fée verte – hada verde – düstere Muse. Zum Krankheitsbild des Absinthismus und zu dessen Vergleich mit der Morphiumabhängigkeit vgl. Gaule/Jaquet/Weber, Gutachten über die Frage des Absinthverbotes, S. 5 und S. 12–13.
- ⁶⁷ Vgl. Eidgenössischer Initiativausschuss gegen den Absinth, Das Absinthverbot in der Schweiz. Vgl. hierzu auch Trechsel, Geschichte der schweizerischen Abstinenzbewegung, S. 148–149.
- ⁶⁸ Botschaft des Bundesrates über das Volksbegehren betreffend das Verbot des Absinths, 9. Dezember 1907, S. 2 und S. 11.
- ⁶⁹ Blocher, Das schweizerische Absinthverbot, S. 118.
- ⁷⁰ Bericht der eidgenössischen Alkoholverwaltung zum Volksbegehren betreffend das Verbot des Absinths vom 30. November 1907, S. 25.
- ⁷¹ Ebenda, S. 26.
- ⁷² Milliet an das eidg. Finanzdepartement, 14. Dezember 1907, in: BAR E6400A#1000/1054#401.
- ⁷³ Gaule/Jaquet/Weber, Gutachten über die Frage des Absinthverbotes, S. 5.
- ⁷⁴ Ebenda, S. 11 und S. 13.
- ⁷⁵ Fahrenkrug, La fin merveilleuse de la «fée verte», S. 45.
- ⁷⁶ Milliet, Bericht und Antrag betreffend das Absinthverbot, S. 4.

Kapitel 3

- ¹ Kellerhals, Alkoholpolitik und Ernährungswirtschaft, S. 5.
- ² Geschäftsbericht der EAV für das Jahr 1914, S. 1–2.
- ³ Keller, Das schweizerische Alkoholmonopol während des Weltkrieges, S. 28.
- ⁴ Geschäftsbericht der EAV für das Jahr 1914, S. 3.
- ⁵ Keller, Das schweizerische Alkoholmonopol während des Weltkrieges, S. 20–22.

- ⁶ Ebenda, S. 13–14.
- ⁷ Vgl. Rossfeld/Straumann (Hg.), Der vergessene Wirtschaftskrieg.
- ⁸ Vgl. Baumgartner, Von Kohle und Kohlen.
- ⁹ Keller, Das schweizerische Alkoholmonopol während des Weltkrieges, S. 15–16.
- ¹⁰ Vgl. zu den agrar- und ernährungspolitischen Lernprozessen am Ende des ersten Weltkrieges auch Auderset/Moser, Krisenerfahrungen; Moser, Mehr als eine Übergangszeit; Brodbeck, Paradigmenwechsel in der Agrarpolitik.
- ¹¹ Vgl. Stucky, Entschädigungsansprüche der schweizerischen Monopolbrenner.
- ¹² Liechti, Die Geschichte der schweizerischen Monopolbrennerei, S. 53.
- ¹³ Moser, Eine «Sache des ganzen Volkes»?
- ¹⁴ Moser, Die Agrarproduktion.
- ¹⁵ Keller, Das schweizerische Alkoholmonopol während des Krieges, S. 8.
- ¹⁶ Schellenberg, Obstbau, S. 216–221.
- ¹⁷ Kellerhals, Alkoholpolitik und Ernährungswirtschaft, S. 6.
- ¹⁸ Milliet, Berichtentwurf vom März 1919, S. 7 und S. 9.
- ¹⁹ Vgl. Burch, Untersuchungen über den Einfluss des Alkoholismus auf die militärgerichtlichen Bestrafungen 1914 bis 1917, S. 388.
- ²⁰ Ebenda, S. 402.
- ²¹ Ebenda, S. 387–388 und S. 403. Vgl. hierzu auch Jaun, Preussen vor Augen.
- ²² Vgl. Tanner, Fabrikmalzeit, S. 273–382.
- ²³ Musy, Zur Neuordnung des Alkoholwesens, S. 10.
- ²⁴ Ebenda, S. 1. Vgl. dazu auch: Tanner, Die Revision der Alkoholgesetzgebung, S. 4.
- ²⁵ Tanner, Die Frage des Alkohols, S. 2.
- ²⁶ Tanner, Zur Revision der Alkoholgesetzgebung, S. 4; Musy, Zur Neuordnung des Alkoholwesens, S. 18f.
- ²⁷ Trechsel, Geschichte der Schweizerischen Abstinenzbewegung, S. 156f.
- ²⁸ Schweizerische Bauernzeitung, Mai 1923, S. 19.
- ²⁹ Ebenda, S. 20.
- ³⁰ Herod/Forel, Local-Option; Herod, Die Prohibition in den Vereinigten Staaten. Vgl. hierzu auch Brändle/Ritter, Zum Wohl!, S. 130. Zur Prohibition in Nordamerika vgl. Welskopp, Amerikas grosse Ernüchterung.
- ³¹ Schweizerische Bauernzeitung, Mai 1923, S. 20.
- ³² Ebenda.
- ³³ Schweizerische Bauernzeitung, Juli 1923, S. 25.
- ³⁴ Oprecht, Sozialismus und Alkoholfrage, S. 249–250.
- ³⁵ Schweizerische Bauernzeitung, Juni 1932, S. 24.
- ³⁶ Tanner, Die Frage des Alkohols, S. 2.
- ³⁷ Ebenda.
- ³⁸ Vgl. Protokoll Stenogramm der Konferenz zur Besprechung der Revision der Alkoholgesetzgebung in Zürich, 3. und 4. Juli 1925, in: Archivbestand EAV, E6400C, Bd. 539, 01.1, Entstehung 1887 und Revisionen bis 1932: Berichte, Gesetzesentwürfe, Notizen, Sitzungsprotokolle, Statistiken, Untersuchungen, 1887–1932.
- ³⁹ Schweizerische Bauernzeitung, August 1928, S. 29.
- ⁴⁰ Schweizerische Bauernzeitung, November 1932, S. 43.
- ⁴¹ Kellerhals, Die Eidgenössische Alkoholgesetzgebung, S. 7–8.
- ⁴² Ebenda, S. 9.
- ⁴³ EAV, 25 Jahre Brennerei-Aufsichtsstellen, S. 5.
- ⁴⁴ Ebenda, S. 8.
- ⁴⁵ Ebenda, S. 6.
- ⁴⁶ Ebenda, S. 5.
- ⁴⁷ Bundesblatt 1931, Bd. 1, Heft 23, S. 711.
- ⁴⁸ EAV, 25 Jahre Brennerei-Aufsichtsstellen, S. 7.
- ⁴⁹ Ebenda, S. 8.
- ⁵⁰ Ebenda, S. 19.
- ⁵¹ Ebenda, S. 23.
- ⁵² Bundesblatt 1931, Bd. 1, Heft 23, S. 759–761.
- ⁵³ Kellerhals, Die Eidgenössische Alkoholgesetzgebung, S. 45.
- ⁵⁴ Bundesblatt 1884, Bd. 4, Heft 58, S. 465.
- ⁵⁵ EAV, 25 Jahre Brennerei-Aufsichtsstellen, S. 9.
- ⁵⁶ Ebenda, S. 11.
- ⁵⁷ Bundesbeschluss vom 31. Januar 1936 über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalte in den Jahren 1936 und 1937.
- ⁵⁸ EAV, 25 Jahre Brennerei-Aufsichtsstellen, S. 12.
- ⁵⁹ Kellerhals, Die Eidgenössische Alkoholgesetzgebung, S. 47.
- ⁶⁰ Rudolf, Die Krisis im Obstbau, S. 8.
- ⁶¹ Kellerhals, Die Revision der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung, S. 62.
- ⁶² Kellerhals, Leistungen des Bundes für die schweizerische Landwirtschaft auf Grund der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung, S. 3.
- ⁶³ Tanner/Brühlhart, Die Frage der Alkoholfreien Tresterverwertung.
- ⁶⁴ Schobinger, Kühllagerungsversuche mit Tafelobst.
- ⁶⁵ Kellerhals, Die Revision der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung, S. 63.
- ⁶⁶ Kellerhals, Die Eidgenössische Alkoholgesetzgebung, S. 36.
- ⁶⁷ Ebenda, S. 36.
- ⁶⁸ Ebenda, S. 38.
- ⁶⁹ Vgl. Brühlhart/Eggenberger, Obstbau, Obstverwertung und Alkoholerzeugung, S. 306; Kellerhals, Die Eidgenössische Alkoholgesetzgebung, S. 36–39.
- ⁷⁰ Vgl. Spreng, Schweizerische Zentrale für Obstbau, S. 56.
- ⁷¹ Kellerhals, Leistungen des Bundes für die schweizerische Landwirtschaft, S. 6; Kellerhals, Die Eidgenössische Alkoholgesetzgebung, S. 39–40.
- ⁷² Kellerhals, Die Eidgenössische Alkoholgesetzgebung, S. 42.
- ⁷³ Vgl. Tanner, Die «Alkoholfrage» in der Schweiz, S. 162.
- ⁷⁴ Mesmer, Rationelle Ernährung.
- ⁷⁵ Vgl. Moser, Agrarproduktion, S. 568–630.
- ⁷⁶ Gillibert-Randin, La mission ou le rôle social de la fermière, S. 175.
- ⁷⁷ Fleisch, Ernährungsprobleme in Mangelzeiten, S. 18.
- ⁷⁸ Bericht der Alkoholverwaltung an die Delegation der ständigen Alkoholkommission des National- und Ständerates über den Geschäftsgang vom 1. Juli bis 30. September 1939, S. 7.
- ⁷⁹ Fleisch, Ernährungsprobleme in Mangelzeiten, S. 29.
- ⁸⁰ Vgl. hierzu Kellerhals, Die Verwertung der Kartoffel ohne Brennen; Brühlhart/Eggenberger, Obstbau, Obstverwertung und Alkoholerzeugung.
- ⁸¹ Vgl. Gesundes Volk 13, No. 2 (1940), S. 7.

- ⁸² Zum Plan Wahlen vgl. Maurer, Anbauschlacht; Baumann/Moser, Bauern im Industriestaat, S. 331–336.
- ⁸³ Vgl. hierzu auch Tanner, Fabrikmahlzeit, S. 383–436.
- ⁸⁴ Fleisch, Ernährungsprobleme in Mangelzeiten, S. 142; Kellerhals, Die Verwertung der Kartoffeln ohne Brennen, S. 265.
- ⁸⁵ Vgl. Bächli, Vitamin C für alle.
- ⁸⁶ Bundesratsbeschluss über Massnahmen zur Verwertung der Kernobstern 1939 und Versorgung des Landes mit Tafel- und Wirtschaftsobst vom 12. September 1939.
- ⁸⁷ Bericht der Alkoholverwaltung an die Delegation der ständigen Alkoholkommission des National- und Ständerates über den Geschäftsgang vom 1. Juli bis 30. September 1939, S. 9.
- ⁸⁸ Ebenda, S. 8.
- ⁸⁹ Vgl. Brühlhart, Die Kartoffelverwertung und -Versorgung 1939/45; Fleisch, Ernährungsprobleme in Mangelzeiten, S. 144; Tanner, Fabrikmahlzeit, S. 390–392.
- ⁹⁰ Vgl. Baumann/Moser, Bauern im Industriestaat, S. 331–336.
- ⁹¹ Gmür, Gegenwartsleistung und Nachkriegsprobleme der Schweizer Landwirtschaft, S. 251.
- ⁹² Vgl. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren zur Neuordnung des Alkoholwesens (Revalinitiative) vom 14. April 1939.
- ⁹³ Schreiben der Aktion REVAL an den Bundesrat vom Mai 1939, Beilage zum Bericht der Alkoholverwaltung an die Delegation der ständigen Alkoholkommission des National- und Ständerates über den Geschäftsgang vom 1. April bis 30. Juni 1939.
- ⁹⁴ Baumann/Moser, Bauern im Industriestaat, S. 168–179.
- ⁹⁵ Bericht der Alkoholverwaltung an die Delegation der ständigen Alkoholkommission des National- und Ständerates über den Geschäftsgang vom 1. Juli bis 30. September 1940, S. 14–16.
- ⁹⁶ Ebenda.
- ⁹⁷ Was will die Revalinitiative und zu was führt sie? Aufklärungsschrift über das

Volksbegehren zur Neuordnung des Alkoholwesens, hrsg. von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, 1940; Bericht der Alkoholverwaltung an die Delegation der ständigen Alkoholkommission des National- und Ständerates über den Geschäftsgang vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1939, S. 4.

- ⁹⁸ Was will die Revalinitiative und zu was führt sie? S. 17.
- ⁹⁹ Auch das gehört zur Landesverteidigung! Ein Wort zum eidgenössischen Urnengang vom 9. März 1941.

Kapitel 4

- ¹ Wildt, Der Beginn der Konsumgesellschaft.
- ² Hobsbawm, Das Zeitalter der Extreme, S. 324; Judt, Geschichte Europas, S. 362; Doering-Manteuffel/Raphael, Nach dem Boom; Fourastié, Les Trente Glorieuses; Pfister, Das 1950er Jahre Syndrom; Pessis/Topçu/Bonneuil, Une autre histoire des «Trente Glorieuses».
- ³ Vgl. Tanner, Lebensstandard, Konsumkultur und American Way of Life seit 1945.
- ⁴ Wüthrich, Alkohol in der Schweiz.
- ⁵ Vgl. Tanner, Die «Alkoholfrage» in der Schweiz, S. 164.
- ⁶ Veblen, Theorie der feinen Leute; Bourdieu, Die feinen Unterschiede.
- ⁷ Kellerhals, Die Revision des Alkoholvergesetzes, S. 3–4.
- ⁸ Maag, Kann Alkohol Probleme lösen? S. 24.
- ⁹ Vgl. Tissot, Der Tourismusstandort Schweiz; Schumacher, ...Engagiert... unterwegs.
- ¹⁰ Vgl. Siegfried, Time is on my Side.
- ¹¹ Vgl. De Grazia, Introduction, S. 18; Wirsching, Konsum statt Arbeit.
- ¹² Müller, Alternativen in der Alkoholpolitik.
- ¹³ Vgl. Campbell, The Romantic Ethic.
- ¹⁴ Vgl. Brändli, Der Supermarkt im Kopf.
- ¹⁵ Schweizerische Kartellkommission, Die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Spirituosenmarkt, S. 36 und S. 69.
- ¹⁶ Ebenda, S. 69–70.
- ¹⁷ Ebenda, S. 65.
- ¹⁸ Kellerhals, Die Revision des Alkoholvergesetzes, S. 4.
- ¹⁹ Vgl. Bundesratsbeschlüsse vom 23. Dezember 1968 über die Entrichtung von Monopolgebühren bzw. über die Erhebung einer besonderen Monopolgebühr auf gewissen Branntweinen, Likören und Bittern in Flaschen.
- ²⁰ Vgl. Paul, Das Jahrhundert der Bilder; Paul, Visual History; Lindenberger, Vergangenes Hören und Sehen; Crivellari et al (Hg.), Die Medien der Geschichte.
- ²¹ Feisst, Bericht Obst- und Mostausstellung, S. 270.
- ²² Informationsblatt für den Aussendienst der Eidg. Alkoholverwaltung, Nr. 1, 1948.
- ²³ Menner, Die Eidgenössische Alkoholverwaltung im Laufe der Zeit, S. 334.
- ²⁴ Informationsblatt Nr. 37, 1958, S. 24.
- ²⁵ Ebenda.
- ²⁶ Vgl. Zimmermann, Schaufenster Schweiz.
- ²⁷ Zit. nach: Informationsblatt, Nr. 20, 1953, S. 11.
- ²⁸ Ebenda.
- ²⁹ Informationsblatt Nr. 58, 1965, S. 27.
- ³⁰ Informationsblatt, Nr. 42, 1960.
- ³¹ Informationsblatt, Nr. 37, 1958, S. 24.
- ³² Archivbestand EAV, E6400C, Bd. 447, 90, Informationsdienst und Presse-dienst – Aufgaben und Tätigkeiten: Berichte, Konzepte, 1944–1972.
- ³³ Ebenda.
- ³⁴ Informationsblatt, Nr. 58, 1965, S. 28.
- ³⁵ Informationsblatt für den Aussendienst der Eidg. Alkoholverwaltung, Nr. 1, 1948.
- ³⁶ Informationsblatt Nr. 9, 1950, S. 16.
- ³⁷ So bspw. Archivbestand EAV, E6400C, Bd. 442, 85, Aus der Tätigkeit der Eidg. Alkoholverwaltung – illustrierte Geschäftsberichte 1964, 1968: Korrespondenz, Aktennotizen, Manuskripte, Fotolegenden, 1964–1986, vgl. auch: Informationsblatt, Nr. 58, 1965, S. 28.
- ³⁸ Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1969/70, S. 1.

- ³⁹ Informationsblatt für den Aussen- dienst der Eidg. Alkoholverwaltung, Nr. 1, 1948.
- ⁴⁰ Ebenda.
- ⁴¹ Kellerhals, zitiert nach: Informations- blatt der EAV, Nr. 25, 1954, S. 19.
- ⁴² EAV, 25 Jahre Brennerei-Aufsichts- stellen, S. 15.
- ⁴³ Ebenda, S. 16.
- ⁴⁴ Ebenda.
- ⁴⁵ Ebenda, S. 16–18.
- ⁴⁶ Bürgin, Aus der Werkstatt der Alkohol- verwaltung, S. 92.
- ⁴⁷ Archivbestand EAV, E6400C, Bd. 213, 16.1, Korrespondenz, Fragebögen, Konzessionen (Gemeinden AG Nr. 2903–2906), 1947–2000, Nr. 2905–9.
- ⁴⁸ Menner, Die Eidgenössische Alkohol- verwaltung im Laufe der Zeit, S. 459.
- ⁴⁹ EAV, 40 Jahre im Dienste der Alkohol- ordnung; Kellerhals, Alkoholgesetz- gebung, S. 7; Kellerhals, Die Revision des Alkoholgesetzes, S. 4.
- ⁵⁰ EAV, 25 Jahre Brennerei-Aufsichts- stellen, S. 19.
- ⁵¹ Zur Ausbildung der BAST Leiter vgl. Informationsblatt Nr. 24, 1954, Nr. 38, 1959, Nr. 41, 1960.
- ⁵² Vgl. EAV, 25 Jahre Brennerei-Aufsichts- stellen; EAV, 40 Jahre im Dienste der Alkoholordnung, S. 1; Presseinformation EAV, No. 135, 17.10.1978.
- ⁵³ Fuhrer/Vincenz, Der «Steiner Auf- stand» 1942.
- ⁵⁴ Kellerhals, Die Eidgenössische Alko- holgesetzgebung, S. 21.
- ⁵⁵ Informationsblatt Nr. 80, 1971, S. 4.
- ⁵⁶ Vgl. Tanner, Lebensmittel und neu- zeitliche Technologien des Selbst.
- ⁵⁷ Baumann/Moser, Bauern im Industrie- staat, S. 330 f.
- ⁵⁸ Kellerhals, Die Revision des Alkohol- gesetzes, S. 2–3.
- ⁵⁹ Steiger, Was bringt das revidierte Alkoholgesetz für die Volksgesund- heit? S. 6.
- ⁶⁰ Vgl. Leimgruber/Lengwiler (Hg.), Umbruch an der «inneren Front»; Luchsinger, Sozialstaat auf wackligen Beinen; Degen, Alters- und Hinter- lassenenversicherung (AHV).
- ⁶¹ Steiger, Was bringt das revidierte Alko- holgesetz für die Volksgesundheit? S. 6.
- ⁶² Borer, Bericht, S. 15.
- ⁶³ Ebenda.
- ⁶⁴ Spreng, Neuzeitliche Pflege der Obst- bäume.
- ⁶⁵ Kellerhals, Alkoholpolitik und Ernäh- rungswirtschaft, S. 10–11.
- ⁶⁶ Bürgin, Aus der Werkstatt der Alkohol- verwaltung, S. 92.
- ⁶⁷ Ritzmann, Historische Statistik, S. 529 und S. 530.
- ⁶⁸ Kellerhals, Alkoholpolitik und Ernäh- rungswirtschaft, S. 11.
- ⁶⁹ Vgl. Auderset/Moser, Mechanisation and Motorisation.
- ⁷⁰ Informationsblatt Nr. 28, 1955.
- ⁷¹ Vgl. Obstrundschau Nr.19, 1949
- ⁷² Informationsblatt Nr. 38, 1959.
- ⁷³ Informationsblatt Nr. 80, 1971.
- ⁷⁴ Menner, Die Eidgenössische Alkohol- verwaltung im Laufe der Zeit, S. 400.
- ⁷⁵ Informationsblatt Nr. 22, 1953, S. 3. Vgl. hierzu auch Moser/Brodbeck, Milch für alle, S. 208 f.
- ⁷⁶ Menner, Die Eidgenössische Alkohol- verwaltung im Laufe der Zeit, S. 401f.
- ⁷⁷ Informationsblatt Nr. 7, 1949, 16–17. Vgl. auch Von Wyl, Ready to Eat.
- ⁷⁸ Vgl. Merta, Schlank!
- ⁷⁹ Informationsblatt Nr. 32, 1956.
- ⁸⁰ Presseinformation EAV, Nr. 25, 18.1.1965, S. 12.
- ⁸¹ Presseinformation EAV, Nr. 25, 18.1.1965, S. 12.
- ⁸² Vgl. Tanner, Lebensmittel und neu- zeitliche Technologien des Selbst; Lengwiler/Madarász, Präventions- geschichte; Klingemann, Widerstand gegen Alkoholpolitik? S. 16.
- ⁸³ Ledermann, Kann man den Alkoholis- mus, ohne gleichzeitige Änderung des Gesamtverbrauches einer Bevölkerung, reduzieren?
- ⁸⁴ Vgl. Skog, The Historical Roots of Leder- mann's Theory; Nicholls, The Politics of Alcohol, S. 206–207. Zur Rezeption dieser Thesen vgl. bspw. Müller, Alter- nativen in der Alkoholpolitik, S. 8–9.
- ⁸⁵ Berridge, Demons, S. 190–191.
- ⁸⁶ Vgl. Foucault, Die Geburt der Klinik.
- ⁸⁷ Vgl. Weindling, From Infectious to Chronic Diseases.
- ⁸⁸ Lengwiler/Madarász, Präventions- geschichte, S. 18–22.
- ⁸⁹ Ernst, Alkoholmissbrauch, Alkohol- abhängigkeit, Alkoholismus, S. 15.
- ⁹⁰ Vgl. Lengwiler/Madarász, Präventions- geschichte, S. 22.
- ⁹¹ Der Fürsorger 41 (1973), S. 29; Ernst, Alkoholmissbrauch, Alkoholabhängig- keit, Alkoholismus, S. 13.
- ⁹² Leitbild der Eidgenössischen Kommis- sion für Alkoholfragen (EKA) zur Ver- minderung alkoholbedingter Probleme in der Schweiz, S. 5.
- ⁹³ Trechsel, Abstinenzbewegung. Vgl. hierzu auch Berridge, Demons, S. 169.
- ⁹⁴ Wieser, Wie wichtig ist die Information in der Prävention, S. 13.
- ⁹⁵ Kühne, Die Eidgenössische Alkohol- verwaltung, S. 20.
- ⁹⁶ Vgl. Graf, Leistungsfähig, attraktiv, erfolgreich, jung und gesund, S. 140.
- ⁹⁷ Klingemann, Widerstand gegen Alko- holpolitik? S. 13–16.
- ⁹⁸ Vgl. Tanner, Lebensmittel und neuzeit- liche Technologien des Selbst, S. 49.
- ⁹⁹ Lengwiler/Beck, Historizität, Materia- lität und Hybridität von Wissensspraxen, S. 513.
- ¹⁰⁰ Lemke/Krasmann/Bröckling, Gouverne- mentalität, Neoliberalismus und Selbst- technologien, S. 32.

Kapitel 5

- ¹ Alkoholbericht, S. 11.
- ² Müller, Alternativen der Alkohol- politik, S. 3.
- ³ Vgl. hierzu Evans/Sewell, Neoliberalism; Hildebrand, Staatsprinzipien in der Krise.
- ⁴ Hablützel, Bürokratie, S. 97.
- ⁵ Ebenda.
- ⁶ Stellungnahme der EAV zum Vorschlag, die EAV dem Eidg. Volkswirtschafts- departement zu unterstellen, April 1981, in: Archivbestand EAV, E6400C, Bd. 822, 00, Veränderungen im Alkoholbereich – Reorganisation der EAV, Parlama- tarische Aufsicht, Unterstellung unter das Volkswirtschaftsdepartement (EVD): Zukunftsberichte der EAV, Bericht von Raimund E. Germann 1985, Sitzungs- protokolle, Stellungnahmen, 1981–1998.
- ⁷ Zur Zukunftsorientierung des NPM vgl. Maeder, Der moralische Kreuzzug, S. 201.

- ⁸ Bericht Germann, in: Archivbestand EAV, E6400C, Bd. 822, 00, Veränderungen im Alkoholbereich – Reorganisation der EAV, Parlamentarische Aufsicht, Unterstellung unter das Volkswirtschaftsdepartement (EVD): Zukunftsberichte der EAV, Bericht von Raimund E. Germann 1985, Sitzungsprotokolle, Stellungnahmen, 1981–1998.
- ⁹ Bericht Germann, in: Ebenda.
- ¹⁰ Vgl. dazu: Jörin/Rieder, Parastaatliche Organisationen; Hauser, Milchkontingentierung.
- ¹¹ Bericht Germann, S. 47–48, in: Archivbestand EAV, E6400C, Bd. 822, 00, Veränderungen im Alkoholbereich – Reorganisation der EAV, Parlamentarische Aufsicht, Unterstellung unter das Volkswirtschaftsdepartement (EVD): Zukunftsberichte der EAV, Bericht von Raimund E. Germann 1985, Sitzungsprotokolle, Stellungnahmen, 1981–1998.
- ¹² Bericht Germann, S. 71, in: Ebenda.
- ¹³ Bericht Germann, S. 6–7, in: Ebenda.
- ¹⁴ Zurbrügg, Aufgabenentflechtung bei der EAV. Zusammenfassung des Berichtes von Prof. Germann, 10. Juni 1986 S. 4, in: Ebenda.
- ¹⁵ Vgl. Bröckling, Diktat des Komparativs; Lemke, The Birth of Bio-Politics.
- ¹⁶ Bericht Germann, S. 70, in: Archivbestand EAV, E6400C, Bd. 822, 00, Veränderungen im Alkoholbereich – Reorganisation der EAV, Parlamentarische Aufsicht, Unterstellung unter das Volkswirtschaftsdepartement (EVD): Zukunftsberichte der EAV, Bericht von Raimund E. Germann 1985, Sitzungsprotokolle, Stellungnahmen, 1981–1998.
- ¹⁷ Geschichte der ZfO, in: AfA, Archivbestand ZfO (AfA Nr. 445)
- ¹⁸ EAV, Geschäftsbericht, 1986/87, S. 6.
- ¹⁹ Ammann, Votum für die SP-Fraktion, Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes, 17. März 1988, in: Archivbestand EAV, E6400C, Bd. 822, 00, Veränderungen im Alkoholbereich - Reorganisation der EAV, Parlamentarische Aufsicht, Unterstellung unter das Volkswirtschaftsdepartement (EVD): Zukunftsberichte der EAV, Bericht von Raimund E. Germann 1985, Sitzungsprotokolle, Stellungnahmen, 1981–1998.
- ²⁰ Handschriftliche Notiz von Christoph Zurbrügg auf dem Votumsentwurf zum Geschäftsverkehrsgesetz von Walter Ammann, April 1988, in: Archivbestand EAV, E6400C, Bd. 822, 00, Veränderungen im Alkoholbereich – Reorganisation der EAV, Parlamentarische Aufsicht, Unterstellung unter das Volkswirtschaftsdepartement (EVD): Zukunftsberichte der EAV, Bericht von Raimund E. Germann 1985, Sitzungsprotokolle, Stellungnahmen, 1981–1998.
- ²¹ Zurbrügg, Parlamentarische Aufsicht über die Alkoholverwaltung, 3.2.1988, S. 2, in: Ebenda.
- ²² Aufgabenverteilung bei der Eidg. Alkoholverwaltung, EAV-internes Dokument zum Bericht von Prof. Germann [verfasst von Christoph Zurbrügg], 10.6.1986, in: Ebenda.
- ²³ Mögliches Argumentarium zur Revision Geschäftsverkehrsgesetz, 12.9.1988, in: Ebenda.
- ²⁴ Vgl. Zukunftsbericht EAV 1998, Ebenda.
- ²⁵ EAV, Geschäftsbericht 2004, S. 5.
- ²⁶ Vgl. Moser, Die Agrarproduktion, S. 612–617.
- ²⁷ Brief EFD an EAV, 10.7.1992, Archivbestand EAV, E6400C, Bd. 822, 00, Veränderungen im Alkoholbereich – Reorganisation der EAV, Parlamentarische Aufsicht, Unterstellung unter das Volkswirtschaftsdepartement (EVD): Zukunftsberichte der EAV, Bericht von Raimund E. Germann 1985, Sitzungsprotokolle, Stellungnahmen, 1981–1998.
- ²⁸ Vgl. Geschäftsbericht 1984/85, S. 4; 1985/86, S. 6; 1986/87, S. 1 und 5.
- ²⁹ EAV, Geschäftsbericht 1993/94, S. 6.
- ³⁰ EAV, Geschäftsbericht 1993/94, S. 5. Zu diesen Spannungsverhältnissen der Alkoholpolitik vgl. auch schon Zurbrügg, Die schweizerische Alkoholpolitik, S. 51–54.
- ³¹ Holmila, Community initiatives as strategies for implementation of the European Alcohol Action Plan, S. 161. Ähnliche Einschätzungen formulierte auch die Alcohol and Public Policy Group, vgl. Barbor et al., Alcohol: No Ordinary Commodity – a Summary of the Second Edition, S. 771.
- ³² Vgl. zu den Prozessen der wirtschaftlichen Integration auf europäischer Ebene in den 1980er Jahren Krüger, Das unberechenbare Europa, S. 329–348. Zum Verhältnis der Schweiz zu Europa in historischer Perspektive vgl. Tanner, Die Schweiz und Europa im 20. Jahrhundert.
- ³³ EAV, Geschäftsbericht 1989/90, S. 5–6.
- ³⁴ EAV, Geschäftsbericht 1989/90, S. 6.
- ³⁵ EAV, Geschäftsbericht, 1990/91, S. 6.
- ³⁶ EAV, Geschäftsbericht, 1990/91, S. 6.
- ³⁷ EAV, Geschäftsbericht 1992/93, S. 5.
- ³⁸ Heeb/Gmel, Veränderungen des Konsums und Kaufs von Spirituosen zwischen Frühling 1999 und Herbst 2001, S. 1.
- ³⁹ Müller/Müller, Schweizerische Alkoholpolitik – wohin? S. 44–46. Vgl. hierzu auch Room, Alcohol, the Individual and Society, S. 10.
- ⁴⁰ EAV, Geschäftsbericht 1998/99, S. 8; BAG, Nationales Programm Alkohol 2008–2012.
- ⁴¹ EAV, Geschäftsbericht 1998/99, S. 7.
- ⁴² EAV, Geschäftsbericht 2003, S. 14.
- ⁴³ EAV, Geschäftsbericht 1999/2000, S. 10; EAV, Geschäftsbericht 1997/98, S. 7; EAV, Jahresbericht 2007, S. 11.
- ⁴⁴ EAV, Geschäftsbericht 1996/97, S. 6.
- ⁴⁵ Schumpeter, Capitalism, Socialism, and Democracy, S. 81. Vgl. hierzu auch Harvey, Neoliberalism as Creative Destruction.
- ⁴⁶ EAV, Geschäftsbericht 1996/97, S. 27; EAV, Geschäftsbericht 1998/99, S. 23.
- ⁴⁷ Zur Geschichte von Privatisierungen vgl. Süss, Idee und Praxis der Privatisierung; vom Lehn, Geschichte eines Sachzwangs.
- ⁴⁸ Vgl. Notiz der EAV an den Vorsteher des EFD vom 6.2.1997, in: Archivbestand EAV, E6400C, Bd. 822, 00, Veränderungen im Alkoholbereich – Reorganisation der EAV, Parlamentarische Aufsicht, Unterstellung unter das Volkswirtschaftsdepartement (EVD): Zukunftsberichte der EAV, Bericht von Raimund E. Germann 1985, Sitzungsprotokolle, Stellungnahmen, 1981–1998.
- ⁴⁹ Vgl. Müller et al., Regulierte Märkte.
- ⁵⁰ Vgl. Thomas/Harsch, Ethanolmarkt – Aufhebung des Schweizer Alkoholmonopols.

- ⁵¹ Vgl. Notiz der EAV an den Vorsteher des EFD vom 6.2.1997, in: Dossier 911.
- ⁵² Zukunftsbericht EAV, S. 3, in: Archivbestand EAV, E6400C, Bd. 822, 00, Veränderungen im Alkoholbereich – Reorganisation der EAV, Parlamentarische Aufsicht, Unterstellung unter das Volkswirtschaftsdepartement (EVD): Zukunftsberichte der EAV, Bericht von Raimund E. Germann 1985, Sitzungsprotokolle, Stellungnahmen, 1981–1998.
- ⁵³ EAV, Geschäftsbericht 1997/98, S. 25.
- ⁵⁴ Zukunftsbericht EAV, S. 4, in: Archivbestand EAV, E6400C, Bd. 822, 00, Veränderungen im Alkoholbereich – Reorganisation der EAV, Parlamentarische Aufsicht, Unterstellung unter das Volkswirtschaftsdepartement (EVD): Zukunftsberichte der EAV, Bericht von Raimund E. Germann 1985, Sitzungsprotokolle, Stellungnahmen, 1981–1998.
- ⁵⁵ EAV, Geschäftsbericht 1998/99, S. 23–24.
- ⁵⁶ EAV, Geschäftsbericht 1996/97, S. 27.
- ⁵⁷ EAV, Geschäftsbericht 1998/99, S. 23.
- ⁵⁸ Nationalrat, Frühjahrssession 2006, 08.03.06, Geschäft 04.3027.
- ⁵⁹ Vgl. Klingemann, Widerstand gegen die Alkoholpolitik? S. 13f; Lengwiler / Madarász, Das präventive Selbst.
- ⁶⁰ Vgl. Wicki/Gmel, Alkoholintoxikationen Jugendlicher und junger Erwachsener; EAV, Nationales Programm Alkohol, S. 5; BAG, Nationales Programm Alkohol 2008–2012, S. 7.
- ⁶¹ Nationalrat, Frühjahrssession 2006, 08.03.06, Geschäft 04.3027.
- ⁶² Projektskizze EAV, in: Archivbestand EAV, E6400C, Bd. 823, 00, Totalrevision des Alkoholgesetzes - Projekt: Projektskizze; darin auch: Motion Jean-René Germanier: Reform der EAV, 2004–2006.
- ⁶³ Projektskizze EAV, in: Ebenda.
- ⁶⁴ Vgl. www.euro.who.int.
- ⁶⁵ Projektskizze EAV, in: Archivbestand EAV, E6400C, Bd. 823, 00, Totalrevision des Alkoholgesetzes - Projekt: Projektskizze; darin auch: Motion Jean-René Germanier: Reform der EAV, 2004–2006.
- ⁶⁶ Projektskizze EAV, in: Ebenda.
- ⁶⁷ Folie Fritz Etter, 13.12.2004, in: Ebenda.
- ⁶⁸ Ständerat Frühjahrssession 2007, 06.03.07, Geschäft 04.3027.
- ⁶⁹ BBl, 2008, 820.
- ⁷⁰ Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartementes über die Vernehmlassungsergebnisse zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über den Alkohol, September 2011.
- ⁷¹ Vgl. z.B. La Liberté 24.05.2011; Le Matin Dimanche 22.05.2011; Neue Luzerner Zeitung 21.05.2011.
- ⁷² www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4919/465365/d_n_4919_465365_465450.htm [Stand am 1. Juli 2015])

Schluss

- ¹ Vgl. Renggli/Tanner, Das Drogenproblem, S. 26.
- ² Vgl. Weber, Wissenschaft als Beruf, S. 250–251.
- ³ Vgl. Feustel, Grenzgänge.
- ⁴ Vgl. Gusfield, Symbolic Crusade.
- ⁵ Renggli/Tanner, Das Drogenproblem, S. 71.
- ⁶ Schmidt, Vor der Totalrevision des Alkoholgesetzes, S. 15.
- ⁷ Vgl. Borchardt, Globalisierung in historischer Perspektive, S. 8; O'Rourke/Williamson, When Did Globalisation Begin?
- ⁸ Vgl. Room, Alcohol, the Individual and Society, S. 9–10.
- ⁹ Vgl. Room, Alcohol, the Individual and Society, S. 10; Gasteiger, Der Konsument, S. 210–254; Bröckling, Diktat des Komparativs, S. 162–163; Collin/Rudischhauser, Regulierte Selbstregulierung.
- ¹⁰ Vgl. Levine, Das «gute Geschöpf Gottes» und der «Dämon Rum», S. 28–34.

Quellenverzeichnis und Bibliografie

Ungedruckte Quellen

Archivbestand EAV, Schweizerisches Bundesarchiv, Bern

Archivbestand Mina Hofstetter, Gosteli Archiv, Worblaufen

Archivbestand Schweizerisches Blaues Kreuz, Bern

Archivbestand Sucht Schweiz, Lausanne

Archiv für Agrargeschichte, Bern

Gedruckte Quellen

Amtliche Schriften

Antworten der Kantone auf das bundesrätliche Kreisschreiben vom 18. Juni 1884 betreffend die Alkoholfrage, Bern 1884.

Auszug aus dem Protokoll der Beratungen der Alkoholkommission des schweizerischen Nationalrates vom 11. bis 16. Oktober in Basel.

Bundesbeschluss vom 31. Januar 1936 über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalte in den Jahren 1936 und 1937.

Bundesbeschluss, Vol. 3, Heft 36 (1882), 478–483; BB, Vol. 3, Heft 38 (1883), 375–377; BB, Vol. 3, Heft 38 (1883), 378–379.

Bericht der Alkoholverwaltung an die Delegation der ständigen Alkoholkommission des National- und Ständerates über den Geschäftsgang vom 1. April 1939 bis 30. September 1940.

Bericht der eidgenössischen Alkoholverwaltung zum Volksbegehren betreffend das Verbot des Absinths vom 30. November 1907.

Bericht der Kommission des Nationalrats vom 29. Januar 1892 betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels der Jahre 1889 und 1890.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren

zur Neuordnung des Alkoholwesens (Revalinitiative) vom 14. April 1939.

Bericht und Antrag der nationalrätlichen Kommission zur Behandlung der Alkoholfrage vom 31. Januar 1885 in: BB 37, Nr. 10 (1885), S. 453–484.

Bericht, Protokoll und Antrag der nationalrätlichen Kommission über den Erlass eines Bundesgesetzes betreffend den Branntwein, Bern 1886.

Botschaft des Bundesrates betreffend die Alkoholfrage, 20. November 1884

Botschaft des Bundesrates über das Volksbegehren betreffend das Verbot des Absinths, 9. Dezember 1907.

Bundesamt für Gesundheit, Nationales Programm Alkohol 2008–2012, Bern 2008.

Bundesbeschluss betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels pro 1906 vom 25. Juni 1908.

Bundesblatt 1884f.

Bundesratsbeschluss über Massnahmen zur Verwertung der Kernobsternte 1939 und Versorgung des Landes mit Tafel- und Wirtschaftsobst vom 12. September 1939.

Bundesratsbeschlüsse vom 23. Dezember 1968 über die Entrichtung von Monopolgebühren bzw. über die Erhebung einer besonderen Monopolgebühr auf gewissen Branntweinen, Likören und Bittern in Flaschen.

Geschäfts- resp. Jahresberichte der EAV

Periodika

Der Fürsorger. Organ des Verbandes Schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete

Gesundes Volk

Informationsblatt für den Aussendienst der EAV

Internationale Monatsschrift zur Erforschung des Alkoholismus und Bekämpfung der Trinksitten

Jahrbuch des Blauen Kreuzes

Obstrundschau

Schweizerische Bauernzeitung

Schweizerische Landwirtschaftliche Monatshefte

Schweizerische Landwirtschaftliche Zeitschrift (Die Grüne)

Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit

Aufsätze, Broschüren und Monographien

Alkoholbericht, hrsg. vom Bundesamt für Gesundheitswesen, in Zusammenarbeit mit der Eidg. Kommission für Alkoholfragen, Bern 1989.

Auch das gehört zur Landesverteidigung! Ein Wort zum eidgenössischen Urnengang vom 9. März 1941.

Barbor, Thomas F. et al., Alcohol: No Ordinary Commodity – A Summary of the Second Edition, in: Addiction 105 (2010), S. 769–779.

Bericht über den V. Internationalen Kongress zur Bekämpfung des Missbrauchs geistiger Getränke in Basel 1895, S. 267–297.

Blocher, Eugen, Das schweizerische Absinthverbot vor den eidgenössischen Räten, in: Internationale Monatsschrift zur Erforschung des Alkoholismus und Bekämpfung der Trinksitten 18 (1908), S. 117–120.

Blocher, Eugen, Mässigkeits- und Abstinenzbewegung, in: Reichesberg, Naum (Hg.): Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft. Sozialpolitik und Verwaltung, Dritter Band, Erster Teil, Bern 1911, S. 28–34.

Borer, Josef, Bericht über die Prämierung von Hofstätten und Obstbaumanlagen im Kanton Solothurn im Jahre 1912, Solothurn, 1912.

- Brühlhart, Alfons, Eggenberger, Hans, Obstbau, Obstverwertung und Alkohol-erzeugung, Basel 1941.
- Bundesamt für Gesundheit, Nationales Programm Alkohol 2008–2012, Bern 2008.
- Bunge, Gustav von, Die Alkoholfrage, Basel 1892.
- Burch, Simon, Untersuchungen über den Einfluss des Alkoholismus auf die militärgerichtlichen Bestrafungen in der Schweizer Armee während der Grenzbesetzung 1914 bis 1917, Bern 1919.
- Bürgi, Emil, Alkohol als Genussmittel, Basel 1937.
- Bürgin, Paul, Aus der Werkstatt der Alkoholverwaltung, in: Wir jungen Bauern. Schweizerische Zeitschrift für die bäuerliche Jugend 19 (1952), S. 88–94.
- Busch, Rechtsgutachten, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 4 (1908), S. 185–186.
- Buschor, Ernst, Wirkungsorientierte Verwaltungsführung, Zürich 1993.
- Droz, Numa, Le monopole de l'alcool en Suisse, in: Revue Politique et Parlementaire 2 (1895), 401–429.
- Eidgenössischer Initiativausschuss gegen den Absinth, Das Absinthverbot in der Schweiz.
- Eidgenössischen Kommission für Alkoholfragen, Leitbild der Eidgenössischen Kommission für Alkoholfragen (EKA) zur Verminderung alkoholbedingter Probleme in der Schweiz, Bern 1986.
- Engels, Friedrich, Die Lage der arbeitenden Klassen in England, in: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke, Band 2, Berlin (Ost) 1972, S. 225–506.
- Ernst, Cécile, Alkoholmissbrauch, Alkoholabhängigkeit, Alkoholismus. Ein Leitfaden für Ärzte und andere in der Alkoholismus-Behandlung tätige Personen, Bern 1989.
- EAV, 25 Jahre Brennerei-Aufsichtsstellen.
- EAV, 40 Jahre im Dienste der Alkoholordnung.
- Feisst, Ernst, Bericht Obst- und Mostausstellung, in: HYSIPA. Erste Schweizerische Ausstellung für Gesundheitspflege und Sport, Bern, 24. Juli bis 20. September 1931. Schlussbericht, Bern 1932, S. 266–273.
- Fleiner, Fritz, Über die rechtliche Zulässigkeit der im Gesetzesentwurf betreffend die teilweise Revision des eidgenössischen Alkoholgesetzes vorgesehenen «Verwaltungsgebühr». Rechtsgutachten der Bundesversammlung unterbreitet von der Schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie, 11. Juni 1907, Bern 1907.
- Fleisch, Alfred, Ernährungsprobleme in Mangelzeiten. Die schweizerische Kriegsernährung 1939–1946, Basel 1947.
- Forel, Auguste, Rückblick auf mein Leben, Zürich 1935.
- Forel, Auguste, Die Trinksitten. Ihre hygienische und sociale Bedeutung, ihre Beziehungen zur akademischen Jugend, eine Ansprache an den Enthaltensamkeits-Verein der Studenten zu Christiania und zu Upsala, Stuttgart 1891.
- Gaule, Justus, Über den Alkoholgenuss vom Standpunkte der Physiologie, in: Bericht über den V. Internationalen Kongress zur Bekämpfung des Missbrauchs geistiger Getränke in Basel vom 20.–22. August 1895, Basel 1896, S. 24–30.
- Gaule, Justus/Jaquet Alfred/Weber R., Gutachten über die Frage des Absinthverbotes, Bern 1907.
- Gillabert-Randin, Augusta, La mission ou le rôle social de la fermière, in: Moser Peter/Gosteli Marthe (Hg.), Une paysanne entre ferme, marché et associations. Textes d'Augusta Gillabert-Randin 1918–1940, Baden 2005, S. 175–177.
- Gmür, Fritz, Gegenwartsleistung und Nachkriegsprobleme der Schweizer Landwirtschaft, in: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz, 36 (1944), Nr. 7/8, S. 251–165.
- Gordonoff, Tonio, Biochemie, Pharmakodynamie und Toxikologie des Alkohols, in: Die Alkoholfrage in der Schweiz, Basel 1940.
- Gordonoff, Tonio, Die pharmakotherapeutische Bedeutung des Alkohols, in: Die Alkoholfrage in der Schweiz, Basel 1945, S. 619–630.
- Hauck, Franz, Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des schweizerischen Alkoholmonopols, Bern 1899.
- Heeb, Jean-Luc/Gmel, Gerhard, Veränderungen des Konsums und Kaufs von Spirituosen zwischen Frühling 1999 und Herbst 2001, Begleitforschung zur Einführung eines Einheitssteuersatzes für Spirituosen in der Schweiz am 1. Juli 1999, Lausanne 2003.
- Hercod, Robert, Die Prohibition in den Vereinigten Staaten, Lausanne 1924.
- Hercod, Robert/Forel, Auguste, Local-Option, in: Fünfter Schweizerischer Abstiniententag in Bern 12. Juni 1904, Bern 1904.
- Hildebrand, Bruno, Mitteilungen über die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Alkoholzehntels in den Jahren 1889 bis und mit 1903, Separatdruck aus: Zeitschrift für schweizerische Statistik 41 (1905).
- Hildebrand, Bruno, Mitteilungen über die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus in der Schweiz bestimmten Alkoholzehntels bis Ende 1906, Separatdruck aus: Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik 15 (1907).
- Hoffmann-Merian, Theodor, Die kantonalen Ohmgeld- und Konsumsteuern. Aus den gegenwärtig gültigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen gesammelt und zusammengestellt, Basel 1872.
- Hofner, Th., «Lebensüberblick», in: Informationsblatt für den Aussendienst der EAV, Nr. 10 und 11, 1950.
- Holmila, Marja, Community initiatives as strategies for implementation of the European Alcohol Action Plan, in: Klingemann, Harald/Gmel, Gerhard (Hg.), Mapping the Social Consequences of Alcohol Consumption, Dordrecht etc. 2001, S. 161–170.
- Jaquet, Alfred, Alkohol als Genuss- und Arzneimittel, Basel 1894.
- Kaufmann, Johann, Die Verwendung der durch die Bundesverfassung bestimmten zehn Prozent der Reineinnahmen aus dem Alkoholmonopol zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen, Zürich 1888.
- Keller, Alice Das schweizerische Alkoholmonopol während des Weltkrieges, Bern 1924.

- Kellerhals, Otto, Die Revision der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 69 (1930), S. 59–67.
- Kellerhals, Otto, Die Verwertung der Kartoffeln ohne Brennen, Bern 1937.
- Kellerhals, Otto, Die eidgenössische Alkoholgesetzgebung, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 77 (1938), S. 87–93.
- Kellerhals, Otto, Leistungen des Bundes für die schweizerische Landwirtschaft auf Grund der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung, Bern 1939.
- Kellerhals, Otto, Alkoholgesetzgebung, in: Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, 1939, Bd. 1, S. 31–33.
- Kellerhals, Otto, Die Revision des Alkoholgesetzes und die Landwirtschaft, Rapperswil 1950.
- Kellerhals, Otto, Alkoholpolitik und Ernährungswirtschaft. Schweizerische Probleme und Lösungen, Separatdruck aus: Schweizerische Landwirtschaftliche Monatshefte 37 (1959).
- Kellerhals, Otto, Die Revision des Alkoholgesetzes, Referat gehalten vor der Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich, am 12. Dezember 1973.
- Klingemann, Harald, Widerstand gegen Alkoholpolitik? «Neue Nüchternheit» und gewandeltes Gesundheitsverständnis als Perspektiven der Zukunft, in: Drogalkohol 13 (1989), S. 3–20.
- Kühne, Viktor, Die Eidgenössische Alkoholverwaltung, in: Der Fürsorger 41 (1973), S. 17–21.
- Kurt, Viktor, Der Alkoholzehntel, Basel 1940.
- Lang Otto, Alkoholmonopol und Alkoholzehntel, Zürich 1894.
- Ledermann, Sully, Kann man den Alkoholismus, ohne gleichzeitige Änderung des Gesamtverbrauches einer Bevölkerung, reduzieren? in: Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (Hg.), Alkohol und Alkoholismus, Hamburg 1964, S. 99–104.
- Levy, Hermann, Monopole, Kartelle und Trusts in ihren Beziehungen zur Organisation der kapitalistischen Industrie, Jena 1909.
- Liechti, Adolf, Die Geschichte der schweizerischen Monopolbrennerei, Bern 1944.
- Maag, Paula, Kann Alkohol Probleme lösen? in: Der Fürsorger 41 (1973), S. 23–26.
- Marthaler, Harald, Alkoholmonopol und Abstinenzbewegung in der Schweiz. Oder die Wirkungen der bisherigen Alkoholgesetzgebung und der privaten Bestrebungen gegen den Alkoholismus, Separatdruck aus: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 38 (1899).
- Maurer, Theres/Blanchard, Nicolas, Der Verbrauch alkoholischer Getränke in der Schweiz und im Ausland in den Jahren 1986–1990 und in früheren Zeitabschnitten, Bern 1991.
- Menner, Wilhelmine, Die Eidgenössische Alkoholverwaltung im Laufe der Zeit (1887–1978), Bern [1978] 2012.
- Menner, Wilhelmine, Die Bibliothek der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, in: Verwaltungspraxis. Monatsschrift für Verwaltungsorganisation, Bildungs- und Beamtenfragen, Nr. 6, 1953, S. 179–181.
- Milliet, Edmund Wilhelm, Einiges aus den Erfahrungen der schweizerischen Alkoholverwaltung, Separatdruck aus: Bericht des III. Internationalen Kongresses gegen den Missbrauch geistiger Getränke in Christiania vom 3. bis 5. September 1890, Christiania 1891.
- Milliet, Edmund Wilhelm, Zur Alkoholfrage, Bern 1885.
- Milliet, Edmund Wilhelm, Das schweizerische Alkoholmonopol, in: Verhandlungen der II. Internationalen Versammlung gegen den Missbrauch geistiger Getränke in Zürich vom 8. Bis 11. September 1887, Zürich 1888, S. 27–34.
- Milliet, Edmund Wilhelm, Rückblick auf das Ohmgeld, die Getränke-Konsumsteuern und Octroi-Gebühren, Bern 1888.
- Milliet Edmund Wilhelm, Orientierendes über die Alkoholfrage in der Schweiz, Separatdruck aus: Zeitschrift für schweizerische Statistik 27 (1891).
- Milliet, Edmund Wilhelm, Glossen zur Statistik des Alkoholkonsums, Separatdruck aus: Zeitschrift für schweizerische Statistik 30 (1894).
- Milliet, Edmund Wilhelm, Mitteilungen über die schweizerische Alkoholgesetzgebung, Separatdruck aus: Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik 3 (1895).
- Milliet, Edmund Wilhelm, Thesen und Vorschläge betreffend die Erstellung einer internationalen Statistik des Alkoholverbrauchs, Sonderdruck aus: Die Alkoholfrage 1914.
- Milliet, Edmund Wilhelm, Bericht und Antrag über Gesetzesvorschriften betreffend das Absinthverbot an das eidgenössische Finanzdepartement, 18. März 1910, Bern 1910.
- Milliet, Edmund Wilhelm, Berichtentwurf vom März 1919, Bern 1919.
- Milliet, Edmund Wilhelm, Zum Verbrauch geistiger Getränke in der Schweiz während des Jahrzehnts 1913/1922, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 60 (1924), S. 365–373.
- Milliet, Edmund Wilhelm, Der Verbrauch geistiger Getränke in der Schweiz in den 3 Jahren 1923 bis 1925, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 63 (1927), S. 467–490.
- Moser, August, Die gesetzlichen Grundlagen der Trinkerfürsorge in der Schweiz, Sarnen 1922.
- Müller, Richard, Alternativen in der Alkoholpolitik: Angebot oder Nachfrage steuern? in: Drogalkohol 8 (1984), S. 3–15.
- Müller, Richard/Müller, Katharina, Schweizerische Alkoholpolitik – wohin? in: Abhängigkeiten 3 (1997), S. 44–49.
- Musy, Jean-Marie, Zur Neuordnung des Alkoholwesens in der Schweiz, [o.O.] 1922.
- Oberholzer, Ernst, Gesetzliche Massnahmen gegen den Alkoholismus in der Schweiz, in: Die Neue Zeit 25 (1906/07), S. 756–764.
- Ochsenbein, Ulrich, Die Branntweinfrage und die Landwirtschaft, Bern 1864.
- Oprecht, Hans, Sozialismus und Alkoholfrage, in: Rote Revue 8 (1929), S. 241–251 und 282–286.
- Orelli, Susanna, Die alkoholfreien Wirtschaften des Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften in Zürich, Basel [1913].

- Peter, Hans, Der Alkoholzehntel und seine Verwendung durch die Kantone, Zürich 1909.
- Rochat, Louis-Lucien, Essai sur l'emploi du 10%, Lausanne 1892.
- Rochat, Louis-Lucien, Notice historique sur les Sociétés de Tempérance en Suisse, Genève 1895.
- Rochat, Louis-Lucien, Résumé historique de la lutte contre l'alcoolisme en Suisse, in: Bericht über den V. Internationalen Kongress zur Bekämpfung des Missbrauchs geistiger Getränke in Basel vom 20.–22. August 1895, Basel 1896, S. 77–86.
- Rudolf, Fritz, Die Krisis im Obstbau und die Alkoholrevision, Bern 1928.
- Rudolf, Fritz, Gegen den Schnaps. Für das Schweizerobst. Referentenführer zur Alkoholrevision, Bern 1930.
- Rusch, J.B.E., Bericht der Minderheit der ständerätlichen Kommission über die Gesetzesvorlage eines Branntweinmonopols für den Bund vom 20. Dezember 1886.
- Schellenberg, A., Fortschritte im Obstbau und in der Obstverwertung in den letzten 25 Jahren, in: Die Grüne, 73 (1945), S. 1185–1190.
- Schild, Joseph, Die Branntweinfrage. Mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern, Bern 1864.
- Schmidt, Alexandre, Vor der Totalrevision des Alkoholgesetzes, in: EAV (Hg.), Wie fünf Mädchen im Branntwein jämmerlich umkommen. Eine Geschichte von Jeremias Gotthelf, Bern 2009, S. 9–19.
- Schneeberger, Johann Friedrich, Die Branntweinpest im Kanton Bern. Ihre Verbreitung, Ursachen und Wirkungen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung, Bern 1872.
- Schobinger, E., Beobachtungen und Erfahrungen bei Kühllagerungsversuchen mit Tafelobst, Brugg 1936.
- Schuler, Fridolin, Über die Ernährung der Fabrikbevölkerung und ihre Mängel, Zürich 1882.
- Schuler, Fridolin, Zur Alkoholfrage. Die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen in der Schweiz und ihr Einfluss auf die Ausbreitung des Alkoholismus, Bern 1884.
- Schweizerische Kartellkommission, Die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Spirituosenmarkt, in: Veröffentlichungen der schweizerischen Kartellkommission 5 (1970), S. 31–72.
- Schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus, Gesundes Volk 13, No. 2 (1940).
- Spreng, Hans, Neuzeitliche Pflege der Obstbäume: Oeschberg-Schnitt, Bern, 1938.
- Spreng, Hans, Aus dem Tätigkeitsgebiet der Schweizerischen Zentrale für Obstbau, in: Wir jungen Bauern. Schweizerische Zeitschrift für die bauerliche Jugend 19 (1952), S. 54–59.
- Steiger, Jakob, Trusts und Kartelle im Ausland und in der Schweiz, Zürich 1907.
- Steiger, Viktor Jakob/Perret, César, Die fiskalische Belastung des Alkohols in der Schweiz, Basel 1940.
- Steiger, Viktor Jakob, Entwicklung, Grundzüge und Durchführung der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung, Basel 1953.
- Steiger, Viktor Jakob, Was bringt das revidierte Alkoholgesetz für die Volksgesundheit? Separatdruck aus: Der Fürsorger 1950.
- Strieder, Jakob, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, München 1925.
- Stucky, Über die Entschädigungspflicht des Staates bei Verletzung von Privatrechten durch staatliche Massnahmen, insbesondere über die Entschädigungsansprüche der schweizerischen Monopolbrenner bei Aufhebung ihrer Betriebe, Bern 1918.
- Tanner, Carl, Die Revision des Alkoholgesetzgebung in der Schweiz, Bern 1932.
- Tanner, Carl/Brühlhart, Alfons, Die Frage der alkoholfreien Tresterverwertung, in: Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz 47 (1933), S. 558–577.
- Tanner, Carl, Die Frage des Alkohols und seine Bedeutung für unser Land. Zu unserer Alkoholgesetzgebung, Separatdruck aus: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege 5 (1925).
- Tappolet, Ernst, Eine soziale Reform. Ein Wort zur Alkoholfrage, Zürich; Leipzig 1899.
- Thomas, Miriam/Harsch, Isabelle, Ethanolmarkt – Aufhebung des Schweizer Alkoholmonopols. KPMG-Studie, Zürich 2008.
- Töndury, Johann Friedrich., Resultate und Wirkungen der Eidgenössischen Alkoholgesetzgebung, Basel 1907.
- Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Nordwestschweiz (Hg.), Denkschrift für fünfundvierzig Jahre genossenschaftlicher Arbeit, 1880–1925.
- Verhandlungen der II. Internationalen Versammlung gegen den Missbrauch geistiger Getränke in Zürich vom 8. bis 11. September 1887.
- Wagner, Adolph, Allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre oder Sozialökonomik, Berlin 1901.
- Wagner, Adolph, Grundlegung der politischen Oekonomie, Teil 1: Grundlagen der Volkswirtschaft, 2. Halbband, Leipzig 1893.
- Was will die Revalinitiative und zu was führt sie? Aufklärungsschrift über das Volksbegehren zur Neuordnung des Alkoholwesens, hrsg. von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung.
- Wicki, Matthias/Gmel, Gerhard, Alkoholintoxikationen Jugendlicher und junger Erwachsener. Ein Update der Sekundäranalyse der Daten Schweizer Hospitäler bis 2007 – Abschlussbericht, Lausanne 2008.
- Wieser, Markus, Wie wichtig ist die Information in der Prävention? In: Wieser, Markus (Hg.), Information in der Prävention. 3. Schweizerisches Seminar über Alkoholprobleme vom 5.6. November 1981 in Lausanne, Lausanne [1981], S. 12–17.
- Zschokke, Heinrich, Die Branntweinpest, Aarau 1837.

Literatur

Auderset, Juri/Moser, Peter, Krisenerfahrungen, Lernprozesse und Bewältigungsstrategien. Die Ernährungskrise von 1917/18 als agrarpolitische «Lehrmeisterin»,

- in: David Thomas/Mathieu Jon/Schaufelbuehl Janick Maria/Straumann Tobias (Hg.), *Krisen – Crises. Ursachen, Deutungen und Folgen – Causes, interprétations et conséquences*, Zürich 2012 (=Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 27), S. 133–149.
- Auderset, Juri/Moser, Peter, *Die Agrarfrage in der Industriegesellschaft. Transformationen der Wissenskulturen, Machtverhältnisse und natürlichen Ressourcen in der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert*, Wien 2017 (im Druck).
- Auderset, Juri/Moser, Peter, *Mechanisation and motorisation. Natural resources, knowledge, politics and technology in 19th- and 20th-century agriculture*, in: Martiin, Carin/Pan-Montojo, Juan/Brassley, Paul (Hg.), *Agriculture in Capitalist Europe, 1945–1960. From food shortages to food surpluses*, Farnham/New York, 2016, S. 145–164.
- Bächi, Beat, *Vitamin C für alle. Pharmazeutische Produktion, Vermarktung und Gesundheitspolitik (1933–1953)*, Zürich 2009.
- Barlösius, Eva, *Naturgemässe Lebensführung. Zur Geschichte der Lebensreform um die Jahrhundertwende*, Frankfurt 1997.
- Baumann, Werner/Moser, Peter, *Bauern im Industriestaat. Agrarpolitische Konzeptionen und bäuerliche Bewegungen in der Schweiz 1918–1968*, Zürich 1999.
- Baumgartner, Judith, *Antialkoholbewegung*, in: Kerbs, Diethart/Reulecke, Jürgen (Hg.), *Handbuch der deutschen Reformbewegungen 1880–1933*, Wuppertal 1998, S. 141–154.
- Baumgartner, Alexander Urs, *Von Kohle und Kohlen. Schweizer Kohlenversorgung und Finanzoperationen im Ersten Weltkrieg, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern*, Bern 2008.
- Berridge, Virginia, *Demons. Our changing attitudes to alcohol, tobacco, & drugs*, Oxford 2013.
- Borchardt, Knut, *Globalisierung in historischer Perspektive*, in: *Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse*, München 2001.
- Bourdieu, Pierre, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt a.M. 1982.
- Brändle, Fabian/Ritter, Hans Jakob, *Zum Wohl! 100 Jahre Engagement für eine alkoholfreie Lebensweise in Basel*, Basel 2010.
- Brändli Sibylle, *Der Supermarkt im Kopf. Konsumkultur und Wohlstand in der Schweiz nach 1945*, Wien etc. 2000.
- Bröckling, Ulrich, *Diktat des Komparativs. Zur Anthropologie des «unternehmerischen Selbst»*, in: Bröckling, Ulrich/Horn, Eva (Hg.), *Anthropologie der Arbeit*, Tübingen 2002, S. 157–173.
- Braun, Rudolf, *Sozialer und kultureller Wandel in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland) unter Einwirkung des Maschinen- und Fabrikwesens im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich [1966] 1999.
- Briesen, Detlef, *Das gesunde Leben. Ernährung und Gesundheit seit dem 18. Jahrhundert*, Frankfurt; New York 2010.
- Brodbeck, Beat, *Paradigmenwechsel in der Agrarpolitik. Der erste Weltkrieg und die Agrarmarktordnungen in der Schweiz am Beispiel des Milchmarktes 1914–1960*, in: *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes* 2005, S. 184–191.
- Campbell, Colin, *The Romantic Ethic and the Spirit of Modern Consumerism*, Oxford; Cambridge 1993.
- Collin, Peter/Rudischhauser, Sabine, *Regulierte Selbstregulierung. Historische Analysen hybrider Regelungsstrukturen*, in: *Trivium. Deutsch-französische Zeitschrift für Geistes- und Sozialwissenschaften* 21 (2016), <http://trivium.revues.org/5245>, (zuletzt konsultiert: 21.6.2016).
- Crivellari, Fabio et al (Hg.), *Die Medien der Geschichte. Historizität und Medialität in interdisziplinärer Perspektive*, Konstanz 2004.
- Degen, Bernard, *Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV)*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, www.hls.ch
- De Grazia, Victoria, *Introduction: Changing Consumption Regimes*, in: De Grazia, Victoria/Furlough, Ellen (Hg.), *The Sex of Things. Gender and Consumption in Historical Perspective*, Los Angeles; Berkeley 1996, S. 11–24.
- Delahaye, Marie-Claude, *L'absinthe. Art et histoire*, Paris 1990.
- Deroisières, Alain, *La politique des grands nombres. Histoire de la raison statistique*, Paris 1993.
- Doering-Manteuffel, Anselm/Raphael, Lutz, *Nach dem Boom. Perspektiven auf die Zeitgeschichte seit 1970*, Göttingen 2008.
- Edman, Johan, *Temperance and Modernity. Alcohol Consumption as a Collective Problem, 1885–1913*, in: *Journal of Social History* 49 (2015), S. 20–52.
- Edwards, Griffith et al., *Alcohol Policy and the Public Good*, Oxford 1994.
- Evans, Peter B./Sewell, William H., *Neoliberalism. Policy Regimes, International Regimes, and Social Effects*, in: Hall, Peter A./Lamont, Michèle (Hg.), *Social Resilience in the Neoliberal Era*, Cambridge 2013, S. 35–68.
- Ewald, François, *Der Vorsorgestaat*, Frankfurt a. M. 1993.
- Fahey, David M., *Temperance Internationalism. Guy Harler and the World Prohibition Federation*, in: *The Social History of Alcohol and Drugs* 20 (2006), S. 247–275.
- Fahrenkrug, Hermann, *La fin merveilleuse de la «fée verthe»*, in: *Traverse* 1/1994, S. 40–51.
- Febvre, Lucien, *De la «Revue de synthèse» aux «Annales». Lettres à Henri Berr 1911–1954*, Paris 1997.
- Feustel, Robert, *Grenzgänge. Kulturen des Rausches seit der Renaissance*, München 2013.
- Foucault, Michel, *Die Geburt der Klinik. Eine Archäologie des ärztlichen Blicks*, München 1973.
- Fourastié, Jean, *Les Trente Glorieuses ou la révolution invisible de 1946 à 1975*, Paris 1979.
- Fritzen, Florentine, *Gesünder leben. Die Lebensreformbewegung im 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2006.
- Fuhrer, Hans Rudolf/Vincenz, Filip, *Der «Steiner Aufstand» 1942*, in: *Land Power Revue der Schweizer Armee* Nr. 2, Beilage zur ASMZ 6/2005, S. 25–34.

- Gasteiger, Nepomuk, *Der Konsument. Verbraucherbilder in Werbung, Kulturkritik und Verbraucherschutz 1945–1989*, Frankfurt a.M. 2010.
- Germann, Urs, «Alkoholfrage» und Eugenik. Auguste Forel und der eugenische Diskurs in der Schweiz, in: *Traverse*, 4/1 (1997), S. 144–154.
- Graf, Simon, Leistungsfähig, attraktiv, erfolgreich, jung und gesund. Der fitte Körper in post-fordistischen Verhältnissen, in: *Body Politics* 1 (2013), S. 139–157.
- Gruner, Erich, *Arbeiterschaft und Wirtshaft in der Schweiz, 1880–1914*, Zürich 1987.
- Gusfield, Joseph R., *Symbolic Crusade. Status Politics and the American Temperance Movement Urbana* 1966.
- Gusfield, Joseph R., *Contested Meanings. The Construction of Alcohol Problems*, Madison 1996.
- Gusfield, Joseph R., *Benevolent Repression. Popular Culture, Social Structure, and the Control of Drinking*, in: Barrows, Susanna/Room, Robin (Hg.), *Drinking. Behavior and Belief in Modern History*, Berkeley/Los Angeles/Oxford 1991, S. 399–424.
- Hablützel, Peter, *Bürokratie – Management – Governance. Schweizer Verwaltung und Verwaltungsführung im Wandel*, in: Ladner et al. (Hg.), *Handbuch der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz*, Zürich 2013, S. 93–105.
- Hacking, Ian, *The Taming of Chance*, Cambridge 2006.
- Harrison, Brian, *Drink and the Victorians. The Temperance Question in England 1815–1872*, London 1971.
- Harvey, David, *Neoliberalism as Creative Destruction*, in: *Annals of the American Academy of Political and Social Science* 610 (2007), S. 22–44.
- Haupt, Sabine/Würffel, Stefan Bodo (Hg.), *Handbuch Fin de siècle*, Stuttgart 2008.
- Hauser, Heinz, *Die Einführung der einzelbetrieblichen Milchkontingentierung in der Schweiz*, Bern/Stuttgart 1983.
- Heggen, Alfred, *Überlegungen zum Alkoholkonsum deutscher Arbeiter im 19. Jahrhundert*, in: *Drogalkohol* 10 (1986), S. 207–218.
- Hildebrand, Daniel, *Staatsprinzipien in der Krise? Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Sozialversorgung in Zeiten gewandelter Kommunalverfassung*, in: Schieren, Stefan (Hg.), *Kommunalpolitik. Probleme und Potenzial der «Wiege der Demokratie»*. Eine Einführung, Schwalbach 2010, S. 32–54.
- Hirschfelder, Gunther, *Der Mythos vom Elendstrinken. Die Realität der frühen Fabrikarbeiterschaft im Raum Aachen 1750–1850*, in: *Der Bürger im Staat*. Heft 4/2002: Nahrungskultur. Essen und Trinken im Wandel, S. 219–225.
- Hobsbawm, Eric, *Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*, München 1998.
- Jaun, Rudolf, *Preussen vor Augen. Das schweizerische Offizierskorps im militärischen und gesellschaftlichen Wandel des Fin de siècle*, Zürich 1999.
- Jörin, Robert/Rieder, Peter, *Parastaatliche Organisationen im Agrarsektor*, Bern/Stuttgart 1985.
- Judt, Tony, *Geschichte Europas von 1945 bis zur Gegenwart*, Frankfurt a. M. 2009.
- Koselleck, Reinhart, *Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschliessung der geschichtlichen Welt*, in: ders., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt a. M. 1979, S. 176–207.
- Kracauer, Siegfried, *Geschichte – vor den letzten Dingen*, Frankfurt a. M. 1971.
- Krüger, Peter, *Das unberechenbare Europa. Epochen des Integrationsprozesses vom späten 18. Jahrhundert bis zur Europäischen Union*, Stuttgart 2006.
- Leimgruber, Matthieu/Lengwiler, Martin (Hg.), *Umbruch an der «inneren Front». Krieg und Sozialpolitik in der Schweiz, 1938–1948*, Zürich 2009.
- Lemke, Thomas, «The Birth of Bio-Politics». Michel Foucault's Lecture at the Collège de France on Neo-Liberal Governmentality, in: *Economy and Society* 30 (2001), S. 190–207.
- Lemke, Thomas/Krasmann, Susanne/Bröckling, Ulrich, *Gouvernementalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien*. Eine Einleitung, in: Lemke, Thomas/
- Krasmann, Susanne/Bröckling, Ulrich (Hg.), *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt a.M. 2015, S. 7–40.
- Lengwiler, Martin, *Im Zeichen der Degeneration. Psychiatrie und internationale Abstinenzbewegung im ausgehenden 19. Jahrhundert*, in: Grosse, Judith/Spöring, Francesco/Tschurennev, Jana (Hg.), *Biopolitik und Sittlichkeitsreform. Kampagnen gegen Alkohol, Drogen und Prostitution 1880–1950*, Frankfurt a. M.; New York 2014, S. 85–110.
- Lengwiler, Martin, Beck/Stefan, *Historizität, Materialität und Hybridität von Wissenspraxen. Die Entwicklung europäischen Präventionsregime im 20. Jahrhundert*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 34 (2008), S. 489–523.
- Lengwiler, Martin/Madarász Jeanette, *Präventionsgeschichte als Kulturgeschichte der Gesundheitspolitik*, in: Lengwiler, Martin/Madarász Jeanette (Hg.), *Das präventive Selbst. Eine Kulturgeschichte moderner Gesundheitspolitik*, Bielefeld 2010, S. 11–30.
- Levine, Harry G., *The Discovery of Addiction. Changing Concepts of Habitual Drunkenness in America*, in: *Journal of Studies in Alcohol* 15 (1978), S. 493–506.
- Levine, Harry G., *Das «Gute Geschöpf Gottes» und der «Dämon Rum». Vorstellungen über Alkohol, Verbrechen und Unfälle in Amerika während der Kolonialzeit und im 19. Jahrhundert*, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 13 (1986), S. 3–38.
- Lindenberger Thomas, *Vergangenes Hören und Sehen. Zeitgeschichte und ihre Herausforderung durch die audiovisuellen Medien*, in: *Zeithistorische Forschungen – Studies in Contemporary History* 1 (2004), S. 72–85.
- Luchsinger, Christine, *Sozialstaat auf wackligen Beinen. Das erste Jahrzehnt der AHV*, in: Blanc, Jean-Daniel/Luchsinger, Christine (Hg.), *Achtung: die 50er Jahre! Annäherungen an eine widersprüchliche Zeit*, Zürich 1994, S. 51–69.
- Maeder, Christoph, *Der moralische Kreuzweg des «New Public Management» in der Schweiz*, in: *sozialersinn. Zeitschrift für hermeneutische Sozialforschung* 1/2001, S. 191–204.

- Mattmüller, Markus, Der Kampf gegen den Alkoholismus in der Schweiz. Ein unbekanntes Kapitel der Sozialgeschichte im 19. Jahrhundert, Bern 1979.
- Maurer, Peter, Anbauschlacht. Landwirtschaftspolitik, Plan Wahlen, Anbauwerk, 1937–1945, Zürich 1985.
- Merta, Sabine, Schlank! Ein Körperkult der Moderne, Stuttgart 2008.
- Mesmer, Beatrix, Rationelle Ernährung. Sozialmedizinische Reaktionen auf den Wandel der Ess- und Trinkgewohnheiten, in: «Medizin» für die Medizin. Arzt und Ärztin zwischen Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Hannes G. Pauli, Basel; Frankfurt a.M. 1989, S. 329–345.
- Moser, Peter, Die Agrarproduktion: Ernährungssicherung als Service public, in: Halbeisen, Patrick et al. (Hg.), Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, Basel 2012, S. 568–630.
- Moser, Peter, Eine «Sache des ganzen Volkes»? Überlegungen zum Prozess der Vergesellschaftung der bäuerlichen Landwirtschaft in der Industriegesellschaft, in: *Traverse* 1/2000, S. 64–79.
- Moser, Peter, Mehr als eine Übergangszeit. Die Neuordnung der Ernährungsfrage während des Ersten Weltkriegs, in: Rossfeld, Roman et al. (Hg.), Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 1914, S. 172–199.
- Moser, Peter/Brodbeck, Beat, Milch für alle. Bilder, Dokumente und Analysen zur Milchwirtschaft und Milchpolitik in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Baden 2007.
- Müller, Margrit et al. (Hg.), Regulierte Märkte. Zünfte und Kartelle, Zürich 2011.
- Nicholls, James, The Politics of Alcohol. A History of the Drink Question in England, Manchester 2011.
- Niemeyer, Katharina, «Fée verte» – «hada verde» – düstere Muse. Absinth in der Bohème des Fin de siècle, in: *Zeitenblicke* 8, Nr. 3 (2008).
- O'Rourke, Kevin H./Williamson, Jeffrey G., When Did Globalisation Begin? in: *European Review of Economic History* 6 (2002), S. 23–50.
- Paul, Gerhard (Hg.), Das Jahrhundert der Bilder, 2. Bde., Göttingen 2008–2009.
- Paul, Gerhard (Hg.), Visual History. Ein Studienbuch, Göttingen 2006.
- Pernet, Corinne A., Die Grenzen der «global governance». Der soziale Friede und das Thema Alkoholismus in Völkerbund und Internationaler Arbeitsorganisation, in: *Traverse* 2/2013, S. 92–108.
- Pessis, Céline/Topçu, Sezin/Bonneuil, Christophe, Une autre histoire des «Trente Glorieuses». Modernisation, contestations et pollutions dans la France d'après-guerre, Paris 2013.
- Pfister, Christian (Hg.), Das 1950er Jahre Syndrom. Der Weg in die Konsumgesellschaft, Bern 1996.
- Porter, Roy, The drinking man's disease. The «Pre-History» of Alcoholism in Georgian Britain, in: *British Journal of Addiction* 80 (1985), S. 385–396.
- Porter, Theodore M., The Rise of Statistical Thinking, 1820–1900, Princeton 1986.
- Renggli, René/Tanner, Jakob, Das Drogenproblem. Geschichte, Erfahrungen, Therapiekonzepte, Berlin etc. 1994.
- Roberts, James S., Der Alkoholkonsum deutscher Arbeiter im 19. Jahrhundert, in: *Geschichte und Gesellschaft* 6 (1980), S. 220–242.
- Room, Robin, Alcohol, the Individual and Society: What History Teaches Us, in: *Addiction* 92, Supplement 1 (1997), S. 7–12.
- Rossfeld, Roman/Straumann, Tobias (Hg.), Der vergessene Wirtschaftskrieg. Schweizer Unternehmen im Ersten Weltkrieg, Zürich 2008.
- Roth, Mary, The Golden Age of Drinking and the Fall into Addiction, in: *Janus Head* 7 (2004), S. 11–33.
- Ritzmann-Blickenstorfer, Heiner (Hg.), Historische Statistik der Schweiz, Zürich 1996.
- Schievelbusch, Wolfgang, Das Paradies, der Geschmack und die Vernunft. Eine Geschichte der Genussmittel, München 1980.
- Schneider, Joseph A., Deviant Drinking as Disease. Alcoholism as a Social Accomplishment, in: *Social Problems* 25 (1978), S. 361–372.
- Schumacher, Beatrice, ...Engagiert... unterwegs: 100 Jahre Naturfreunde Schweiz 1905–2005, Baden 2005.
- Schumpeter, Joseph A., Capitalism, Socialism, and Democracy, London/New York 2003 [amerikanisches Original 1942].
- Siegenthaler, Hansjörg, Fridolin Schuler und die Anfänge des modernen Wohlfahrtsstaates, in: Siegenthaler, Hansjörg (Hg.), Wissenschaft und Wohlfahrt: Moderne Wissenschaft und ihre Träger in der Formation des schweizerischen Wohlfahrtsstaates während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Zürich 1997, S. 9–33.
- Siegfried, Detlef, Time is on my Side. Konsum und Politik in der westdeutschen Jugendkultur des 60er Jahre, Göttingen 2006.
- Skog, Ole-Jorgen, The Historical Roots of Ledermann's Theory of the Distribution of Alcohol Consumption, in: *Contemporary Drug Problems* 33 (2006), S. 143–174.
- Spode, Hasso, Das Paradigma der Trunksucht. Anmerkungen zur Genese und Struktur des Suchtbegriffs in der Moderne, in: *Drogalkohol* 10 (1986), S. 178–192.
- Spode, Hasso, Die Macht der Trunkenheit. Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols in Deutschland, Opladen 1993.
- Spöring, Francesco, Mission und Sozialhygiene. Schweizer Anti-Alkohol-Aktivismus im Kontext von Internationalismus und Kolonialismus, 1886–1939, Diss. ETH Zürich 2014.
- Spöring, Francesco, «Du musst Apostel der Wahrheit werden». Auguste Forel und der sozialhygienische Antialkoholdiskurs, in: Grosse, Judith/Spöring, Francesco/Tschuren, Jana (Hg.), Biopolitik und Sittlichkeitsreform. Kampagnen gegen Alkohol, Drogen und Prostitution 1880–1950, Frankfurt a.M.; New York 2014, S. 111–144.
- Springer, Alfred, Wie die junge Psychiatrie den Teufel Alkohol austreiben wollte, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 13 (1986), S. 39–59.
- Stuber, Martin et al. (Hg.), Kartoffeln, Klee und kluge Köpfe. Die Oekonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern OGG (1759–2009), Bern 2009.

- Süss, Dietmar, Idee und Praxis der Privatisierung. Eine Einführung, in: Frei, Norbert/Süss Dietmar (Hg.), Privatisierung. Idee und Praxis seit den 1970er Jahren, Göttingen 2012, S. 11–31.
- Tanner, Albert, Geschichte der industriellen Arbeit der Schweiz, in: Hugger, Paul (Hg.), Handbuch der Schweizerischen Volkskultur, Bd. 3, Zürich 1992, S. 1053–1081.
- Tanner, Jakob, Alkoholismus, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls.ch
- Tanner, Jakob, Die «Alkoholfrage» in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, in: Drogalkohol 10 (1986), S. 147–168.
- Tanner, Jakob, Der Tatsachenblick auf die «reale Wirklichkeit». Zur Entwicklung der Sozial- und Konsumstatistik in der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 45 (1995), S. 94–108.
- Tanner, Jakob, Die Schweiz und Europa im 20. Jahrhundert. Wirtschaftliche Integration ohne politische Partizipation, in: Bairoch, Paul/Körner, Martin (Hg.), Die Schweiz in der Weltwirtschaft (15.–20. Jahrhundert), Zürich 1990, S. 409–428.
- Tanner, Jakob, Rauschgiftgefahr und Revolutionstrauma. Drogenkonsum und Betäubungsmittelgesetzgebung in der Schweiz der 1920er Jahre, in: Brändli, Sebastian et al. (Hg.), Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte, Zürich 1990, S. 397–416.
- Tanner, Jakob, Fabrikmahlzeit. Ernährungswissenschaft, Industriearbeit und Volksernährung in der Schweiz 1890–1950, Zürich 1999.
- Tanner, Jakob, Die Ambivalenz der Nahrung. Gift und Genuss aus der Sicht der Kultur- und Naturwissenschaften, in: Neumann, Gerhard/Wierlacher, Alois/Wild, Rainer (Hg.), Essen und Lebensqualität. Natur- und kulturwissenschaftliche Perspektiven, Frankfurt a.M. 2001, S. 175–199.
- Tanner, Jakob, Lebensmittel und neuzeitliche Technologien des Selbst. Die Inkorporation von Nahrung als Gesundheitsprävention, in: Lengwiler, Martin/Madarász, Jeanette (Hg.), Das präventive Selbst. Eine Kulturgeschichte moderner Gesundheitspolitik, Bielefeld 2010, S. 31–54.
- Tanner, Jakob, Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, München 2015.
- Tanner, Jakob, Lebensstandard, Konsumkultur und American Way of Life seit 1945, in: Leimgruber, Walter/Fischer, Werner (Hg.), «Goldene Jahre» Zur Geschichte der Schweiz seit 1945, Zürich 1999, S. 101–131.
- Thompson, Edward P., Time, Work-Discipline and Industrial Capitalism, in: Past & Present 38 (1967), S. 56–97.
- Tissot, Laurent, Der Tourismusstandort Schweiz, in: Halbeisen, Patrick et al. (Hg.), Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, Basel 2012, S. 553–568.
- Trechsel, Rolf, Die Geschichte der Abstinenzbewegung in der Schweiz im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Lausanne 1990.
- Trechsel, Rolf, Abstinenzbewegung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls.ch.
- Uhl, Karsten/Bluma, Lars, Arbeit – Körper – Rationalisierung. Neue Perspektiven auf den Wandel industrieller Arbeitsplätze, in: Bluma, Lars/Uhl, Karsten (Hg.), Kontrollierte Arbeit – disziplinierte Körper? Zur Sozial- und Kulturgeschichte der Industriearbeit im 19. und 20. Jahrhundert, Bielefeld 2012, S. 9–31.
- Valverde, Mariana, «Slavery from within». The Invention of Alcoholism and the Question of Free Will, in: Social History 22, No. 3 (1997), S. 251–268.
- Valverde, Mariana, Diseases of the Will. Alcohol and the Dilemmas of Freedom, Cambridge 1998.
- Vogt, Irmgard, Einige Fragen zum Alkoholkonsum der Arbeiter, in: Geschichte und Gesellschaft 8 (1982), S. 134–140.
- Veblen, Thorstein, Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institutionen, Frankfurt a.M. 1997.
- Vom Lehm, Marcel, Geschichte eines Sachzwangs. Privatisierung als historischer Prozess, in: Neue Politische Literatur 58 (2013), S. 59–76.
- Von Wyl, Eva Maria, Ready to Eat. Die Schweiz entdeckt amerikanische Esskultur, Baden 2015.
- Weber, Max, Wissenschaft als Beruf, in: ders., Schriften zur Wissenschaftslehre, hrsg. von Michael Sukale, Stuttgart 1991, S. 237–273.
- Weber, Max, Die «Objektivität» sozialwissenschaftlicher Erkenntnis, in: ders., Schriften zur Wissenschaftslehre, hrsg. von Michael Sukale, Stuttgart 1991, S. 21–101.
- Weindling, Paul, «From Infectious to Chronic Diseases. Changing Patterns of Sickness in the Nineteenth and Twentieth Century, in: Wear, Andrew (Hg.), Medicine in Society, Cambridge 1992, S. 303–316.
- Welskopp, Thomas, Amerikas grosse Ernüchterung. Eine Kulturgeschichte der Prohibition, Paderborn 2010.
- Wildt, Michael, Am Beginn der «Konsumgesellschaft». Mangel Erfahrung, Lebenshaltung, Wohlstandshoffnung in Westdeutschland in den fünfziger Jahren, Hamburg 1995.
- Wirsching, Andreas, Konsum statt Arbeit. Zum Wandel von Individualität in der modernen Massengesellschaft, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 57, Nr. 2 (2009), S. 171–199.
- Wunderlin, Dominik, Die Antialkoholbewegung in der Schweiz, in: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung 20 (1986), S. 113–128.
- Wüthrich, Peter, Alkohol in der Schweiz. Kulturelle Gebrauchsmuster und Definitionen, Frauenfeld; Stuttgart 1979.
- Zimmermann, Yvonne (Hg.), Schaufenster Schweiz. Dokumentarische Gebrauchsfilme 1896–1964, Zürich 2011.
- Zürcher, Regula, Gegen den «Sumpf des selbstverschuldeten Elends». Antialkoholbewegung und Armutsbekämpfung im 19. Jahrhundert, in: Mooser, Josef/Wenger, Simon (Hg.) Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute, Basel 2011, S. 123–132.
- Zürcher, Regula, Von Apfelsaft bis Zolli-film. Frauen für die Volksgesundheit, Hünibach 1997.
- Zurbrügg, Christoph, Die schweizerische Alkoholpolitik. Gesundheits- und fiskalpolitische Aspekte, Bern 1976.

Abbildungsverzeichnis

- | | | | | | |
|-------|--|-------|---|-------|--|
| Cover | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 2.1.2 | Der Schweizerische akademische Abstinentenverein «Libertas», Sonderheft der Zeitschrift «Junge Schweiz», Juli 1957, S. 17 | 3.1.3 | Archiv zur Geschichte der Schweizerischen Frauenbewegung (Gosteli Archiv), Worblaufen |
| E1 | Archivbestand Sucht Schweiz | 2.1.3 | Delahaye, Marie-Claude, L'absinthe. Histoire de la fée verte, Paris 1983 | 3.1.4 | Schweizerisches Sozialarchiv |
| E2 | Zeichnung: Silvia Pfister, Jeannette Rüegg, wissenschaftliche Illustratoreninnen, Bülach und Kilchberg | 2.1.4 | Archivbestand Sucht Schweiz | 3.1.5 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung |
| E3 | Grafik: Marc Zuberbühler, 55 weeks | 2.1.5 | Kahn, Fritz, Der Mensch. Gesund und krank, Zürich und Leipzig 1940 | 3.2.1 | Plakatsammlung Schweizerische Nationalbibliothek |
| E4 | Grafik: Janine Schwegler, in flagranti communications | 2.2.1 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 3.2.2 | Schweizerische Bauernzeitung, Nr. 4, April 1930 |
| E5 | Jüsp, Vorlage aus: Brändle, Fabian/Ritter, Hans Jakob, Zum Wohl! 100 Jahre Engagement für eine alkoholfreie Lebensweise in Basel, Basel 2010 | 2.2.2 | Bibliothèque de Genève | 3.2.3 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung |
| 1.1.1 | Paul Senn, Schweizerisches Sozialarchiv | 2.2.3 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 3.2.4 | Grafik: Andrea Tschirren, in flagranti communications |
| 1.1.2 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 2.2.4 | Schweizerisches Sozialarchiv | 3.2.5 | Plakatsammlung Schweizerische Nationalbibliothek |
| 1.1.3 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 2.3.1 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 3.2.6 | Plakatsammlung Schweizerische Nationalbibliothek |
| 1.2.1 | Grafik: Janine Schwegler, in flagranti communications | 2.3.2 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 3.3.1 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung |
| 1.2.2 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 2.3.3 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 3.3.2 | Kellerhals, Otto, Eidgenössische Alkoholgesetzgebung 1938, S. 26 |
| 1.2.3 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 2.3.4 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 3.3.3 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung |
| 1.3.1 | Grafik: Janine Schwegler, in flagranti communications | 2.4.1 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 3.3.4 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung |
| 1.3.2 | Schweizerisches Sozialarchiv | 2.4.2 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 3.3.5 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung |
| 1.3.3 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 2.4.3 | Orelli, Susanna, Die alkoholfreien Wirtschaften des Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften in Zürich, Basel 1913 | 3.3.6 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung |
| 1.4.1 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 2.4.4 | Grafik: Janine Schwegler, in flagranti communications | 3.3.7 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung |
| 1.4.2 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 2.5.1 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 3.4.1 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung |
| 1.5.1 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 2.5.2 | Delahaye, Marie-Claude, L'absinthe. Histoire de la fée verte, Paris 1983 | 3.4.2 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung |
| 1.5.2 | Archiv für Agrargeschichte | 2.5.3 | Delahaye, Marie-Claude, L'absinthe. Histoire de la fée verte, Paris 1983 | 3.4.3 | Theo Frey, Fotostiftung Schweiz |
| 1.5.3 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 2.5.4 | Delahaye, Marie-Claude, L'absinthe. Histoire de la fée verte, Paris 1983 | 3.4.4 | Dora Hauth-Trachsler, Plakatsammlung, Zürcher Hochschule der Künste/Museum für Gestaltung Zürich |
| 2.1.1 | Der Schweizerische akademische Abstinentenverein «Libertas», Sonderheft der Zeitschrift «Junge Schweiz», Juli 1957, S. 9 | 2.5.5 | Guguss, Imprimerie des Arts, Genève | 3.4.5 | Emil Brunner, Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde |
| | | 3.1.1 | Stadtarchiv Schaffhausen | 3.5.1 | DU, Monatsschrift, Nr. 1/1941, S. 54 |
| | | 3.1.2 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung | 3.5.2 | Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung |

- 3.5.3 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 3.5.4 Innerschweizerische Bauernzeitung, 7. März 1941
- 3.5.5 Archivbestand Inforama Oeschberg
- 4.1.1 Jacques Thévoz. Bibliothèque cantonale et universitaire Fribourg
- 4.1.2 Plakatsammlung Schweizerische Nationalbibliothek
- 4.1.3 Schweizerisches Sozialarchiv
- 4.1.4 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.1.5 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.1.6 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.2.1 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.2.2 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.2.3 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.2.4 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.2.5 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.2.6 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.2.7 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.3.1 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.3.2 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.3.3 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.3.4 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.3.5 Grafik: Janine Schwegler, in flagranti communications
- 4.3.6 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.4.1 Archivbestand Inforama Oeschberg
- 4.4.2 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.4.3 Archivbestand Inforama Oeschberg
- 4.4.4 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.4.5 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.4.6 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 4.5.1 Archivbestand Sucht Schweiz
- 4.5.2 Archivbestand Sucht Schweiz
- 4.5.3 Archivbestand Sucht Schweiz
- 5.1.1 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.1.2 Jahresbericht Eidgenössische Alkoholverwaltung 1986/87
- 5.1.3 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.1.4 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.1.5 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.1.6 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.1.7 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.1.8 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.2.1 Jahresbericht Eidgenössische Alkoholverwaltung 1989/90
- 5.2.2 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.2.3 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.2.4 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.2.5 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.2.6 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.2.7 Jahresbericht Eidgenössische Alkoholverwaltung 2008
- 5.3.1 Keystone
- 5.3.2 Grafik: Andrea Tschirren, in flagranti communications
- 5.3.3 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.3.4 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.4.1 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.4.2 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.4.3 Grafik: Thomas, Miriam/Harsch, Isabelle, Ethanolmarkt – Aufhebung des Schweizer Alkoholmonopols. KPMG-Studie, Zürich 2008. Bearbeitung: Marc Zuberbühler, 55 weeks
- 5.4.4 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.5.1 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.5.2 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.5.3 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.5.4 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.5.5 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.5.6 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.5.7 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- 5.5.8 Grafik: Marc Zuberbühler, 55 weeks
- 5.5.9 Keystone
- S1 Archivbestand Eidgenössische Alkoholverwaltung
- S2 Nadja Athanasiou

Glossar

Abstinenzbewegung Im Unterschied zu den älteren Temperenzvereinen, die eine Mässigung des Alkoholkonsums anstrebten, plädierte die Abstinenzbewegung für einen Totalverzicht. Im Verzicht auf Alkohol durch den Einzelnen sah die Bewegung nicht nur den Ansatz zur Therapie von Trinkern, sondern auch zur Lösung gesellschaftlicher Probleme und zur sittlichen Reform der Gesellschaft.

Agrarpolitik Massnahmen, die der Bund, die Kantone, öffentliche Körperschaften, Verbände und politische Organisationen zur Gestaltung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft unternehmen.

Alkohol Sammelbegriff für eine organisch-chemische Stoffklasse. Umgangssprachlich wird unter dem Begriff Alkohol auch Ethanol verstanden.

Alkoholpolitik Massnahmen, die der Bund, die Kantone, öffentliche Körperschaften, Verbände und politische Organisationen im Bereich der Herstellung, des Handels und des Konsums von Alkohol unternehmen.

Alcopops Süsse gebrannte Wasser mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 und weniger als 15 Volumenprozent. Sie enthalten mindestens 50 Gramm Zucker oder einen anderen Süsstoff pro Liter und in der Regel weitere Zutaten wie Aroma oder Farbstoffe.

Alkoholzehntel Ein Zehntel des Reingewinns der EAV wird den Kantonen zur Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen zur Verfügung gestellt.

BAST Gemäss dem 1932 in Kraft getretenen Alkoholgesetz musste die EAV in jeder Gemeinde eine Brennereiaufsichtsstelle (BAST) errichten. Die BAST-Leiter und ihre Stellvertreter waren zwar der EAV unterstellt, gingen hauptberuflich aber einer anderen Tätigkeit nach. Die BAST-Leiter waren nicht nur die Vertrauensleute der EAV vor Ort, sondern auch die Ansprechpartner der Brenner und Brennauftraggeber.

Bioethanol Ethanol, der durch Gärung von zuckerhaltigen pflanzlichen Ausgangsstoffen (bspw. Gras, Zuckerrüben, Getreide oder Holz) oder Nebenprodukten der Verarbeitung (bspw. Molke, Melasse) zur Verwendung als Biokraftstoff gewonnen wird.

Branntwein Gebrannte Wasser zum Trinken, die wegen der weniger hochgradigen Destillation (40–55 Volumenprozent) ihr spezifisches Aroma beibehalten haben. Es wird dabei zwischen Kernobstbranntwein (gebrannt aus Äpfeln und Birnen sowie aus deren Erzeugnissen und Rückständen) und Spezialitätenbranntwein (gebrannt aus Kirschen, Zwetschgen und anderem Steinobst resp. aus Trauben, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Beeren, Enzianwurzeln und anderen Wildgewächsen) unterschieden.

Brennauftraggeber Verfügt über keinen eigenen Brennapparat und liessen ihre Rohstoffe bei einem Lohnbrenner brennen; heute als Kleinproduzenten bekannt.

Brenner Diejenigen, die mit einem eigenen Brennapparat aus agrarischen Ausgangsprodukten (Getreide, Kartoffeln, Obst, Beeren etc.) gebrannte Wasser herstellen.

Brenninstallation Geräte und Einrichtungen, die zum Brennen verwendet wurden.

Brennkampagne Auch als Brennjahr bekannt, dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Mit dieser Definition ermöglicht die EAV, dass die Obsternte und die darauf folgende Verarbeitung der Ausgangsstoffe in der gleichen Periode zusammengefasst werden können.

Brennkarte Auf der Brennkarte wurde der ganze Branntweinhaushalt (Erzeugung, Verbrauch und Vorrat) sowohl der Brenner als auch der Brennauftraggeber erfasst. Die Brennkarte wurde von der BAST alljährlich eingezogen und kontrolliert.

Brennlosinhaber Brennereibetriebe, die nach der Gründung der EAV von dieser eine Bewilligung zum Brennen von einheimischen Kartoffeln oder Getreide erhielten, den Branntwein aber der EAV abliefern mussten.

Brennlose Verwertung Die Verwendung agrarischer Produkte wie Kartoffeln und Obst zur alkoholfreien Ernährung. Zwischen den 1930er und den 1990er Jahren war dies eine zentrale, gesundheitspolitisch motivierte Massnahme der EAV zur Verminderung der Branntweinproduktion.

Denaturierstoffe Produkte, mit deren Beimischung Ethanol vergällt und damit für den menschlichen Konsum ungeniessbar gemacht wird.

Destillation Verfahren zur Reinigung und Trennung von Stoffen durch Verdampfung und anschließende Wiederverflüssigung. Umgangssprachlich: Brennen.

Eigenbedarf Bei der Ausweitung der Alkoholgesetzgebung 1932 auf das Brennen von Obst wurde den Landwirten erlaubt, Schnaps, den sie zum Trinken, als Medizin oder Desinfektionsmittel benötigten, steuerfrei herzustellen. Die Festlegung der pro Betrieb steuerfreien Menge oblag der EAV. Diese war angehalten, auf die ortsüblichen Gepflogenheiten und die betrieblichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Ethanol resp. Ethylalkohol Klare, farblose, brennend schmeckende Flüssigkeit. Umgangssprachlich auch Sprit genannt, der vor allem im Industriebereich verwendet wird. Sprit zu pharmazeutischen und kosmetischen Zwecken findet in Apotheken, Drogerien, Spitälern, Kliniken und Sanatorien, bei Ärzten, Zahnärzten, Homöopathen, Coiffeuren, Masseuren, bei der Maniküre und Pediküre sowie bei der Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen und Parfümen und zu wissenschaftlichen Zwecken Verwendung. Sprit zu chemisch-technischen Zwecken findet beim Kochen, Reinigen, Heizen, in der Uhrenindustrie und Essigfabrikation sowie der Herstellung von Schiesspulver und Sprengstoffen, chemisch-technischer und chemisch-pharmazeutischer Erzeugnisse, Lacke, Farben und Polituren und zu wissenschaftlichen Zwecken Verwendung.

Ernährungspolitik Umfasst die Massnahmen, die der Bund, die Kantone, öffentliche Körperschaften, Verbände und politische Organisationen im Bereich der Produktion, der Verarbeitung, des Handels und des Konsums zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung unternehmen.

Gebrannte Wasser Alle äthylalkoholartigen Produkte, v. a. Sprit und Branntwein sowie jene Produkte, die Sprit und Branntwein enthalten, sofern diese nicht ausschliesslich durch Vergärung gewonnen wurden.

Gewerbebrenner Steuerpflichtiger Spirituosenhersteller mit eigener Brenninfrastruktur.

Hausbrenner Als Hausbrenner galt, wer einen Landwirtschaftsbetrieb führte und mit dem eigenen Brennapparat eigene Rohstoffe oder Wildgewächs brannte; den für den Eigengebrauch (Betrieb und Haushalt) gebrannten Branntwein mussten die Hausbrenner nicht versteuern. Verkaufte oder verschenkte der Hausbrenner Branntwein, wurde dieser zum üblichen Ansatz besteuert.

Kernobstbrand Destillat, gewonnen aus gegorenen und destillierten Äpfeln oder Birnen.

Konzession Bewilligung der EAV zur Herstellung von Branntwein und Ethanol.

Lagerhaus Die EAV unterhielt im 20. Jahrhundert vier eigene Lagerhäuser resp. Depots: Delémont (JU), Romanshorn (TG), Schachen (LU) und Daillens (VD). Diese dienten als Lager und Umschlagplatz für das importierte und in der Schweiz produzierte Ethanol, das primär von der Industrie gekauft wurde.

Likör Mischung von Sprit bzw. Branntweinen mit Sprit, Wasser und Zucker und mit den die Art des Likörs bestimmenden Zusätzen und Aromastoffen.

Lohnbrenner Brannten im Auftrag von Brennauftraggebern Obst, Beeren und Wildgewächs. Sie benötigten dazu eine Konzession der EAV. Ein Teil der Lohnbrenner betrieb gleichzeitig auch eine gewerbliche Brennerei.

Monopol Die exklusive Berechtigung der EAV zum Import, zur Herstellung und zum Handel mit gebrannten Wassern. Zur Herstellung von Branntwein im Inland konzessionierte die EAV private Brennereien oder Ethanolproduzenten wie die Cellulosefabrik Attisholz.

Monopolgebühr Fiskalabgabe, die die EAV auf den importierten alkoholhaltigen Produkten erhob.

Most Saft von Obst, der entweder unvergoren als Süssmost oder nach der Gärung als saurer Most getrunken wird.

Mostobst Obst primär von Hochstamm- und Feldobstbäumen, das gepresst und dessen Saft als süsser oder saurer, d. h. gegorener Most getrunken wird.

Ohmgelder Veralteter Begriff für die Verbrauchs- und Umsatzsteuern auf alkoholischen Getränken.

Prävention Heute unterscheidet man zwischen Verhaltens- und Verhältnisprävention. Verhaltensprävention hat die Beeinflussung des menschlichen Tuns und Denkens zum Ziel und lässt sich somit in Analogie zur Individualprävention setzen. Die Verhältnisprävention hingegen zielt auf die Reduzierung schädigender Einflussfaktoren. Sie bezeichnet insbesondere Massnahmen, die der Marktregulierung dienen, wie bspw. die Überwachung von Werbung, Handel, Besteuerung und Verfügbarkeit von Alkohol.

Rektifikation Standardisierungsprozess der gebrannten Wasser zur Qualitätssicherung.

Schlempe Das Material, das beim Brennen (Destillieren) von Getreide, Kartoffeln, Obst, Beeren etc. übrigbleibt. Schlempe wird als Viehfutter oder zur Düngung verwendet.

Schnaps Landläufige Bezeichnung für Branntwein, der in der Regel aus Obst, Getreide, Kartoffeln oder Wildgewächs gewonnen wurde.

Spezialitätenbrand Zur Herstellung von Spezialitätenbrand werden Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen, Beeren oder Aprikosen verwendet.

Sprit resp. Spiritus siehe Ethanol.

Steuerlager In den von der EAV als Steuerlager zugelassenen Gebäuden und Räumlichkeiten können Spirituosen unter Steueraussetzung hergestellt, be- und verarbeitet, gelagert und zum Verkauf bereitgestellt werden. In die Steuerlager können Spirituosen auch importiert werden. Die Fiskalabgabe wird geschuldet, wenn die Spirituosen das Steuerlager verlassen.

Steuerfreier Eigenbedarf siehe Eigenbedarf

Temperenz Organisationen wie das Blaue Kreuz plädierten vor dem Aufkommen der Abstinenzbewegung im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts für eine Mässigung im Konsum von Alkohol.

Testkäufe Dienen der Kontrolle, ob die Gesetzesbestimmungen zum Verkauf und zur Abgabe von Alkohol eingehalten werden. Im Wesentlichen geht es um die Kontrolle des für den Kauf von alkoholartigen Getränken gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalters.

Trester Die festen Rückstände, die insbesondere beim Mosten der Früchte oder dem Auspressen der Trauben zurückblieben. Trester war ein wertvolles Produkt, das als Futter oder Dünger verwendet wurde; Traubentrester kann auch gebrannt werden.

Trinksprit Nicht denaturierter Ethanol, der als Basis für die Herstellung von Likören und Aperitifs mit oder ohne Destillationsvorgang (Mazeration) verwendet wird.